This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 239 845

Das

Preußische Gesinderecht

im Geltungsbereiche

der Gesindeordnung vom 8. November 1810

bearbeitet

von

C. Lindenberg,
Landgerichtsdirektor zu Berlin.

Sechste Auflage

des

gleichnamigen Paffelbt'schen Buches.

Berlin 1901.
Verlag von H. W. Müller.
(W.) Potsdamerstr. 121 K.

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

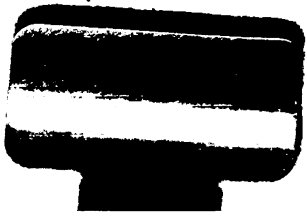

Digitized by Google

Amtsrichter Meene
Grätz (Bez. Posen)

Das

Preußische Gesinderecht

im Geltungsbereiche

der Gesindeordnung vom 8. November 1810

bearbeitet

von

C. Lindenberg,
Landgerichtsdirektor in Berlin.

Sechste Auflage
des
gleichnamigen Posseldt'schen Buches.

Berlin 1901.
Verlag von H. W. Müller.
(W.) Potsdamerstr. 121 K.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

HD 7889
P7L54
1901

Vorwort zur 5. Auflage.

Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 hat der Einigung des neuen deutschen Privatrechts getrotzt. Sie ist bestehen geblieben und wird mit in das neue Jahrhundert übernommen, ein Ueberbleibsel aus einer alten Zeit, deren Rechtsanschauungen mit denen der jetzigen Generation vielfach wenig übereinstimmen. Aber unversehrt hat sich das alte Gesetzbuch doch nicht über die kritische Zeit hinweghelfen können. Es ist nach manchen Richtungen hin durchlöchert und hat es sich gefallen lassen müssen, daß an seinen Gewändern vieles gänzlich Unmoderne mit neuen Zuthaten etwas aufgestutzt ist. Diese Aenderungen haben auch eine neue Ausgabe des Posseldt'schen Kommentars nöthig gemacht.

Die Bearbeitung des vom Amtsgerichtsrath Posseldt herausgegebenen Gesinderechts, das zum ersten Male im Jahre 1882 erschienen ist, habe ich nach dem Tode des Herausgebers von der zweiten im Jahre 1885 nothwendig gewordenen Auflage ab in die Hand genommen. Ich bin bei den Neubearbeitungen nach Möglichkeit den Absichten des ursprünglichen Verfassers nachgekommen, der ein Werk schaffen wollte, das bei den vielen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde den Parteien ein leicht faßlicher Rathgeber sein, das zugleich den in umfangreicher Weise mit den Gesindeangelegenheiten befaßten Polizeibehörden ihre Thätigkeiten erleichtern und das endlich auch den Zwecken der praktischen Juristen dienen sollte.

Machte es sich schon beim Entstehen des Werkes bemerkbar, daß die ursprüngliche Gesindeordnung, wie sie vor jetzt bald 90 Jahren eingeführt war, durch neuere Gesetze vielfach abgeändert ist, so ist durch die am 1. Januar 1900 erfolgende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit seinen Nebengesetzen die Gesindeordnung wesentlich umgestaltet. Zwar stellt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Art. 95 den Grundsatz auf, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Gesinderecht angehören, von der neuen Gesetzgebung unberührt bleiben sollen, aber es schränkt diesen Grundsatz sofort in den nächsten Sätzen ein, indem es einzelne Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für auf das Gesinderecht anwendbar erklärt; überdies sind viele Rechtsbegriffe

Digitized by Google

und Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, mit denen das Gesinderecht arbeitet, durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs derartig abgeändert, daß sie einer genaueren Prüfung und Besprechung bedürfen.

Daraus ergiebt sich, daß das Werk in den meisten Theilen gänzlich umgestaltet werden mußte. Wo die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer neuer Gesetze direkt an die Stelle einzelner Theile der Gesindeordnung getreten sind, ist dies durch Einklammerung des Textes der Gesindeordnung kenntlich gemacht; im Uebrigen sind die in Betracht kommenden neuen Gesetzesbestimmungen, die die Gesindeordnung abändern, direkt hinter die Paragraphen der Gesindeordnung in lateinischer Schrift gesetzt.

Zu großem Danke bin ich dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin verpflichtet, der mir die Einsichtnahme der die Gesindeangelegenheiten betreffenden Generalakten des Polizeipräsidiums gestattet hat, wodurch die Arbeit nach vielen Richtungen hin werthvoll bereichert worden ist.

Möge das Werk, das sich in seiner bisherigen Gestalt manchen Freund erworben hat, auch jetzt einige Anerkennung finden. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Prüfung dessen, was noch gilt und was geändert ist, herausstellten, waren Mangels jeglicher Rechtsprechung oft nicht gering, und da und dort mag vielleicht ein Irrthum untergelaufen sein, den der Leser mit Nachsicht vergeben möge. Für Berichtigungen und für die Mittheilung neuer Entscheidungen werde ich stets dankbar sein.

Schöneberg bei Berlin, im November 1899.

Vorwort zur 6. Auflage.

Für die überraschend schnell nöthig gewordene sechste Auflage ist das ganze Buch unter Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur genau durchgesehen worden. Gänzlich umgearbeitet ist in Folge des Gesetzes v. 30. Juni 1900 der Abschnitt über die Gesindemäkler (§§ 13—21).

Schöneberg bei Berlin, im Januar 1901.

C. Lindenberg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810	9
1. Begriff (§ 1)	9
2. Wer Gesinde miethen kann (§§ 2—4)	14
3. Wer als Gesinde sich vermiethen kann (§§ 5—12)	16
4. Gesindemäkler (§§ 13—21)	42
5. Schließung des Miethsvertrages (§§ 22—31)	48
6. Rechte und Pflichten des Gesindes (§§ 32—81)	52
a) Lohn und Kost des Gesindes (§§ 32—39)	52
b) Dauer der Dienstzeit (§§ 40 u. 41)	55
c) Antritt des Dienstes (§§ 42—55)	57
d) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten (§§ 56 bis 69)	64
e) Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten (§§ 70—81)	69
7. Rechte und Pflichten der Herrschaft (§§ 82—98)	78
8. Aufhebung des Vertrages (§§ 99—149)	106
a) Durch den Tod (§§ 99—106)	106
aa) des Dienstboten (§§ 99 u. 100)	106
bb) der Dienstherrschaft (§§ 101—106)	107
b) Durch Konkurs der Herrschaft (§§ 107—109)	109
c) Nach vorhergegangener Aufkündigung (§§ 110 bis 116)	111
d) Ohne Aufkündigung (§§ 117—142)	116
aa) von Seiten der Herrschaft (§§ 117—135)	116
bb) von Seiten des Gesindes (§§ 136—142)	125
e) Unter der Zeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung (§§ 143—149)	128
aa) von Seiten der Herrschaft (§§ 143 u. 144)	128
bb) von Seiten des Gesindes (§§ 145—149)	129

Digitized by Google

Seite

9. Rechtliche Folgen der vorzeitigen Aufhebung (§§ 150 bis 170) 131
   a) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist (§§ 150—159) 131
   b) Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung (§§ 160—166) 133
   c) Verlassung des Dienstes (§§ 167—170) 139
10. Abschied (§§ 171—176) 143

Sachregister 149

Digitized by Google

Abkürzungen.

a. a. O.	bedeutet	am angeführten Orte.
AG.	„	Ausführungsgesetz.
ALR.	„	Preußisches Allgemeines Landrecht.
A. M.	„	anderer Meinung.
Arch. f. Str.	„	Archiv für Strafrecht.
Ausf.Ges.	„	Ausführungsgesetz.
Bl. f. R.	„	Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.
BA. f. HW.	„	Bundesamt für das Heimathswesen.
BGB.	„	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
BGBl.	„	Bundesgesetzblatt.
Circ.Verf.	„	Circular-Verfügung.
CK.	„	Civilkammer.
CPO.	„	Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898.
D.Jur.Ztg.	„	Deutsche Juristenzeitung.
EG.	„	Einführungsgesetz.
Entsch. oder E.	„	Entscheidung auch Entscheidungen des Obertribunals, des Reichsgerichts in Civil- bezw. Strafsachen oder des Ober-Verwaltungsgerichts.
Erk. d. Ob.Trib.	„	Erkenntniß des Obertribunals.
Ger.Verf.Ges.	„	Gerichts-Verfassungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898.
Ges.O.	„	Gesinde-Ordnung v. 8. November 1810.
Gew.O.	„	Reichs-Gewerbe-Ordnung.
GS.	„	Gesetzsammlung.
HGB.	„	Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.
Instr.	„	Instruktion.
Jahrb.	„	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Johow).
JMBl.	„	Justiz-Ministerial-Blatt.
JM.	„	Justiz-Ministerium.
Jur. Wochenschr.	„	Juristische Wochenschrift.

Digitized by Google

Kab.O.	bedeutet	Kabinetsordre.
LVG.	„	Landes-Verwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883.
Min.Bl. f. d. i. V.	„	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Ob.Verw.Ger.	„	Ober-Verwaltungs-Gericht.
Org.Ges.	„	Organisations-Gesetz v. 26. Juli 1880.
Pol.Präs.	„	Polizeipräsident oder Polizeipräsidium.
RG.	„	Reichs-Gericht.
RGBl.	„	Reichsgesetzblatt.
RGes.	„	Reichsgesetz.
Rescr d. M. d. I.	„	Rescript des Ministers des Innern.
Selbstv.	„	Die Selbstverwaltung, Wochenschrift, begründet von Parey.
Str.GB.	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.O.	„	Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853.
Str.Pr.O.	„	Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877.
Strieth. A.	„	Striethorst Archiv für Rechtsfälle des Obertribunals.
Verf.	„	Verfügung.
Verw.Ger.Ges.	„	Verwaltungs-Gerichts-Gesetz.
ZG.	„	Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883.

Die Kommentare und Lehrbücher des Allgemeinen Landrechts sind in verständlichen Abkürzungen citirt; Förster-Eccius nach der siebenten, Dernburg nach der fünften, Koch nach der achten, Rehbein-Reincke nach der fünften Auflage.

Ferner sind lediglich mit dem Namen des Verfassers bezw. Herausgebers citirt:

Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen von Dr. Bolze,
Die Preuß. Strafgesetze, erläutert von Groschuff, Eichhorn und Delius,
Gesindewesen und Gesinderecht von Dr. Kähler,
Die rechtliche Natur des Gesindemiethsvertrags von Parey,
Die Entscheidungen des Preuß. Obertribunals, bearbeitet von Dr. Rehbein (E.),
Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen v. Dr. Rehbein (BGB.),
Bürgerl. Gesetzbuch erläutert von Dr. H. Planck,
Handbuch des Preuß. Gesinderechts von Zürn,
Die Preuß. Gesindeordnung von O. Jacobi,
Die Preuß. Gesindeordnung von Nußbaum,
Die Preuß. Gesindeordnung von Seyffarth.

Digitized by Google

Einleitung.

Die preußische Gesindeordnung v. 8. November 1810 ist für den damaligen Umfang der Monarchie an die Stelle der §§ 1—176 II 5 des Allgemeinen Landrechts getreten, weil die durch Edikt v. 9. Oktober 1807 erfolgte Aufhebung der Erbunterthänigkeit eine neue Redaktion der auf der Erbunterthänigkeit und dem Dienstzwange basirenden gesinderechtlichen Bestimmungen des ALR. nothwendig machte. Die Ges.O., die ebenfalls 176 §§ hat, stimmt in den meisten wesentlichen Grundsätzen mit dem Gesinderecht des ALR. überein. Das Allgem. Landrecht ging von der Anschauung aus, daß die bürgerliche Gesellschaft aus mehreren kleineren und größeren Gesellschaften besteht. Die größte Gesellschaft ist der Staat, die kleinste die häusliche Gesellschaft, zu der auch das Gesinde gerechnet wird (§ 4 I 1). Die Anschauung, daß das Gesinde zur häuslichen Gesellschaft gehört, war für die Stellung des Gesinderechts im System des ALR. maßgebend, indem es beim Familienrecht, nämlich im Tit. 5 des II. Theils, behandelt wurde.

Aus diesem äußerlichen Zusammenhang ist das Gesinderecht mit der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für ganz Deutschland dadurch gerissen worden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch v. 18. August 1896 das Gesinderecht unberücksichtigt läßt. Es sind in den §§ 611—630 lediglich allgemeine Vorschriften über den Dienstvertrag gegeben, wobei die Besonderheiten des Gesindedienstvertrages gänzlich übergangen sind und nur bei einzelnen besonderen Bestimmungen von Dienstverpflichteten, die in die „häusliche Gemeinschaft" aufgenommen worden sind, die Rede ist. Den vielfachen Anregungen, das Gesinderecht reichsrechtlich zu regeln, wurde nicht stattgegeben, vielmehr an die Spitze des Artikels 95 des Einführungsgesetzes zum BGB. v. 18. August 1896 die ausdrückliche Bestimmung gestellt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften des Gesinderechts von dem BGB. unberührt bleiben sollen. Dieser Grundsatz wird dann allerdings im zweiten Absatze des Artikels insofern abgeschwächt, als einzelne Paragraphen des BGB., besonders solche, welche die Geschäftsfähigkeit, die Haftung des Dienstberechtigten für Schaden, den der Dienstverpflichtete angerichtet hat, und die Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Sorge für die Gesundheit, Sittlichkeit ꝛc. des Dienstverpflichteten betreffen, auf das Gesindedienstverhältniß Anwendung finden sollen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften des Gesinderechts

Digitized by Google

wurde damit begründet, daß die Regelung des Gesinderechts durch Reichsgesetz unausführbar sei, da die maßgebenden wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Staaten Deutschlands, vielfach sogar in einzelnen Theilen desselben Staates, so mannigfaltig seien, daß sie sich der einheitlichen Regelung entzögen (vergl. hiergegen Kähler S. 217 ff.).

Art. 95 des Einf.Ges. z. BGB. hat folgenden Wortlaut:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet, oder in Kenntniss eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, oder ein unrichtiges Dienstzeugniss ertheilt.
>
> Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131. 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 BGB. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.
>
> Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

War somit den Landesgesetzen die Regelung des Gesinderechts vorbehalten, so mußte es sich weiter darum handeln, ob man in Preußen die in Frage kommenden Verhältnisse durch ein neues Gesetz regeln oder es bei den bisher geltenden verschiedenen Gesindeordnungen (es sind deren 16 in den einzelnen Theilen der Monarchie in Kraft) belassen wolle. Man hat sich entschlossen, das Gesinderecht nicht neu zu regeln, indem man nach der Begründung des preußischen Ausführungsgesetzes z. BGB. (S. 19) von dem Gesichtspunkte ausging, daß ein Bedürfniß nach Ausgleichung der obwaltenden Verschiedenheiten nicht so dringend sei, daß es geboten scheine, die kurz bemessene Zeit bis zum Inkrafttreten des BGB. mit einer Aufgabe zu befassen, die nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Verhältnisse und Anschauungen gelöst werden könne. Ist nach dieser Begründung die einheitliche Regelung des Gesinderechts nur einer späteren Zeit vorbehalten, so daß man die Hoffnung auf eine baldige Inangriffnahme der gesetzgeberischen Arbeit nach dem 1. Januar 1900 hegen konnte, so ist nach dem Bericht der Kommission zur Vorberathung des Entwurfs des preuß. Ausführungsgesetzes dieser Zeitpunkt noch recht weit entfernt, und es wird sogar die Bedürfnißfrage verneint. Die Ersetzung der in Preußen geltenden Gesindeordnungen durch ein einheitliches Landesgesetz sei wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zur Zeit weder erwünscht, noch nothwendig, noch beabsichtigt (S. 12). Der Vertreter der Staatsregierung erklärte in der Kommission, daß in nächster Zeit eine anderweite Regelung des Gesinderechts nicht zu erwarten sei.

Digitized by Google

Das preußische Ausführungsgesetz z. BGB. v. 20. September 1899 enthält hiernach nur folgende, auf das altpreußische Gesinderecht Bezug habende besondere Bestimmung:

> Art. 14, § 1. Die Vorschrift des § 616 des BGB. findet auf das Gesindeverhältniss Anwendung.
>
> Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist, treten ausser Kraft.
>
> Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniss obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.
>
> Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniss nicht begründet.

Somit wird es einstweilen bei den Vorschriften der alten preußischen Gesindeordnung sein Bewenden behalten. Es ist aber anzunehmen, daß die großen praktischen Schwierigkeiten, die sich überall ergeben werden, wenn es sich darum handelt, das nun schon bald 90 Jahr alte Gesinderecht nicht nur mit den Anschauungen der Gegenwart, sondern auch mit den Grundgedanken, auf denen das neue bürgerliche Recht beruht, und den Einzelvorschriften dieses neuen Rechts auch nur einigermaßen in Einklang zu bringen, in nicht allzu langer Zeit überall die Ueberzeugung wachrufen werden, daß die Gesindeordnung zum wenigsten einer gründlichen Ueberarbeitung dringend bedürftig ist.

Auf die Gesindeverhältnisse, die *vor dem 1. Januar 1900 entstanden* sind, finden die neuen Bestimmungen des BGB. ꝛc. mit ihrem Inkrafttreten keine Anwendung, vielmehr werden diese Dienstverhältnisse gemäß Art. 170 EG. z. BGB. zunächst noch nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Wenn sie aber nicht nach dem Inkrafttreten des BGB. zum ersten Termin gekündigt werden, für den die Kündigung nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, so finden auf sie von diesem Termin ab die die Ges.O. ergänzenden Vorschriften des BGB. gemäß Art. 171 EG. Anwendung. Die §§ 617, 618, 619 BGB. (s. hinter § 82 Ges.O.) sowie 624 BGB. (s. hinter § 40 Ges.O.) sind, da ihnen der Gesetzgeber jedenfalls sofortige Gesetzeskraft hat beilegen wollen, schon am 1. Januar 1900 für alle bestehenden Gesindedienstverhältnisse gültig geworden (s. Habicht, die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse § 32 S. 228, 229). Ueber das Inkrafttreten der neuen Verjährungsfristen sind im Art. 169 EG. z. BGB. besondere Vorschriften gegeben, die unten in Note 2 zu § 82 besprochen werden.

Der *Geltungsbereich* der Gesindeordnung erstreckt sich auf die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, Brandenburg einschl. Berlin, Sachsen, Westfalen und auf die rheinländischen Kreise Essen, Mülheim a. d. R. und Ruhrort. Sie gilt ferner

Digitized by Google

auch bei der Ausübung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit gemäß § 19 Nr. 1 des Gesetzes v. 7. April 1900, sowie in den deutschen Schutzgebieten gemäß § 3 des Schutzgebietsgesetzes v. 25. Juli 1900.

In den Gebietstheilen Preußens, in denen die Ges.O. v. 8. November 1810 nicht gilt, ist das Gesinderecht sehr verschiedenartig. Von den geltenden 16 verschiedenen Gesindeordnungen sind die wichtigsten die für Neuvorpommern und Rügen v. 11. April 1845 und für die Rheinprovinz v. 19. August 1844.

Die rechtliche Natur des Gesinde-Dienstvertrages ist ziemlich verwickelt. Der Gesindevertrag hat Dienstleistungen des Gesindes zum Gegenstande und bildet in dieser Beziehung eine Unterart der Dienstverträge, für die jetzt die §§ 611 ff. des BGB. maßgebend sind. Außer den daselbst festgestellten Regeln über Dienstverträge im Allgemeinen sind noch besondere Regeln über bestimmte Arten von Dienstverträgen aufgestellt, und zwar:

a) in der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Tit. VII, der durch spätere Reichsgesetze mehrfach verändert und ergänzt worden ist) für Verträge zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen, sowie zwischen Fabrikbesitzern und ihren Arbeitern;
b) im Handelsgesetzbuch (Buch I Abschnitt 6) für Verträge zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen, und wie erwähnt:
c) in der Gesindeordnung für Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde.

Diese letzteren Verträge haben außer der sachlichen Seite der bedungenen Dienstleistungen noch eine persönliche Seite, indem sie zwischen Herrschaft und Gesinde ein im Gesetze näher bestimmtes persönliches Verhältniß begründen, wie es bei sonstigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht stattfindet. Vermöge dieses persönlichen Verhältnisses ist z. B. einerseits das Gesinde der Zucht des Familienhauptes (Hausherrn) und der Hausordnung unterworfen, sowie zur Treue und Ehrerbietung gegen die Dienstherrschaft verpflichtet, andererseits hat die Herrschaft die Pflicht, für das sittliche und körperliche Wohl des Gesindes, namentlich bei Erkrankungen, zu sorgen. Neben der privatrechtlichen und der familienrechtlichen Seite des Gesindevertrages ist auch das öffentlich-rechtliche Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde zu beachten. Aus ihm erklären sich die polizeilichen Zuständigkeiten bei den Gesindestreitsachen. (Vergl. Erk. des Ob.Verw.Ger. v. 6. Dezember 1876, Entsch. Bd. 1 S. 387 und „Die rechtliche Natur des Gesinde-Miethsvertrages" von K. Parey S. 4 ff.). Dernburg sagt in § 195 Note 2 richtig, daß die familienrechtliche Seite hinter der öffentlich-rechtlichen neuerdings zurücktritt (vergl. auch Förster-Eccius Bd. 4 § 237 S. 239, Groschuff S. 267 Note 2 und Niedner EG. z. BGB. Note I zu Art. 95).

Um beurtheilen zu können, welche gesetzliche Normen im bestimmten Falle Anwendung finden, ist bei Streitigkeiten zwischen einer Herrschaft und ihrem Dienstboten also zunächst zu prüfen, ob der betreffende Dienstbote zum Gesinde zu rechnen ist oder nicht.

Digitized by Google

Für die Eigenschaft des Gesindes sind zwei Merkmale entscheidend; diese müssen beide bei einer Person zusammentreffen, wenn dieselbe zum Gesinde gerechnet und ihr Dienstverhältniß nach dem Gesinderecht beurtheilt werden soll; anderenfalls kommen entweder die Vorschriften über Dienstverträge im Allgemeinen (§§ 611 ff. BGB.) oder die Vorschriften betreffend die Verträge über besondere Arten dieser Handlungen (s. oben a und b) zur Anwendung.

Für das Gesindeverhältniß ist, wie die Erk. d. Ob.Trib. v. 28. Februar 1873 (Strieth. A. Bd. 88 S. 27) und 7. September 1877 (Strieth. A. Bd. 97 S. 334, Rehbein, E. Bd. 4 S. 697) näher ausführen,

1. zunächst entscheidend, daß Jemand zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gemiethet ist (s. § 1 und Note 1 dazu). Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge, Handwerksgesellen und Handwerkslehrlinge gehören also nicht zum Gesinde, weil sie zu gewerblichen Diensten angenommen sind; wenn sie auch, wie dies üblich, einige häusliche Dienste leisten, so ist dies nicht entscheidend, da es nur nebenbei geschieht (s. § 1 Note 2 A a).

2. Als zweites entscheidendes Merkmal verlangt das für die Feststellung des Begriffs des Gesindedienstverhältnisses auch noch jetzt heranzuziehende ALR., daß die gemiethete Person zur häuslichen Gesellschaft gerechnet wird und daher namentlich der Hausordnung des Dienstherrn (Familienvaters) unterworfen ist (vergl. hierüber insbes. auch Erk. d. Ob.Trib. v. 21. August 1835, E. Bd. 2 S. 60; Rehbein, E. Bd. 4 S. 702). Diese Zugehörigkeit des Gesindes zur häuslichen Gesellschaft ist in einzelnen Fällen schwer zu beurtheilen. Man darf den Begriff der häuslichen Gesellschaft oder wie das BGB. in § 617 sagt, der häuslichen Gemeinschaft, nicht einschränkend auslegen und darf ihn insbesondere nicht für gleichbedeutend mit dem der Familie halten, wenn auch die Ges.O. mehrfach (§§ 2, 58 ff.) von dem Verhältnisse des Gesindes zur Familie spricht. Es ist vielmehr anzunehmen, daß eine ein Gesindeverhältniß ermöglichende häusliche Gesellschaft auch dann vorhanden ist, wenn z. B. Geschwister einen Hausstand gegründet haben. Und man muß noch einen Schritt weiter gehen; indem man das Gewicht nicht auf Gesellschaft, sondern auf Häuslichkeit legt, muß man sagen: überall da, wo eine Häuslichkeit vorhanden ist, kann auch ein Gesinde-Verhältniß stattfinden; eine Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung von mindestens zwei Personen ist dazu nicht nöthig. Also auch bei einem kinderlosen Wittwer, einem Junggesellen und einem unverheiratheten Mädchen ist ein Gesindeverhältniß möglich, wenn diese Personen nur eine eigene Häuslichkeit (einen eigenen Hausstand) haben. Das Vorhandensein bezw. die Benutzung einer eigenen Küche kann jedenfalls nicht das Merkmal für eine Häuslichkeit sein. Eine eigene Häuslichkeit besteht vielmehr stets dann, wenn Jemand eine Wohnung inne hat, die seinen Lebensverhältnissen entsprechend ihm als ständiger Aufenthalt dient und in der er eine wenn auch nur unvollständige Wirthschaft (Haushaltung) führt. Auf keinen

Digitized by Google

Fall darf man den Begriff der Häuslichkeit bei Beurtheilung des Gesindedienstverhältnisses zu eng fassen und muß ihn der sich erweiternden Anschauung der Neuzeit möglichst anpassen. Eine Familie, die in einem Bade im Fremdenhaus lebt, kann dort ebenso Dienstboten engagiren, wie eine Familie, die in einer großen Stadt eine möblirte Wohnung miethet und im Gasthause speist. Selbst das Schlafen in den Räumen der Dienstherrschaft ist nach der neueren Judikatur, die das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft der Dienstherrschaft immer mehr zurückdrängt, für das Gesindeverhältniß nicht mehr als maßgebend zu erachten. Ein Hausdiener verliert, wie das Kammergericht in einer Entsch. v. 9. Mai 1889 ausführt, seine Eigenschaft als Gesinde nicht schon dadurch, daß er in der Wohnung des Dienstherrn wegen Raummangels keine feste Schlafstelle, sondern zum Zwecke anderweiter Beschaffung derselben ein bestimmtes Schlafgeld erhält. Nach der Entsch. des BA. f. HW. v. 3. November 1883 (Entsch. Heft 16 S. 87), sollen Pferdeknechte und andere derartige zum Dienste in der Landwirthschaft angenommene Personen auch dann zum Gesinde gerechnet werden, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft nicht aufgenommen sind. Man wird diesen Grundsätzen folgend also auch annehmen müssen, daß Kindermädchen, die, wie dies in großen Städten mehr und mehr üblich wird, nur den Tag über die Kinder warten, über Nacht aber zu ihren Eltern ꝛc. gehen, zum Gesinde gehören. Auf dem Lande wird manchmal der Unterschied zwischen ländlichem Gesinde und ländlichem Arbeiter nicht leicht innezuhalten sein. Das Merkmal, das das Landgesinde von dem Arbeiter unterscheidet, ist in der allgemeinen Unterordnung unter die Dienstherrschaft in Ansehung der gemeinen häuslichen und wirthschaftlichen Dienste zu finden (s. D. Jur.Ztg. 1900 S. 120).

Der Titel 5 des II. Theils des ALR. führte die Ueberschrift: Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes. Er enthielt drei Hauptabschnitte:

I. Vom gemeinen Gesinde (§§ 1—176).
II. Von Hausoffizianten (§§ 177—197).
III. Von Sklaven (§§ 198—208).

Der Abschnitt I ist, wie Eingangs bemerkt, aufgehoben durch die Gesindeordnung; Abschnitt III ist veraltet, da Sklaverei im preußischen Staate nicht geduldet wird und alle Sklaven von dem Augenblicke an, wo sie preußisches Gebiet betreten, frei sind (Gesetz. v. 9. März 1857, GS. S. 160). Es bleibt zu erörtern, ob Abschnitt II noch in Kraft ist. Der Art. 95 des EG. z. BGB. sagt, wie oben bemerkt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Gesinderecht angehören, vom BGB. unberührt bleiben sollen. Der Vorbehalt des Art. 95 bezieht sich also nur auf das Gesinde. Der Begriff des Hausoffizianten ist dem BGB. völlig unbekannt. Da für sie kein ausdrücklicher Vorbehalt im EG. gemacht ist, sind ihre Rechtsverhältnisse mit dem Inkrafttreten des BGB. ausschließlich nach den Grundsätzen des Dienstvertrags (§§ 611 bis 630) zu beurtheilen. Damit stimmt auch im Allgemeinen eine vom Regierungsvertreter bei Berathung des EG. in der Kommission

Digitized by Google

(s. Kom.Bericht S. 51) abgegebene Erklärung überein, wonach Dienstverträge solcher Personen, die nicht zum Gesinde gehören, den Bestimmungen des BGB. in allen Beziehungen, vorbehaltlich der neben dem BGB. bestehenden besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften unterlägen; dies auch insoweit, als das Landesrecht gewisse Vorschriften des Gesinderechts auf nicht zum Gesinde gehörende Personen anwende. Demgemäß komme auch für die Hausoffizianten des § 177 ff. II 5 ALR. in Zukunft das Reichsrecht in allen Beziehungen zur Anwendung, soweit nach preußischem Rechte jene Personen in Zukunft nicht als eigentliches Gesinde aufzufassen seien. Um allen Zweifeln zu begegnen, hat überdies das preußische Ausf.Ges. z. BGB. in Art. 89 1c den ganzen 5. Titel des II. Theils ALR., also auch die Bestimmungen über Hausoffizianten, aufgehoben.

Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob der Begriff des Gesindes dadurch ausgedehnt ist, daß die bisher dem gemeinen Gesinde gegenübergestellten Hausoffizianten in Fortfall gekommen sind, oder, mit anderen Worten, ob ein Theil der bisherigen Hausoffizianten jetzt zum Gesinde gerechnet werden muß. Der Regierungsvertreter bei der Berathung des EG. scheint dies angenommen zu haben, da er das Reichsrecht für die bisherigen Hausoffizianten nur dann zur Anwendung gebracht wissen will, wenn diese in Zukunft nicht als eigentliches Gesinde aufzufassen sind. Man wird sich aber dieser Ansicht nicht anschließen können, vielmehr annehmen müssen, daß Art. 95 EG. nur von dem gemeinen Gesinde im Sinne des Lebens und der Landesgesetze handelt, wofür auch der das Züchtigungsrecht ausschließende Absatz 3 spricht. Eine gegentheilige Annahme würde dahin führen, dem Art. 95 eine je nach den Landesgesetzen ungleiche Tragweite beizulegen, was sicherlich nicht beabsichtigt ist. Jedenfalls ist es aber auch jetzt noch von Wichtigkeit, den Unterschied zwischen dem gemeinen Gesinde und den Hausoffizianten allgemein zu erörtern, um den Begriff des Gesindes genauer feststellen zu können.

Zu den Hausoffizianten sollten nach § 177 II 5 ALR. diejenigen Personen gerechnet werden, denen entweder

a) ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder
b) die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben übertragen ist.

Das erste Merkmal (a) ist, wie Koch (Note 92 zu § 177) sagt, ein unsicheres Kennzeichen; es paßt auch auf Köchinnen, Kindermädchen, Gänsehüter, Thürsteher und viele andere Personen, die nur zu einem gewissen bestimmten Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft angenommen werden. Man könnte sich also nur an das zweite Kennzeichen halten, und selbst damit ist es nicht so genau zu nehmen; denn es giebt Dienstboten, die unzweifelhaft zum gemeinen Gesinde gehören und doch eine gewisse Aufsicht über Nebengesinde führen, wie z. B. in großen Landwirthschaften der sogenannte Großknecht, das ist der älteste oder der erste Knecht, dem die anderen Knechte, wenn sie mit ihm zusammen, ohne einen höheren Aufseher arbeiten, gehorchen müssen, kraft seiner Stellung

Digitized by Google

und ohne besonderen Auftrag. Dies führt zu der näheren Bestimmung, daß solche Personen, die nach ihrem Vertrag zu gemeinen Dienstverrichtungen mit eigenen Händen verpflichtet sind, zum gemeinen Gesinde gehören, wenn sie auch nebenher anderes Gesinde zu beaufsichtigen haben. Dernburg (Bd. 2 S. 586) legt das Hauptgewicht darauf, daß das Gesinde gewöhnliche Handarbeiten, der Hausoffiziant dagegen eine mehr intellektuelle Thätigkeit im Dienst zu entwickeln habe, insbesondere auch die Aufsicht über das gemeine Gesinde führe. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß der Hausoffiziant gelegentlich und zur Anleitung selbst mit Hand anlegt (Zürn S. 154); er darf nur nicht die persönlichen Dienste eines gemeinen Gesindes leisten (vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 702 und Rehbein und Reincke ALR. Note 38 zu § 177 II 5). Im Allgemeinen ist in der Praxis die Unterscheidung zwischen Gesinde und Hausoffiziant oft auf Schwierigkeiten gestoßen. Festzustellen ist, daß zu den Hausoffizianten gerechnet worden sind, also nicht zum Gesinde gehören: Gutsinspektoren und andere Wirthschaftsbeamte, sog. Oberschweizer (Jur. Wochenschr. 1899 S. 57), Forstschutzbeamte sowie auch Gärtner, die nicht nur selbst arbeiten, sondern die Gärtnerei mit Arbeitern leiten, Schäfer, die nicht blos Hirten sind, sondern die Zucht leiten und beaufsichtigen, Haushofmeister, Repräsentantinnen, Hausdamen und Stützen der Hausfrau.

Auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Rechtsverhältnisse der Hausoffizianten bis zum ersten zulässigen Kündigungstermine (Art. 171 EG. z. BGB.) finden die bisherigen Vorschriften der §§ 177—197 II 5 ALR., allerdings unter Berücksichtigung der §§ 617—619 und 624 BGB. (s. S. 3) Anwendung. Ist eine Kündigung an dem ersten Termin nicht erfolgt, so wird das Dienstverhältniß in vollem Umfange nach dem BGB. beurtheilt.

Digitized by Google

Vom gemeinen Gesinde.

Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

Vorbemerkung: Der Gesetzestext ist hier so wiedergegeben, wie er sich durch die spätere Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten des BGB. gestaltet hat, auch sind die Marginalien (hier als Ueberschriften gedruckt) Zwecks besserer Eintheilung geändert. Die an die Stelle der Gesindeordnung getretenen Gesetzesbestimmungen sind hinter den einzelnen Paragraphen in lateinischer Schrift aufgeführt.

1. Begriff. (§ 1.)

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft [1]) und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste [2]) auf eine bestimmte Zeit, [3]) sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung [4]) sich verpflichtet.

1. Unter Herrschaft im Sinne der Ges.O. ist sowohl der Dienstherr als die Dienstherrin zu verstehen. (Entsch. d. Kammerg. v. 2. Mai 1892, Archiv f. Str. Bd. 40 S. 209). Zur Herrschaft gehören aber nicht die sonstigen Mitglieder der Familie des Dienstherrn oder der Dienstherrin, ebensowenig wie zum Gesinde die Angehörigen des Gesindes gehören. Inspektoren und Administratoren gelten nur dann als Herrschaft, wenn sie an Stelle der eigentlichen Herrschaft oder anderweit entsprechend bevollmächtigt sind (E. d. Ob.Verw.Ger. v. 26. Oktober 1896, Bd. 30 S. 435, vergl. auch Note 1 zu § 136). „Gemeines Gesinde" (s. Ueberschrift) und „Gesinde" sind jetzt, nachdem der Begriff der Hausoffizianten fortgefallen ist (s. S. 6 ff.), völlig gleichbedeutend. Ueberall, wo die Ges.O. vom gemeinen Gesinde spricht, ist daher die betr. Bestimmung auf das Gesinde aller Art anzuwenden.

2. A. „Häusliche oder wirthschaftliche Dienste" müssen also den Gegenstand des Dienstvertrages bilden. In erster Linie müssen die Gesindedienste dem Hausstande gewidmet sein; da jedoch bei der Landwirthschaft Hausstand und Wirthschaftsbetrieb nach geschichtlicher Entwickelung und in noch fortlebender Anschauung des Volkes zusammenfallen, wird auch derjenige zum Gesinde

Digitized by Google

gerechnet, der bloß zum Dienste in der Landwirthschaft angenommen ist. Wenn Dienstleistungen, die nicht dem Hausstand oder der Wirthschaft gelten, den Hauptgegenstand eines Vertrages bilden, so ist das Rechtsverhältniß nach anderen Vorschriften, als nach der Gesinde-Ordnung zu beurtheilen. Hieraus ergeben sich folgende Anwendungen:

a) Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge gehören, da sie zu kaufmännischen Dienstleistungen angenommen sind, nicht zum Gesinde, wenn sie auch in die Familienwohnung des Prinzipals aufgenommen sind und dort beköstigt werden; ihr Verhältniß wird nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 59—83) beurtheilt. Ob diese Personen nebenbei auch einige häusliche Dienste leisten, ist unerheblich, da sie mit Rücksicht auf diese Dienste nicht angenommen sind. Auch Markthelfer und Comptoirboten zählen nicht zum Gesinde (Erk. d. Ob.Trib. v. 28. Februar 1873, Str. A. Bd. 88 S. 217, Entsch. BA. f. HW. v. 30. Dezember 1876, Entsch. BA. f. HW. Heft 8 S. 89); ebensowenig Laufburschen (E. des BA. f. HW. Heft 5 S. 75).

b) Gewerbe-Gehülfen und Gewerbe-Lehrlinge, auch Kellner und Kellnerinnen gehören gleichfalls nicht zu dem Gesinde, da auch ihre Dienstleistungen keine häuslichen oder wirthschaftlichen sind; sie werden nach der Gewerbeordnung §§ 105 bis 139b beurtheilt. (Vgl. Entsch. BA. f. HW. Heft 5 S. 74, Heft 17 S. 109 und Heft 18 S. 85.) Ferner gehören auch die Geschäftskutscher und die Bierkutscher zu den Gewerbegehülfen. (Entsch. des Gewerbegerichts zu Berlin von Unger, 1898 Nr. 178 sowie Rehbein, E. 4 S. 699.) Nach einem Reskript des Min. des Innern und für Handel und Gew. v. 17. August 1896 (Gewerbegericht II S. 159) sollen die im Gastwirthsgewerbe beschäftigten Personen, insbesondere Hausdiener, Köchinnen ꝛc. in der Regel als Gewerbegehülfen gelten, sofern nicht aus den besonderen Umständen oder aus den Abmachungen sich ergiebt, daß die Beschäftigung im Hausdienste vorwiegt. Damit stimmt auch die feststehende Rechtsprechung des Gewerbegerichts überein. Die Berliner Polizei stellt in Folge dessen auch Restaurationsköchinnen keine Gesindebücher mehr aus, wie auch das Landgericht I Berlin bereits im Jahre 1890 Restaurationsköchinnen als Gewerbegehülfen angesehen hat. Rehbein, E. Bd. 4 S. 699 sagt, daß das Dienstpersonal eines Gastwirths, Restaurateurs, Hotels, das die persönlichen Dienste des Gesindes verrichtet, nach der Anschauung des Lebens, wenn es zum Hause gehört, zum Gesinde gerechnet werden muß, obwohl seine Dienste nicht nur den persönlichen Bedürfnissen des Besitzers dienen, sondern indirekt dem Gewerbe; entscheidend sei, daß seine Dienste keine technischen, gewerblichen sind. Man wird wohl stets das Richtige treffen, wenn man, um die Qualität der Bediensteten als Dienstboten oder als Gewerbegehülfen zu entscheiden, immer fragt, welches der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit ist, der wirthschaftliche bezw. häusliche oder der gewerbliche Dienst (s. auch Entsch. des RG. v. 19. Oktober 1897. Archiv f. Str. Bd. 45 S. 438). Sogenannte Faktoren, die im Allgemeinen die den männlichen

Digitized by Google

Dienstboten zukommenden Arbeiten und außerdem solche Arbeiten verrichten, die unmittelbar mit dem Geschäftsbetriebe des Gewerbetreibenden, bei dem sie angestellt sind, zusammenhängen, z. B. Austragen von Waaren, Packen, Postgänge, gehören nach Ansicht des Polizeipräsidenten von Königsberg zum Gesinde (E. BA. f. HW. v. 12. März 1881, Heft 13 S. 85). In einer die Versicherungspflicht auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes betreffenden Entscheidung v. 22. Februar 1898 (Bl. f. R. 1898 S. 40) sagt das Landgericht I Civilkammer 16 zu Berlin, die Stellung eines Dienstmädchens schließe es nicht aus, daß sie auch im Gewerbe der Dienstherrschaft thätig und durch diese Thätigkeit zugleich deren Gewerbegehülfin sei. Dieser Grundsatz ist bedenklich. Entweder ist die betreffende Person Dienstbote oder sie ist Gewerbegehülfin. Beides zugleich kann sie nicht sein. Welche Verwirrung in den Rechten und Pflichten beider Parteien (man denke nur an die Kündigung und Entlassung) würde sich ergeben, wenn man eine Person als Dienstmädchen und zugleich als Gewerbegehülfin ansehen würde.

c) Fabrikarbeiter und Fabrikfaktoren gehören aus gleichen Gründen nicht zum Gesinde und sind ebenfalls nach der Gewerbe-Ordnung §§ 105 bis 139b zu beurtheilen. (Entscheidung BA. f. HW., Heft 13 S. 85 und Heft 18 S. 84.)

d) Der Postillon steht zwar nach der Allgemeinen Postdienstanweisung Abschn. VI Abth. 1 § 34 hinsichtlich seiner Dienstleistungen zu der Postverwaltung, die ihn vereidigt und ihm seinen Dienst anweist, im Verhältnisse eines Beamten, dagegen zu dem Posthalter, welcher ihn annimmt und entläßt, im Verhältniß eines Gewerbegehülfen oder, wenn er, wie oft der Fall, nicht nur die Post fährt, sondern auch häusliche Dienste leistet, unter Umständen im Verhältniß eines Dienstboten zur Dienstherrschaft (vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 699, sowie Erk. d. RG. v. 30. Oktober 1886, Entsch. Bd. 17 S. 62, auch Erk. d. Ob.Tr. v. 3. Februar 1862, Strieth. A. Bd. 44 S. 188).

e) Köche, Köchinnen, Hausmädchen, Kammerzofen, Jungfern, Kindermädchen, Viehmädchen, Kutscher, Knechte gehören zum Gesinde. Ueber die Köchinnen in den Restaurationen s. oben unter b. Das Dienstpersonal in einem Pensionat, dessen Mitglieder eine Hausgenossenschaft bilden, oder in einer Haushaltung, die vorübergehend oder ständig an Andere abvermiethet, gehört zum Gesinde. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 699.)

f) Ammen sind zu den Dienstboten dann zu rechnen, wenn sie zum Haushalt gehören, und nicht ausschließlich zum Säugen, sondern auch zur Wartung und Pflege der ihnen anvertrauten Kinder angenommen sind (Entsch. BA. f. HW., Heft 1 S. 40).

g) Hirten (Schäfer) sind zum Gesinde zu rechnen, da ihnen wirthschaftliche Dienste übertragen sind; vorausgesetzt ist natürlich dabei, daß sie nach § 1 der Ges.O. auf eine bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Lohn, mit oder ohne Kost angenommen sind; wer nur gegen eine tägliche Belohnung auf willkürliche Entlassung zum Viehhirten gedungen worden, ist zu den Tagelöhnern zu

Digitized by Google

rechnen. (Minist.Blatt der innern Verwaltung 1845 S. 221; vergl. auch die allerdings nur für Schleswig-Holstein maßgebende Entsch. des Kammerg. v. 14. Oktober 1889, Jahrb. Bd. 10 S. 225.) Liegt ihnen eine Beaufsichtigung des anderen Gesindes oder eine maßgebende Leitung der Viehzucht ob, so können sie nicht mehr als Gesinde betrachtet werden.

h) Revierjäger und Kunstgärtner auf Landgütern können zum Gesinde gehören, wenn ihnen wirthschaftliche Dienste übertragen sind, die nach ihrem Wesen zu den mechanischen, niederen Verrichtungen gehören. Früher hing es von der Art der Dienstleistungen ab, ob diese Jäger und Gärtner zum gemeinen Gesinde oder zu den Hausoffizianten gerechnet wurden. Da der Begriff der Hausoffizianten jetzt in Wegfall gekommen ist, muß man sie, wenn sie Dienste höherer Art leisten, nach allgemeinen Grundsätzen über die Dienstverträge beurtheilen (vergl. Einl. S. 6). Gärtner in Kunst- und Handelsgärtnereien können nie Gesinde sein, sind vielmehr Tagearbeiter oder Gewerbegehülfen (vergl. § 1 Abs. 5 RGes. v. 5. Mai 1886).

i) Stromschiffs-Knechte (Bootsleute) wurden früher nach der Vorschrift der Kab.Ord. v. 23. September 1835 (GS. S. 222) und des preuß. EG. z. HGB. Art. 61 Nr. 1 in jeder Beziehung als Gesinde betrachtet. Nach Art. 21 des RGes. v. 15. Juni 1895 (20. Mai 1898) betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBl. 1895 S. 301, 1898 S. 868) untersteht die Schiffsmannschaft jetzt der Gewerbeordnung.

B. Es kommt nicht allein auf die Art der Dienstleistungen, daß es nämlich häusliche oder wirtschaftliche sind, sondern außerdem noch darauf an, daß die diese Dienste leistenden Personen zur Familie gerechnet werden und daher der Hausgewalt des Dienstherrn untergeordnet sind. (S. Einl. S. 1 bis 6.) Hieraus ergeben sich folgende Anwendungen.

a) Der Portier eines Miethshauses oder einer Fabrik leistet keine häuslichen oder wirthschaftlichen Dienste im Sinne der Ges.O., sondern Dienste für das ganze Haus (Bolze Bd. 2 Nr. 974) Wohl aber kann der Portier eines Familienhauses zum Gesinde gehören (Rehbein, E. Bd. 4 S. 699). Eine Aufwartefrau, mag sie auch alle Dienste eines Dienstmädchens leisten, gehört doch nicht zum Gesinde, da sie der hausväterlichen Zucht des Dienstherrn nicht unterworfen ist. Ein Gleiches gilt von Laufburschen, Stiefelputzern, Nähterinnen u. s. w. (Erk. d. Ob.Trib. v. 28. Februar 1873, Strieth. A. Bd. 88 S. 217, Erk.BA. f. HW., Heft 8 S. 89.)

b) Dasselbe gilt von Tagelöhnern, selbst wenn sie zu solchen Dienstleistungen angenommen sind, welche gewöhnlich von Knechten oder Mägden verrichtet werden. (Entsch. BA. f. HW., Heft 5 S. 76 und Heft 8 S. 88, vergl. auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 701.) Wegen der Pferdeknechte vergl. die in der Einleitung Seite 6 angegriffene Entsch. des BA. f. HW. v. 3. November 1883, Heft 16 S. 87. Wirthschaftslehrlinge sind nicht zum Ge-

Digitized by Google

sinde zu rechnen, da sie einer Erziehungsgewalt unterstehen (Dernburg 2 § 195 Note 4 und Rehbein, E. Bd. 4 S. 700).

c) Die Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen, denen ein Gutsbesitzer Wohnung und Land gegen die Verpflichtung, sich den für das Gut geforderten Tagelöhnerdiensten gegen Vergütung zu unterziehen, einräumt, sind nicht als Gesinde zu betrachten, da sie eine selbstständige Haushaltung führen und nicht zur Familie oder zum Haushalte des Gutsherrn gerechnet werden. Dasselbe gilt von den ländlichen Arbeiterfamilien, welche in der Mark und in Pommern Dienstfamilien und in Schlesien Dienstgärtner oder Dreschgärtner bezw. Arbeitsgärtner genannt werden. (Entsch. Ob. Verw. Ger. 2. Dezember 1876, Entsch. Bd. 1 S. 392.) Die Streitigkeiten der Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen mit der Gutsherrschaft über An- und Abzug und über Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten während des Dienstverhältnisses sind aber — bevor deshalb geklagt werden kann — nach der Sonder-Vorschrift der Kab.Ord. v. 8. August 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 710) der Vermittelung und vorläufigen Regelung der Polizeibehörde in derselben Weise, wie es für die eigentlichen Gesindesachen vorgeschrieben ist, unterworfen. Bei den anderen ländlichen Arbeitern trifft dies nicht zu; sie können sofort, auch ohne vorher die polizeiliche Vermittelung in Anspruch zu nehmen, auf gerichtliche Entscheidung antragen.

d) Das Verhältniß ländlicher Besitzer zu ihren gegen Lohn und Deputat als Einlieger oder Komorniks angenommenen ländlichen Arbeitern in der Provinz Posen ist nicht nach der Ges.O. zu beurtheilen. (Erk. des Ob.Trib. v. 7. September 1877, Entsch. Bd. 80 S. 231 und Entsch. BA. f. HW., Heft 15 S. 60, 87 und 88.)

e) Wo eine Hauswirthschaft nicht besteht, da ist auch kein Gesinde-Verhältniß vorhanden. (S. Einl. S. 5.) Man darf aber, wenn man den wirthschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich in neuerer Zeit herausgebildet haben, gerecht werden will, den Begriff der Hauswirthschaft nicht zu eng fassen. Früher nahm man allgemein an, daß Privatgesellschaften, Aktiengesellschaften ꝛc. kein Gesinde halten können, weil ihnen der Hausstand fehle. Es wird aber, wie auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 701, 702 ausführt, wohl als genügend angesehen werden müssen, daß eine von der Herrschaft geschaffene Hausgenossenschaft besteht, der das Gesinde angehört. Dies ist ebenso bei Gesellschaften möglich, wie bei anderen Gemeinschaften, auch Erben, zumal wenn ihnen ein ländliches Gut gehört, das für sie bewirthschaftet wird.

So hat auch eine neuere Entsch. des BA. f. HW. (Heft 20 S. 114) sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein städtisches Krankenhaus Gesinde haben kann. Die Krankenhausverwaltung bezw. deren Vorsitzender ist alsdann als Herrschaft anzusehen.

3. Unter einer bestimmten Zeit ist ein nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren oder doch wenigstens so festgesetzter Zeitraum zu verstehen, daß jeder Theil nach Kündigung vom Vertrage abgehen kann (vergl. § 40 Ges.O.). Es wird manchmal schwer sein, Gesindedienst, Aushülfedienst und Arbeitsdienst ꝛc. ausein-

Digitized by Google

ander zu halten. In der E. des BA. f. HW., Heft 5 S. 76 und Heft 8 S. 88 ist mit Recht darauf Gewicht gelegt, daß beim Gesindedienst nicht tägliche Lohnzahlung und willkürliche Kündigung stattfinden darf.

4. Auf die Art der Belohnung kommt es nicht an; dieselbe kann allein in Geld, oder auch allein in Naturalien, oder natürlich auch in Geld und Naturalien zugleich bestehen. (Erk. d. Ob.Trib. v. 21. Mai 1869, Strieth. A. Bd. 75 S. 63.)

2. Wer Gesinde miethen kann. (§§ 2—4.)

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen. [1—3])

Dazu:

BGB. § 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschliessen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschliessung als Missbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschliessung nur nach Maassgabe des § 1435 wirksam.

1. Die Bestimmung, daß es dem Ehemanne zukommt, das Gesinde zu miethen, ist durch das BGB. nicht aufgehoben; sie befindet sich sogar in Uebereinstimmung mit § 1354 BGB., wonach dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht. Eine wesentliche Abschwächung hat aber das Recht des Mannes erfahren durch die Bestimmung des § 1357 BGB., der die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau regelt. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob dieser Paragraph, den das EG. z. BGB. in Art. 95 und das AG. z. BGB. in Art. 14 nicht erwähnt, auf das Gesinderecht und besonders das Miethen des Gesindes Anwendung findet. (Niedner, Einf.Ges. Note 2a α zu § 95). In der Begründung zum Entwurf des preuß. AG. z. BGB. ist aber auf S. 20 ausdrücklich betont, daß die Frage in wie weit die Ehefrau zur Annahme von Gesinde befugt ist, durch die Vorschrift des § 1357 über die Schlüsselgewalt der Frau eine einheitliche Regelung findet, so daß dadurch die abweichenden Vorschriften der Ges.Ordnungen, besonders auch §§ 3 u. 4 der preuß. Ges.O. beseitigt werden. Hiernach hat also die Frau das Recht im häuslichen Wirkungskreise die Geschäfte des Mannes zu besorgen, was ihre Stellung nach innen kennzeichnet, und ihn

Digitized by Google

zu vertreten, wodurch ihre Stellung nach außen festgelegt wird. (Planck, BGB. Note zu § 1357). Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird nicht sie, sondern nur der Mann verpflichtet (vergl. § 164 BGB). Der Ehemann kann die Schlüsselgewalt der Frau beschränken oder ausschließen, doch ist demjenigen, der ohne Kenntniß von dieser Beschränkung ꝛc. mit der Frau verhandelt hat, die Beschränkung ꝛc. nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist (§ 1435 BGB.). Auch die minderjährige Ehefrau kann Gesinde annehmen, da sie sich nicht selbst verpflichtet, ihre Geschäftsfähigkeit also gleichgültig ist (§ 165 BGB.; vergl. auch Dernburg § 196 Note 7 und Rehbein, E. 4 S. 706).

2. Der Mann kann andere Personen bevollmächtigen, für ihn Gesinde zu miethen. Der Gutsbesitzer wird z. B. oft seinen Gutsverwalter, Inspektor ꝛc. beauftragen, das Gesinde anzunehmen. Die Vollmacht bedarf keiner Form, braucht also nicht mehr schriftlich zu sein (§ 167 BGB.). Zu beachten ist aber, daß nach § 174 BGB. bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, z. B. der Kündigung, Niemand sich mit dem Bevollmächtigten einzulassen braucht, wenn derselbe nicht eine Vollmachtsurkunde vorlegt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ihn von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hätte. Es wird sich also für den Gutsherrn empfehlen, seinen Verwalter, der ihn in den Gesindeangelegenheiten vertreten soll, schriftliche Vollmacht zu geben, sonst gewärtigt er, daß ein widerspenstiger Knecht, dem der Verwalter kündigt, sich dies mit Recht nicht gefallen läßt. Wenn der Gutsbesitzer, der sich nicht auf dem Gute aufhält, die Verwaltung und Bewirthschaftung des Guts einem Inspektor, Verwalter, Administrator oder dergl. überträgt, so ist darin, auch wenn keine ausdrückliche Vollmacht ertheilt ist, die stillschweigende Vollmacht zur Vertretung, also auch zur Annahme von Gesinde für den Gutsherrn enthalten (vergl. Rehbein, BGB. Note II 2 zu §§ 164 ff. und Zürn S. 13, auch Erk. d. RG. v. 21. Febr. 1889, E. Bd. 23 S. 249). Zu beachten ist hier, wie in allen Fällen, wo der Dienstherr oder das Gesinde sich eines Vertreters bedient, der § 278 BGB., der nach dem Ausf.Ges. z. BGB. auf das Gesinderecht Anwendung findet und folgendermaßen lautet:

> Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 („Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden") findet keine Anwendung.

Hiernach muß der Dienstherr, der beim Miethen des Gesindes sich eines Bevollmächtigten ꝛc. bedient, für alle Verschulden desselben aufkommen (vergl. im Uebrigen die Noten zum § 98 Ges.O.).

3. Der Ehemann kann, wenn er sich von einem von seiner Frau gemietheten Gesinde das Gesindebuch nicht hat vorlegen

Digitized by Google

lassen, aus einer Polizeiverordnung, die die Vorlegung anordnet, bestraft werden, da die Frau ihn verpflichtet hat. (Jahrb. Bd. 11 S. 257.)

(§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.)

(§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.)

Die §§ 3 und 4 sind durch den § 1357 BGB. aufgehoben; s. Note 1 zu § 2 Ges.O.

3. Wer als Gesinde sich vermiethen kann. (§§ 5—12.)

§ 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.[1—4])

1. Außerdem muß er sich ein **Dienstbuch** anschaffen. Die Verordnung v. 29. September 1846 und das dieselbe abändernde Gesetz v. 21. Februar 1872 nebst Ministerial-Instruktion dazu bestimmen darüber im Wesentlichen Folgendes: Jeder Dienstbote, der in Gesinde-Dienst tritt oder die Herrschaft wechselt, muß sich mit einem Gesindebuche versehen. Stempelgebühren werden dafür nicht mehr erhoben; auch die polizeiliche Ausfertigung und Visirung der Dienstbücher, sowie die Beglaubigung der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei. Die Gesinde-Entlassungsscheine sind jetzt ebenfalls stempelfrei. Der Verkauf der Gesindebücher ist der Privat-Industrie überlassen; die Bücher müssen aber nach einem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein, nämlich aus 8 Blättern in Oktav-Format bestehen und auf der ersten Seite das Signalement enthalten. Von den anderen enthalten die linken 5, die rechten 2 Spalten mit Vordruck für

1. Nr. des Dienstes . . . . . .
2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft . . . .
3. Inhaber ist angenommen als . . . . . .
4. Tag des Diensteintritts . . . . . .
5. Tag des Dienstaustritts . . . . . .
6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß . .
7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde

. . . . . .

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde (nicht dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher) des Aufenthaltsorts (in Berlin dem Vorstande des betr. Polizeireviers) zur Ausfertigung vorzulegen. An Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann durch den Landrath (im Gebiete der Kreis-

Digitized by Google

ordnung den Amtsvorsteher) der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Gesindebücher betraut werden. Die Polizei hat zu prüfen, ob die Erfordernisse der §§ 5—8 der Ges.O., jetzt der §§ 104—115 und 1358 BGB. (s. S. 20 ff. u. 31), von dem Dienstboten erfüllt sind, letzterer sich also vermiethen darf; ist das nicht der Fall, so fertigt sie das Dienstbuch nicht aus. Hiergegen hat das Gesinde Beschwerde im Verwaltungswege (s. Note 3 zu § 10). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Beim Dienstantritt ist das Buch der Dienstherrschaft vorzulegen. Verweigert dies der Dienstbote, so kann die Herrschaft ihn entweder des Dienstes entlassen oder die Weigerung bei der Polizeiverwaltung (bezw. dem Amtsvorsteher) anzeigen, die eine Strafe bis zu 6 Mark oder verhältnißmäßige Haft, also nach StrGB. § 29 und Ges. v. 2. April 1883 bis zu 3 Tagen, festsetzt. Die Regierungen sind durch ein Zirkularreskript des Min. des Innern vom 5. Januar 1854 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 13) ermächtigt, die unterlassene Anschaffung und Vorlegung des Gesindedienstbuchs sowie die Annahme einer mit einem Gesindebuch nicht versehenen Person durch Polizeiverordnungen mit Strafe zu bedrohen. Solche Verordnungen sind erlassen für Berlin durch den Polizeipräsidenten am 14. Juni 1867 (Sammlung I S. 101), für Schlesien durch den Oberpräsidenten am 8. August 1887, für den Reg.-Bez. Magdeburg am 17. Juni 1890 und für den Reg.-Bez. Potsdam am 11. Juli 1889 (Amtsbl. S. 282). Die Strafbarkeit der Dienstherrschaft, die einen nicht im Besitze eines Dienstbuchs befindlichen Dienstboten in Dienst nimmt, setzt sich so lange fort, bis das Dienstbuch beschafft ist oder der Dienst besteht. (E. Kammergericht v. 23. Sept. 1897, Jahrb. Bd. 18 S. 329.) Eine Polizeiverordnung, wie die vom Reg.-Präsidenten in Marienwerder am 27. November 1858 erlassene, die der Dienstherrschaft bei Strafe die Verpflichtung auferlegt, sich das Gesindebuch eines angenommenen Dienstboten vorlegen zu lassen, ist gültig. (E. Kammergericht v. 27. Januar 1891, Jahrb. Bd. 11 S. 257.) (S. auch Note 2 zu § 11.) Bei der Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß in das Dienstbuch einzutragen (s. auch §§ 171 ff. Ges.O.). Schreibens unkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, die diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich die Dienstherrschaft ein Zeugniß auszustellen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine vorher anzudrohende Geldstrafe von 3—15 Mark anzuhalten. Der Dienstbote ist seinerseits verpflichtet, ein Abschiedszeugniß in sein Dienstbuch sich eintragen zu lassen. Weigert er sich dessen, so hat dies die Herrschaft der Polizei anzuzeigen, und diese kann durch Zwangsmittel (Landes-Verwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 § 132) die Herausgabe des Buches, behufs Einschreibung des Attestes, erwirken, also auch dem Dienstboten das Buch zwangsweise abnehmen. Wird ein Dienstbote bestraft, so hat die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt bezw. Amtsgericht) das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf frühere Bestrafungen,

Digitized by Google

sondern nur auf solche, die der Dienstbote erlitten hat, nachdem ihm ein Dienstbuch ausgestellt ist. So wünschenswerth es wäre, auch über das Vorleben des Dienstboten aus dem Dienstbuch Kenntniß zu erhalten, so zwingt doch der Wortlaut der Verordnung, woran auch das Berliner Polizeipräsidium stets festgehalten hat, die Eintragung nur auf diejenigen Strafen zu beschränken, die der Betreffende als Dienstbote erlitten hat. Etwaige Bemerkungen über geistige Unzurechnungsfähigkeit ꝛc. kann die Polizei in die Spalte 7 eintragen.

Geht ein Dienstbuch verloren, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nach näherer Ermittelung der obwaltenden Umstände, wobei unter Umständen ein Aufgebot des Gesindebuchs erfolgen kann (Verf. des Pol.-Präs. in Berlin v. 1. November 1880), die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs zu veranlassen, in dem der Verlust des früheren ausdrücklich vermerkt werden muß. Hierbei ist nicht, wie in Selbstverw. 1888 S. 56 verlangt ist, das alte Buch unter Rückfragen bei den früheren Herrschaften ꝛc. wiederherzustellen, sondern ein neues Buch auszufertigen (Zürn S. 10). Dagegen kann, wenn die Ermittelungen den Verdacht der absichtlichen Vernichtung des Dienstbuchs wegen ungünstiger Zeugnisse ergeben, dies in dem neuen Dienstbuch vermerkt werden. Wird mit Bestimmtheit erwiesen, daß das Gesinde das Buch absichtlich vernichtet hat, um schlechte Atteste zu beseitigen, dann wird die Polizei allerdings wohl das Recht haben, das alte Dienstbuch möglichst wieder herzustellen, was in Berlin auch regelmäßig versucht wird. Die durch Ausstellung des neuen Buchs und bezw. Wiederherstellung des alten entstehenden Kosten sind von dem einzuziehen, der den Verlust verschuldet hat. Der Dienstbote, dem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt hat. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits 14 Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde. Die in einem anderen Gebiete des deutschen Reichs ausgestellten Gesindebücher dürfen laut Bundesrathsbeschluß v. 28. Februar 1873 auch in dem Gebiete der Ges.O. fortbenutzt werden. Für Berlin sind die genaueren Vorschriften über die Ausfertigung ꝛc. der Gesindebücher in der Polizei-Verordnung v. 16. April 1875 (Amtl. Samml. der Berl. Polizei-Verordn. S. 248) enthalten. Für den Regierungsbezirk Potsdam ist eine Verordnung des Regierungspräsidenten v. 11. Juli 1889 (Amtsbl. S. 282) erlassen.

Ueber die Rechtsmittel gegen die nach der Verordnung v. 29. September 1846 festgesetzten Polizeistrafen s. Note 3 zu § 10 der Ges.O.

2. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines An-

Digitized by Google

deren zu täuschen, Dienstbücher falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von solchen falschen oder gefälschten Dienstbüchern Gebrauch macht, oder wer das Dienstbuch eines Anderen für sich gebraucht, oder sein Dienstbuch einem Anderen zu dessen Gebrauch überläßt, wird mit Haft bis 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. (StrGB. § 363, sowie Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 8 S. 37 und Bd. 10 S. 165.) Das Herausreißen eines Blattes aus dem Dienstbuch kann als eine Fälschung im Sinne des § 363 StrGB. nicht angesehen werden, ebenso nicht das gänzliche Vernichten des Buchs. Eine Urkunde im Sinne des § 271 StrGB. ist das Dienstbuch nicht; es begeht also derjenige keine Urkundenfälschung, der sich ein Gesindebuch vorsätzlich auf den Namen eines Anderen von der Polizeibehörde ausstellen läßt. (Erk. des RG. v. 20. April 1886, Entsch. in Strafs. Bd. 14 S. 99.) Das Ober-Tribunal hat in einem Erk. v. 9. Januar 1877, Rechtspr. Bd. 18 S. 17 angenommen, daß der fälschende Polizeibeamte nach § 348 StrGB. zu bestrafen ist.

3. Der An- und Abzug des Gesindes muß von der Dienstherrschaft binnen einer für die einzelnen Bezirke durch Polizeiverordnung festgesetzten Zeit erfolgen.

In Berlin trifft den Hauseigenthümer bezw. Hausverwalter die eigentliche Anmeldungspflicht. Er hat binnen 6 Tagen (ausschließlich des Zuzugtages) dem Vorstande des Polizeireviers die Anmeldung eines zugezogenen (und ebenso die Abmeldung eines fortgezogenen) Dienstboten mittels zweier gleichlautender Anzeigen auf vorgeschriebenen Formularen zu übermitteln. Die Dienstherrschaft hat ihrerseits den An- und Abzug des Dienstboten binnen 3 Tagen dem Hauseigenthümer bezw. Hausverwalter anzuzeigen. Versäumt der Hauseigenthümer oder die Herrschaft diese Anzeige, so verfallen sie in eine Strafe von 1—30 Mark, jedoch dann nicht unter 5 Mark, wenn diese Versäumniß mehr als 2 Tage über jene Frist beträgt, und nicht unter 20 Mark, wenn die Anzeige wissentlich falsche Angaben enthält. (Pol.V. v. 18. Juli 1876, Amtl. Samml. I S. 85 ff.) Ferner haben in Berlin alle Dienstboten nach dem Antritt eines neuen Dienstes binnen 8 Tagen dem Polizeirevier, in welchem ihre neue Herrschaft wohnt, ihr Gesindebuch, in dem sich das Abschiedszeugniß der letzten Herrschaft befinden muß, vorzulegen. Das Polizeirevier visirt das letzte Attest, ohne dasselbe auf seine Richtigkeit hin zu prüfen; nur bei offenbaren Fälschungen ꝛc. wird eine Ermittelung ꝛc. veranstaltet. Will die neue Herrschaft aber, was beim Verziehen nach auswärts häufig vorkommt, eine ausdrückliche Beglaubigung des Attestes, wodurch eine Garantie dafür geschaffen wird, daß die frühere Herrschaft das Attest auch wirklich ausgestellt hat, so muß sich der Dienstbote an das Revier, in dem die frühere Herrschaft gewohnt hat, wenden. Derartige Beglaubigungen finden auch gewöhnlich beim Fortzug des Gesindes nach außerhalb statt. Dienstboten, welche den Dienst verlassen, ohne einen neuen anzutreten, haben sich bei dem Reviervorstande ihres neuen Wohnsitzes zu melden (Pol.V. v. 14. Juni 1867, Amtl. Sammlung I S. 101).

Digitized by Google

4. Ausländische Juden dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern als Dienstboten nicht angenommen werden. (§ 71 Ges. v. 23. Juli 1847, GS. S. 278 u. Erk. d. Ob.Trib. v. 24. Mai 1878, Entsch. Bd. 82 S. 299.) Die Genehmigung ist jedoch nur in solchen Fällen zu versagen, welche auch die Zulassung eines christlichen Ausländers hindern würden. (Reskr. v. 11. Juni 1861, Min.Bl. f. d. i. V. S. 132.)

(§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.)

§ 6, ebenso § 8 der Ges.O. sind ersetzt durch die Vorschriften des BGB. §§ 104—115, die nach dem Art. 95 des EG. z. BGB. auf das Gesinderecht Anwendung finden sollen. Diese §§ ändern die bisherigen Grundanschauungen der Ges.O. wenig, bringen aber das Gesinderecht in Uebereinstimmung mit den neuen Rechtsbegriffen über Geschäftsfähigkeit, gesetzliche Vertretung ꝛc. Die §§ sollen nachstehend einzeln aufgeführt und besprochen werden, wobei allerdings vielfach Verweisungen von einem § auf den anderen stattfinden müssen, da die Bestimmungen der einzelnen §§ im inneren Zusammenhang zu einander stehen.

BGB. § 104. Geschäftsunfähig [1]) ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;[2])
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;[3])
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt [4]) [5]) ist.

1. Geschäftsfähig ist, wer sich selbstständig durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung berechtigen und verpflichten kann. Da der Gesindedienstvertrag nach § 1 Ges.O. auf der einen Seite die Leistung von Diensten, auf der anderen die dafür zu gebende Belohnung verlangt, können nur Geschäftsfähige einen solchen Vertrag abschließen.

2. Personen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können also keinen Gesindedienstvertrag eingehen. Es stände an sich zwar kein Hinderungsgrund entgegen, wenn der gesetzliche Vertreter (s. Note 5 zu § 107 BGB.) eines noch nicht sieben Jahr alten Kindes für dasselbe einen Gesindedienstvertrag abschließen wollte, in der Praxis wird dies aber wohl noch nie vorgekommen sein. Nach einem Reskript des Min. des Innern v. 20. März 1826 (v. Kamptz Annalen Bd. 10 S. 116) soll bei Kindern unter 14 Jahren, die zu häuslichen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen werden, ein eigentliches Dienst-

Digitized by Google

verhältniß wie das des Gesindes nicht angenommen werden (vergl. übrigens Note 8 zu § 107 BGB.).

3. Die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit muß also dauernd sein; über die vorübergehende Störung trifft der folgende § 105 in Abs. 2 Bestimmung. Gedacht ist hierbei vor Allem an Geisteskrankheit, die noch nicht zur Entmündigung geführt hat; aber es können darunter auch Fälle der Geistesschwäche und der geistigen Störung in Folge von körperlicher Schwäche, Alter, Krankheit, Blindheit, Taubheit fallen, die die freie Willensentschließung dauernd beseitigen, also den Betroffenen unfähig machen, seine Angelegenheiten frei zu besorgen, ohne daß es zu einer Entmündigung gekommen ist. (Rehbein, BGB. Note II 2a zu §§ 104 ff.)

4. Der entmündigte Geisteskranke wird absolut geschäftsunfähig beim Zeitpunkte der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an den gesetzlichen Vertreter (§ 661 CPO.). Die Entmündigung entbindet ihn nicht nur von dem Beweise, daß er in seiner freien Willensbestimmung bei Abschluß des Vertrages behindert war, sondern schließt sogar den Gegenbeweis aus. Dies ist der Hauptunterschied zwischen der Nr. 2 und Nr. 3 des § 104. Im Falle der Nr. 2 hat derjenige, der Rechte aus dem Mangel der freien Willensbestimmung herleitet, den Beweis, daß der Mangel zur fraglichen Zeit vorhanden gewesen ist, zu führen.

5. Der wegen Geistesschwäche Entmündigte ist beschränkt geschäftsfähig; er steht ebenso wie der wegen Verschwendung und wegen Trunksucht Entmündigte nach § 114 BGB. (s. S. 30) in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat (§ 106 BGB.). Der wegen Geistesschwäche Entmündigte ist also bezüglich der Verantwortung für seine Handlungen ungünstiger gestellt, als der nicht entmündigte Geistesschwache, der nach Nr. 2 dieses § absolut geschäftsunfähig ist (vergl. darüber Rehbein, BGB. II 2a Abs. 1 zu §§ 104 ff.).

BGB. § 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.[1] [2])

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.[3])

1. Aus einem mit einem Geschäftsunfähigen abgeschlossenen Gesindedienstvertrage hat keine der Parteien ein Recht auf Erfüllung. Für den Schaden, den ein Geschäftsunfähiger, z. B. ein Geisteskranker, der Herrschaft durch Eingehung des Gesindedienstvertrages verursacht hat, kann an sich der Geistesunfähige nicht verantwortlich gemacht werden (§ 827 BGB.). Hieraus können sich für die Herrschaft, die ohne Kenntniß von der Geisteskrankheit den Vertrag abschloß, schwere Schädigungen ergeben. Ein nur schwaches Mittel, um der Herrschaft zu helfen, giebt § 829 BGB., der bestimmt, daß in einem Falle, wo der Beschädigende nicht

Digitized by Google

verantwortlich ist, gewisser Schaden, insbesondere der vorsätzlich und fahrlässig am Eigenthum verübte, von ihm gleichwohl in so weit zu ersetzen ist, als die Billigkeit nach den Umständen der Betheiligten eine Schadloshaltung erfordert und dem Beschädigenden nicht die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt oder zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten entzogen werden. Miethsgeld u. s. w. kann die Herrschaft, wenn der Vertrag mit einem Geschäftsunfähigen rückgängig gemacht wird, sich auf Grund der §§ 812, 818 BGB. wieder herausgeben lassen.

2. Zu beachten ist bei allen Rechtsgeschäften, die mit Geschäftsunfähigen abgeschlossen werden, der § 131 BGB., der nach EG. Art. 95 auf das Gesinderecht Anwendung finden soll. Er lautet:

> Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.
>
> Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

3. Ein Zustand der Bewußtlosigkeit liegt z. B. beim Schlafe, bei sinnloser Betrunkenheit, bei epileptischen Krämpfen vor, ein Zustand von vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit bei Fieber und Delirium. Das in solchen Zuständen vorgenommene Rechtsgeschäft ist nichtig, weil die freie Willensbestimmung fehlt. Die Schadensersatzpflicht (s. Note 1) wird durch § 827 Satz 2 BGB. für diejenigen verschärft, die mit Verschulden sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit versetzt haben. Sie haften für allen in diesem Zustande widerrechtlich verursachten Schaden in gleicher Weise, wie wenn ihnen Fahrlässigkeit zur Last fiele.

BGB. § 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Massgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Personen zwischen 7 und 21 Jahren bedürfen zur Eingehung von Gesindedienstverträgen der vorhergehenden oder gleichzeitigen Zustimmung (Einwilligung) oder der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) oder der ein für allemal ertheilten Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters. Das Nähere enthalten die §§ 107, 108, 109 und 113 BGB.

BGB. § 107.[1]) Der Minderjährige[2]) bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich

Digitized by Google

einen rechtlichen Vortheil erlangt,[3]) der Einwilligung[4]) seines gesetzlichen Vertreters.[5—11])

1. Der § 107 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, der durch die §§ 108 (nachträgliche Genehmigung) und 113 (generelle Ermächtigung) Einschränkungen erleidet.

2. Die Minderjährigkeit dauert bis zum vollendeten 21. Lebensjahre (§ 2 BGB.), doch können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden und erlangen damit die rechtliche Stellung des Volljährigen (§ 3 BGB.).

3. Der Gesindedienstvertrag kann niemals eine Willenserklärung sein, durch die das Gesinde lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt. Denn nach § 1 Ges.O. bilden Leistungen häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste den Gegenstand des Vertrages. Eine Schenkung kann der Minderjährige ohne Einwilligung des Vertreters annehmen.

4. Als Einwilligung ist nach § 183 BGB. die vorherige (oder gleichzeitige) Zustimmung anzusehen im Gegensatz zu der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) des § 184 BGB., über die hier § 108 BGB. handelt. Die Zustimmung kann formlos dem Minderjährigen oder dem Dritten gegenüber erklärt werden (§ 182 BGB.). Durch die Einwilligung wird der Vertrag für beide Theile bindend. Der Mangel der Einwilligung des Vertreters macht die Willenserklärung beider Parteien unwirksam. Hat sich also die Herrschaft mit dem Minderjährigen auf den Vertragsabschluß eingelassen, weil sie nicht wußte, daß der Dienstbote minderjährig war, oder weil sie der Angabe des Minderjährigen, der gesetzliche Vertreter habe die Einwilligung zum Vertragsabschluß gegeben, traute, so ist sie an den Vertrag nicht gebunden, sondern kann ihn dem Minderjährigen und dem Vertreter gegenüber widerrufen (§ 109 BGB.), wenn nicht inzwischen die Genehmigungserklärung des Vertreters gemäß § 108 BGB. erfolgt ist. (Vergl. Rehbein, BGB. Note c I 3b zu §§ 104 ff.) Wußte die Herrschaft, daß sie mit einem Minderjährigen, ohne daß dieser die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hatte, den Vertrag abschloß, so ist sie bis zur Entscheidung dieses Vertreters über die Genehmigung an den Vertrag gebunden (§ 109 Abs. 2 BGB.). Ueber die Weigerung des Vormunds zur Einwilligung in den Vertrag vergl. § 113 Abs. 3 BGB. S. 29.

5. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ist nach § 1627 BGB. der Vater, der kraft seiner elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes und damit dessen Vertretung hat (§ 1630). Ist der Vater verstorben oder hat er die elterliche Gewalt über die Kinder einer aufgelösten Ehe verloren oder ist er an Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert, so steht der Mutter die elterliche Gewalt und damit die Vertretung des minderjährigen Kindes zu (§§ 1684—1686 BGB.). Steht der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt, hat also weder Vater noch Mutter, so liegt seinem Vormund die gesetzliche Vertretung

Digitized by Google

ob (§ 1773 BGB.). Nach dem bisherigen Recht bedurften auch großjährige Kinder, die unter väterlicher Gewalt standen, zur Eingehung des Gesindedienstvertrages der Einwilligung des Vaters. Das BGB. kennt aber den Begriff der väterlichen Gewalt nicht mehr und beschränkt die elterliche Gewalt auf die Minderjährigkeit (§ 1626), so daß alle Großjährigen geschäftsfähig sind. Minderjährige Ehefrauen werden in allen ihre Person betreffenden Angelegenheiten, zu denen der Gesindedienstvertrag zu rechnen ist, durch ihren Vater bezw. Mutter oder Vormund vertreten (§ 1633 BGB.).

6. Nach § 1822[7] BGB. bedarf der Vormund (nicht der Vater) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Gesindedienstvertrag auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden soll. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Genehmigung den Mündel hören (§ 1827 BGB.), ebenso, sofern thunlich, den etwa vorhandenen Gegenvormund (§ 1826 BGB.). Die Genehmigung kann das Vormundschaftsgericht nur dem Vormunde gegenüber erklären (§ 1828 BGB.). Ohne die Genehmigung ist der Mündel über ein Jahr nicht gebunden.

7. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der gesetzliche Vertreter den Dienstvertrag selbst für sein Kind bezw. Mündel abschließen kann (§ 164 BGB, vergl. auch § 40 Gef.O.). Dieser Abschluß ersetzt in allen Stücken die Einwilligung bezw. Genehmigung des § 107 BGB. (vergl. Entsch. des Ob.V.Ger. v. 20. Juni 1891, Entsch. Bd. 21 S. 420). Bei einem derartigen Abschluß ist indessen vorausgesetzt, daß Kinder und Mündel nicht widersprechen; widerspricht das Kind, so wird ein derartiger Streit nach §§ 1666, 1673 BGB. durch den Vormundschaftsrichter entschieden.

Es war früher angenommen, daß der Vater mit seinem eigenen Kinde einen Dienstvertrag abschließen könnte. Entsch. des RG. v. 7. Oktober 1881 (Jur. Wochenschr. 1882 S. 98). Nach § 181 BGB. muß dies jetzt ausgeschlossen erscheinen. Leistet ein im Elternhause wohnendes und von den Eltern unterhaltenes Kind im Hauswesen Dienste, wozu es in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise nach § 1617 BGB. verpflichtet ist, so liegt kein Gesindeverhältniß vor.

8. Bei Annahme von Kindern, die noch schulpflichtig sind (vergl. auch oben Note 2 zu § 104), zum Gesindedienst ist zu beachten, daß die Herrschaft verpflichtet ist, für deren regelmäßigen Schul- und Konfirmandenunterricht, bei Vermeidung von Exekutionsmaßregeln, zu sorgen. (Reskr. des M. d. J. v. 30. September 1837, v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 682.) Bei Dienstboten solchen Alters, bei welchen die Schulpflichtigkeit noch zu vermuthen ist, muß das Attest des betreffenden Schulvorstandes über die Entlassung aus der Schule beigebracht werden. (Reskr. v. 6. Dezember 1839.) Darauf ist insbesondere von den Polizeibehörden zu achten, welche nach Note 1 zu § 5 die Dienstbücher auszufertigen haben.

9. Die widerrechtliche Anfertigung einer Einwilligungserklärung des Vaters bezw. Vormunds, welche zum Zweck der Ermög-

Digitized by Google

lichung des Vermiethens eines Minderjährigen erfolgt, wird als Urkundenfälschung bestraft. (Entsch. des RG. v. 8. Juli 1890, Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 56.)

10. Der Polizeibehörde steht kein Recht zu, darüber zu wachen, daß minderjährige Personen nicht ohne Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder ein Dienstverhältniß eingehen. Sie darf also nicht solche ohne Rechtsverbindlichkeit eingegangenen Dienstverhältnisse unter Anwendung von Zwangsmitteln lösen. Entsch. des Ob.V.Ger. v. 10. April 1889 (nicht abgedruckt); vergl. auch Entsch. des Ob.V.Ger. v. 20. Juni 1891 (Entsch. Bd. 21 S. 418).

11. Ueber die Ersatzpflicht des minderjährigen Dienstboten für den der Herrschaft zugefügten Schaden s. unten Note 3 bei § 65.

BGB. § 108. Schliesst der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.[1])

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[2]) [3])

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.[4])

1. Der § 108 handelt im Gegensatz zum § 107, der die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters als erforderlich hinstellt, von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung). Diese Genehmigung (§ 184 BGB.) ist an keine Form gebunden und kann dem Dienstherrn wie dem Dienstboten gegenüber erkärt werden (s. aber Abs. 2).

2. Da die Dienstherrschaft unter Umständen, besonders wenn ihr die Minderjährigkeit und bisher nicht erfolgte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bekannt war (§ 109 Abs. 2 BGB.), ein großes Interesse daran hat, über die Wirksamkeit des Vertrages eine Entscheidung herbeizuführen, so hat das Gesetz dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben, den gesetzlichen Vertreter zu einer Erklärung zu veranlassen. Diese Erklärung kann die Herrschaft selbst dann fordern, wenn der Vertreter dem Minderjährigen gegenüber die Genehmigung oder deren Verweigerung erklärt hat. Der Dienstherr braucht also der Angabe des Minderjährigen über Genehmigung oder Verweigerung nicht zu folgen, kann vielmehr

Digitized by Google

sich selbst gegenüber eine Erklärung fordern. Fordert er sie, so fällt die Wirkung der dem Minderjährigen gegenüber erfolgten Erklärung fort und die Erklärung auf die Aufforderung entscheidet. Der Vertreter hat binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung sich über die Genehmigung zu erklären. Erklärt er sich in der Frist nicht, d. h. geht die Erklärung innerhalb dieser Frist der Herrschaft nicht zu (§ 130 BGB.), so gilt die Genehmigung als verweigert, und der Vertrag gilt nun als nicht geschlossen, ebenso wenn die Genehmigung ausdrücklich verweigert wird. Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt der Vertrag nach § 184 Abs. 1 BGB. als vom Abschluß an wirksam (vergl. Rehbein, BGB. Note C I 3 b zu §§ 104 ff.).

3. Wird die Genehmigung verweigert oder gilt sie als verweigert, so wird der Gesindedienstvertrag wirkungslos und kein Theil hat eine Klage auf Erfüllung oder auf das Interesse. Der Minderjährige, der sich fälschlich als geschäftsfähig ausgegeben hat und dadurch die Herrschaft ohne deren Verschulden zum Vertragsabschluß verleitet und ihr dadurch Schaden zugefügt hat, wird aus §§ 823, 826 BGB. schadensersatzpflichtig. Zu beachten ist dabei aber § 828 Abs. 2, wonach ihm, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Beweis zusteht, daß er ohne die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehandelt hat. Bloßes Schweigen des Minderjährigen über sein Alter allein kann auch nach BGB. regelmäßig einen Anspruch für die Herrschaft auf Schadensersatz nicht begründen, wenn das Schweigen nicht arglistig war (Rehbein BGB. Note C I 3 d zu §§ 104 ff.). Es wird immer Sache der thatsächlichen Prüfung des Falls sein, ob der Minderjährige den Willensentschluß der Herrschaft vorsätzlich bestimmt hat. Auch wenn eine unerlaubte Handlung nicht vorliegt, kann doch die Herrschaft die Rückgabe des dem minderjährigen Dienstboten Gegebenen fordern (§§ 812 ff. BGB.), Lohn aber nur, wenn er noch nicht abgedient ist.

4. Die Vorschrift des Absatz 3, daß der großjährig Gewordene oder für großjährig Erklärte den während seiner Minderjährigkeit eingegangenen Vertrag selbst genehmigen kann, entspricht dem bisherigen Recht aus § 8 des Gesetzes v. 12. Juli 1875. Dem großjährig Gewordenen muß derjenige gleich stehen, der nach §§ 112, 113 BGB. die allgemeine Ermächtigung zum Eintritt in den Dienst erlangt hat. Die Genehmigung ist an keine Form gebunden (§ 182 Abs. 2 BGB.) und kann namentlich in der weiteren Fortsetzung des Dienstverhältnisses gefunden werden. Die Dienstherrschaft wird aber sicher gehen, wenn sie nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit den Dienstboten zu einer Erklärung, wie im Absatz 2 vorgeschrieben, auffordert.

BGB. § 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Digitized by Google

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

Der § 109 handelt von dem Widerrufsrechte desjenigen, der mit einem Minderjährigen einen Vertrag abgeschlossen hat. Hat er beim Vertragsabschluß die Minderjährigkeit des Anderen nicht gekannt, so ist er, wenn er von der Minderjährigkeit Kenntniß erhält, zum Widerruf, den er auch dem Minderjährigen gegenüber wirksam erklären kann, so lange berechtigt, bis der Vertreter den Vertrag für den Minderjährigen genehmigt. Hat er aber wissentlich mit einem Minderjährigen ohne Einwilligung des Vertreters den Vertrag abgeschlossen, so ist er gebunden, bis der Vertreter oder nach eingetretener Großjährigkeit der Mündel die Einwilligung versagt.

BGB. § 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmässige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Nach dieser Vorschrift wird ein lästiger Vertrag des Minderjährigen wirksam, wenn er vom Minderjährigen mit den ihm dazu oder zu freier Verfügung vom Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Anderen überlassenen Mitteln erfüllt wird. Auf den Gesindedienstvertrag selbst wird dieser Rechtssatz wohl kaum Anwendung finden, da dem Gesinde vertraglich nur Arbeiten obliegen, zu deren Leistung es keiner „Mittel" bedarf; wohl aber wird der § vielfach Anwendung finden auf Rechtsgeschäfte, die ein Dritter mit einem Dienstboten abschließt. Wenn z. B. Jemand einem minderjährigen Dienstboten etwas verkauft und der Dienstbote bezahlt den Gegenstand mit dem im Dienste als Lohn ꝛc. verdienten Gelde, so ist dieses Rechtsgeschäft wirksam und weder der Dienstbote noch dessen gesetzlicher Vertreter kann das Geschäft auf Grund der §§ 107, 108 BGB. rückgängig machen. Kreditirt darf dagegen dem minderjährigen Dienstboten ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht werden. Wer trotzdem Kredit giebt, kann auf Zahlung nicht klagen, hat vielmehr nach §§ 812 ff. BGB. nur das Recht, das was er ganz oder theilweise auf Kredit gegeben hat, zurückzufordern. (Rehbein BGB. Note c I 4 zu §§ 104—115.)

Digitized by Google

Ueber das Kreditnehmen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft vergl. § 123 Gef.O.

BGB. § 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniss gesetzt hatte.

Das Wesen des einseitigen Rechtsgeschäfts besteht darin, daß die Willenserklärung einer Person genügt, um den gewollten Rechtserfolg herbeizuführen, während bei dem zweiseitigen Rechtsgeschäft die übereinstimmende Willenserklärung einer zweiten Person hinzutreten muß (Rehbein Note A 2 zu § 104 BGB.). Zu den einseitigen Rechtsgeschäften gehören Vollmacht, Kündigung, Mahnung, Widerruf, Rücktritt. Dergleichen Rechtsgeschäfte kann der Minderjährige nicht eingehen, wenn ihm nicht die Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vortheil bringt (vergl. § 107 BGB.). Im Uebrigen werden beim Gesinde einseitige Rechtsgeschäfte nur sehr selten vorkommen.

BGB. § 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

Auch dieser Paragraph hat für das Gesinderecht wenig Bedeutung, da er nur von dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts handelt, es aber wohl kaum vorkommen dürfte, daß ein Gesinde ein Erwerbsgeschäft betreibt.

Ein Erwerbsgeschäft ist eine auf eigenen, selbständigen, regelmäßigen, dauernden Erwerb unmittelbar gerichtete Thätigkeit in Handel, Fabrikation, Handwerk, Landwirthschaft, Kunst oder

Digitized by Google

Wissenschaft. (Rehbein BGB. Note C I 5 a zu §§ 104 ff.) Der Begriff des Erwerbsgeschäfts steht hier im Gegensatze zu den Dienst- und Arbeitsverhältnissen des § 113.

BGB. § 113. Ermächtigt[1]) der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig,[2]) welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniss ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[3])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.[4])

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.[5])

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.[6])

1. Der § 113 handelt von der Ermächtigung, die der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen zur selbständigen Eingehung von Dienstverträgen ꝛc. ertheilt, im Gegensatz zu der Einwilligung des § 107 und der Genehmigung des § 108, bei denen der Minderjährige nicht selbständig vorgeht. Die Grundsätze des § 113 finden sich schon im Allgemeinen in §§ 6, 8 der Gef.O. und § 6 des Gesetzes v. 12. Juli 1875. Die Ermächtigung kann formlos jedem der beiden Theile gegenüber erklärt werden (§§ 182 ff. BGB.). Nach § 1822 Nr. 7 BGB. bedarf der Vormund (nicht der Vater, § 1643) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn ein Minderjähriger auf länger als ein Jahr einen Gesindedienstvertrag eingehen soll (vergl. darüber Note 6 zu § 107 BGB., oben S. 24).

2. Der Minderjährige ist, wenn ihm die Ermächtigung ertheilt ist, nicht nur unbeschränkt geschäftsfähig, sondern nach § 52 CPO. auch prozeßfähig in allen Angelegenheiten, die die Eingehung, Aufhebung und Erfüllung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse betreffen. Auch § 131 BGB. (s. § 105 BGB. Note 2, oben S. 22) findet alsdann keine Anwendung.

3. Die Verträge, zu denen der Vater oder der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, sind in den

Digitized by Google

§§ 1821, 1822 u. 1643 BGB. aufgeführt. Von praktischer Bedeutung sind hier wohl nur Vergleich, Bürgschaft, Aufnahme von Geld auf Kredit. Diese Rechtsgeschäfte darf also der minderjährige Dienstbote unter keinen Umständen selbständig abschließen; dagegen darf er kündigen, die Kündigung der Herrschaft annehmen, das Miethsgeld und den Lohn in Empfang nehmen und darüber quittiren, neue Dienstverträge schließen, falls die Ermächtigung nicht nach Abs. 2 eingeschränkt ist, aus den Dienstverträgen selbständig klagen und verklagt werden (s. Note 2). Festzuhalten ist aber, daß die Geschäftsfähigkeit streng auf das Dienst- und Arbeitsverhältniß beschränkt ist; andere Verträge z. B. auf Anschaffung von Lebensunterhalt und Kleidungsstücken kann der minderjährige Dienstbote nicht schließen (vergl. aber dazu § 110 BGB., oben S. 27).

4. Nach § 278 BGB., der gemäß § 95 EG. z. BGB. auf das Gesinderecht Anwendung findet, hat der minderjährige Dienstbote das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters, wenn dieser ungerechtfertigterweise den Dienstvertrag kündigt oder die Ermächtigung zurücknimmt, zu vertreten. Doch bleibt ihm gemäß §§ 1664 u. 1833 BGB. ein Regreßanspruch an seinen Vertreter. Die grundlose Zurücknahme der Ermächtigung wird übrigens, wenn der gesetzliche Vertreter dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet, vom Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB. wirksam verhindert werden können. Die Einschränkung kann auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Dienst geschehen. Hat das Vormundschaftsgericht die Ermächtigung ertheilt (Absatz 3), so kann sie auch nur vom Vormundschaftsgericht zurückgenommen werden. Das Urtheil des Ob.Verw.Ger. v. 28. März 1899 (E. Bd. 35 S. 433), wonach die Zurückziehung der väterlichen Genehmigung der Dienstherrschaft dann nicht entgegengesetzt werden kann, wenn das Gesinde im Besitze des Dienstbuchs belassen war und es der Herrschaft bei Eingehung des Vertrags vorgelegt hatte, hat der strengen Vorschrift des § 113 Abs. 2 BGB. gegenüber keine Bedeutung mehr.

5. Gegen die Verweigerung der Ermächtigung, wenn sie von Seiten des Vaters geschieht, hat also der Minderjährige kein Rechtsmittel. Man wird ihm aber unter gewissen Umständen auch hier mit dem § 1666 BGB. (s. Note 4) helfen können.

6. Wenn also der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen gestattet, bei einer bestimmten Herrschaft in Dienst zu treten, so gilt dies nicht ohne Weiteres als Ermächtigung, nur bei dieser Herrschaft in Dienst zu treten; vielmehr muß bei der Ertheilung der Ermächtigung auch für die Herrschaft irgendwie erkennbar gemacht sein, daß dieselbe auf die bestimmte Herrschaft eingeschränkt sein sollte. (Vergl. E. des Ob.Verw.Ger. v. 20. Sept. 1891, Bd 21 S. 419.)

BGB. § 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormund-

Digitized by Google

schaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Ueber die Bedeutung dieses § im Allgemeinen s. oben Note 5 zu § 104 BGB., S. 21. Der wegen Geistesschwäche ꝛc. Entmündigte ist also nur beschränkt geschäftsfähig und kann unter denselben Voraussetzungen ein Gesindedienstverhältniß eingehen, wie ein 7 Jahr alter Minderjähriger, d. h. nach §§ 107 ff. mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d. i. nach § 1896 BGB. seines Vormunds.

BGB. § 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluss in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluss.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluss in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Dieser §, der Anordnungen trifft über die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften eines Entmündigten, von dem durch den Erfolg der Anfechtungsklage festgestellt ist, daß er nicht geisteskrank war, hat für das Gesinderecht nur ganz untergeordnete Bedeutung.

(§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienst gehen.)

Dieser § ist durch den nachstehenden § 1358 BGB. ersetzt worden.

BGB. § 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet,[1]) so kann der Mann das Rechtsverhältniss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,[2]) wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist.[3]) Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, dass die

Digitized by Google

Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat[4]) oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit[5]) oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Missbrauch[6]) seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.[7])

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[8]) [9])

1. Der § 1358 ist nothwendig geworden durch die geänderte Stellung, die die Ehefrau nach dem BGB. hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit hat. Da die Frau nämlich in ihrer Geschäftsfähigkeit jetzt ganz unbeschränkt ist, mußte dafür Sorge getragen werden, daß sie nicht Verpflichtungen eingeht, wodurch die Rechte des Mannes auf ihre Person verletzt werden (vergl. Planck BGB. Note 1 zu § 1358). Diese Rechte äußern sich vornehmlich in der Verpflichtung der Frau zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB.) und zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens (§ 1356). Verstößt die Ehefrau gegen diese ihre Pflichten, so wird in manchen Fällen der Grundsatz des § 138 BGB., wonach ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig ist, Abhülfe gewähren; dadurch werden aber nicht alle Fälle gedeckt. Deshalb beschränkt § 1358 Abs. 1 die Frau in der Eingehung von Rechtsgeschäften, durch die sie sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet.

2. Der von der Frau ohne Zustimmung des Mannes eingegangene Gesindedienstvertrag ist also an sich gültig und wirksam, aber mit der Kündigung des Mannes, die an keine Formvorschrift gebunden ist, wird das durch den Vertrag begründete Gesindeverhältniß aufgehoben. Die Frau hat in diesem Falle (der dem der Aufhebung des Dienstvertrages ohne vertragswidriges Verhalten des Anderen gleichsteht, § 628 BGB.) einen ihren Leistungen entsprechenden Theil des Lohnes zu fordern, es sei denn, daß ihre bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für die Herrschaft kein Interesse haben. Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen

Digitized by Google

Unterbleibens der künftigen Leistungen hat die Herrschaft selbst dann nicht, wenn sie nicht gewußt hat, daß die Frau verheirathet war; sie hätte sich danach erkundigen müssen (Planck Note 1 zu § 1358). Bei einer Täuschung seitens der Frau steht der Herrschaft jedoch ein Schadensersatzanspruch (§ 823 BGB.) zu.

3. Es muß also stets eine Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, das nach freiem Ermessen entscheidet, vorliegen. Aus dem „wenn sich ergiebt" des folgenden Satzes zieht Planck a. a. O. mit Recht die Schlußfolgerung, daß eine Ermittelung stattfinden müßte, bei der, wenn thunlich, die Frau selbst zu hören ist. Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts (des Gerichts des Wohnsitzes des Mannes) ist in den §§ 35 ff. des RGes. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsb. v. 17. Mai 1898, besonders §§ 45 und 53 geregelt. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht nur dem Manne eine Beschwerde an das Landgericht zu (§ 20 ebenda).

4. Die Zustimmung, die vor dem Vertragsabschluß als Einwilligung (§ 183 BGB.) oder nachher als Genehmigung (§ 184 BGB.) erfolgen kann, ist an keine Form gebunden und kann jedem der beiden Vertragsschließenden gegenüber abgegeben werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß mit Planck (Note 2a zu § 1358) angenommen werden, daß der Mann an die Zustimmung für die ganze Dauer des Vertrages gebunden ist, mögen auch später Umstände eintreten, z. B. die Geburt von Kindern, die die Thätigkeit der Frau als Dienstbote mit ihren Pflichten als Ehefrau unvereinbar erscheinen lassen. Den Bedürfnissen des praktischen Lebens wird man mit dieser Auslegung allerdings oft nicht gerecht werden.

5. Hier ist besonders an Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu denken. Das Vormundschaftsgericht tritt dabei ein, gleichviel ob der kranke Ehemann einen gesetzlichen Vertreter hat oder nicht (vergl. Abs. 3 des Gesetzes).

6. Diese Bestimmung will die Frau namentlich in solchen Fällen schützen, in denen ihre persönliche Thätigkeit zum Unterhalt der Frau oder der Familie nöthig ist, weil der Mann die Frau oder die Familie nicht unterhalten kann oder will (vergl. auch § 1353 Abs. 2 und Planck Note 2b zu § 1358).

7. Es ist gleichgültig, ob die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft auf Grund einer richterlichen Verfügung oder nur thatsächlich, ob sie aus einem ausreichenden Grunde oder nicht erfolgt ist. Ist aber die häusliche Gemeinschaft erst in Folge des Eintritts der Frau in den Gesindedienst aufgehoben, so wird dadurch das Kündigungsrecht des Mannes nicht beschränkt werden können.

8. Das Kündigungsrecht des Mannes ist also ein höchstpersönliches Recht. Für seinen gesetzlichen Vertreter tritt stets das Vormundschaftsgericht ein.

9. Die Anwendung des § 1358 ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Frau *nach Eingehung* der Ehe in den Gesindedienst getreten ist. Ist der Dienstvertrag schon vor Eingehung der Ehe geschlossen, so kann der Dienstbote bei nachheriger Eheschließung den Vertrag gemäß § 147 Ges.O. nach vorheriger Aufkündigung

Digitized by Google

lösen. Ihm das Recht zu geben wegen Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ aus § 626 BGB. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen, erscheint nicht angängig, da § 626 BGB. für das Gesinderecht in seiner Allgemeinheit nicht gilt, zumal dann nicht, wenn die Ges.O. die Aufhebungsgründe abweichend regelt. (Vergl. Note 11 zu § 617 BGB. bei § 86 Ges.O. und Note zu § 117 Ges.O.)

(§ 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§ 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.)

§ 8 ist aufgehoben durch §§ 104—115 BGB. (s. oben S. 20 ff.).

§ 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.[1] [2])

1. Nur beim thatsächlichen Dienstantritt ist dieser Nachweis von dem Dienstboten zu führen und von der Herrschaft zu fordern (§ 11), wenn diese nicht in die Strafe des § 12 verfallen will. Hat die Dienstherrschaft sich nicht schon bei Abschluß des Dienstvertrages den Nachweis durch Vorlegung eines sogenannten Losscheines führen lassen, so fällt sie zwar in keine Strafe, sie muß es sich aber gefallen lassen, daß die alte Herrschaft, wenn der Dienstbote deren Dienst noch nicht verlassen darf, die Ungültigkeit des neuen Dienstvertrages geltend macht und den Dienstboten nicht entläßt oder ihn wieder durch die Polizei zurückholen läßt. Vergl. Reskr. v. 10. Februar 1826 (v. Kamptz Annalen Bd. 10 S. 115) und v. 10. Mai 1875 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. S. 162). Die neue Dienstherrschaft geht daher nur dann sicher, wenn sie sich schon beim Abschluß des Miethsvertrages den im § 9 erwähnten Nachweis führen läßt; auf welche Weise dies geschieht, ist gleichgültig; es kann dies z. B. auch durch mündliche Nachfrage bei der alten Dienstherrschaft geschehen. Solche Los- oder Entlassungs-Scheine, welche in Berlin von der Revier-Polizei beglaubigt werden, sind seit dem Gesetz v. 21. Februar 1872 stempelfrei. Polizeiverordnungen, die die Herrschaft bei Strafe anweisen, nur dann einen Miethsvertrag abzuschließen, wenn das Gesinde einen Losschein vorlegen kann, sind gegenüber dem § 9 Ges.O., der nur vom Dienstantritt spricht, für ungültig zu erachten. Ebenso ist es nicht angängig, die Herrschaft, die einem Gesinde kündigt, durch Polizeiverordnung anzuhalten, dem Gesinde einen Losschein zu geben. Jedenfalls aber macht sich die Herrschaft für den Schaden verantwortlich, der dem Gesinde dadurch entsteht, daß ihm nicht zur rechten Zeit ein Losschein ausgestellt wird, so z. B. wenn es keinen neuen Dienst finden kann (vergl. Zürn S. 36/37).

Digitized by Google

2. Eine Person, die sich an mehreren Stellen zugleich in gewinnsüchtiger Absicht vermiethet hat, kann wegen Betrugs mit einem Tage bis fünf Jahren Gefängniß bestraft, auch kann außerdem gegen sie zugleich noch auf eine Geldstrafe bis 3000 Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei Annahme mildernder Umstände kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. (Str.GB. § 263.)

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet.[1–4])

1. Unter „Obrigkeit" ist hier nicht die Gerichts-, sondern die Polizei-Behörde gemeint. Der Staat hat ein Interesse an einer guten Regelung der Gesindeverhältnisse und daher auch an einer möglichst schnellen Erledigung aller Gesindeangelegenheiten, insbesondere an einer schnellen Entscheidung aller Gesindestreitigkeiten. Die Polizei kann aber die dabei nothwendige Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse und eine summarische Untersuchung der Rechtsverhältnisse leichter und schneller bewirken, als die Gerichte. Es ist daher der Polizei eine umfangreiche Mitwirkung bei den Gesindeangelegenheiten eingeräumt, indem ihr manche Angelegenheiten — unter Ausschluß der Gerichte — zur alleinigen Entscheidung — manche andere Angelegenheiten zur vorläufigen Regelung überwiesen sind; im letzteren Falle ist also die Polizei nur eine Vorinstanz, und die endgültige Entscheidung ist von den Gerichten zu treffen. (S. auch Note zu § 47, Note 1 zu § 160 und Note 1 zu § 167, sowie Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 29. Oktober 1887, Bd. 15 S. 435 und Verfügungen des Ministers des Innern v. 6. Juni 1888 und v. 13. Februar 1890, Min.Blatt für die innere Verw. 1888 S. 124 und 1890 S. 34.) Letztere Verfügung betont ausdrücklich, daß ein Einschreiten der Polizeibehörde bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde nur in denjenigen Fällen stattzufinden habe, in welchen ihr das Recht hierzu in der Gesindeordnung oder durch sonstige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich beigelegt wird. (Vergl. hierüber auch Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 26. Oktober 1889, Bd. 18 S. 418.) Die Polizeibehörden gehören zu den Organen der inneren Staatsverwaltung, stehen also unter dem Minister des Innern. Durch die neueren Verwaltungs-Organisationsgesetze, die Städteordnung v. 30. Mai 1853, die Kreisordnung v. 13. Dezember 1872, bezw. das Ergänzungsgesetz v. 18. März 1881, die Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, bezw. das Ergänzungsgesetz v. 22. März 1881, das Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 und das Gesetz über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883), ist der frühere Zustand der Verwaltung vollständig umgeändert, indem namentlich sowohl die Behörden für die Verwaltung überhaupt, als auch die Behörden für die Polizeiverwaltung insbesondere,

Digitized by Google

sowie die Rechtsmittel für Anfechtung der polizeilichen Entscheidungen gänzlich umgestaltet sind. (Vergl. auch Note 3.)

2. Bei Gesindeangelegenheiten sind (vergl. E. d. Ob.Verw.Ger. v. 26. Oktober 1889, Bd. 18 S. 419) zu unterscheiden:

a) Fälle, welche — mit Ausschluß des Rechtsweges — nur der polizeilichen Beurtheilung und Entscheidung unterliegen, weil bei ihnen das öffentliche Interesse überwiegend vorherrscht; zu diesen Fällen gehören die Angelegenheiten, welche in den §§ 10, 33, 37, 83 der Ges.O. aufgeführt sind. Auf diese Fälle kommen die §§ 127—131 des Ges. v. 30. Juli 1883 in Anwendung. A. M. Rehbein, E. Bd. 4 S. 711, der, ohne Gründe anzugeben, sagt, daß in diesen Fällen die Entscheidung der Polizei nicht im Verwaltungsverfahren durch Beschwerde oder Klage angefochten werden könne.

b) Fälle rein privatrechtlicher Natur, in denen daher der Richter ohne Konkurrenz der Polizei zu entscheiden hat. Hierher gehören die Fälle der §§ 2, 3, 6—8, 19, 28—30, 63, 65—69, 72, 82, 84—98, 143—147, 169—170.

c) Fälle gemischter Natur, in denen es sich zwar um eine Entscheidung privatrechtlicher Natur handelt, in denen jedoch, weil auch ein öffentliches Interesse vorliegt, zunächst von der Polizeibehörde eine vorläufige Regelung zu treffen ist. Diese letztere gilt so lange, bis eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, und kann bis dahin in den meisten Fällen auch durch polizeiliche Zwangsmittel durchgeführt werden. Zu diesen Fällen gehören die §§ 47, 51, 52, 117—142, 160, 161 und mit der Einschränkung, daß das Gesinde auch sofort das Gericht in Anspruch nehmen kann, die §§ 167, 171—176 der Ges.O.

d) Straffälle; dieselben gehören theils zur polizeilichen, theils zur gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung; zur polizeilichen Entscheidung gehören die Fälle der §§ 12, 17, 20, 31, 51, 168, 176 der Ges.O. Gegen die polizeiliche Strafverfügung kann der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen (vergl. über das Verfahren Note 3 zu § 11).

Bei den einzelnen Paragraphen soll angegeben werden, zu welchen der unter a bis d erwähnten Fälle die in jenen Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten gehören und wie dieselben zu behandeln sind.

3. Unter der oben — bei Note 1 — erwähnten Polizeibehörde ist die Ortsbehörde des bisherigen Wohnorts des in Dienst Tretenden zu verstehen, d. i. in den Amtsbezirken der Amtsvorsteher, in den Städten der Bürgermeister oder der für die Verwaltung der Ortspolizei besonders angestellte königliche Beamte (kgl. Polizeiverwalter). In Berlin ist es das Polizeirevier. Die Zuständigkeit ist hierbei selbstverständlich auf den Polizeibezirk beschränkt, und die Polizeibehörden haben sich hierbei gegenseitig Rechtshülfe zu leisten, ohne im Allgemeinen zu einer Nachprüfung des Gegenstandes berufen zu sein, insoweit sich in Betreff des

Digitized by Google

Verfahrens keine Bedenken ergeben. Ein Ersuchen, welches aus formellen Gründen unstatthaft erscheint, ist abzulehnen. (Bescheid des Ministers des Innern v. 6. Juli 1888, Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 124.)

Die im § 10 bezeichnete Angelegenheit gehört, mit Ausschluß des Rechtsweges, allein vor die Polizei. (Reskr. v. 17. April 1812 Nr. 6, v. Kamptz Annalen Bd. 5 S. 104.) Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde, daß bei einem Dienstboten Bedenken nach § 10 vorliegen, ist nach Maßgabe der §§ 127—131 des Ges. v. 30. Juli 1883 entweder die Beschwerde oder die Verwaltungsklage gegeben; zwischen diesen beiden Rechtsmitteln muß der Unzufriedene eins wählen; beide zugleich stehen ihm nicht zu. Handelt es sich um die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels, so steht ihm nur die Beschwerde zu.

A. Die Beschwerde geht und zwar:

a) die erste Beschwerde (also Behufs Anrufung der IIten Instanz)
   aa) an den Landrath, wenn sie gerichtet ist gegen die Ortspolizei auf dem Lande (Amtsvorsteher) oder in einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt (Bürgermeister oder königlicher Polizeiverwalter), deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohner beträgt;
   bb) an den Regierungspräsidenten, wenn sie gerichtet ist gegen die Ortspolizei eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, also gegen deren Bürgermeister oder königl. Polizeiverwalter;
   cc) an den Oberpräsidenten zu Potsdam, wenn sie gegen die Ortspolizei in Berlin, d. i. in Gesindesachen den Polizeilieutenant des Reviers, gerichtet ist.

b) Es findet gegen die Entscheidungen zu a auch noch eine weitere Beschwerde (also Anrufung der IIIten Instanz) statt; dieselbe geht
   aa) in den Fällen a unter aa an den Regierungspräsidenten,
   bb) in den Fällen a unter bb an den Oberpräsidenten.

Im Falle a unter cc ist die nächste (IIIte und letzte) Instanz die Klage beim Oberverwaltungsgerichte (S. lit. c.).

c) Endlich giebt es meistens noch eine IVte Instanz, indem gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (b unter aa), beziehungsweise des Oberpräsidenten (b unter bb) und gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten in Potsdam — hier nur als IIIte Instanz — die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe des § 127 Landesverw.-Gesetz v. 30. Juli 1883 gegeben ist. Diese Entscheidung ist für Gesindesachen endgültig.

Die Frist zur Anbringung der Beschwerde beziehungsweise Klage beträgt überall (a, b, c) zwei Wochen.

Digitized by Google

B. Die Verwaltungsklage, welche an Stelle der Beschwerde an den Landrath, beziehungsweise an den Regierungspräsidenten, gegeben ist, (s. A. a) geht

a) an den Kreisausschuß, wenn sie gerichtet ist gegen die Verfügungen der Ortspolizei auf dem Lande (Amtsvorsteher) oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt (Bürgermeister oder königlicher Polizeiverwalter), deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt;

b) an den Bezirksausschuß, wenn sie gerichtet ist gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, also gegen den Bürgermeister oder königlichen Polizeiverwalter einer solchen Stadt.

Diese Klage muß ebenfalls nach §§ 127, 129 Landesverw.-Ges. v. 30. Juli 1883 begründet werden, und auch hierfür beträgt die Frist zwei Wochen.

Die von den Polizeibehörden in Gesindestreitsachen festgesetzten Geldstrafen fließen als Exekutivstrafen der Staatskasse, nicht etwa Ortsarmenkasse zu.

4. Es seien hier die hauptsächlichsten Vorschriften über die Behandlung der gesinderechtlichen Streitigkeiten bei den Gerichten und über die Befugnisse und Pflichten des Gesindes gegenüber den Gerichten hervorgehoben:

a) Die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde hinsichtlich des Dienstverhältnisses gehören, insofern sie während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands vor die Amtsgerichte (§ 23 Abs. 2 GVG.). Die in derartigen Prozessen ergehenden Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 709 CPO.). Was zu den Streitigkeiten, die während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen, gehört, ist zweifelhaft. Das Kammergericht verlangt (Bl. f. R. Bd. 5 S. 78), daß die Streitigkeiten schon während der Dauer des Dienstverhältnisses anhängig gemacht d. h. also daß in dieser Zeit Klage erhoben ist; die Theorie (vergl. v. Wilmowski-Levy 7. Aufl. Note 5 zu § 23 GVG. S. 1278) neigt der wohl auch richtigen Ansicht zu, daß die streitige Differenz zwischen den Parteien sich schon als solche herausgestellt haben muß, während noch das Dienstverhältniß bestand. Alle nicht unter den § 23 Abs. 2 GVG. fallenden Streitigkeiten, deren Werth die Summe von 300 M. nicht übersteigt, gehören ebenfalls vor die Amtsgerichte, bei höherem Objekt vor die Landgerichte, bei denen stets eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nothwendig ist. In zweiter Instanz entscheiden auf die Berufung in den amtsgerichtlichen Prozessen die Landgerichte, in den landgerichtlichen die Oberlandesgerichte. Die Revision beim Reichsgericht ist gegen die Urtheile der Oberlandesgerichte nur zulässig, wenn der Werth 1500 M. übersteigt (§ 546 CPO.). Alle Streitigkeiten zwischen Dienst-

Digitized by Google

herrschaft und Gesinde hinsichtlich des Dienstverhältnisses sind Feriensachen (§ 202 Nr. 4a GVG.).

b) Für alle Klagen gegen die Dienstboten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist der Dienstort als Gerichtsstand des Aufenthaltsortes nach § 20 CPO. zuständig. Im Uebrigen ist der Dienstort nicht der allgemeine Gerichtsstand (§ 13 CPO.) des Gesindes, da, wie Art. 14 des Ausf.Ges. z. GVG. jetzt ausdrücklich bestimmt, ein Wohnsitz durch das Gesindeverhältniß nicht begründet wird. Da aber wohl niemals ein Dienstbote außerhalb seines Dienstortes seinen Wohnsitz (den Ort, wo er sich ständig niederläßt, § 7 BGB.) haben wird und Mangels eines Wohnsitzes nach § 16 CPO. der Aufenthaltsort den allgemeinen Gerichtsstand bestimmt, wird ein Dienstbote, so lange das Dienstverhältniß dauert, stets am Dienstorte verklagt werden können. Verläßt er nach Auflösung des Dienstverhältnisses den Dienstort, so muß er am Orte, wo er sich ständig niederläßt oder aufhält, verklagt werden, es sei denn, daß der Gerichtsstand, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (§ 29 CPO.), maßgebend ist.

c) Ein minderjähriger Dienstbote, der von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt worden ist, in Dienst zu treten, (s. § 113 BGB. S. 29), ist nach § 51 CPO. prozeßfähig, kann also selbständig vor Gericht auftreten (s. auch Note 2 zu § 113 BGB.).

d) Zustellungen können, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, rechtswirksam in der Wohnung an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen (Ersatzzustellung des § 181 CPO.). Unter Erwachsenen sind hierbei nicht nur die großjährigen, sondern auch diejenigen Personen zu verstehen, deren körperliche Reife über die des Knaben- bzw. Mädchenalters hinaus entwickelt ist. (Wilmowski-Levy Note 2 zu § 166 [181] CPO.) Auf die geistige Entwickelung allein soll es nach dem Erk. des Reichsger. vom 12. November 1884, E. Bd. 14 S. 338 nicht ankommen. Es ist praktisch, wenn die Herrschaft die Dienstboten darauf aufmerksam macht, daß sie sich zivilrechtlich haftbar und unter Umständen strafbar (§ 133 StrGB.) machen, wenn sie die ihnen mit Ersatzzustellung ausgehändigte Urkunde nicht alsbald an den eigentlichen Empfangsberechtigten aushändigen.

e) Die der Herrschaft gehörenden Kleidungsstücke, Betten, Haus- und Küchengeräthe, die für das Gesinde unentbehrlich sind, waren bisher nach § 715 CPO. der Pfändung wegen Forderungen gegen die Herrschaft nicht unterworfen. Die neue CPO. spricht nur von den Kleidungsstücken ꝛc. (auch Wäsche), die zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind (§ 811). Zweifellos sind

Digitized by Google

aber darunter auch in Zukunft die für das Gesinde unentbehrlichen Sachen zu verstehen.

f) Die strafrechtlichen Bestimmungen, die für das Gesindedienstverhältniß von Wichtigkeit sind, sind bei den einzelnen §§ der Ges.O. erwähnt, so die über Betrug bei § 9, über Beleidigung bei § 80, über Diebstahl bei § 121 und über Unterschlagung bei § 134.

§ 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9, 10 ein Gesinde[1]) angenommen,[2]) so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.[3])

1. Es handelt sich hier nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nur um den Fall, daß die Herrschaft ein bisheriges Gesinde wieder als Gesinde angenommen hat. Hat Jemand eine Person, die bisher im Gesindedienst stand, als Arbeiter angenommen, so findet § 11 Ges.O. keine Anwendung. (Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 13. November 1899 E. Bd. 35 S. 348; s. auch Note 2 zu § 12.)

2. Unter „angenommen" ist der thatsächliche Antritt (s. § 9 und Note 1 dazu) des Dienstes gemeint, nicht aber schon die Abschließung des Miethsvertrages.

3. Der Annehmende wird auch demjenigen gegenüber, dem ein Recht auf die Person oder die Dienste des Angenommenen zusteht, nach den allgemeinen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen (§ 823 ff. BGB.) schadensersatzpflichtig (vergl. auch EG. z. BGB. Art. 95).

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von drei bis dreißig Mark an die Armenkasse des Orts verwirkt.[1—5])

1. Die Strafbarkeit desjenigen, welcher einen Dienstboten ohne Nachweis, daß er berechtigt gewesen ist, den vorigen Dienst zu verlassen, annimmt, ist nur dadurch bedingt, daß das Verlassen des Dienstes thatsächlich unrechtmäßig war; es kommt also nicht darauf an, daß die vorige Herrschaft sich deshalb bei der Polizei meldet und so die Aufhebung des neuen Miethsvertrages herbeiführt. (Erk. d. Ob.Trib. v. 26. Januar 1860, JMBl. S. 247.) Die Bestrafung ist aber erst dann zulässig, wenn das Gesinde den neuen Dienst angetreten hat.

2. Die Anwendung des § 12 setzt voraus, daß das Gesinde auch wieder in Gesindedienst genommen wird. Eine Polizeiverordnung, die das Verbot enthält, Gesinde oder eine im § 2 des Ges. v. 24. April 1854 (unten zu § 79) diesem gleichgestellte Person ohne die in §§ 9, 10 Ges.O. bezeichnete Legitimation in

Digitized by Google

Arbeit zu nehmen, entbehrt der Rechtsgültigkeit, da diese Verordnung die der Polizei zustehenden Befugnisse aus dem Gesetze v. 11. März 1850 überschreitet (Erk. d. Kammerg. v. 6. Mai 1897, Jahrb. Bd. 18 S. 331, v. 21. Juni 1897, Archiv f. Str. Bd. 40 S. 152 und v. 16. Januar 1899, D. Jur. Ztg. S. 339, im Gegensatz zu früheren Entscheidungen) (s. auch Note 1 zu § 5 S. 16).

Das Kammergericht hat in einer bei Groschuff § 12 Note 1 angeführten Entscheidung v. 9. Dezember 1893 ausgeführt, daß es Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, ob ein Dienstantritt oder etwa nur eine Annahme aus Mitleid vorliegt.

3. Nach den §§ 59 Nr. 1 und 63 der Kreis-Ordnung v. 13. Dezember 1872 und dem Gesetze v. 23. April 1883 (GS. S. 65) hat auf dem Lande der Amtsvorsteher, in den Städten der Bürgermeister oder der königliche Polizeiverwalter die im § 12 der Ges.O. angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten Polizeibehörde oder bei einem anderen Verwaltungsorgane nicht statt, indessen kann der davon Betroffene binnen einer Woche nach der Bekanntmachung (Behändigung) der Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen. Nach dem mehrfach angezogenen Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz v. 12. April 1812 (v. Kamptz Annalen Bd. V S. 108, Rabe Bd. X S. 558) gehört § 12 zu denjenigen, bei denen Provokation auf den Wegen Rechtens ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung ist aber durch die spätere Gesetzgebung (zuerst Verordnung v. 2. Januar 1849) außer Kraft gesetzt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist entweder bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, oder bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt ist, so wird die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar. Das Amtsgericht (Schöffengericht) ist befugt, auf eine andere, also auch höhere Strafe zu erkennen, als in der polizeilichen Strafverfügung bestimmt war. Gegen das gerichtliche Urtheil findet binnen einer Woche nach dessen Verkündigung oder — wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung und Verkündigung nicht anwesend war — binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts statt. Gegen deren Urtheil ist binnen einer Woche nach dessen Verkündigung bezw. Behändigung wegen einer Verletzung des Gesetzes die Revision an das Kammergericht zu Berlin zulässig. (StrPO. §§ 453 ff., 374, 377 und AG. z. Ger.Verf.Ges. v. 24. April 1878 § 50, sowie Entsch. des Kammergerichts v. 4. Dezember 1884, Entsch. Bd. 5 S. 379.)

Die Strafe des § 12 verjährt — wie die Strafe aller Uebertretungen — in 3 Monaten seit Begehung der That; die Verjährung kann aber so lange nicht beginnen, als die Atteste der §§ 9, 10 nicht beschafft sind und die Herrschaft das Gesinde ohne diese Atteste in Dienst behält (vgl. E. Kammerg. v. 23. September 1897, Jahrb. Bd. 18 S. 329). Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung unterbrochen.

Digitized by Google

4. Die Geldstrafe wird im Nichtbeitreibungsfalle gemäß §§ 28, 29 StrGB. in eine Haftstrafe von 1—30 Tage umgewandelt, wobei aber zu beachten ist, daß der Polizeiverwalter nach dem Gesetz vom 23. April 1883 höchstens 3 Tage Haft substituiren kann.

5. Besondere Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht derjenigen Herrschaft, die das Gesinde unter Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt, hat die Ges.O. nicht. Nach Art. 95 EG. z. BGB. würden derartige Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben. Es kommen hiernach die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) zur Anwendung.

4. Gesinde-Mäkler. (§§ 13—21.)

(§ 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.)

An die Stelle dieses §, der schon durch § 35 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (vgl. Art. III des Gesetzes v. 19. Juni 1893) aufgehoben war, ist seit 1. Oktober 1900 der § 34 der Gew.O. in der Fassung des Gesetzes v. 30. Juni 1900 getreten, der in seinen hier in Betracht kommenden Bestimmungen folgenden Wortlaut hat:

Wer das Geschäft eines ... Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.[1—8])

1. Die Gesindevermiether, die vom 1. Oktober 1900 ab ihr Geschäft beginnen, sind danach wieder der Konzessionirung unterworfen, die aber nicht wegen mangelnden Bedürfnisses, sondern nur wegen Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden versagt werden kann. Ueber Anträge auf Erlaubniß beschließt der Kreis- bezw. Stadtausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, die zu einem Landkreise gehören, der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand). Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 1 der Verordn. v. 30. Juli 1900, Ges.S. S. 108). Wer das Gewerbe des Gesindevermiethers beginnt, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung erhalten zu haben, wird nach § 147 Gew.O. mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Erlaubniß (Konzession) kann von der Behörde, die sie ertheilt hat, zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan

Digitized by Google

wird, auf Grund deren die Erlaubniß ertheilt worden ist, oder wenn dem Gesindevermiether die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder aber wenn aus seinen Handlungen und Unterlassungen der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Ertheilung der Genehmigung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. (§ 53 Abs. 1 u. 2 der GewO.) Ueber das Verfahren bei Zurücknahme der Erlaubniß s. Note 1 zu § 17. Die Gesindevermiether, die vor dem 1. Oktober 1900 ihr Gewerbe begonnen haben, brauchen keine Erlaubniß nachzusuchen, auch kann ihnen die Fortführung des Gewerbes nur nach Maßgabe der vor dem 1. Oktober 1900 geltenden Vorschriften untersagt werden. § 53 der GewO. schreibt in der neuen Fassung des Ges. v. 30. Juni 1900 in dieser Hinsicht vor, daß den Gesindevermiethern, die vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, dieser nur dann untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Wenn derartige Thatsachen bekannt werden und mit Rücksicht hierauf der Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich erscheint, so untersagt die Polizeibehörde den ferneren Gewerbebetrieb. Die bloße Thatsache, daß der Gewerbetreibende gerichtlich bestraft sei, genügt nicht zur Untersagung des Gewerbebetriebs, doch erscheint diese gerechtfertigt, wenn sich aus den in der Straffache ermittelten Thatsachen die Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe ergiebt (Entsch. des Ob.-Verw.Ger. v. 21. März 1887, Selbstv. 1887 S. 131, u. v. 27. November 1884, E. Bd. 11 S. 317). Ueber das weitere Verfahren hierbei s. Note 1 zu § 17.

2. Die Gesinde-Vermiether müssen Bücher über die Vermiethungen führen. Für den Geltungsbereich des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung bestimmt die Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe v. 18. März 1885 (veröffentlicht in den Amtsbl.; für Berlin auch in der amtl. Samml. der Pol. Verordn. Bd. 2 S. 352) hierüber im Wesentlichen Folgendes: Wer das Geschäft des Gesindevermiethers betreibt, ist verpflichtet, zwei Geschäftsbücher nach bestimmten Formularen, eines für die dienstsuchenden Personen, das andere für die Dienstherrschaften, welche Gesinde suchen, zu führen. In dieses letztere Buch sind auch die Personen einzutragen, die im Miethsbureau ohne besondere Vermittelung sich selbst die für sie passenden Leute ausgesucht, sie gemiethet und dies dem Gesindevermiether erst sodann bei Zahlung der Gebühr mitgetheilt haben. (Entsch. des Kammerger. v. 15. Oktober 1891, Archiv f. Str. Bd. 39 S. 386.) Alle Meldungen der Dienstherrschaften und Dienstsuchenden, ebenso die Erledigungen der Geschäfte, sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in die betreffenden Rubriken der beiden Geschäftsbücher einzutragen. Letztere dürfen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor sie seitens der Polizeibehörde abgestempelt sind, und müssen sammt allen auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücken auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde und deren Beamten vorgelegt werden. Nach ihrem Abschluß sind sie noch

Digitized by Google

mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis 30 Mark (oder mit Haft bis zu 30 Tagen) geahndet. Von dieser Strafe gilt das in Note 3 zu § 12 Gesagte.

3. Nach § 38 Gew.O. in der Fassung des Gesetzes v. 30. Juni 1900 sind die Zentralbehörden befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Insbesondere sind die Zentralbehörden befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes mit dem Gewerbe des Gesindevermiethers zu beschränken oder zu untersagen. Bisher sind derartige Vorschriften für das Deutsche Reich oder Preußen noch nicht erlassen.

Ueber die neuen Vorschriften betr. die Taxen s. § 21.

§ 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

Wenn eine Gesindevermietherin ihren Ehemann mit der Geschäftsführung während ihrer Abwesenheit beauftragt, so ist sie für die Verfehlungen des Ehemannes gegen §§ 14 ff. Ges.O. an sich nicht veranwortlich; es muß ihr nachgewiesen werden, daß diese Verfehlungen auf ihrem Vorsatz oder ihrer Fahrlässigkeit beruhen, also z. B., daß der Ehemann dem Willen der Ehefrau gemäß gehandelt hat, daß seine Handlung auf mangelhafter Instruktion seitens der Ehefrau beruht ꝛc. (Urth. des Kammergerichts vom 28. Januar 1897, Archiv f. Str. Bd. 45 S. 70.)

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

Die gesetzlichen Vorschriften sind in den §§ 5—12 Ges.O. und den sie abändernden Bestimmungen des BGB. enthalten (s. S. 16 ff.)

§ 16.[1]) Gesinde, welches schon in Diensten steht,[2]) müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.[3])

1. Im Art. 95 EG. ist ausdrücklich bemerkt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, der Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet, aufrecht erhalten bleiben. Besondere Vorschriften über diese Schadensersatzpflicht enthält die Ges.O. nicht; es ist daher anzunehmen, daß Gesindemäkler, die die Dienstboten in der angeführten Weise verleiten, nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff., insbes. 826) schadensersatzpflichtig sind.

Digitized by Google

2. Dem Gesinde, das noch in Diensten steht, ist das Gesinde gleich zu achten, das seinen Dienst eigenmächtig verlassen hat. Denn der dem Gesindeverhältniß zu Grunde liegende eigenartige Vertrag kann nicht schon dadurch gelöst werden, daß der Dienstbote sich widerrechtlich oder wortbrüchig entfernt. Der Gesindemäkler, der Gesinde, das seinen Dienst eigenmächtig verlassen hat, zur Annahme eines anderen Dienstes veranlaßt, wird nach § 17 Ges.O. bestraft (E. Kammerg. 25. April 1892, U. 188/92 cit. bei Groschuff Note zu § 16). Es genügt sogar schon, wenn der Gesindemäkler durch seine Handlungen und die an Andere gerichteten Mittheilungen das Gesinde zu bestimmen sucht, den neuen Dienst anzunehmen, z. B. wenn er einer Herrschaft mittheilt, das Gesinde befinde sich außer Dienst bei ihm. (E. Kammerg. 3. Oktober 1895, Jahrb. Bd. 17 S. 454.)

3. Eine solche Anreizung ist es z. B. auch, wenn der Gesindemäkler einen Dienstboten anspricht, ihn befragt, ob es ihm in seinem Dienste gefalle, und ihm dann mittheilt, daß er sehr gute Stellen vorzuschlagen habe. Unredliche Mäkler pflegen dies zu thun, um sich zwei Geschäfte zugleich, nämlich die Unterbringung des abwendig gemachten Gesindes und die Zuführung eines neuen Dienstboten vorzubereiten.

§ 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit fünfzehn bis dreißig Mark Geld- oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe[1]) angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.[2])

1. Von dieser Geld- und Haftstrafe gilt das in Note 3 zu § 12 Gesagte. Die verhältnißmäßige Haftstrafe beträgt nach § 28 Str.GB. 1—30 Tage. Die Ges.O. ordnete hier, wie in allen anderen Fällen, wo von einer Freiheitsstrafe die Rede ist, eine Gefängnißstrafe an. An deren Stelle tritt überall eine Haftstrafe. (Vergl. Allg. Verf. v. 28. Dezember 1870, JMBl. S. 380, und Erk. des RG. v. 27. November 1885, Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 93.)

2. Bezüglich der Zurücknahme der Erlaubniß (Konzession) und der nur noch für die Gesindevermiether, die ihren Betrieb vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zulässigen Untersagung des ferneren Gewerbebetriebes enthält die Gewerbeordnung die maßgebenden Vorschriften in den §§ 34 und 53 (s. Note 1 zu § 13). Daß die Polizeibehörde bei der zweiten Bestrafung den Ausschluß betreiben muß, ist also nicht mehr anzunehmen, andererseits kann sie auch schon bei der ersten Unzuverlässigkeit bezw. Bestrafung den ferneren Gewerbebetrieb untersagen.

Die Verwaltungsklage auf Zurücknahme der Erlaubniß bezw. Untersagung des Gewerbebetriebes stellt gemäß § 2 der Verordn. v. 30. Juli 1900 die Ortspolizeibehörde an:

Diese Klage geht

a) in Landkreisen, ausgenommen die zu einem Landkreise ge-

Digitized by Google

hörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, an den Kreisausschuß;

b) in Stadtkreisen und in Landstädten mit mehr als 10000 Einwohnern an den Bezirksausschuß.

Auf diese Klage ist nicht in dem im § 65 Landesverw.Ges. angegebenen summarischen Verfahren durch einen mit Gründen versehenen sogenannten Vorbescheid, sondern durch eine in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien zu fällende Entscheidung zu erkennen, weil nach § 157 Nr. 1 LVG. der § 21 Nr. 2 Gew.O., der eine derartige Entscheidung vorschreibt, unberührt bleiben soll. (Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 6. Oktober 1884, Entsch. Bd. 11 S. 308.)

Gegen diese Urtheile ist binnen zwei Wochen Berufung zulässig. Dieselbe geht:

aa) in den Fällen zu a an den Bezirksausschuß,

bb) in den Fällen zu b an das Oberverwaltungsgericht, dessen Urtheil endgültig ist.

In den Fällen zu aa ist noch binnen zwei Wochen die Revision an das Oberwaltungsgericht gegeben. (S. Gew.O. §§ 20, 21, Zust.Ges. v. 1. August 1883 § 119, Landesverw.Ges. v. 30. Juli 1883 §§ 82, 83, 93.) Der Rechtsweg findet in diesen Angelegenheiten nicht statt. (Reskr. v. 12. April 1812 Nr. 6, v. Kamptz Annalen Bd. 5 S. 104.)

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen [1]) als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften. [2]) [3])

1. Eine weitergehende Haftung, etwa auch für Fahrlässigkeit, ist durch diese bestimmte Vorschrift ausgeschlossen; insbesondere giebt § 676 BGB., der von Rath und Empfehlung handelt, keine Handhabe, da Art. 95 EG. z. BGB. die Vorschriften der Ges.O. aufrecht erhält.

2. Sie haften nur für den Fall, daß das Gesinde selbst den von ihm verursachten Schaden nicht zu ersetzen vermag. Der Ansicht von Seyffarth, daß nach §§ 840 Abs. 2, 831 BGB. der Gesindevermiether der Herrschaft gegenüber neben dem Gesinde als Gesammtschuldner hafte, ist nicht beizupflichten, da diese §§ nur die Haftung der Dienstherrschaft und des Gesindes Dritten gegenüber regeln (s. zu § 98). Im Uebrigen ist die Schadensersatzpflicht nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.) zu beurtheilen.

3. In den Fällen des § 19 entscheidet das Gericht allein, ohne Konkurrenz der Polizeibehörde.

Digitized by Google

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünfzehn bis dreißig Mark Geld- oder verhältnißmäßige Haftstrafe,[1] (und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.)[2][3]

1. Von der Geld- oder Haftstrafe gilt das in Note 3 zu § 12 Gesagte, von der Untersagung des Gewerbebetriebes das in Note 1 zu § 17 Gesagte. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Betruges kann auch eine Bestrafung aus § 263 StrGB. eintreten.

2. Die eingeklammerte Stelle betr. Ausschließung ist veraltet, da jetzt nur die Gewerbeordnung die Rechtsmaterie regelt. (Vergl. Note 2 zu § 17.)

3. Die Gesindemäkler können auch nach § 266 Nr. 3 StrGB., wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, wegen Untreue mit Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden. Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

(§ 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.)

Der § 21 ist außer Gültigkeit gesetzt durch den § 72 Gew.O., welcher lautet:

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.[1][2]

1. Eine gewisse Einschränkung in der willkürlichen Festsetzung der Vermittelungsgebühr ist am 1. Oktober 1900 durch den § 75a Gew.O. in der Fassung des Gesetzes v. 30. Juni 1900 eingetreten, der folgenden Wortlaut hat:

> Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniss der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniss in den Geschäftsräumen ange-

Digitized by Google

schlagen ist. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluss des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

Eine direkte Einwirkung auf die Höhe der Taxe hat also auch jetzt die Polizei nicht, wohl aber wird sie für befugt erachtet werden können, bei unmäßig hohen Taxen dem Gesindevermiether die Erlaubniß (Konzession) auf Grund des § 53 Gew.O. zu entziehen oder den ferneren Geschäftsbetrieb zu untersagen (vergl. Note 1 zu § 13), auch trifft den, der es unterläßt die Taxe einzureichen oder der sie überschreitet, eine Strafe bis 150 M., im Unvermögensfalle 4 Wochen Haft (§ 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gew.O.). Wer es unterläßt die Taxen anzuschlagen oder die Stellensuchenden auf sie hinzuweisen, wird mit 30 M., im Unvermögensfalle 8 Tagen Haft bestraft. (§ 149 Ziff. 7a GO.) Jedenfalls kann das Publikum von jetzt ab über die Höhe der Taxe nicht mehr getäuscht werden. Für Berlin ist von den Gesindevermiethern im September 1900 eine einheitliche Gebührenordnung wie folgt aufgestellt worden: 2 M. Gebühr für Dienstsuchende, deren Lohn in der vermittelten Stellung 150 M. nicht übersteigt, 3 M. bei einem Lohn bis zu 195, 4 M. bei einem Lohn bis zu 225 und 5 M. bei einem Lohn bis zu 255 Mk. Für jede 30 M. höheren Lohn ist je 1 M. mehr zu zahlen. Für Herrschaften ist ein Tarif nicht festgesetzt, dafür aber die Bestimmung getroffen, daß die zu entrichtende Gebühr 5 v. H. des Lohnes nicht übersteigen dürfe. Für die Landpersonal-Vermittler soll später eine besondere Gebührenordnung festgesetzt werden.

Uebrigens kann der Richter gemäß § 655 BGB., wenn ein unverhältnißmäßig hoher Mäklerlohn vereinbart ist, diesen auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabsetzen. Ein Gesindevermiether macht sich der Ueberschreitung der in seinem Gebührentarif bestimmten Sätze nicht bloß dadurch schuldig, daß er eine höhere, als die im Gebührentarif bestimmte Gebühr erhebt, sondern auch dadurch, daß er eine Gebühr erhebt, ohne daß die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen dieselbe nach den Bestimmungen des Tarifs überhaupt zu entrichten ist (vergl. Archiv f. Str. Bd. 39 S. 386 Note). Besondere Aufwendungen (z. B. für Reisen, Inserate, Briefe) sind dem Gesindevermiether nur dann zu ersetzen, wenn dies besonders vereinbart ist (§ 652 Abs. 2 BGB.).

2. Ein Zurückbehaltungsrecht an den ihnen vom Gesinde übergebenen Legitimationspapieren wegen der Gebühren und Auslagen steht den Gesindevermiethern auch nach dem BGB. § 273 nicht zu, da die Rückgabe der Papiere keine „geschuldete Leistung" im Sinne dieses § ist.

5. Schließung des Miethsvertrages. (§§ 22—31.)

§ 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

Digitized by Google

§ 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.[1—4])

1. Die §§ 22, 23, wonach an sich ein schriftlicher Vertrag nicht erforderlich ist, aber das Miethsgeld in allen Fällen, in denen nach Allgem. Landrecht Schriftform allgemein erforderlich ist (also wenn die Vergütung des Gesindes an Lohn, Kostgeld, Wohnung und sonstigen Bezügen 150 M. übersteigt), die Stelle eines schriftlichen Vertrags vertritt, sind durch die Formfreiheit des BGB. (§§ 125 ff.) nicht aufgehoben, da durch den Wegfall des allgemeinen Rechtssatzes eine für ein spezielles Gebiet bestimmte besondere Rechtsnorm nicht von selbst aufhört (so auch Jacobi S. 79; a. M. Nußbaum Note 1 zu § 23, der annimmt, daß die Bestimmungen über Schriftlichkeit der Verträge durch Art. 89 AG. z. BGB. gänzlich beseitigt seien). Es wird auch in Zukunft der Grundsatz gelten müssen, daß, wenn der Miethsvertrag schriftlich geschlossen ist, es des Miethsgeldes nicht bedarf, wenn aber bei einem Objekte von mehr als 150 Mark weder die Schriftform erfüllt, noch Miethsgeld gegeben und angenommen ist, der Vertrag nicht klagbar ist. (Erk. d. Ob.Trib. v. 10. September 1877, Entsch. Bd. 80 S. 259 ff.) Es braucht dann also weder die Herrschaft an dem verabredeten Antrittstage den Dienstboten anzunehmen, noch der Dienstbote an diesem Tage den Dienst anzutreten. Mit dem Geben und Nehmen des Miethsgeldes dagegen ist der Vertrag gültig, und es bedarf außerdem nicht noch des Ablaufes einer bestimmten Zeit; die vielfach verbreitete Annahme, daß binnen 24 Stunden sowohl der Dienstbote durch Rückgabe des Miethsgeldes, als auch die Herrschaft durch Verzicht auf dasselbe sich von dem Dienstvertrage frei machen könne, ist daher durchaus irrig. (§ 46.) Die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über das Miethsgeld (Draufgabe) sind in den §§ 336 ff. enthalten.

2. Wo ein mündlicher Vertrag genügt, da gilt dieser als abgeschlossen, wenn die Parteien sich über alle Punkte des Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll (§ 154 BGB., vergl. auch § 1 Gef.O.). Das Zustandekommen des Vertrags kann auch stillschweigend durch sog. konkludente Handlungen erfolgen. Ueber die Vergütung in letzterem Falle vergl. § 33 Gef.O. Ein Gesindedienstverhältniß liegt aber nicht vor, wenn z. B. ein Sohn, der sich selbständig ernähren könnte, im Elternhause bleibt, dort arbeitet und dafür Alles zum Leben Nöthige erhält (vergl. § 1617 BGB. und RG. Entsch. Bd. 2 S. 121) oder wenn eine Verwandte in Erwartung einer ihr versprochenen Erbschaft die Dienste einer Wirthschafterin oder Köchin leistet (RG. Entsch. Bd. 32 S. 182). In letzterem Falle kann sie allerdings in Folge der durch das Versprechen begründeten Erwartung einer Entschädigung aus der nützlichen Verwendung eine angemessene Vergütung beanspruchen.

3. Wenn ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag vor dem Antritt des Dienstes von der Herrschaft ohne Rechtsgrund wieder aufgehoben wird, so ist der Dienstbote nicht verpflichtet, auf Er-

Digitized by Google

füllung, d. h. Annahme seiner Dienste zu klagen, sondern es steht ihm das Recht zu, auf eine Entschädigung für Lohn und Kost zu klagen (vergl. darüber §§ 47, 160 ff. Gef.O.). Ueber die Weigerung des Gesindes s. § 51.

4. Ist der Dienst einmal angetreten, so kann zwar auch, wenn der Vertrag im Werthe von über 150 Mark nicht schriftlich abgeschlossen oder kein Miethsgeld gegeben ist, jeder Theil von ihm wieder abgehen, muß alsdann aber das Erhaltene zurückgeben oder vergüten. Hierbei wird die Bestimmung des § 628 BGB. Platz greifen, wonach dem Zurücktretenden seinerseits ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zusteht, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben.

§ 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

Die Höhe des gewöhnlich gegebenen Miethsgeldes ist nach dem Ortsgebrauch verschieden. In Berlin wird meist ein Betrag von 3 Mark (Miethsthaler) gegeben. Die Ansicht, daß der Betrag des Miethsgeldes die Dauer des Miethsvertrages bestimme, ist irrig.

§ 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.[1] [2])

1. Im gewöhnlichen Leben herrscht der umgekehrte Gebrauch, d. h. es wird das Miethsgeld dem Dienstboten meistens nicht auf den Lohn abgerechnet. Die Herrschaft ist aber dazu berechtigt, wenn beim Miethsvertrage das Gegentheil nicht ausdrücklich abgemacht ist. In Berlin ist es üblich, den Miethsthaler vom Lohn zu kürzen, wenn das Gesinde nur einen Monat oder kürzere Zeit im Dienste bleibt, doch verpflichtet dieser Ortsgebrauch die Herrschaft nicht, ihm zu folgen.

2. Ist die Anrechnung des Miethsgeldes auf den Lohn unterblieben, so kann die Herrschaft es zurückfordern (§ 337 BGB.).

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.[1—3])

1. Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 397 BGB. über den Erlaß einer Schuld.

2. Ein Nichtaushalten im Sinne dieser Vorschrift wird auch dann vorliegen, wenn das Gesinde auf Grund der §§ 117 ff. vor Ablauf der Dienstzeit entlassen wird.

Digitized by Google

3. Wird der Dienstvertrag durch Schuld der Herrschaft aufgehoben, so behält der Dienstbote das Miethsgeld, muß es sich aber, wenn er einen Schadensersatzanspruch geltend macht, auf diesen anrechnen lassen (§ 338 BGB.).

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

Auch wenn die zweite Herrschaft im guten Glauben war, d. h. von der anderweiten Vermiethung nichts wußte. (Vergl. Koch Note 21 zu § 27.) Wenn aber die Herrschaft den §§ 9 u. 10 Ges.O. zuwidergehandelt hat, hat sie nach § 11 kein Vorzugsrecht.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern.

Wenn die Herrschaft die mehrfache Vermiethung kannte oder kennen mußte, kann sie nach § 307 BGB. den Mäklerlohn nicht zurückfordern.

§ 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn miethen muß.

§ 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen Herrschaft zustellen.

Streitigkeiten über die Fälle der §§ 28—30 gehören allein vor den Prozeßrichter; die Polizei hat nichts damit zu thun.

§ 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

Ueber die Festsetzung der Strafe gilt das in der Note 3 zu § 12 Gesagte. Wenn beim Dienstboten auch bei nur einmaligem Vermiethen gegen Miethsgeld ohne Miethsantritt die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, vorlag, so kann nach § 263 des Str.GB. auch die Bestrafung wegen Betrugs erfolgen (vergl. Erk. d. Ob.Trib. v. 27. Juni 1878, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 19 S. 341 und RG. Rechtspr. Bd. 5 S. 640); zu-

Digitized by Google

ständig zur Bestrafung wegen Betrugs ist allein das Gericht, und zwar das Schöffengericht, wenn der angerichtete Schaden 25 Mark nicht übersteigt und nicht zweiter Rückfall vorliegt (§ 264 Str.GB.), sonst die Strafkammer des Landgerichts.

6. Rechte und Pflichten des Gesindes. (§§ 32—81.)

a) Lohn und Kost des Gesindes. (§§ 32—39.)

§ 32. Der Lohn,[1]) Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.[2—5])

1. Der Lohn kann auch in Naturalien bestehen (Strieth. Arch. Bd. 75 S. 62), ebenso in Tantièmen, wie dies bei sog. Schweizern geschieht, die dann auch gemäß §§ 259, 713 BGB. Rechnungslegung von der Herrschaft verlangen können.

2. Ueber die Verjährung, die Pfändung und die Aufrechnung des Lohnes vergl. die Noten 3—5 zu § 82.

3. Den Lohn erwirbt sich auch ein minderjähriger Dienstbote zum freien Vermögen (§ 1651 BGB.).

4. Ob die Zusicherung einer Lohnerhöhung für den Fall zufriedenstellender Dienste eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung höheren Lohnes bedeutet, wird sich nur nach dem Wortlaut und dem Sinne der Abmachung von Fall zu Fall entscheiden lassen (ebenso Jacobi S. 87).

5. Ein Dienstbote, welcher neben seinen gewöhnlichen Diensten der Herrschaft in deren Krankheit außergewöhnliche Dienste längere Zeit hindurch verrichtet hat, ist berechtigt, dafür eine angemessene außerordentliche Belohnung zu verlangen, wenn auch eine solche vorher nicht vereinbart worden. (Erk. d. Ob.Trib. v. 6. April 1848, Simon, Rechtspr. Bd. 3 S. 80.) Diese auf konkreten Umständen fußende Entscheidung ist aber auf den Fall einzuschränken, daß die Leistung außerhalb der Dienstpflicht des Gesindes liegt und ein gewöhnlicher Lohn dafür durch Sachverständige sich feststellen läßt. (Vergl. Förster-Eccius § 138 Note 15, s. a. § 57 Ges.O.)

§ 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.[1]) [2])

1. Gegen diese Festsetzung der Ortspolizei findet der Rechtsweg nicht statt, sondern es sind nur die gegen polizeiliche Entscheidungen gegebenen Rechtsmittel zulässig. (S. Note 3 zu § 10

Digitized by Google

der Ges.O. und Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 6. Dezember 1876 Bd. I S. 392.) Doch wird nach Kochs Ansicht (Note 23 zu § 33 Ges.O.) ein Rechtsmittel hier niemals Erfolg haben, weil die Bestimmung der Ortspolizei bezüglich der Höhe des ortsüblichen Lohnes eine thatsächliche Feststellung enthält, zu welcher das Gesetz lediglich die Ortspolizei beruft (vergl. auch § 83). Alle anderen Lohnstreitigkeiten, also auch diejenigen, in denen es sich darum handelt, ob und für welche Zeit im einzelnen Fall der von der Polizei festgesetzte ortsübliche Lohn zu gewähren ist, sind nur durch die ordentlichen Gerichte ohne Mitwirkung der Polizei zu entscheiden (s. Note 1 zu § 82).

2. In Berlin ist nach der Annahme des Polizeipräsidiums ortsüblich bei männlichen Dienstboten ein Satz von 1 Mark 50 Pfg. täglich für Kost, von 8—10 Mark monatlich für Wohnung und von 6 Mark monatlich für Wäsche, bei weiblichen Dienstboten ein Satz von 1 Mark 25 Pfg. täglich für Kost und Wohnung, wovon gerechnet werden 10 Pfg. auf den Morgenkaffee, 15 Pfg. auf das zweite Frühstück, 40 Pfg. auf das Mittagbrot, 10 Pfg. auf den Nachmittagskaffee, 30 Pfg. auf das Abendbrot und 20 Pfg. auf die Wohnung.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen. [1] [2])

1. Der § 34 will nur besagen, daß ein klagbarer Anspruch nicht besteht. Die auch hier früher vertretene Ansicht (vergl. Selbstverw. 1884 S. 410), daß Herrschaft und Gesinde sich zunächst an die Polizei wenden müßten, ist nicht richtig. Die Polizei hat kein Recht, die Herrschaft zur Zahlung anzuhalten. Thut sie es dennoch, so muß die Herrschaft diese unberechtigte polizeiliche Einmischung im Verwaltungsstreitverfahren beseitigen. (Vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 712 und Zürn S. 46 ff.)

2. Die Vorschrift des § 34 ist auf den Fall zu beschränken, wo die versprochenen Geschenke auch wirklich als Geschenke zugesagt sind, nicht aber ist sie auf den Fall anzuwenden, daß sie als Theil des Lohnes vertragsmäßig ausgemacht sind, wie dies häufig vorkommt. (Anderer Meinung Zürn S. 48.)

(§ 35. Alle provinziellen oder örtlichen auf Gesetzen oder Herkommen beruhenden Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.)

Dieser § ist jetzt veraltet.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe

Digitized by Google

des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.[1–3])

1. Eine verhältnißmäßige Anrechnung des Werths bezw. Geldbetrags der Geschenke nach Maßgabe der bereits abgedienten Zeit schreibt das Gesetz nicht vor, vielmehr können die Geschenke voll angerechnet werden.

2. Bei Berechnung der Jahresfrist, binnen welcher das Weihnachtsgeschenk in Anrechnung auf den Lohn gebracht werden kann, ist das Jahr vom Tage des Dienstantritts an zu rechnen. (Entsch. des Kammerg. v. 1. Juni 1871, Prinzipien der Kammerg.-Entsch. 1873 S. 63.) War also der Dienstbote am 2. Februar 1901 gemiethet und kündigt zum 2. Februar 1902, so kann ihm das Weihnachtsgeschenk von 1901 nicht auf den Lohn angerechnet werden. Ist er aber am 2. Februar 1901 in Dienst getreten und kündigt zum 2. Januar 1902, so kann die Anrechnung des Weihnachtsgeschenkes von 1901 erfolgen. Der Wortlaut des Gesetzes „während eines Dienstjahrs" schließt nicht aus, daß auch, wenn das Gesinde länger als ein Jahr dient, das letzte Weihnachtsgeschenk auf den Lohn angerechnet werden kann. Es ist das jedesmalige Dienstjahr gemeint. (Entsch. des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 25 v. 12. Juli 1899, Bl. f. R. S. 79.) Einen Streit über die Anrechnung der Geschenke entscheidet lediglich der Richter.

3. § 36 Ges.O. gestattet nur die Anrechnung der Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke auf den Lohn. Ein gänzlicher Widerruf der gedachten Geschenke ist durch diese Vorschrift ausgeschlossen. (Entsch. des Landgerichts I Berlin v. 18. Dezember 1890, Bl. f. R. 1891 S. 48, auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 725.) Andere Geschenke an das Gesinde, z. B. Geburtstagsgeschenke, können, wenn der Beschenkte sich durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen desselben eines groben Undanks schuldig gemacht hat, binnen 1 Jahr, nachdem der Widerrufsberechtigte Kenntniß von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Rechts erlangt hat, widerrufen werden (§§ 530, 532 BGB.), also z. B. wenn das Gesinde die Herrschaft schlägt, schwer beleidigt, absichtlich am Vermögen beschädigt, bestiehlt u. s. w. Verzeihung des groben Undanks schließt den Widerruf des Geschenkes aus.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.[1]) [2])

1. Es ist gemeint, daß, wenn durch Vertrag bestimmt ist, in welchem Zeitraum stets eine neue Livrée zu liefern ist, der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit Eigenthümer der Livrée wird; er kann sie dann also auch verkaufen. Eignet er sie sich früher an, verkauft sie z. B., so begeht er dadurch eine Unterschlagung; die-

Digitized by Google

selbe wird, wenn sie sich auf Sachen von unbedeutendem Werthe bezieht, nur auf Antrag der Dienstherrschaft, sonst von Amtswegen, also auch ohne Antrag mit Gefängniß bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urtheils zurückgenommen werden. (Str.GB. §§ 246, 247).

2. Beim Mangel einer vertragsmäßigen Abrede entscheidet über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist, aber nur über diese Frage, die Ortspolizeibehörde unter Ausschluß des Rechtswegs. (Reskr. v. 17. April 1812 Nr. 5, v. Kamptz Ann. V S. 104 u. Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 6. Dezember 1876 Bd. 1 S. 392.) Ueber die Rechtsmittel gegen diese polizeiliche Entscheidung gilt das in der Note 1 zu § 33 Gesagte.

In Berlin wurde früher seitens der Polizeibehörde angenommen, daß die sogenannten kleinen Montirungsstücke (Stiefel, Hosen und Mütze) in einem halben Jahr, die größeren Montirungsstücke (Hut, Rock, Weste) in einem Jahre, Livréemantel und Pelz in 3 Jahren verdient seien. In neuerer Zeit nimmt die Polizei an, daß dem Dienstboten die Kleidungsstücke dann eigenthümlich zu überlassen sind, wenn sie abgetragen sind. Doch wird die Frage für zweifelhaft erklärt, da sich der Zeitpunkt der Ueberlassung je nach der Vermögenslage ꝛc. der Herrschaft verschieden gestalte.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Kutscherpelze und dergl. gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée.

b) Dauer der Dienstzeit. (§§ 40 u. 41.)

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. [1]) Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden. [2])

Digitized by Google

Hierzu bestimmt § 624 BGB.:

Ist das Dienstverhältniss für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

1. Der Miethsvertrag verlangt, wie schon § 1 Ges.O. sagt, Eingehung auf eine bestimmte Zeit. Die Mindestdauer eines Miethsvertrages umfaßt, da das Gesetz von einer gewissen Anzahl von Tagen (Mehrzahl) spricht, 2 Tage (vergl. Zürn a. a. O. S. 5). Eine tageweise Vermiethung als Gesinde erscheint mithin ausgeschlossen, wie auch die Rheinische Ges.O. ausdrücklich bemerkt. Die Höchstdauer ist zeitig unbeschränkt, doch darf sich Niemand auf Lebenszeit als Gesinde vermiethen (vergl. Erk. d. RG. v. 27. September 1890, Jur. Wochenschr. 1891 S. 36). Der neu hinzugetretene § 624 BGB., der im EG. Art. 95 ausdrücklich für auf das Gesinderecht anwendbar erklärt ist, giebt dem Dienstboten, der sich auf länger als 5 Jahre verpflichtet hat, das durch keine Vertragsbestimmung zu umgehende Recht, nach dem Ablauf von 5 Jahren mit 6 Monaten Frist zu kündigen. In der Praxis wird es wohl sehr selten vorkommen, daß sich ein Dienstbote auf eine derartig lange Zeit fest vermiethet. Die Dienstherrschaft kann sich mit Rechtswirksamkeit auf unbestimmte Zeit, z. B. auf die Dauer ihres Aufenthalts in einer Stadt oder auf die Lebenszeit des Dienstboten an den Vertrag binden.

2. Ueber die für Minderjährige abgeschlossenen Verträge vergl. oben S. 24 § 107 BGB. Note 7. Das Gesinde darf nach dem Wortlaut des § 40 am Tage seiner Großjährigkeit (d. h. mit dem vollendeten 21. Lebensjahre) derart kündigen, daß es, wenn es zum städtischen Gesinde gehört, nach sechs Wochen und, wenn es zum ländlichen Gesinde gehört, nach drei Monaten den Dienst verlassen kann. (§ 112.) Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Kündigung zum nächsten gesetzlichen Abzugstermin erfolgen darf, auch wenn der Vertrag auf längere Zeit geschlossen ist. Ein am 31. März großjährig gewordener ländlicher Dienstbote kann also an diesem Tage den Vertrag zum 1. Juli kündigen, auch wenn der Vertrag vereinbartermaßen bis 1. Oktober laufen sollte. Kündigt er nicht, so gilt der Vertrag als auf 1 Jahr (bei städtischem Gesinde auf 3 Monate) von der Großjährigkeit ab verlängert. Hat sich der Minderjährige auf Grund der ihm von seinem gesetzlichen Vertreter ertheilten Ermächtigung selbst vermiethet (§ 113 BGB. zu Ges.O. § 6), so kann er von dem Kündigungsrecht des § 40 bei seiner Großjährigkeit selbstverständlich keinen Gebrauch machen.

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.[1–3])

Digitized by Google

1. Das Obertribunal sagt in einer Entscheidung v. 4. Januar 1849 (Entsch. Bd. 17 S. 510), daß die Frage, ob ein Gesinde zum Land- oder Stadtgesinde zu rechnen ist, nach dem Orte wo, nicht nach der Art wie gedient wird, zu entscheiden sei. Hiernach wäre das in der Stadt dienende Gesinde als Stadtgesinde, das auf dem Lande dienende als Landgesinde zu betrachten. Dies erscheint nicht zutreffend. Entscheidend ist vielmehr die Natur und die Bestimmung der Dienste. Es wird hiernach alles Gesinde, das lediglich oder hauptsächlich zur Landwirthschaft gebraucht wird, Landgesinde, alles Gesinde dagegen, das nicht zur Landwirthschaft gebraucht wird, städtisches Gesinde sein (vergl. auch die Unterscheidung in § 102 Gef.O.). Wenn also Jemand, der in der Stadt wohnt, Landwirthschaft daselbst treibt, so ist sein zur Landwirthschaft gebrauchtes Gesinde als ländliches Gesinde zu betrachten; andererseits muß man einen Kammerdiener, den sich ein auf dem Lande lebender Gutsbesitzer hält, zum städtischen Gesinde rechnen (vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 709, Koch Anm. 26 zu § 41, Groschuff Note zu § 41 und Dernburg Bd. II § 195 Note 8).

2. In Berlin hat sich in neuerer Zeit der Gebrauch herausgebildet, das Gesinde nur auf einen Monat zu miethen. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Miethsdauer ausdrücklich vereinbart sein muß; ist nichts vereinbart, so gilt das Gesinde stets als auf ein Vierteljahr gemiethet. Darin ist auch durch §§ 620, 621 BGB. nichts geändert, denn diese §§, die bestimmen, daß, wenn die Dauer des Vertrags nicht vereinbart ist, die Bemessung der Lohnzahlung für die Kündigung und damit für die Vertragsdauer maßgebend sein solle, finden auf das Gesinderecht Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift gegenüber den §§ 112—114 Gef.O. bei Gesinde, das monatlich oder vierteljährlich gemiethet ist, keine Anwendung.

3. Ueber die Kündigung s. §§ 111—113 und über stillschweigende Verlängerung des Miethsvertrages vergl. §§ 114—116.

c) Antritt des Dienstes. (§§ 42—55.)

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweite Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.[1])[2])

1. Wenn also der zweite Januar auf einen Sonntag fällt, so muß das Gesinde am 31. Dezember anziehen; ebenso ist, wenn, wie es 1820 und 1899 geschah, Ostern auf den 2. und 3. April fällt, der 1. April, oder, wenn wie 1888 Ostern auf den 1. und 2. April fällt, der 31. März, der Ziehtag. Die Praxis neigt sich in solchen Fällen dem auf den Sonntag ꝛc. folgenden Wochentage als Zieh-

Digitized by Google

tag zu. 1820 wurde durch Min.Verf. v. 6. März der 4. April als Ziehtag bestimmt; das war aber nur eine besondere Anordnung, die keinesfalls auf ähnliche Fälle auszudehnen ist. Auch sind die Ortspolizeibehörden nicht befugt, den Ziehtag abweichend von der gesetzlichen Bestimmung des § 42 festzusetzen, ebensowenig ist ein abweichender Ortsgebrauch maßgebend. Wenn, wie vielfach in Berlin, Gesindedienstverträge mit vierzehntägiger Kündigung abgeschlossen werden, wobei ortsüblich der 1. und 15. als Ziehtag gilt, so ist, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, in analoger Anwendung des § 42 der vorhergehende Werktag als Zuzugstag und nach § 44 als Abzugstag anzusehen (s. Bescheid des Kgl. Polizeipräsidiums v. 13. Mai 1898, Bl. f. R. S. 52). Ob die Antrittszeit vertraglich oder gesetzlich bestimmt ist, macht keinen Unterschied.

2. Ist eine bestimmte Antrittsstunde nicht vereinbart, so muß der ganze Tag als Ziehtag gelten; es kann also noch in später Abendstunde der Anzug erfolgen. Bei Nacht aber wird die Herrschaft das Gesinde nicht aufzunehmen brauchen (Dernburg Note 9 zu § 176). Um die äußerste Stunde zu bestimmen, zu welcher das Gesinde anziehen kann, wird man gemäß § 242 BGB. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte für maßgebend erachten müssen.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, (vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet und nach Verlauf von 5 Jahren allgemein,) ist der zweite April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit. [1–3])

1. Auf Tagelöhner des platten Landes und Instleute findet diese Bestimmung keine Anwendung, da sie nicht zum Gesinde gehören. (Reskr. des Ministers des Innern v. 24. Oktober 1817, v. Kamptz Annalen Bd. I S. 65.)

2. Abweichend vom Gesetze ist nicht der 2. April, sondern der 2. Januar als Umzugstermin für ländliches Gesinde bestimmt:

a) in den zum ständischen Verband der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen (Kab.O. v. 28. Juli 1842, GS. S. 247, und Koch, Zusatz b zu § 43),
b) in der Provinz Sachsen (Kab.O. v. 20. Februar 1846, GS. S. 150, Koch, Zusatz c zu § 43),
c) in der Provinz Schlesien (Landtags-Absch. v. 2. Juni 1827, Koch, Zusatz a zu § 43).

Der zu c genannte Landtagsabschied hat aber keine Geltung da er nicht verfassungsmäßig als Gesetz publiziert ist (s. Rehbein, E. Bd. IV S. 708, auch Rönne, Staatsrecht Bd. I § 8 Note 2). Das Obertribunal hat in einem Urtheil v. 24. November 1861

Digitized by Google

(Strieth. Arch. Bd. 43 S. 227) die Rechtsgültigkeit des Landtagsabschieds angenommen. In Ostpreußen ist vielfach noch der Martinitag (11. November) als Umzugstermin des Landgesindes üblich. Da indessen ein die Ges.O. abänderndes Provinzialgesetz nicht erlassen ist, kann ein derartiger Gebrauch die gesetzliche Vorschrift nicht abändern.

3. Für Schäfer und Schäferknechte bestimmt § 2 Ges. v. 17. Mai 1882 (GS. S. 309) den Umzugstermin auf den letzten Werktag des Monats Juni und den Kündigungstermin auf den letzten März, falls der Dienstvertrag nichts Anderes bestimmt.

§ 44. Die gesetzlichen (oder nach § 43 auf landesüblichen Gewohnheiten beruhenden) Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

Der Austausch des Gesindes soll nach dem Sinne des § 44 unter Wahrung derjenigen Rücksichten erfolgen, die die alte und die neue Herrschaft verlangen können; das Gesinde hat hiernach am Abzugstage der alten Herrschaft so lange Dienste zu leisten, als es dieselben unter Berücksichtigung seiner Antrittspflicht leisten kann (E. des Kammerg. v. 31. März 1898, D. Jur.Z. 1898 S. 389).

§ 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. [1] [2])

1. Die Pflicht zur Annahme oder zum Antritt fällt fort (s. Rehbein, E. Bd. IV. S. 707), wenn der an sich bindende Vertrag nicht rechtsverbindlich aus der Person des Miethers oder Vermiethers ist (§§ 2 ff., 5 ff.), wenn ein früherer Miether dem späteren vorgeht und auf seinem Recht besteht (§§ 27, 28), wenn der Herrschaft oder dem Gesinde der Rücktritt vom Vertrage nach §§ 48, 52, 53 zusteht oder wenn das Gesinde kein Dienstbuch vorlegen kann (§ 4 der Verordn. v. 23. September 1846, Note 1 zu § 5).

2. Der § 321 BGB., welcher lautet:

> Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird,

findet auch auf Gesindedienstverträge Anwendung. Das Gesinde

Digitized by Google

kann hiernach den Antritt des Dienstes verweigern, wenn die Herrschaft in Vermögensverfall gerathen ist und für den Lohn ꝛc. nicht Sicherheit leistet.

§ 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß binnen 24 Stunden jeder Theil durch Rückgabe des Miethsgeldes beziehungsweise Verzicht auf dasselbe sich vom Vertrage freimachen kann, ist also irrig.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§ 160 ff.)

Die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, gehört zu denjenigen Fällen, in denen zunächst die Polizei eine Regelung vornimmt (vergl. Note 2c zu § 10 Ges.O. und Erk. des Ober-Trib. v. 27. Januar 1867, Entsch. Bd. 59 S. 256, Rehbein, E. Bd. 4 S. 708 ff.). Hierbei sind folgende allgemeine Grundsätze festzuhalten: Die Polizei hat zunächst in einem Sühnetermine zu versuchen, die Parteien zu vergleichen. Gelingt dies nicht, so hat sie weiter zu prüfen, ob im vorliegenden Falle bei der Entscheidung der Streitigkeiten ein öffentliches Interesse vorhanden ist, welches die sofortige vorläufige Regelung erfordert. Ist dies nach Ansicht der Polizei nicht der Fall, so weist sie die Parteien an den Richter; in diesem Falle hat sie behufs Anstellung der Klage bei dem Richter ein polizeiliches Attest darüber auszustellen, daß der Sühneversuch stattgefunden hat, jedoch fruchtlos geblieben ist. Liegt aber ein öffentliches Interesse vor, so hat die Polizei eine summarische Untersuchung anzustellen und nach deren Ergebniß zugleich die Schuld- und Entschädigungsfrage vorläufig zu regeln, keineswegs aber hat sie das Recht, etwa den Gesindedienstvertrag aufzulösen (Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 26. Oktober 1889, E. Bd. 18 S. 420). Die polizeiliche Anordnung kann bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung durch polizeiliche Zwangsmaßregeln vollstreckt werden, d. h. in diesem Falle: die Polizei kann die von ihr dem Dienstboten zugebilligte Entschädigungssumme im Verwaltungs-Zwangsverfahren von der Herrschaft so lange einziehen, bis ein die polizeiliche Anordnung aufhebendes rechtskräftiges Urtheil des Prozeßrichters vorliegt. Anderer Meinung ist Zürn S. 32, der annimmt, daß die Polizei nicht befugt ist, auch nur vorläufig die Entschädigung festzustellen, weil das Dienstverhältniß, das stets die Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens bildet, jedenfalls durch die Weigerung der Herrschaft beendet ist. Auch Rehbein E. Bd. IV. S. 708 meint, daß keine Zwangsmittel gegen die Herrschaft möglich seien. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen,

Digitized by Google

daß die Polizei ein öffentlich rechtliches Interesse daran hat, daß ein ohne Grund nicht angenommenes (oder nach § 160 entlassenes) Gesinde nicht in Noth gerathe. Aus diesem Gesichtspunkt findet die Befugniß der Polizei, sich des Gesindes anzunehmen und vorläufig für seine Existenz zu sorgen, ihre Berechtigung. Dies nimmt wohl auch das oben citirte Urtheil des Ob.Trib. in Bd. 59 S. 256 der Entsch. an. Es sagt: Augenscheinlich will das Gesetz bei solchen Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienenden möglichst Prozesse vermeiden und vorzugsweise in Vorsorge für das Gesinde diesem auf kürzerem Wege dazu verhelfen, daß es nicht durch Dienstlosigkeit in Noth gerathe. Darin aber ist Rehbein a. a. O. beizustimmen, daß, wenn sich die Polizei für befugt erachtet, von der Herrschaft die Entschädigung beizutreiben, die Herrschaft unter Darlegung ihres Weigerungsrechts das Beigetriebene vom Dienstboten im Wege der gerichtlichen Klage zurückfordern kann. Die Zwangsmittel, welche nach den §§ 132 ff. LVG. v. 30. Juli 1883 die Polizei sonst anwenden darf, um ihre Anordnungen durchzusetzen, darf sie im Falle des § 47 nicht benutzen, weil hier nur der Schadloshaltung gedacht wird. Die Polizei darf also weder Geldstrafen gegen die Herrschaft festsetzen, noch der letzteren den Dienstboten durch dessen Zuführung aufzwingen. (Vergl. Note 1 zu § 160.)

Der mit der polizeilichen Anordnung unzufriedene Theil kann entweder die im Verwaltungsverfahren gegebenen Rechtsmittel (Beschwerde und Verwaltungsklage, s. Note 3 zu § 10) einlegen oder gerichtliche Klage erheben; diese letztere setzt aber den durch polizeiliches Attest zu führenden Nachweis voraus, daß ein vergeblicher polizeilicher Sühneversuch und eine polizeiliche Regelung in der That stattgefunden hat. (S. das oben citirte Erk. des Ob.Trib.) Die Klage kann nicht auf Annahme zum Gesindedienst, sondern nur auf Entschädigung (Lohn und Kost ꝛc.) gehen (vergl. Entsch. RG. E. Bd. 42 S. 254).

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§§ 117 ff.)

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten,[1]) so muß es dazu von der Obrigkeit[2]) durch Zwangsmittel[3]) angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos,[4]) und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen

Digitized by Google

andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden,[5]) welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe,[6]) die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6 bis 30 Mk. oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßige Haft festzusetzen ist.[7])

1. § 51 kommt nur zur Anwendung, wenn die Herrschaft von dem Rechte, vom Vertrage abzugehen und das Miethsgeld zurückzufordern (§§ 49, 50), keinen Gebrauch macht.

2. Unter Obrigkeit ist die Ortspolizeibehörde, also auf dem Lande der Amtsvorsteher, in den Städten der Bürgermeister oder die Königl. Polizeibehörde, zu verstehen (Min.Reskr. v. 17. April 1812, Rabe X S. 558). Die Polizeibehörde hat die Pflicht, zunächst zu prüfen, ob der Dienstvertrag zu Recht besteht und ob das Gesinde nicht etwa einen rechtlichen Grund hat, aus § 52 Ges.O. oder dem allgemeinen Grundsatze des § 320 BGB., daß die Vertragserfüllung wegen mangelnder Gegenleistung verweigert werden könne (z. B. wenn die Herrschaft dem Gesinde keinen Schlafraum oder kein Bett anweisen kann), den Dienst nicht anzutreten. Ist dies der Fall, so hat sie ihre Mitwirkung zu verweigern. (Erk. des Ob.Verw.Ger. v. 21. Juni 1891, Entsch. Bd. 21 S. 418.) Ist dies zweifelhaft, so wird die Polizei gut thun, ihr Einschreiten abzulehnen und die Herrschaft auf den Rechtsweg zu verweisen.

3. Diese Zwangsmittel bestehen nach dem § 132 des LVG. v. 30. Juli 1883 in Androhung, Festsetzung und Einziehung von Geldstrafen und in zwangsweiser Zuführung des Dienstboten zur Herrschaft. Unmittelbarer Zwang, also hier Zurückführung, soll allerdings nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist, aber es ist anzunehmen, daß, wenn das Unvermögen des Gesindes zur Bezahlung von Geldstrafen offenkundig ist und das Bedürfniß einer schnellen Erledigung vorliegt, auch sofort Zwang angewendet werden darf. (Vergl. Zürn S. 129, sowie die Noten zu § 167.) Ist die Zuführung erfolglos, d. h. läuft der Dienstbote wieder fort, so ist eine nochmalige zwangsweise Zuführung nicht gestattet (Entsch. des Kammergerichts v. 12. Dezember 1889, Jahrb. Bd. 10 S. 225, wo der § 51 in Gegensatz zu § 167 gebracht wird), vielmehr muß das Gesinde in die zu Ende des § 51 angedrohte Strafe (die verhältnißmäßige Haft beträgt 1—30 Tage) genommen werden (vergl. Note 4). Gegen die polizeilichen Zwangsmittel hat der Dienstbote den Instanzenzug im Verwaltungswege also bei Androhung des Zwangsmittels Beschwerde oder Verwaltungsklage, bei Festsetzung und Ausführung des angedrohten Zwangsmittels nur die Beschwerde (s. Note 3 zu § 10). Ferner kann von jeder der Parteien die gerichtliche Klage während des ganzen Laufes des Verwaltungsverfahrens und nach Beendigung desselben, selbst noch gegen die Entscheidung des Ober-

Digitized by Google

verwaltungsgerichts angestellt werden; so lange aber kein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil vorliegt, können die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde vollstreckt werden. Die Geldstrafe als Zwangsmittel ist nicht einzuziehen, wenn das Gesinde nach deren Festsetzung sich fügt und in den Dienst tritt, denn es ist hier keine Strafe festgesetzt, sondern nur ein Zwangsmittel, das durch Nachgiebigkeit des Dienstboten beseitigt wird. (Selbstv. 1887 S. 400). Ein Recht zur Anwendung persönlichen Zwanges hat die Herrschaft selbst nicht. (Entsch. des RG. v. 16. Mai 1890, Jur. Wochenschr. 1890 S. 229).

4. Sind die polizeilichen Zwangsmittel erfolglos — also selbst zwangsweise Zuführung, indem der Dienstbote wieder fortläuft — so kommt der zweite Theil des § 51 zur Anwendung. Ein öffentliches Interesse, die Höhe des Schadenersatzes polizeilich festzusetzen, liegt nicht vor, da dieser Anspruch der Herrschaft zukommt; die Polizei wird daher die Herrschaft wegen ihres Entschädigungsanspruchs auf den Rechtsweg verweisen. Die Klage auf Schadenersatz aus § 51 setzt aber ein polizeiliches Attest darüber voraus, daß die Polizei erfolglos angerufen ist. (Vergl. Selbstv. 1887 S. 400.)

5. Der Schadenersatzanspruch wird auf das gehen, was die Herrschaft mehr hat aufwenden müssen, um für die gesetzliche oder vertragsmäßige Dauer die Dienste (durch Miethen eines anderen Dienstboten, Aushülfe ꝛc.) zu erlangen (vergl. Rehbein, E. Bd. IV. S. 707).

6. Diese Strafe setzt die Polizeibehörde fest, falls sie eine Geldstrafe oder drei Tage Haft für ausreichend erachtet; anderenfalls ist die Verfolgung dem Amtsanwalte zu überlassen. (Ges. v. 23. April 1883, GS. S. 65 sowie Note 2 zu § 12.) Eine Bestrafung aus dem Gesetz v. 24. April 1854 (s. hinter § 80) findet nicht statt, da dieses nur das Versagen und Verlassen des Dienstes betrifft. (Entsch. des Kammerg. v. 16. Oktober 1890, Jahrb. Bd. 11 S. 255.)

7. Hat das Gesinde zur Zeit, wo es in den neuen Dienst eintreten sollte, sein bisheriges Dienstverhältniß noch nicht gelöst, so kann es nicht zum Antritt des neuen Dienstes durch Zwangsmittel angehalten werden (Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 28. Februar 1877, Rönne Erg. zu § 51 Ges.O.)

§ 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde,[1]) so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden,[2]) sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

1. Dieses Recht hat das Gesinde selbst dann, wenn das frühere Gesinde, demgegenüber die Herrschaft sich dergleichen Handlungen

Digitized by Google

hat zu Schulden kommen lassen, von seinem Rechte, den Dienst zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat. Hat das Gesinde beim Abschluß des Miethsvertrags von den Handlungen Kenntniß gehabt, so kann es später nicht zurücktreten; ebensowenig kann es nach Dienstantritt den Dienst wieder aufgeben, selbst wenn es von den Handlungen erst später Kenntniß erlangt hat. (Vergl. Zürn S. 35.)

2. Die Polizei muß alsdann die Herrschaft auf den Rechtsweg verweisen.

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld[1]) den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.[2]) [3])

1. Mit „Zufall ohne seine Schuld" ist der reine Zufall gemeint; der sogenannte casus mixtus, d. h. ein Ereigniß, zu dem Jemand auch nur mittelbar oder vorbereitend Anlaß gegeben hat, kommt also bei § 53 nicht in Betracht.

2. Durch § 616 BGB. (s. unten bei § 82 Ges.O.) wird die Anwendbarkeit des § 53 Ges.O. auf die Fälle beschränkt, in denen die Verhinderung sich nicht auf eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit beschränkt.

3. Wird das Gesinde durch sein Verschulden verhindert den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft Schadenersatz verlangen, und den etwaigen späteren Dienstantritt, wenn er z. B. wegen Annahme eines anderen Dienstboten kein Interesse mehr für sie hat, ablehnen (§§ 325, 280 BGB.)

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

Bei demjenigen Gesinde, welches den Dienst bereits angetreten hat, wird die Gelegenheit zur Heirath nach § 147 ohne Unterschied des Geschlechts berücksichtigt.

§ 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Es ist hier das städtische und ländliche Gesinde gemeint. (S. Note zu § 41.)

d) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten (§§ 56—69).

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

Digitized by Google

Sonst ist der Vertrag von Anfang an nichtig; z. B. wenn Zoll-Defraudanten an der Landesgrenze Dienstboten zur Mithülfe bei ihren Defraudationen miethen (s. §§ 134, 138 BGB.).

§ 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen, bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Die ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft des Dienstboten steht also der Herrschaft zur Verfügung; ein besonderer Lohn kann daher selbst dann nicht gefordert werden, wenn der Dienstbote außergewöhnliche Dienste, z. B. bei Krankheiten, leistet. (S. Note 5 zu § 32 sowie auch § 60.)

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

Die von diesen Personen dem Gesinde gegebenen Belohnungen (sogenannte Trinkgelder) gehören dem letzteren. Die Dienstherrschaft hat auch kein Recht, solche Vergütungen auf den Lohn in Abzug zu bringen.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

Das Haupt der Familie ist der Ehemann, oder, wenn dieser in der Familie nicht vorhanden ist, diejenige Person, die dem Hausstande vorsteht. Die Ehefrau hat nach § 1357 BGB. kraft ihrer Schlüsselgewalt das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (s. S. 14 ff.). Sie kann also auch die Bestimmungen aus § 59 treffen.

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

Digitized by Google

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von anderen vertreten zu lassen.

Für weibliches Gesinde vergl. die §§ 54, 55.

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

Die Fälle des § 63 unterliegen allein der gerichtlichen Entscheidung.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

Zur Belohnung desjenigen Gesindes, welches treue Dienste längere Zeit hindurch geleistet hat, giebt es an manchen Orten Gesinde-Unterstützungs- und Belohnungs-Anstalten, die auf Grund der Kabinetsordre v. 9. August 1827 gegründet sind. Für Berlin besteht eine solche Anstalt unter der Bezeichnung: „Belohnungs- und Unterstützungsanstalt für das Gesinde zu Berlin." Das Statut dieser Anstalt, die für dienstunfähig gewordenes Gesinde ohne Unterschied der Religion bestimmt ist, ist durch Kab.O. v. 30. Mai 1864 bestätigt. Zum Fonds dieser Anstalt hat jeder Dienstbote beim Antritt des ersten Dienstes oder beim Wechsel des Dienstes einen Beitrag von 50 Pfg. zu entrichten. Die Zahlung kann im Rathhause oder an einer der 150 Annahmestellen erfolgen. Ueber die geleistete Zahlung haben sich die Dienstboten bei der Meldung im Revierbureau durch Vorlegung der Quittung auszuweisen; für den Fall der Nichtzahlung haben sie exekutivische Einziehung zu gewärtigen. Es ist zweifelhaft geworden, ob die Weitererhebung dieser Beiträge auch noch nach dem Inkrafttreten der Invaliditäts- und Altersversicherung und nach dem Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 zulässig ist. Der Minister des Innern hat in einer nicht zum Abdruck gelangten Verfügung an die Deputation für die Verwaltung des Fonds die Weitererhebung für zulässig erklärt. Aus dem Fonds erhalten Dienstunfähige, nach bestimmter Dienstzeit oder wenn sie im Dienste sich beschädigt haben, entweder laufende Unterstützungen bis zur Höhe von 12 Mark monatlich oder Aufnahme und Verpflegung in dem hierzu errichteten Gebäude (Hospital). Die Verwaltung wird von einer unter Aufsicht des Magistrats stehenden Deputation geführt. Jeder Dienstbote, welcher auf Unterstützung oder auf Hospital-Aufnahme antragen will, kann sich dazu selbst melden, auch kann er von seiner Herrschaft oder einem Gemeinde-Beamten dazu vorgeschlagen werden.

Der Berliner Hausfrauenverein zahlt alljährlich am 20. November Prämien an Dienstboten solcher Herrschaften, die

Digitized by Google

mindestens 5 Jahre Mitglieder sind und 5 Mark zur Prämienkasse jährlich gezahlt haben; auch giebt er früheren Dienstboten seiner Mitglieder, wenn sie durch Alter dienstunfähig geworden sind, fortlaufende Unterstützungen. An gemeinnützigen Anstalten im Interesse der Dienstboten giebt es in Berlin noch die Mägdebildungsschule und -Herberge Marthahof, die Mädchen zu Dienstboten ausbildet und von außerhalb kommenden oder stellungslosen Dienstmädchen Wohnung und Beköstigung gewährt, das Amalienhaus, das Heimathhaus für stellensuchende Mädchen und die drei Marienheime.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen. [1—8])

1. Das BGB. unterscheidet, abweichend vom Allgem. Landrecht, die Haftung nach Graden des Versehens (grobes, mäßiges, geringes) nicht mehr, sondern stellt im § 276 den Grundsatz auf, daß der Schuldner nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, falls nichts Anderes bestimmt ist. In gewissen Fällen wird grobe Fahrlässigkeit (s. Note 7 zu § 617 bei § 86 Gef.O.) erfordert. Da aber die Vorschriften des Gef.Rechts nach Art. 95 Einf.Gef. z. BGB., soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind, unberührt bleiben sollen, wird man auch in Zukunft auf die Grade des Versehens, die das ALR. aufstellt, zurückgehen müssen, um die Pflicht des Gesindes, den der Herrschaft zugefügten Schaden zu ersetzen, festzustellen.

2. Ein grobes Versehen ist nach dem ALR. ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, ein mäßiges Versehen ein solches, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. (ALR. I 3 §§ 18 und 20.) Zu letzterem gehört z. B. das Zerschlagen des Geschirrs oder die Beschädigung von Möbeln bei deren Reinigen aus Unachtsamkeit, das Verlieren einer dem Gesinde anvertrauten Sache u. s. w. Vergl. auch §§ 71, 72. Die Fälle des § 65 unterliegen nur der gerichtlichen Entscheidung.

3. Nach § 828 BGB., der jedenfalls auch auf das Gesinderecht Anwendung findet, ist derjenige, der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für den Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich. Wer das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für den einem Anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

Digitized by Google

Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besonderen Kenntniß der Sache oder des Geschäfts oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte (ALR. I 3 § 22). Auch die Fälle der §§ 66, 67 unterliegen nur der gerichtlichen Entscheidung.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

Dazu Art. 14 § 1 Abs. 3 des Ausf.Ges. z. BGB.:

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniss obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Der Abs. 3 ist erst in der Komm. des Abg.Hauses eingefügt, um unzweifelhaft festzustellen, daß § 394 BGB. auf die Schadensersatzansprüche der Herrschaft keine Anwendung findet (s. Note 5 zu § 82). Die Herrschaft kann sich also wegen jeden Schadens, den das Gesinde nach §§ 65 ff. zu tragen hat, an dessen Lohn halten (vergl. D. Jur.Ztg. 1899 S. 59 in richtiger Erwiderung gegen ebenda 1898 S. 345); sie kann also den Betrag des Schadens von dem Lohne bei dessen Fälligkeit abrechnen, so daß nur der überschießende Theil zur Verfügung des Dienstboten bleibt und der Beschlagnahme seitens der Gläubiger unterliegt. Haben die Gläubiger fälligen, noch nicht erhobenen Lohn mit Beschlag belegt, so geht das dadurch entstandene Pfandrecht dem Anspruch der Herrschaft auf Ersatz des durch eine spätere Handlung des Gesindes entstandenen Schadens vor (s. Zürn S. 55).

Die Fälle des § 68 unterliegen nur der gerichtlichen Entscheidung.

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.[1—3])

1. Es ist zweifelhaft, ob dem § 69 zu entnehmen ist, daß der Herrschaft ein Zurückbehaltungsrecht an dem Lohne und den anderen Habseligkeiten des Gesindes zusteht. Zürn S. 57 ff. ist der Meinung, daß die Ges.O. bezüglich des Lohnes nur ein Aufrechnungsrecht, kein Zurückbehaltungsrecht feststellt, und daß man aus der bei-

Digitized by Google

läufigen Erwähnung der „anderen Habseligkeiten" nicht schließen könne, daß der Gesetzgeber ein von den allgemeinen Grundsätzen des Zurückbehaltungsrechts so erheblich abweichendes Recht habe schaffen wollen. Demgegenüber ist aber doch darauf hinzuweisen, daß die Erwähnung der Habseligkeiten im Gesetze irgend einen Zweck haben muß. Der Gesetzgeber ist dabei augenscheinlich von der Ansicht ausgegangen, daß sich die Herrschaft nicht nur an den Lohn, sondern auch an die sonstigen Habseligkeiten, natürlich nur an denen, die die Herrschaft im Besitz hat, durch Zurückbehaltung halten könne und hat dieser Auffassung einen bindenden Ausdruck gegeben. Man wird hiernach auch in Zukunft (vergl. jetzt BGB. § 273) annehmen müssen, daß die Herrschaft wegen des ihr nach §§ 65—67 zustehenden Ersatzes eines ihr vom Dienstboten zugefügten Schadens ein Zurückbehaltungsrecht an dem rückständigen Lohne und an den anderen Habseligkeiten, nicht aber an Gegenständen, die keinen Vermögenswerth haben, z. B. Gesindebuch und Quittungskarten, Zeugnisse hat (ebenso Rehbein, E. Bd. 4 S. 617; a. M. Nußbaum Note 1 zu § 69). Ein Zurückbehaltungsrecht an den Sachen eines widerrechtlich aus dem Dienste gegangenen Dienstboten, um denselben zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen, hat die Herrschaft nicht. (Entsch. des RG. v. 9. Dezember 1892, Entsch. in Str. Bd. 23 S. 356.)

2. Die Polizeibehörden sind nicht befugt, bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zwangsweise einzuschreiten, um die erstere an der Ausübung eines vermeintlichen Zurückbehaltungsrechts an den Habseligkeiten des Gesindes zu hindern. (Entsch. d. Ob.Verw.Ger. v. 26. März 1881, Entsch. Bd. 7 S. 375.)

3. Ein gerichtlicher oder polizeilicher Zwang zum Abdienen des Schadens findet nicht statt (vergl. § 888 Abs. 2 CPO).

e) Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten. (§§ 70—81.)

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 273 BGB. bestimmt in Erweiterung der Vorschriften des ALR. über das Zurückbehaltungsrecht, daß der Schuldner, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältniß, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, die geschuldete Leistung verweigern kann, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. Hiernach wird man annehmen können, daß die Dienstherrschaft auch wegen Schadens, den das Gesinde ihr „außer seinen Diensten" zufügt, den Lohn zurückbehalten kann. Denn die Abwendung von Schaden gehört nach § 70 Ges.O. zu den Dienstpflichten des Gesindes und beruht auf demselben rechtlichen Verhältniß, dem Dienstvertrage, wie die Verpflichtung der Herrschaft zur Lohnzahlung. (D.Jur.Ztg. 1899 S. 60.)

Digitized by Google

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

Der Fall des § 72 gehört allein vor den Richter.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen. [1] [2])

1. Die Herrschaft kann den Dienstboten, wenn er wiederholte Untersagungen nicht beachtet, ohne Kündigung entlassen (§ 129), auch kann sie die Bestrafung des Gesindes auf Grund des Gesetzes v. 24. April 1854 (s. bei § 80) herbeiführen.

2. Nach § 629 BGB. muß der Dienstberechtigte dem Verpflichteten nach Kündigung des Dienstverhältnisses auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes gewähren. Man wird diese Vorschrift auch für das Gesinderecht anwenden müssen, da sie dem § 74 Ges.O. nicht direkt widerspricht. Denn sie setzt Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft voraus und bestimmt nur, daß die Herrschaft die Genehmigung zwecks neuer Vermiethung zu ertheilen hat. Ein Recht, sich gegen den Willen der Herrschaft zwecks Aufsuchens eines neuen Dienstes von Hause zu entfernen, erlangt das Gesinde dadurch nicht, es muß sich vielmehr dem Verbot fügen und kann eventuell nur auf die Ertheilung der Genehmigung klagen. Die Herrschaft aber macht sich für allen Schaden, der dem Gesinde aus Versagung der Genehmigung erwächst, haftbar, z. B. wenn das Gesinde in Folge der Verweigerung keinen neuen Dienst erhält. Wegen des Gottesdienstes vergl. § 84 Ges.O. und im Allgemeinen § 618 BGB. bei § 82 Ges.O. Was eine „angemessene Zeit" im Sinne des § 629 BGB. ist, wird vornehmlich die Vertragssitte (§ 242) entscheiden. In Berlin ist die Gestattung eines dreimaligen Ausgehens zwecks Aufsuchens eines anderen Dienstes üblich. Die Bestimmung der Zeit hängt von der Herrschaft ab. (Verf. des Polizei-Präs. v. 17. Dezember 1887.)

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Digitized by Google

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern. [1–6])

1. Es war seit Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs streitig, ob der § 77 noch Gültigkeit habe. In der Theorie hat man vielfach angenommen (s. die Zusammenstellung bei Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht S. 157, sowie Bornhak in Selbstverw. 1886 S. 57), daß § 77 in die vom Strafgesetzbuch geregelten Materien des Strafantrags, der Strafausschließung, sowie der Körperverletzung eingreife und daher durch § 2 des Einf.Ges. z. Str.GB. außer Kraft gesetzt sei. Demgegenüber hat die Praxis daran festgehalten (vergl. besonders Erk. d. Ob.Trib. v. 18. Oktober 1872, Entsch. Bd. 67 S. 64, des Reichsgerichts v. 12. April 1880, Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 7 und des Kammerg. v. 10. Januar 1887, Selbstv. 1887 S. 237), daß der § 77 durch das Strafgesetzbuch weder aufgehoben noch geändert ist (ebenso auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 710). In neuester Zeit ist der Kampf um die Frage, ob § 77 auch nach der Einführung des BGB. noch Gültigkeit haben wird, viel stärker entbrannt in Folge nachstehender Vorschrift des Art. 95 des Einf.Ges. z. BGB.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Dieser Satz ist von der Reichstagskomm. eingefügt, nachdem schon bei Berathung der Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes beantragt, aber wieder aufgegeben war, weil nur einzelne Gesindeordnungen ein Züchtigungsrecht der Herrschaft gesetzlich anerkannten, es also genügte, wenn ein derartiger Zusatz lediglich bei dem das Gesinderecht regelnden Einf.Ges. gemacht würde (s. Komm.Bericht S. 90). Hiernach sollte also nur das bisher *gesetzlich anerkannte Züchtigungsrecht*, das z. B. in Braunschweig und Sachsen-Meiningen und, auf das Alter bis zu 17 Jahren beschränkt, im Königreich Sachsen und in Reuß j. L. bestand, von der Aufhebung betroffen sein. Nun hat aber in der Theorie und Praxis (vergl. insbes. die oben citirte Entsch. des Reichsgerichts v. 12. April 1880) niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß nach § 77 Ges.O. die Herrschaft *kein Züchtigungsrecht* hat. Der gesetzgeberische Gedanke war der, daß die Dienstherrschaft, die im Zustande schuldhaft durch Ungebührlichkeiten des Gesindes hervorgerufener Aufregung sich zu Rügen und leichten Thätlichkeiten hinreißen läßt, dieserhalb entschuldigt und von gerichtlicher Ahndung befreit sein solle. Wenn dieser Jahrzehnte hindurch anerkannten Ansicht gegenüber jetzt, um den § 77 zu beseitigen, behauptet wird, dieser § enthalte ein „beschränktes doppelt bedingtes" Züchtigungsrecht (Brettner in D. Jur.Ztg. 1899 S. 293) oder ein „mittelbares Züchtigungsrecht"

Digitized by Google

(Fuld im Arch. f. öffentl. Recht Bd. 14 S. 109), so sind diese Konstruktionen unhaltbar. Das Gesetz giebt der Herrschaft weder ein beschränktes noch bedingtes, noch mittelbares Züchtigungsrecht, erkennt vielmehr an, daß die Herrschaft nicht berechtigt ist, das Gesinde zu züchtigen und will ihr nur im Fall des begründeten Affekts die Straflosigkeit sichern. Der § 77 betrifft also, wie Rehbein, E. Bd. 4 S. 710 sagt, lediglich die gerichtliche Verfolgung (vergl. auch für Weiterbestehen der Vorschrift: Jastrow in Soziale Praxis Bd. 6 S. 1254 und Delius im Pr. Verwaltungsblatt 1898 S. 89; gegen das Fortbestehen noch Weißler in D. Jur.Ztg. 1899 S. 18 und Riedner Einf.Ges. Art. 95 Note 2b). Der Minister des Innern nimmt in einer Allgem. Verf. v. 11. August 1898 (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 201) an, daß der § 77 Ges.O. bestehen bleibe.

2. Das Gesetz will nicht, daß das Gesinde für leichte Schläge ꝛc. unbedingt Genugthuung fordern könne; es soll ihm kein begründetes Klagerecht zustehen, wenn die Herrschaft im Zorn geschlagen hat und durch ungebührliches Betragen dazu gereizt worden ist. Der Dienstbote kann also, wenn er Schläge erhalten hat, den Strafantrag stellen oder Privatklage einreichen, ohne begründen zu müssen, daß ein Fall des § 77 *nicht* vorliege. Es ist Sache der Prüfung des Gerichts, ob § 77 der Herrschaft zu Gute kommt, wobei naturgemäß die Angaben der beschuldigten Herrschaft und die von derselben angebotenen Beweise zu berücksichtigen sind. Das Gericht hat sodann nach freiem Ermessen zu entscheiden. Wegen erhaltener Scheltworte kann der Dienstbote nur unter näherer Begründung nach § 78 klagen.

3. Der § 77 kommt ebenso wie § 78 nur der Herrschaft selbst, also dem Dienstherrn und der Dienstherrin zu statten, aber weder den Mitgliedern der Familie der Herrschaft, z. B. nicht dem erwachsenen Hausssohne (Erk. d. Ob.Trib v. 7. Oktober 1844, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 15 S. 625), auch nicht einem Vorsteher der Wirthschaft, z. B. dem Inspektor, Gutsverwalter u. dergl. m. (Erk. des Ob.Trib. v. 3. Juni 1853, Strieth. A. Bd. 10 S. 72). Wirthschafts-Inspektoren, Gutsverwalter ꝛc. aber, welche die Dienstverträge mit dem Gesinde *in eigenem Namen* abschließen, sind bei Klagen des Gesindes im Sinne des § 77 als Herrschaft zu betrachten. (Erk. des Ob.Trib. v. 8. Juni 1859, Strieth. A. Bd. 35 S. 34.) Wenn das Ob.Trib. in demselben Erk. annimmt, daß auch solche Wirthschaftsinspektoren, die wegen nicht stattfindender Kommunikation zwischen Herrschaft und Gesinde ausschließlich die Wirthschaftsbehörde für das Gesinde darstellen, als Herrschaft im Sinne des § 77 anzusehen sind, so kann ihm darin nicht beigestimmt werden (s. Rehbein, E. Bd. 4 S. 710).

4. Das Gesetz will durch § 77 der Herrschaft die Möglichkeit gewähren, ungebührliches Betragen des Gesindes gebührend zurückzuweisen. Was als „ungebührliches Betragen" zu erachten sei, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Ermessen des Richters besonders zu beurtheilen und eine bestimmte Grenze dafür läßt sich nicht ziehen. Es ist dieser Ausdruck aber nicht auf Verletzung der Ehrerbietung und Bescheidenheit zu beschränken, sondern auch erhebliche

Digitized by Google

Vernachlässigung der Dienstpflichten, namentlich auch die Nichtbeachtung wiederholt gegebener Anweisungen, kann sehr wohl ein ungebührliches Betragen darstellen. (Erk. d. Ob.Trib. v. 12. September 1862, Arch. f. Strafr. Bd. 10 S. 769.) Das ungebührliche Betragen braucht der Züchtigung nicht unmittelbar vorangegangen zu sein, entscheidend ist vielmehr nur, ob der durch das ungebührliche Benehmen erregte Zorn der Herrschaft noch im Augenblick der zugefügten Thätlichkeit gerechtfertigt oder entschuldbar war. (Entsch. d. Kammergerichts v. 10. Januar 1887, Selbstv. 1887 S. 238.)

5. Als Scheltworte im Sinne dieses § gelten nur alle einfachen Beleidigungen des § 185 Str.GB. (nicht Verleumdungen und üble Nachreden, vergl. auch § 97), als geringe Thätlichkeiten alle thätlichen Beleidigungen, aber nicht alle einfachen Körperverletzungen (körperlichen Mißhandlungen) des § 223 Str.GB. Ob eine Thätlichkeit der Herrschaft als gering anzusehen und deshalb straffrei zu lassen ist, unterliegt in jedem Falle der richterlichen Beurtheilung nach Lage der Sache. (Entsch. des RG. v. 5. Juni 1891, Jur. Wochenschr. 1891 S. 373; vergl. auch Bornhak in Selbstverw. 1886 S. 57.) Eine Behandlung des Gesindes mit Fäusten ist nicht als eine geringe Thätlichkeit anzusehen. (Erk. des Kammerger. v. 31. August 1893, Groschuff Note 7 zu § 77.) Die Herrschaft, welche sich zu Verleumdungen ꝛc. oder Körperverletzungen, die das Maß einer geringen Thätlichkeit überschreiten, hinreißen läßt, kann sich also nicht auf § 77 GO. stützen, hat vielmehr Bestrafung auf Antrag des Dienstboten zu gewärtigen. Zur Stellung des Antrags auf Bestrafung ihrer Herrschaften sind Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt. Für Personen unter 18 Jahren muß der Antrag von dem Vater oder Vormund gestellt werden. Für alle minderjährigen Personen kann der gesetzliche Vertreter, unabhängig vom Willen des Verletzten, den Antrag stellen (§ 65 Str.GB. und Art. 34 III des EG. z. BGB). Wer berechtigt ist, selbständig einen Strafantrag zu stellen, ist auch zur Anstellung der Privatklage berechtigt. (Str.P.O. § 414 Abs. 2.) Die einmal zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem angestellt werden.

6. Nach § 1631 Abs. 2 BGB. kann der Vater kraft seines Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Bei der Berathung des BGB. ist die Ansicht hervorgetreten, daß der Vater dieses Züchtigungsrecht auf die Dienstherrschaft seines minderjährigen Kindes übertragen könne. Das erscheint nicht richtig. In Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Verhandlung in der Kommission der I. sächsischen Kammer (Sächs. Archiv, Beilageheft 11 zu Bd. 8) ist anzunehmen, daß dieses Recht als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt gemäß § 1665 BGB. höchstens durch das Vormundschaftsgericht auf die Dienstherrschaft übertragen werden könnte.

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Gering-

Digitized by Google

schätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.[1] [2])

1. Zur Begründung der Privatklage oder der Anzeige (Denunciation) muß das Gesinde Umstände und Beweismittel angeben, welche darthun, daß die durch Klage gerügten Ausdrücke und Handlungen lediglich in der Absicht, das Gesinde zu beleidigen, gebraucht worden sind. (Vergl. auch Note 2 zu § 77.)

2. § 78 ist noch in Kraft (Erk. des Obertrib. v. 1. März 1877, citirt bei Dernburg § 196 Note 14). Eine Vermuthung für und wider kennt allerdings die Strafprozeßordnung nicht, aber der § weist bestimmt darauf hin, daß die Ges.O. die Strafverfolgung nur zuläßt, wenn der Herrschaft die Absicht, die Ehre des Gesindes zu kränken, nachgewiesen wird. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 711.) Bornhak (Selbstv. 1886 S. 57 ff.), Zürn S. 64 und Kähler S. 157 nehmen dagegen an, daß dieser §, der lediglich eine Ausnahme von dem nicht mehr gültigen § 545 II 20 ALR. festgestellt habe, als aufgehoben anzusehen sei.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

Der § 79 hat, wie Rehbein, E. Bd. 4 S. 710 richtig bemerkt, nur Bedeutung mit Rücksicht auf § 117, nach dem Thätlichkeiten des Gesindes gegen die Herrschaft und deren Familie die sofortige Entlassung rechtfertigen. Mit dem strafrechtlichen Begriff der Nothwehr hat der § 79 nichts zu thun.

§ 53 Str.GB., der von der Nothwehr handelt, lautet:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen nach den Grundsätzen des Kriminal-Rechts geahndet werden.

Maßgebend für die Bestrafung des Gesindes ist das **Gesetz v. 24 April 1854** (GS. S. 214), das wir hier seiner Wichtigkeit wegen wörtlich wiedergeben:

§ 1. Gesinde,[1]) welches hartnäckigen[2]) Ungehorsam[3]) oder Widerspenstigkeit[4]) gegen die Be-

Digitized by Google

fehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt,[5]) hat auf den Antrag der Herrschaft,[6]) unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniss (jetzt Haft, vgl. Erk. des Reichsgerichts v. 27. November 1885, Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 93) bis zu drei Tagen verwirkt.[7]) [8])

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Ges. v. 23. September 1835, GS. S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, (Schiffsknechte,) Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu

Digitized by Google

einer solchen Verabredung Andere auffordern,[9]) haben Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

(§ 4. Hausoffizianten sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.)[10])

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fliessen zur Orts-Armenkasse.

1. Die Anwendung dieses Gesetzes hat ein nicht bloß thatsächliches, sondern rechtsgültiges Gesindedienstverhältniß zur Voraussetzung. Zur Begründung des letzteren ist ein rechtsverbindlicher Vertrag oder mindestens das Geben und Annehmen eines Miethsgeldes (§§ 22, 23) erforderlich. (Entsch. des Kammerger. v. 8. Nov. 1888, Jahrb. Bd. 9 S. 221.)

2. Ueber den Begriff der Hartnäckigkeit s. unten Note 1 zu § 118.

3. Ungehorsam des Gesindes, dem die Vornahme gesetzwidriger Handlungen (z. B. Erntearbeiten am Sonntage) befohlen ist, bleibt straffrei. (Entsch. d. Kammerg. v. 4. Februar 1889, Archiv f. Strafr. Bd. 37 S. 461 und Jahrb. Bd. 9 S. 223.) Giebt sich der hartnäckige Ungehorsam durch einzelne Ungehorsamsakte kund, so stellen alle zusammen die im § 1 mit Strafe bedrohte Uebertretung dar; es ist daher unstatthaft wegen jedes einzelnen Aktes die Strafe zu verhängen; es sei denn, daß nach einmal erfolgter Verurtheilung der Ungehorsam wiederholt wird (Erk. des Ob.Trib. v. 4. Januar 1866, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 5 S. 115). Eine Mehrzahl solcher Ungehorsamsakte ist zum Begriff des hartnäckigen Ungehorsams nicht erforderlich; dieser liegt z. B. vor, wenn ein Dienstbote sich auf die Aufforderung der Herrschaft aus der dem Gesinde zum Aufenthalt angewiesenen Gesindestube nicht entfernt (Erk. des Ob.Trib. v. 7. Januar 1876, Oppenhoff, R. Bd. 7 S. 11). Das Gesinde muß sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt sein. (Erk. des Kammergerichts v. 6. Juli 1893, Archiv f. Str. Bd. 41 S. 319.)

4. Ueber den Begriff der Widerspenstigkeit s. unten Note 2 zu § 118.

5. Nicht nur das dauernde, sondern auch das vorübergehende unbefugte Verlassen des Gesindedienstes ist nach § 1 strafbar (E. des Kammerger. v. 19. März 1888, Jahrb. Bd. 8 S. 185). Auch ein nur auf Probe für eine bestimmte Zeit angestellter Dienstbote ist aus § 1 strafbar, wenn er ohne vorherige gesetzmäßige Kündigung den Dienst verläßt. (E. des Kammerg. v. 26. Dezember 1894, Jahrb. Bd. 15 S. 347, s. Note 1 zu § 111.) Dagegen ist der § nicht anwendbar auf die unter § 51 Ges.O. fallende Weigerung des Dienstantritts ohne gesetzmäßige Ursache; er verlangt vielmehr ein Dienstversagen *nach Antritt* des Dienstes. (Entsch. des Kammerger. v. 16. Oktober 1890, Archiv f. Str. Bd. 38 S. 467 und Jahrb. Bd. 11 S. 256, und v. 13. Juli 1893, Arch. f. Str. Bd. 41 S. 320.) Ueber die gesetzmäßigen Gründe zum Verlassen des Dienstes vergl. §§ 136—142, 145—147, 149 Ges.O.

Digitized by Google

6. Unter Herrschaft ist sowohl der Dienstherr als die Dienstherrin zu verstehen. Hiernach ist auch die Dienstherrin berechtigt, den Strafantrag wegen Verlassens des Dienstes zu stellen. (E. des Kammerg. v. 2. Mai 1892, Archiv f. Str. Bd. 40 S. 209, jetzt vom Gesichtspunkte der Schlüsselgewalt aus nach § 1357 BGB., S. 14 zu beurtheilen.) Auch ein durch Generalvollmacht des Gutsherrn zur selbstständigen Bewirthschaftung des Guts und Annahme bezw. Entlassung des Gesindes ermächtigter Gutsinspektor ist zur Stellung des Strafantrags berechtigt. (Entsch. d. Kammerg. v. 5. Oktober 1891, Jahrb. Bd. 12 S. 209.)

7. Den Antrag auf Bestrafung aus § 1 wird man bei der Ortspolizeibehörde stellen, welche die Strafe festsetzt. Gegen diese Festsetzung ist nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung binnen einer Woche zulässig. (Str.PrO. §§ 453 ff.) Das polizeiliche Strafverfahren ist aber nicht nothwendige Voraussetzung des gerichtlichen Verfahrens, vielmehr ist letzteres von ersterem unabhängig (E. des Kammergerichts v. 16. Januar 1888, Jahrb. Bd. 8 S. 137).

8. Wörtliche Beleidigungen, welche von dem Dienstboten der Herrschaft zugefügt werden, sind nach § 185 d. Str.GB. mit Geldbuße bis zu 600 Mark oder Haft bis 6 Wochen oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr, thätliche Beleidigungen mit Geldbuße bis 1500 Mark oder Gefängniß bis zu 2 Jahren vom Strafrichter (Schöffengericht bei Privatklage, oder Landgericht) zu bestrafen; vorsätzliche Körperverletzungen, die ein Dienstbote gegen seine Herrschaft verübt, sind nach § 223 des Str.GB. mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark vom Strafrichter zu bestrafen.

9. § 3 enthält eine Ausdehnung der Vorschrift des § 182 der Preußischen Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 auf das Gesinde ꝛc. Der cit. § 182 ist zwar durch § 152 der Reichs-Gewerbeordnung beseitigt, nicht aber auch § 3 des Ges. v. 24. April 1854. Der § 152 der Reichs-Gew.O. bezieht sich seinem deutlichen Wortlaute nach nicht auf Gesinde und landwirthschaftliche Arbeiter (s. Groschuff Note 1 S. 306). Nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung, sondern die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung ist strafbar. Wie die Entsch. des Kammerg. v. 13. Februar 1895 (Jahrb. Bd. 17 S. 454) sagt, könnte allerdings der Zweck des § 3, gänzliches Verbot der Koalition des Gesindes ꝛc. erst in vollem Umfange erreicht werden, wenn schon die Aufforderung zur Arbeitseinstellung mit Strafe bedroht wäre. Doch sei dies nur eine Erwägung de lege ferenda, die bei Auslegung des Gesetzes nicht maßgebend sein dürfe. Die Schiffsknechte unterstehen der Gewerbeordnung und haben gemäß § 152 derselben Koalitionsfreiheit.

10. § 4 ist gegenstandslos geworden, da der Begriff der Hausoffizianten dem jetzigen Recht unbekannt ist (s. S. 6 ff.).

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten

Digitized by Google

kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Vergl. hierzu § 132. Der § 616 BGB. (s. unten S. 80 ff.) hat die Spezialvorschrift des § 81 nicht abgeändert, da er nicht zu den §§ des BGB. gehört, die nach Art. 95 EG. den Bestimmungen der Gesindeordnung vorgehen.

7. Rechte und Pflichten der Herrschaft. (§§ 82—98.)

§ 82.[1]) Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.[2—6])

1. Die Vorschriften des § 82 Ges.O. sind ergänzt durch die §§ 614 und 616 BGB., die hinter § 82 aufgeführt und erläutert werden.

2. Entsteht Streit über die Höhe des Lohnes, weil solche nicht vereinbart ist, so wird nach § 33 Ges.O. die Ortspolizeibehörde darüber Festsetzungen zu treffen haben. Im Uebrigen findet wegen Lohnstreitigkeiten eine Einmischung der Polizei nicht statt, vielmehr haben darüber die Gerichte zu entscheiden. (Vergl. Verf. des Min. d. J. v. 13. Februar 1890, Min.Bl. f. d. i. V. 1890 S. 34.)

3. Nach § 196 Nr. 8 BGB. verjähren die Ansprüche des Gesindes an Lohn und anderen Dienstbezügen in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt nach § 201 BGB. am letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Lohn fällig ist; also z. B. für den am 1. Juli 1900 fälligen Lohn beginnt die Verjährung am 31. Dezember 1900 und ist am 31. Dezember 1902 Nachts 12 Uhr vollendet. Bisher verjährten nach dem Gesetze v. 31. März 1838 die Lohnforderungen des Gesindes in 4 Jahren. Da aber dieses Gesetz durch das Ausf.Ges. Art. 87 ausdrücklich aufgehoben, kann kein Zweifel obwalten, daß für das Gesinde jetzt die zweijährige Verjährungsfrist gilt. Bei den Berathungen der II. Kommission zur Ausarbeitung des BGB. ist allerdings S. 8806 zu Protokoll festgestellt, daß, wenn die partikularrechtlichen Gesindeordnungen Vorschriften über die Verjährung von Lohnansprüchen des Gesindes enthalten, diese Vorschriften den Bestimmungen des BGB. vorgehen. Aber die Ges.O. selbst enthält keine Vorschriften, und das Gesetz vom 31. März 1838 ist, wie bemerkt, aufgehoben. Hat das Gesinde der Herrschaft den Lohn gestundet, so wird durch diese Stundung die Verjährung gehemmt (§ 202 BGB.).

Nach Art. 169 des EG. z. BGB. finden die Vorschriften des BGB. über die Verjährung auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist

Digitized by Google

nach dem BGB. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des BGB. an gerechnet. Läuft jedoch die nach den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im BGB. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. Lohnforderungen aus den Jahren 1897 und 1898 sind hiernach sämmtlich am 1. Januar 1902 verjährt. Unterbrochen wird die Verjährung nach der CPO. nicht mehr durch Einreichung der Klage bei Gericht, sondern erst durch Zustellung derselben an den Gegner; also würde es im obigen Falle nicht genügen, daß die Klage am 31. Dezember 1901 bei Gericht eingereicht wird, denn eine Zustellung an den Gegner wäre an demselben Tage im gewöhnlichen Geschäftsgange kaum noch möglich. Die Verjährung tritt in 2 Jahren auch dann ein, wenn die Höhe des Lohnes nicht ausdrücklich verabredet war, sondern erst nach § 33 der Gef.O. festgestellt werden muß. (Erk. des Ob.Trib. v. 14. November 1864, Entsch. Bd. 53 S. 64.) Schadensersatzforderungen z. B. aus § 618 BGB. (s. Note hinter § 86 Gef.O.) verjähren erst in 30 Jahren. Alle Verjährungen werden unterbrochen durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen, Sicherheitsleistung, Klageerhebung, Zustellung des Zahlungsbefehls, Anmeldung im Konkurse, nicht aber durch Mahnung (§§ 208 ff. BGB.).

4. Der Lohn kann von einem Gläubiger des Gesindes, außer wenn es sich um gewisse Alimente und Steuern handelt, erst dann mit Beschlag belegt (gepfändet) werden, wenn der Tag, an dem der verdiente Lohn fällig war, abgelaufen ist, ohne daß das Gesinde ihn eingefordert hat. (RGef. v. 21. Juni 1869, BGBl. S. 242 und 29. März 1897, RGBl. S. 159, sowie § 850 Nr. 1 CPO.)

5. Nach § 394 Abs. 1 BGB. soll, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, auch eine Aufrechnung gegen diese Forderung nicht stattfinden. Der Dienstherr darf also die Forderungen, die er gegen das Gesinde hat, gegen dessen Lohnforderung am Tage der Fälligkeit nicht aufrechnen; an jedem späteren Tage aber darf er es, wenn das Gesinde den Lohn nicht rechtzeitig erhoben hat. Auf Schadensersatzansprüche der Herrschaft aber ist § 394 Abs. 1 nicht anwendbar, da nach Art. 14 § 1 Abs. 3 Ausf.Gef. z. BGB. der Dienstberechtigte seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen kann. Das war für den der Herrschaft zugefügten Schaden schon in § 68 Gef.O. bestimmt (s. dort).

6. Selbstverständlich muß die Herrschaft dem Gesinde auch angemessene Wohnung bezw. Schlafstätte gewähren (vergl. Entsch. des Reichsg. v. 17. November 1891, Jur. Wochenschr. 1892 S. 6). Nach § 618 BGB. (s. unten hinter § 86 Gef.O.) muß die Herrschaft jetzt überhaupt in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Ueber das Recht des Gesindes sich in den Räum-

Digitized by Google

lichkeiten der Dienstherrschaft aufzuhalten und über event. Hausfriedensbruch s. Note 3 zu dem Ges. v. 24. April 1854 S. 76. Das Gesindeverhältniß giebt dem Gesinde überhaupt das Recht, sich in den Räumlichkeiten bezw. auf dem Grundstücke der Dienstherrschaft aufzuhalten; doch erstreckt dieser Aufenthalt sich nicht auf alle Theile der Wohnung, sondern nur auf diejenigen Räumlichkeiten, welche dem Gesinde nach der bei Vermiethung getroffenen Uebereinkunft, nach der Natur der vertragsmäßigen Leistungen und nach den innerhalb dieser Grenzen von der Dienstherrschaft getroffenen Anordnungen zur Benutzung übergeben sind. (Erk. des Reichsg. v. 22. Dezember 1885, Entsch. in Straff. Bd. 13 S. 189.) Sie sind sogar berechtigt, in den Räumen unbefugten Dritten gegenüber als Stellvertreter des Wohnungsinhabers dessen Hausrecht auszuüben (Erk. des Reichsg. v. 16. April 1885, E. f. Str. Bd. 12 S. 132).

BGB. § 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten.[1]) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.[2])

1. Der in diesem § aufgestellte Grundsatz, daß der Dienstpflichtige zur Vorleistung verpflichtet ist, war bisher schon als für das Gesindedienstverhältniß gültig angenommen worden. Der Dienstbote kann also den Lohn erst postnumerando fordern. Doch kann auch vorherige Zahlung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein. Als stillschweigend vereinbart wird die Vorausbezahlung, ebenso auch die Zahlung zu anderen Zeitabschnitten (2. Satz) dann anzusehen sein, wenn sie der bestehenden Uebung oder der Verkehrssitte entspricht (vergl. Planck Note zu § 614). An manchen Orten ist es üblich, dem Gesinde den Lohn in kleineren Beträgen nach Bedarf im Voraus zu zahlen.

2. Das wochen- oder monatsweise gemiethete Gesinde kann also seinen Lohn auch wöchentlich oder monatlich fordern. Bei dem auf ein Vierteljahr oder länger gemietheten Gesinde wird sich wohl überall ein Ortsgebrauch herausgebildet haben, der dann entscheidend ist (s. Note 1); anderenfalls ist auch hier der Lohn nur vierteljährlich ꝛc. zu zahlen.

BGB. § 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung[1]) nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnissmässig nicht erhebliche Zeit[2]) durch einen in seiner Person liegenden Grund[3]) ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert[4]) wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.[5])

Digitized by Google

1. Der § 616, dessen Anwendbarkeit auf das Gesinderecht ausdrücklich im Art. 14 des AG. z. BGB. angeordnet ist, beruht auf Erwägungen der Billigkeit. Man ist davon ausgegangen, daß der Dienstherr mit verhältnißmäßig geringfügigen Unterbrechungen der Dienste von vornherein rechnen müsse. Es handelt sich hier nur um die gewöhnliche Vergütung (Lohn, Kost ꝛc.), während § 617 über die außergewöhnlichen Ansprüche (Verpflegung, ärztliche Behandlung), die den Dienstboten bei Erkrankung zustehen, Bestimmungen trifft. (Vergl. auch § 87 Ges.O.) Die Bestimmungen des § 616 können durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Wenn der Dienstbote Kost in dem Haushalt des Dienstherrn erhält, so wird regelmäßig eine stillschweigende Vereinbarung dahin anzunehmen sein, daß der Dienstbote den Anspruch auf diesen Theil der Vergütung verlieren soll, wenn er gezwungen ist, die häusliche Gemeinschaft vorübergehend aufzugeben. (Planck Note 4 zu § 616.)

2. Was eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit ist, muß unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles vom Richter entschieden werden. Einen Anhaltspunkt wird vielfach die Frage gewähren, ob die Beschaffung eines besonderen Vertreters nothwendig gewesen ist oder nicht (Planck Note 2b zu § 616). Zu beachten ist, daß, soweit § 86 Ges.O. in Gültigkeit geblieben ist (s. Note daselbst), der § 87, der den Lohnabzug für die Fälle des § 86 verbietet, eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit nicht enthält.

3. Zu denken ist namentlich an Erkrankungen des Gesindes, an kurze militärische Dienstleistungen, gerichtliche Termine, Todesfälle in der Familie. Erforderlich ist aber, daß dadurch wirklich eine Verhinderung des Verpflichteten herbeigeführt ist. Theilnahme an Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. werden keinen ausreichenden Grund bilden.

4. Die Verhinderung und das Fehlen eines Verschuldens hat das Gesinde zu beweisen.

5. Es ist hier am Orte, die drei großen sozialen Gesetze zu erwähnen, welche die Fürsorge für die arbeitenden Klassen in Bezug auf Krankheit, Unfälle und Invalidität bezw. Alter betreffen.

a) Das Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 betr. die *Krankenversicherung* der Arbeiter, abgeändert durch Gesetz v. 10. April 1892 (RGBl. S. 379 und 417), findet an sich auf Dienstboten keine Anwendung, auch nicht auf die in der Landwirthschaft beschäftigten (vergl. Entsch. des Ober-Verw.Ger. v. 30. April 1888, Bd. 16 S. 364). Selbst solche Dienstboten, die *nebenbei* noch mit gewerblichen Arbeiten, z. B. in einem Restaurationsgeschäft mit Reinigung des Lokals, der Geräthschaften und Geschirre und mit Zubereitung der Speisen für die Gäste beschäftigt werden, sind in der Regel nicht versicherungspflichtig. Wenn aber ein erheblicher Theil ihrer Gesammtthätigkeit auf die Beschäftigung im Gewerbebetrieb entfällt und hierfür ein besonderer Lohn gezahlt wird, oder doch den Umständen nach anzunehmen ist, daß bei der Festsetzung der Höhe des Lohnes jene Nebenbeschäftigung besonders

Digitized by Google

berücksichtigt worden ist, so tritt die Versicherungspflicht ein. (Entsch. des Landgerichts I Berlin v. 31. Januar 1893, Bl. f. R. 1893 S. 48 und v. 22. Februar 1898, Bl. f. R. 1898 S. 40; vergl. auch Hahn, Krankenvers.-Gesetz § 4 Note 2 b.) Nach § 4 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes sind aber die Dienstboten berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, beizutreten. Thun sie dies, so geht ihr eigener Schadensersatzanspruch gegen die Herrschaft auf die Gemeindekrankenversicherung so weit über, als sie selbst eingetreten ist (§ 57). Dagegen kann die Gemeindekrankenversicherung keine Ansprüche an die Herrschaft erheben aus deren Pflicht für den erkrankten Dienstboten. Denn der aus dem familiären Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde hergeleitete Anspruch auf Verpflegung ist kein Entschädigungsanspruch im Sinne des Gesetzes. (Vergl. Zürn S. 86, auch § 616 letzter Satz BGB. und § 617 Abs. 2 BGB.) Die Leistungen zur Kasse haben die Dienstboten allein zu tragen, da für die nicht versicherungspflichtigen Personen eine Verbindlichkeit der Arbeitgeber, zu den Beiträgen zuzuschießen, nicht besteht.

b) Das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 in der Fassung des Gesetzes v. 30. Juni 1900 berücksichtigt in seinem § 1 zunächst ebenfalls die Dienstboten nicht; es gehören aber, wie die Motive ausdrücklich feststellen, zu den nach diesem § zu versichernden Arbeitern auch die Dienstboten, sobald sie (wenn auch nur ausnahmsweise vorübergehend) in dem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind (vergl. v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz § 1 Note 12). Wenn die in den Betrieben beschäftigten Personen nebenbei zu häuslichen Diensten herangezogen werden, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die in diesen häuslichen Diensten erfolgten Unfälle (§ 1 b Ges. v. 30. Juni 1900). Durch die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen, welche durch Gesetz v. 5. Mai 1886 (jetzt zum Theil abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1900) erfolgt ist, ist das in der Landwirthschaft, wenn auch nur vorübergehend, beschäftigte Gesinde gegen die Folgen der bei dem Landwirthschaftsbetrieb sich ereignenden Unfälle versichert. Eine besondere Anmeldung des einzelnen Arbeiters ist hierbei nicht nöthig. Die Beiträge hat die Herrschaft allein aufzubringen. Von einem Unfalle, durch den eine im Betriebe beschäftigte Person eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, ist durch den Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde binnen 2 Tagen Anzeige zu machen (§ 70). Der Schadenersatz, den der Verletzte erhält, besteht neben den Kosten des Heilverfahrens in einer vom Beginne der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, die nach dem Jahresarbeitsverdienst als aliquoter Theil desselben (nicht über $^2/_3$) berechnet wird (§ 8). Während der ersten 13 Wochen muß die Gemeinde die Kosten des Heilverfahrens tragen, falls die Dienstherrschaft sie nicht gewährt; die Gemeinde hat aber den

Digitized by Google

Ersatzanspruch an die Herrschaft. Beachtenswerth ist für die Herrschaft der § 146, wonach dem verletzten Gesinde ein Anspruch gegen die Herrschaft nur, wenn diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, und auch dann nur insoweit zusteht, als der Anspruch den aus dem Unfallgesetze entspringenden übersteigt. Andererseits haftet nach § 147 die Herrschaft als Betriebsunternehmer für alle Aufwendungen, die von den Genossenschaften, Gemeinden oder Krankenkassen gemacht sind, wenn durch Strafurtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, herbeigeführt hat. (Vergl. E. des Reichsger. v. 9. April 1894, E. Bd. 33 S. 89 und Rehbein, E. Bd. 4 S. 717.) Auch das Bauunfallgesetz v. 11. Juli 1887 in der Fassung des Gesetzes v. 30. Juni 1900 kann auf Dienstboten Anwendung finden, die bei Bauarbeiten verwendet werden. Dazu rechnet das Reichs-Vers.Amt die Anbringung von Fensterläden und Wetterrouleaux, nicht aber von Gardinen und Vorhängen (s. Nußbaum S. 53).

c) Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist durch das Gesetz v. 22. Juni 1889 für alle gegen baaren Lohn beschäftigte Dienstboten vom vollendeten 16. Lebensjahre ab eingeführt worden. Durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463), sind die Vorschriften des älteren Gesetzes wesentlich zu Gunsten der Versicherten abgeändert. Durch dieses Gesetz erhalten alle Dienstboten im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente oder bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit eine Altersrente. Eine Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, der während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 16). Voraussetzung für die Erlangung des Anspruchs auf die Rente ist die Zurücklegung einer Wartezeit, die bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, 200 Beitragswochen, anderenfalls 500 Beitragswochen, bei der Altersversicherung 1200 Beitragswochen (§ 29) beträgt, sowie die Leistung von Beiträgen, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern (Dienstherren) und von den Versicherten (Dienstboten) aufgebracht werden sollen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, nach welcher die Versicherten in 5 Lohnklassen eingetheilt sind. Hierbei sind bestimmte Durchschnittslöhne für große Kategorien von Arbeitern u. s. w. maßgebend. Die wöchentlichen Beiträge sind für die Zeit bis 1. Januar 1910 auf 14 Pfg. bei Lohnklasse I, 20 Pfg. bei Lohnklasse II, 24 Pfg. bei Lohnklasse III, 30 Pfg. bei Lohnklasse IV und 36 Pfg. bei Lohnklasse V festgesetzt. In Berlin werden Dienstboten gewöhnlich zur Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst 350—550 Mk.), bei hohem Lohn zur Lohnklasse III (550—850 Mk.) gerechnet. Die Beiträge werden in der Art erhoben, daß ein nach der Beschäftigungsdauer und der Lohnklasse

Digitized by Google

zu berechnender Betrag von Marken, welche bei den Postanstalten käuflich zu haben sind, in eine von der Polizeibehörde auszustellende Quittungskarte des Versicherten eingeklebt wird. Das Einkleben der Marken, das bei jeder Lohnzahlung erfolgen muß, liegt dem Arbeitgeber (der Herrschaft) ob. Dienstherren, die es unterlassen, die Marken in ausreichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können von der Versicherungsanstalt bis zu 300 Mark Geldstrafe auferlegt erhalten. Die Kontrolle über die Verwendung der Marken wird wahrscheinlich in Zukunft gemäß § 161 mehr verschärft werden. Sind die jetzt für 52 Wochen eingerichteten Quittungskarten voll, so werden sie bei der Polizeibehörde gegen eine neue umgetauscht; über den Inhalt der ersten Karte erhält der Inhaber zugleich eine Bescheinigung. Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 2 Jahren nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In diese sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beträge zu übertragen. Mit allen Anträgen auf Rentenbewilligung hat man sich an die für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten zuständige untere Verwaltungsbehörde zu wenden (§ 112). Untere Verwaltungsbehörden sind in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden (Magistrate), im Uebrigen die Landräthe (Ausf.Bek. v. 19. Juli 1899). Für die Dienstmädchen beachtenswerth ist die Vorschrift des § 42 des Gesetzes, daß weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, binnen einem Jahre nach ihrer Verheirathung einen Anspruch auf theilweise Erstattung der für sie geleisteten Beiträge haben, wenn die letzteren mindestens für 200 Wochen geleistet sind. Auch beim Tode einer versicherten Person, für welche mindestens 200 Wochen hindurch Beiträge entrichtet sind, haben die hinterlassenen Witwen oder, falls solche nicht vorhanden sind, die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren (bei weiblichen Personen die vaterlosen Kinder unter 15 Jahren) einen binnen 1 Jahre nach dem Tode des Versicherten geltend zu machenden (§ 44) Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge. Da nach der bestimmten Gesetzesvorschrift der Dienstherr die Hälfte der verauslagten Beiträge von dem Versicherten erstattet verlangen kann, ist das Verlangen der Dienstboten, daß die Herrschaft die ganzen Beiträge zahlt, durchaus unberechtigt. Allerdings zahlen viele Herrschaften freiwillig die ganzen Beiträge, was aber zu bedauern ist, da es in der Absicht des Gesetzes liegt, daß die Versicherten selbst einen kleinen Beitrag leisten sollen zu den Kosten der Versicherung, deren Vortheil sie genießen.

§ 83. [1]) Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann

Digitized by Google

das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit [2]) wie § 33 über die Menge und Beschaffenheit derselben. [3]) [4])

1. Die Pflichten, welche die §§ 83 und 84 Ges.O. der Herrschaft auferlegen, werden jetzt verallgemeinert durch § 618 BGB. (siehe Seite 93), nach dem die Herrschaft alle im Interesse der Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Gesindes erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen hat.

2. Darüber, wer der Verwalter der Polizeiobrigkeit, d. i. Ortspolizei ist, s. Note 3 zu § 10.

3. Die Beschreitung des Rechtsweges ist hierbei ausgeschlossen. (Siehe Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 6. Dezember 1879, Entsch. Bd. 1 S. 392.) Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde findet Beschwerde oder Klage im Verwaltungswege nach den §§ 127—131 d. LVG. v. 30. Juli 1883 statt. (S. Note 3 zu § 10.)

4. Verweigerung der nothdürftigen Kost oder gänzliche Vorenthaltung des Kostgeldes (§§ 32, 33) giebt nach § 140 Ges O. dem Dienstboten ein Recht auf sofortigen Austritt aus dem Dienste.

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

Hierzu § 618 BGB. (s. S. 93).

(§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.)

Nach der Begründung des AG. z. BGB. S. 22 ist dieser § durch § 618 BGB. (s. S. 93) gänzlich beseitigt.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben [1]) eine Krankheit zu, [2]) so ist die Herrschaft schuldig, [3]) für seine Kur und Verpflegung [4]) zu sorgen. [5])

§ 86 ist ebenso, wie die §§ 87—95 Ges.O. wesentlich geändert, zum Theil ganz aufgehoben durch die Bestimmungen der §§ 617—619 BGB., welche Seite 87—96 angeführt und im einzelnen behandelt sind. Hier sei unter Hinweis auf die Note 1 zu § 617 (S. 88) vorweg bemerkt, daß § 86 Ges.O. nur noch auf die sechs Wochen übersteigende Dauer der Erkrankung Anwendung findet, wenn das Dienstverhältniß noch weiter fortdauert.

Digitized by Google

1. Der Dienstbote muß beweisen, daß er sich die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes zugezogen hat. Der erste Fall würde z. B. vorliegen, wenn der Dienstbote bei einer ihm übertragenen Arbeit sich zu sehr angestrengt hatte und in Folge dessen krank wird (§ 85), oder wenn er einen Kranken zu pflegen hatte und von diesem hierbei angesteckt wird. „Bei Gelegenheit" des Dienstes würde die Erkrankung erfolgt sein, wenn z. B. ein Dienstmädchen beim Holztragen hinfällt und ein Bein bricht, oder wenn sie Vieh treibt und von einem Ochsen verletzt wird, oder wenn ein Knecht Holz haut und sich hierbei verwundet u. dergl. m. Zwischen der Erkrankung des Dienstboten und der Ausrichtung des Dienstauftrages muß aber ein ursächlicher Zusammenhang stattgefunden haben, also wenn z. B. ein Knecht während des Holzhauens die Cholera bekommt, so geschieht dies zwar während des Dienstes, aber nicht durch den Dienst, denn jeder Zusammenhang zwischen Dienst als Ursache und Krankheit als Folge wird, wenigstens in der Regel, dabei fehlen. Aus demselben Grunde hat ein Dienstmädchen, das beim Tanzen ein Bein bricht, keinen Anspruch aus § 86 Ges.O. (Vergl. Bornhak in Selbstv. 1887 S. 235.)

2. Das Gesinde kann aus § 86 Ges.O. keine Ansprüche erheben, wenn es seine Erkrankung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit selbst herbeigeführt hat (§ 617 BGB.), wohl aber ist in diesem Falle eine Inanspruchnahme der Herrschaft aus § 88 möglich (s. Note 1 zu § 617 BGB., S. 88). Wenn also z. B. das durch den Ochsen verletzte Mädchen dem Ochsen nicht auswich, obwohl es denselben auf sich zukommen sah, oder der Knecht das Holzhauen verrichtete, obwohl das dazu erforderliche Tageslicht fehlte und er in Folge dessen sich einen Finger abschlug (s. Note 1), dann kann der § 86 nicht zur Anwendung kommen, weil in diesen Fällen der Dienstbote eine grobe Fahrlässigkeit sich zu Schulden kommen ließ. Dasselbe gilt, wenn der Dienstbote sich dadurch eine Krankheit bei Gelegenheit des Dienstes zuzog, daß er gegen die Anweisung des Dienstherrn handelte. (Erk. d. Ob.Trib. v. 26. April 1844, Jurist. Wochenschr. 1844 S. 619.) Hat sich das Gesinde durch außerehelichen Geschlechtsverkehr eine Erkrankung zugezogen, so wird immer ein die Pflichten der Herrschaft aus § 86 ausschließendes Verschulden anzunehmen sein (Planck Note 4 e zu § 617 BGB.).

Die Herrschaft, welche den krank gewordenen Dienstboten auf ihre Kosten nicht verpflegen will, hat zu beweisen, daß der Dienstbote sich eines Vorsatzes oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht oder gegen die ausdrückliche Anweisung gehandelt hat; vermag sie diesen Nachweis nicht zu führen, so muß sie dem Dienstboten freie Kur und Verpflegung gewähren. Ein Verschulden der Herrschaft wird zur Anwendung des § 86 Ges.O. nicht erfordert.

3. Die sich aus § 86 Ges.O. ergebende, erst 6 Wochen nach der Erkrankung beginnende Pflicht der Herrschaft, für den erkrankten Dienstboten aus § 86 Ges.O. zu sorgen, hört unter allen Umständen mit dem Ende der Dienstzeit auf (§ 92 Ges.O.). Die

Digitized by Google

Herrschaft, welche sich zu keiner besonderen Rücksichtnahme gegen den Dienstboten moralisch verpflichtet fühlt, wird daher bei eintretender, voraussichtlich langwieriger Krankheit des Dienstboten diesem, sobald dies statthaft (s. §§ 110—116), kündigen (vergl. das Weitere Note 6 zu § 617 BGB., S. 91).

4. Ueber den Umfang der Verpflichtungen der Herrschaft vergl. unten Note 1 zu § 617 BGB.

5. Das Gesinde kann seine Ansprüche aus § 86 nur im Wege der gerichtlichen Klage verfolgen. Eine Befugniß, auf Antrag einer Partei eine Vermittelung zu versuchen, wird man der Polizei nicht absprechen können; ein Entscheidungs- und Zwangsrecht hat die Polizei keinesfalls (vergl. Zürn § 14 I [1]).

BGB. § 617.[1]) Ist bei einem dauernden [2]) Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft [3]) aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung [4]) die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung [5]) bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, [6]) zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit [7]) herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden.[8]) Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung [9]) angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniss wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 [10]) gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. [11])

Hierzu:

EG. z. BGB. Art. 95 Abs. 2. Die Vorschriften der §§ . . . 617 bis 619 . . . des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden (auf das Gesinderecht) Anwendung, die Vorschriften

Digitized by Google

des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

1. Der § 617 BGB. beruht auf dem Gedanken, daß bei einer Reihe von Dienstverträgen durch die Aufnahme des Dienstpflichtigen in die häusliche Gemeinschaft ein familiäres Verhältniß begründet werde, das nach der herrschenden Anschauung für den Dienstherrn die Verpflichtung mit sich bringt, bei Krankheiten für den Dienstpflichtigen ebenso wie für andere Familienmitglieder zu sorgen. Das Gesetz glaubt aber die Regelung dieses Verhältnisses nicht der Sitte und der Vereinbarung der Parteien überlassen zu können, sondern hat es für nothwendig gehalten, die sittliche Pflicht zu einer absoluten Rechtspflicht zu erheben (Planck Note 2 zu § 617). Da aber einzelne Gesindeordnungen in ihrer Fürsorge für das erkrankte Gesinde noch weiter gingen, als das BGB., wurde bei der Berathung des Einführungsgesetzes im Reichstage der Zusatz gemacht (s. oben Art. 95), daß die Vorschriften der Landesgesetze, wenn sie dem Gesinde weitergehende Ansprüche als § 617 gewähren, auch in Zukunft Anwendung finden sollen. Durch diese Gestaltung der Gesetzgebung wird man gezwungen, bei Prüfung jeder einzelnen Vorschrift zu untersuchen, ob das Reichsrecht oder das Landesrecht dem Gesinde günstiger ist. Die Bestimmungen der Ges.O. über die Pflichten der Herrschaft bei Erkrankung des Gesindes sind ziemlich verwickelt und haben zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben. Es sind 3 Fälle (s. darüber Rehbein, E. Bd. 4 S. 712 ff.) zu unterscheiden:

a) Das Gesinde erkrankt im Dienst der Herrschaft d. h. während seiner Dienstzeit. Alsdann hat die Herrschaft für das Gesinde nur zu sorgen, wenn keine Verwandten in der Nähe sind oder die Verwandten ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen (§§ 88, 89). Diese schweren Pflichten werden durch die Vorschriften der §§ 90—93 (Unterbringung in öffentliche Anstalten, Abzug der Kurkosten vom Lohn, Beschränkung der Verpflichtung auf die Dienstzeit) und durch die etwaige Erstattungspflicht der Verwandten etwas gemildert. Es ist hierbei, abgesehen von den Fällen der §§ 128 und 133, gleichgültig, ob die Erkrankung vom Gesinde verschuldet ist oder nicht. Löst das Gesinde den Vertrag gemäß § 142 Ges.O. auf, so fällt die Fürsorgepflicht der Herrschaft fort.

b) Das Gesinde erkrankt nicht nur im Dienste, sondern durch den Dienst (causa) oder bei Gelegenheit desselben (occasione). Hier liegt ebenfalls der Herrschaft die Fürsorge für die Dauer der Dienstzeit ob, aber vor den Verwandten und ohne Lohnabzug (§§ 86, 87). Ein Verschulden der Herrschaft ist nicht erforderlich. Hier fällt die Verpflichtung der Herrschaft bei mäßigem Versehen des Gesindes fort.

c) Das Gesinde erkrankt durch geringes Versehen der Herrschaft oder in Ausführung einer bestimmten Vorschrift der Herrschaft durch Zufall. Dann hat die Herrschaft die Kurkosten

Digitized by Google

und den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe wieder arbeitsfähig wird, also über die Dienstzeit hinaus, zu erstatten (§§ 94, 95).

Dem gegenüber spricht das BGB. in § 617 eine allgemeine Verpflichtung der Herrschaft aus, dem Gesinde bei Erkrankung Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren, beschränkt aber (vergl. auch den Aufsatz des RA. Gerhard in den Bl. f. R. 1897 S. 93) diese Verpflichtung in 4 Punkten:

a) sie fällt fort, wenn auf Seiten des Gesindes Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit vorliegt;
b) sie erstreckt sich auf höchstens 6 Wochen;
c) sie läßt eine Erstattung durch Anrechnung auf den geschuldeten Lohn zu;
d) sie wird ersetzt durch eine Versicherung oder die Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege.

Durch den § 617 BGB. wird hiernach das Gesinde nach mehreren Richtungen schlechter gestellt, als es nach der Ges.O. stand, so daß man in jedem einzelnen Falle prüfen muß, ob man nicht statt des BGB. das für das Gesinde günstigere alte Recht anzuwenden hat.

Zunächst ist stets festzustellen:

a) wann die Dienstzeit aufhört, ob vor oder nach 6 Wochen seit der Erkrankung. Ist dies nach 6 Wochen der Fall, so kommen für die 42 Tage übersteigende Zeit der Erkrankung die Bestimmungen der Ges.O. zur Anwendung, da diese eine Einschränkung auf 6 Wochen nicht kennt, vielmehr die Dauer der Verpflichtung der Herrschaft auf die ganze Dienstzeit ausdehnt (§ 92);
b) ob die Erkrankung durch den Dienst (oder bei Gelegenheit desselben) erfolgt ist (§ 86) oder ob sie im Dienste (§ 88) erfolgt ist. Im Falle des § 86 stellt die Ges.O. das Gesinde günstiger, als das BGB., indem sie den Abzug der Kosten vom Lohne ausschließt (§ 87). Auch wird, wenn die Erkrankung nur im Dienst (§ 88) erfolgt ist, die Herrschaft für die 6 Wochen übersteigende Krankheitszeit sich an die Verwandten des Gesindes halten können;
c) ob die Erkrankung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit veranlaßt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so kommt § 617 des BGB. zur Anwendung (soweit nicht nach Nr. a oder b die Ges.O. anzuwenden ist), weil dieser dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewährt als §§ 88—91 Ges.O. Liegt aber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, so muß die Ges.O. angewendet werden, weil sie dem Gesinde in diesem Falle Ansprüche giebt, die das BGB. ihm versagt. Die Begründung des Ausführungsgesetzes S. 20 will bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Anspruch des Gesindes auf den Fall beschränken, daß die Erkrankung im Dienst (nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben) erfolgt ist. Dieser Ansicht aber ist wohl nicht beizupflichten, weil unter dem „außerdem" des § 88 auch die-

Digitized by Google

jenigen Fälle zu verstehen sind, in denen der durch den Dienst ꝛc. verletzte Dienstbote beim Vorliegen eigenen Verschuldens von den weitergehenden Rechten des § 86 Ges.O. keinen Gebrauch machen kann. Dem § 88 liegt der Gedanke zu Grunde, daß ein erkrankter Dienstbote, auch wenn die Herrschaft an sich keine Verpflichtung hat für seine Kur und Verpflegung (§ 86) zu sorgen, von der Herrschaft nicht hülflos im Stich gelassen werden darf. Sie muß für ihn „Vorsorge" treffen, wenn keine Verwandten in der Nähe sind und er selbst kein Vermögen hat ꝛc. Diese subsidiäre Verpflichtung kann durch ein Verschulden des Gesindes nicht beseitigt werden. Wollte man hier den Unterschied zwischen dem durch den Dienst und dem im Dienst erkrankten Gesinde machen, so würde das im Dienst mit eigener Schuld erkrankte Gesinde besser stehen als das durch den Dienst mit eigener Schuld erkrankte. Und das hat der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt (vergl. auch Zürn § 14 I 2);

d) ob die Erkrankung durch Schuld der Herrschaft verursacht ist, die alsdann auf vollen Schadenersatz haftet (s. das Weitere Note 4 zu § 618 BGB. S. 94).

Es ergeben sich mithin große Schwierigkeiten in der Feststellung der Fürsorgepflicht der Herrschaft für erkranktes Gesinde. Gerhard (a. a. O.) hat versucht, alle wichtigeren Kombinationen zusammenzustellen, ist dabei aber von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Gesinde keine Ansprüche habe, wenn es die Krankheit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit davongetragen habe, eine Annahme, die nach Obigem nicht zutrifft.

2. Was ein dauerndes Dienstverhältniß ist, sagt das BGB. nicht. Nach § 40 Ges.O. wird man für das Gesindedienstverhältniß eine Mindestdauer von 2 Tagen annehmen müssen; doch ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht der Dienstpflichtige vorübergehend, zur Aushülfe ꝛc. angenommen ist. Planck a. a. O. Note 4a meint, daß nach den in Deutschland bestehenden Gewohnheiten meistens ein dauerndes Dienstverhältniß anzunehmen sein wird, wenn der Dienstpflichtige in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wird. Da das Gesetz aber Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft *und* ein dauerndes Dienstverhältniß verlangt, erscheint es nicht angängig aus dem Vorhandensein des ersteren Erfordernisses zu schließen, daß auch das letztere vorliegt.

3. Ueber den Begriff der häuslichen Gemeinschaft vergl. die Vorbemerkung S. 5 und die Noten zu § 1 Ges.O. Planck sagt a. a. O. Note 4c, es sei nicht nothwendig, aber andererseits auch nicht genügend, daß der Dienstpflichtige mit dem Dienstherrn in einem Hause wohnt; regelmäßig werde eine häusliche Gemeinschaft anzunehmen sein, wenn der Dienstpflichtige keine eigene Hauswirthschaft führt, sondern seine Mahlzeiten aus der Wirthschaft des Dienstherrn erhält.

4. Die Erkrankung muß *nach* der Aufnahme in die häus-

Digitized by Google

liche Gemeinschaft erfolgt sein. Bestand die Krankheit schon vorher, so ist die Dienstherrschaft nicht zur Pflege verpflichtet. Zweifelhaft ist die Frage bei chronischen Krankheiten und bei einer schon vor der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft vorhandenen Disposition zur Krankheit. Es wird hier stets der Mediziner entscheiden müssen.

5. Bei der Bestimmung, was im einzelnen Falle als erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung anzusehen sei, ist gemäß § 242 BGB. Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte zu berücksichtigen. Das Gesinde muß sich mit der Pflege begnügen, die nach der Einrichtung des Hauswesens möglich erscheint und hat kein Recht, wegen einer leichten Erkrankung, zu deren Heilung ärztliche Behandlung nicht erforderlich erscheint, die Zuziehung eines Arztes zu beanspruchen. (Planck, Note 5a.) Die Behandlung durch einen sog. Naturarzt braucht sich das Gesinde nicht gefallen zu lassen. (Neumann, BGB. Note 2 zu § 617.)

6. Die Zeit von 6 Wochen bezeichnet also die Maximalzeit (falls nicht das Dienstverhältniß länger dauert, s. oben Note 1). Erlischt das Dienstverhältniß früher, so hört auch die Verpflichtung der Herrschaft auf. Bei Eintritt oder im Verlauf der Krankheit kann also die Herrschaft unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 112 ff. Ges.O.) kündigen (s. Note 3 zu § 86 Ges.O.). Aus der Krankheit selbst kann die Herrschaft einen sofortigen Kündigungsgrund außer bei ansteckender und ekelhafter Krankheit, die sich das Gesinde durch liederliche Aufführung zugezogen hat (§ 128 Ges.O.), nicht herleiten, da § 626 BGB., nach dem das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund, insbes. auch eine länger andauernde Erkrankung, die § 617 ausdrücklich anführt, vorliegt, auf das Gesinderecht keine Anwendung findet (s. Note 10). Das Gesinde seinerseits kann, wenn es durch Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird, auf Grund des § 142 Ges.O. den Dienst ohne Kündigung verlassen.

7. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Den Begriff der groben Fahrlässigkeit setzt das BGB. nicht fest, sagt aber in den Motiven I S. 280/281, daß grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wenn die Sorgfalt in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird. Beispiele s. Note 2 zu § 86 Ges.O. Die Beweislast für das Verschulden des Dienstboten trifft die Herrschaft.

8. Dieser Satz hat für das Gesinde keine Gültigkeit, da § 90 Ges.O., der nur eine Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten vorsieht, dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewährt, da es sich danach nicht in eine Privatanstalt aufnehmen zu lassen braucht.

9. Ob die vertragsmäßige Vergütung geschuldet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen und nach den Vorschriften des § 616 BGB. (s. oben S. 80). Ist dies der Fall, so können die durch die Verpflegung und ärztliche Behandlung entstandenen Kosten angerechnet werden, gleichviel ob der kranke Dienst-

Digitized by Google

bote im Hause behandelt oder in eine Krankenanstalt gebracht ist (vergl. Planck Note 5 d zu § 617).

10. § 626 BGB. lautet:

Das Dienstverhältniss kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Diese Bestimmung kann, wie schon in Note 6 gesagt ist, auf das Gesinderecht keine Anwendung finden, so daß die Herrschaft bei Erkrankungen, abgesehen von den Fällen der §§ 128 und 133 dem Gesinde nur unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Fristen kündigen kann. Die Gesindeordnung bestimmt in den §§ 117—142 die Fälle ganz genau, in denen die Herrschaft oder das Gesinde ohne Aufkündigung den Dienstvertrag lösen kann. Für die Annahme, daß diese Fälle nur Beispiele sein sollten, fehlt jeder Anhalt. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Ges.O. in ihrem Streben, überall möglichst genau zu sein, alle nur denkbaren Gründe für die sofortige Vertragsaufhebung hat aufführen und erschöpfen wollen. Es sollten durch diese speziellen Grundsätze die allgemeinen Bestimmungen über die Vertragsaufhebung für das Gesinderecht beseitigt sein (a. M. Rehbein, E. Bd. 4 S. 723, 724 und D. Jur.Ztg. 1899 S. 59). Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs §§ 70 ff. und der Gewerbeordnung § 133 b, wonach ebenfalls wichtige Gründe zur sofortigen Vertragsaufhebung führen, kann man zur Analogie nicht heranziehen, denn diese Gesetze sind neueren Datums und ordnen die Rechtsverhältnisse von Personen, auf die die Besonderheiten des Gesindedienstverhältnisses, besonders dessen familienrechtliche Natur keine Anwendung finden. Der Gesetzgeber wollte gerade durch die strenge Umschreibung der Entlassungsgründe ꝛc. verhüten, daß das feste Band zwischen Herrschaft und Gesinde aus Gründen, die einer der Parteien vielleicht augenblicklich eine Auflösung wünschenswerth erscheinen ließen, zerrissen werden solle. Hat die neuere Zeit, in der das patriarchalische Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde mehr in den Hintergrund getreten und theilweise ganz beseitigt ist, ein Bedürfniß geschaffen, das Gesindedienstverhältniß weniger fest zu knüpfen und den Parteien eine leichtere Möglichkeit der Auflösung zu geben, so muß eben die Gesetzgebung geändert werden. So lange aber die Gesindeordnung noch besteht, wird man nur annehmen können, daß nicht alle „wichtigen Gründe" eine sofortige Lösung des Dienstvertrages ermöglichen, daß vielmehr die Gründe für eine sofortige Aufhebung in der Ges.O. einzeln erschöpfend aufgezählt sind (vergl. auch Niedner, Einf.Ges. Note 1 b γ zu Art. 95 und Delius im Pr. Verwaltungsblatt 1898 S. 87). Hätte der Gesetzgeber den § 626 BGB. auf das Gesinderecht angewendet wissen wollen, so hätte er zweifellos im Art. 95 des EG. oder Art. 14 des AG. diesen § ebenso wie es mit anderen §§ des Titels im Dienstvertrage geschehen ist, diesen § 626 als auf das Gesinderecht anwendbar erklärt (s. auch die Kritik des jetzigen Rechtszustandes, der für das Gesinderecht durch die Nichtanwend-

Digitized by Google

barkeit des § 626 BGB. geschaffen ist, in dem Aufsatze von Fuld im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 14 S. 102).

11. Ueber die Krankenversicherung s. Note 5 zu § 616 BGB. S. 81.

BGB. § 618.[1]) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.[2])

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.[3])

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.[4]) [5])

1. Der § 618, der dem § 120a—c der Gewerbeordnung nachgebildet ist, legt dem Dienstherrn gewisse Verpflichtungen hinsichtlich der Sorge für das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstverpflichteten auf. Für das Gesinde kommt besonders Abs. 2, den die Reichstagskommission hinzugefügt hat, in Betracht, aber auch Abs. 1 und 3 gelten für das Gesindedienstverhältniß, da das Einf.Ges. in Art. 95 ausdrücklich die Anwendbarkeit ausgesprochen hat. Im Allgemeinen regelt der § 618 nur das nach einzelnen Richtungen hin, was § 242 BGB. im Allgemeinen ausspricht, daß nämlich die Leistungen so zu bewirken sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dieser allgemeine Grundsatz des § 242 wird bei allen Zweifelsfällen, die sich über die Anwendung des § 618 ergeben, im Auge zu behalten sein.

2. Die dem Dienstherrn auferlegten Verpflichtungen bestehen nicht schlechthin, sondern hängen von der Voraussetzung ab, daß

Digitized by Google

es ihm überhaupt obliegt, Geräthschaften u. s. w. zu beschaffen und die Dienste anzuordnen oder zu leiten. Ob dies zutrifft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. (Planck Note 3b zu § 618.) Der § würde z. B. Anwendung finden, wenn der Dienstherr die zwecks Benutzung eines Gaskochers von ihm eingerichtete undicht gewordene Gasleitung in der Küche nicht in Ordnung bringt und der Dienstbote dadurch verunglückt, nicht aber, wenn die Gasleitung, die der Dienstherr in einem Wohnzimmer hat einrichten lassen, undicht wird und der Dienstbote dabei einen Schaden erleidet; denn die Gasleitung in dem Wohnzimmer hat der Dienstherr nicht zur „Verrichtung der Dienste" beschafft.

3. Ueber den Begriff der häuslichen Gemeinschaft vergl. die Vorbemerkung S. 5 und die Noten zu § 1 Ges.O. Ueber den Umfang der Verpflichtungen der Herrschaft aus Absatz 2 entscheidet wieder nach § 242 BGB. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Im Einzelnen sind Fingerzeige nicht zu geben; die Praxis wird vielfach, besonders in den Großstädten, erst feststellen müssen, wie weit die Verpflichtungen der Herrschaft insbesondere in gesundheitlicher Beziehung (Hängeboden, Ausgehen am Sonntag 2c.) sich erstrecken (vergl. übrigens §§ 74, 84, 85 Ges.O.).

4. Die Dienstherrschaft handelt vertragswidrig, wenn sie den fraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie ein Verschulden trifft. Ein Recht zum Austritt aus dem Dienst giebt die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 618 dem Gesinde nicht, da die Gründe für den sofortigen Austritt in den §§ 136 bis 142 Ges.O. beschränkt sind (vergl. Note 10 zu § 617 BGB., S. 92, sowie Fuld im Arch. f. öff. Recht Bd. 14 S. 101, Jastrow in der Soz. Praxis Bd. 6 S. 1254, und Nußbaum in D. Jur.-Ztg. 1899 S. 358). Artet die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 618 in „ausschweifende und ungewöhnliche Härte" aus, so hat das Gesinde allerdings ein Recht auf Verlassen des Dienstes (§ 137 Ges.O.). Es kommt bei Feststellung eines Verschuldens immer darauf an, ob diejenige Sorgfalt beobachtet worden ist, die nach der gesunden Verkehrssitte in denjenigen Verhältnissen, um welche es sich handelt, für erforderlich und genügend erachtet wird. Nicht die Sorgfalt wird erfordert, die in jedem einzelnen Falle nothwendig ist, um einen Schaden abzuwenden, sondern die Sorgfalt, die nach der Auffassung des Verkehrs in dem betr. Verhältnisse für erforderlich erachtet wird. Dabei soll aber nicht jede in den thatsächlichen Verkehr eingerissene Nachlässigkeit und Unsitte berücksichtigt, sondern der normale und gesunde Verkehr zu Grunde gelegt werden (Planck Note 5a zu § 618). In der Praxis wird die Anwendung dieser Grundsätze allerdings vielfache Bedenken hervorrufen. — Der Abs. 3 erweitert den Umfang der Schadensersatzpflicht durch Verweisung auf die §§ 842—846, welche im Wesentlichen folgenden Inhalt haben:

BGB. § 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten

Digitized by Google

Handlung erstreckt sich auf die Nachtheile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843. Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 844. Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen; auch hat er nach besonderen Vorschriften diejenigen Personen zu entschädigen, denen gegenüber der Getödtete unterhaltungspflichtig war.

§ 845. Im Falle der Tödtung, Verletzung sowie der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

§ 846. Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung, wonach die Verpflichtung zum Ersatze und der Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, in wie weit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist.

5. Ob die Polizei berechtigt ist, auf Befolgung der im § 618 der Herrschaft auferlegten Pflichten hinzuwirken, ist eine sehr zweifelhafte Frage. Nach § 10 II 17 ALR., der durch das AG. z. BGB. nicht aufgehoben ist, hat die Polizei die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Nach § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften die Sorge für Leben und Gesundheit. Man wird diese gesetzlichen Bestimmungen kaum darauf ausdehnen können, daß die Polizei jetzt auf Grund des § 618 BGB. etwa berechtigt sei, Vorschriften über die Größe der dem Gesinde zu gewährenden Räume, über die Beschaffenheit und Menge der Kost, über die Maximalarbeitszeit und die Erholungszeit zu treffen, oder gar im einzelnen Falle einzugreifen, um einem Dienstboten zu seinen berechtigten Forderungen zu verhelfen. Die Vorschrift des

Digitized by Google

§ 618 ist lediglich privatrechtlicher Natur und hat mit den öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Polizei nichts zu thun (anderer Meinung Nußbaum in D. Jur.Ztg. 1899 S. 358).

BGB. § 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Es soll also die Schadensersatzpflicht der Herrschaft nicht vor der Entstehung des Schadens durch Vertrag beseitigt oder vermindert werden können; ist aber der Schaden entstanden, so kann das Gesinde auf die ihm zustehenden Ersatzansprüche ganz oder theilweise, insbesondere durch Vergleich, verzichten, wobei es gleichgültig ist, ob das Dienstverhältniß inzwischen aufgehoben ist oder noch fortdauert. (Vergl. Planck Note 3 zu § 619.)

§ 87.[1]) Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.[2])

1. Dieser § bleibt für die nach § 86 zu beurtheilenden Erkrankungen nach Einführung des BGB. bestehen, da er das Gesinde besser stellt als § 617 BGB., der einen Abzug auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung gestattet (s. Note 1 zu § 617, S. 88).

2. Auch von dem sonstigen Vermögen, das etwa der Dienstbote hat, darf ihm ebensowenig etwas abgezogen werden, wie von dem Lohne, von dem der § 87 ausdrücklich spricht, denn das Gesetz legt im § 86 der Herrschaft eine besondere Pflicht auf. Die Herrschaft erfüllt also durch Zahlung der Kur- und Pflegekosten nur eine eigene, gesetzlich ihr auferlegte Verbindlichkeit; von einer Ersatzpflicht des Dienstboten kann demnach keine Rede sein.

§ 88.[1]) Außerdem[2]) ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten[3]) in der Nähe[4]) haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.[5—7])

1. Dieser § ist nach Einführung des BGB. in Kraft geblieben in den Fällen, in denen die Erkrankung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Gesindes beruht, ferner in den Fällen, in denen die Krankheit weder durch den Dienst noch bei Gelegenheit desselben entstanden ist, hier aber nur für die 6 Wochen übersteigende Zeit (s. oben Note 1 zu § 617 S. 88).

2. „Außerdem" bedeutet: Wenn der Dienstbote sich seine Krankheit weder durch den Dienst noch bei Gelegenheit desselben zugezogen oder wenn er — obwohl dies der Fall war — doch, wegen eines ihm dabei zur Last fallenden eigenen vertretbaren Versehens, an die Herrschaft keinen Anspruch auf freie Kur und

Digitized by Google

Verpflegung hat. Das Nähere s. Note 1 zu § 617 S. 88. Wegen des Ersatzanspruchs der Herrschaft s. Note 6 und § 91.

3. Nach dem BGB. §§ 1360, 1578, 1601, 1708 sind gegenseitig zum Unterhalt (Alimentation) verpflichtet: Ehegatten (auch der geschiedene, wenn er für den allein schuldigen Theil erklärt ist), Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, auch Adoptiveltern, Großeltern 2c.), Verwandte in absteigender Linie (Kinder, Enkel 2c.), auch der Vater des unehelichen Kindes diesem gegenüber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs; darüber hinaus nur, wenn das Kind in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Seitenverwandte, insbesondere Geschwister, sind nach dem BGB. nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet.

4. Was man unter „in der Nähe" zu verstehen hat, ist Frage des einzelnen Falles. Zweifellos ist darunter das Wohnen an einem und demselben Orte zu verstehen; im Uebrigen entspricht es der Absicht des Gesetzgebers, die „Nähe" dann anzunehmen, wenn die Verwandten so leicht erreicht werden können, daß der Dienstbote in der Zwischenzeit nicht ohne Hülfe ist. (Bornhak in Selbstv. 1887 S. 135).

5. Besitzt der Dienstbote eigenes Vermögen, so können zunächst hieraus — wenn der Fall des § 88 vorliegt — die Kur- und Pflegekosten bestritten werden.

6. Der Dienstbote, der sich im Falle des § 88 befindet, kann zwar für die Dauer der Krankheit seinen vollen Lohn fordern, aber die Herrschaft kann die von ihr verauslagten Kurkosten auf diesen Lohn anrechnen. (§ 617 BGB. und Note 9 dazu, S. 91.)

7. Die Verpflichtung der Herrschaft aus § 88 ist allein an die Thatsache der Erkrankung des Dienstboten während bestehenden Dienstes geknüpft und nicht davon abhängig, daß das Gesinde ein ausdrückliches Verlangen nach der Vorsorge stellt. (Entsch. d. Ob.-Trib. v. 15. März 1872, Strieth. A. Bd. 85 S. 51.)

§ 89.[1]) Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.[2]) [3])

1. Ueber die jetzige Anwendbarkeit dieses § gilt das zu § 88 Note 1 Gesagte.

2. Im Falle des § 88, d. h. also, wenn der Dienstbote in erster Reihe die Kur- und Pflegekosten zu tragen hat, muß die Herrschaft doch

a) während der Dienstzeit vorläufig selbst den Dienstboten in Kur und Pflege bis zur Genesung behalten oder auf ihre Kosten in eine Krankenanstalt bringen lassen, ausgenommen, wenn Verwandte desselben in der Nähe und diese zur Unterhaltung verpflichtet und vermögend sind; im letzteren Falle muß von diesen

Digitized by Google

der erkrankte Dienstbote aufgenommen werden. Liegt dieser letztere Fall nicht vor, so kann die Herrschaft die aufgewendeten Kosten von dem Dienstboten — wobei sie den Lohn für die Zeit der Erkrankung verwenden kann (§ 617 BGB.) —, oder wenn dieser unvermögend ist, von den etwa vorhandenen, aber entfernt wohnenden alimentationspflichtigen, vermögenden Verwandten erstattet verlangen; wenn aber auch solche nicht vorhanden sind, dann hat die Herrschaft die Kur- und Pflegekosten während der Dienstzeit selbst zu tragen. (Erk. d. Ob.Trib. v. 24. Februar 1854, Entsch. Bd. 27 S. 160.) Vom Ortsarmenverband kann sie vor Ablauf der Dienstzeit die Uebernahme des erkrankten Gesindes nicht fordern.

b) Mit Ablauf der Dienstzeit hört jede juristische Verbindlichkeit der Herrschaft zur Sorge für den erkrankten Dienstboten auf, und die Polizei muß von diesem Zeitpunkte ab für die anderweitige Unterbringung des Gesindes event. im Wege der Ortsarmenpflege sorgen. Hat die Herrschaft das Gesinde weiter über die Dienstzeit hinaus verpflegt, so kann sie sich an den Ortsarmenverband halten.

Eine vorsichtige Herrschaft wird daher bei der Erkrankung eines Dienstboten, wenn letztere voraussichtlich von längerer Dauer sein wird, den Dienstvertrag unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. (Vergl. Note 3 zu § 86.) Mit dem Einwande, es hätte der Vertrag gekündigt werden können, dringt die Herrschaft nicht durch. (Erk. d. Ob.Trib. v. 15. März 1872, Strieth. A. Bd. 85 S. 52.) Daß die Erkrankung selbst (außer im Falle des § 128 Ges.O.) keinen sofortigen Kündigungs- oder Entlassungsgrund bildet, ist schon oben bei § 617 BGB. Note 6 (S. 91) erörtert.

3. Die Pflichten der Ortsarmenverbände gegenüber dem Gesinde sind in dem Gesetze v. 6. Juni 1870, abgeändert durch Gesetz v. 12. März 1894 (RGBl. S. 262), geregelt. Danach hat der Ortsarmenverband des Dienstorts die Verpflichtung, dem am Orte des Dienstverhältnisses erkrankten und dadurch hülfsbedürftig gewordenen Gesinde Kur und Verpflegung zu gewähren (§ 29). Zwar spricht das BGB. in § 617 (S. 87) von Krankenanstalten im Allgemeinen, während § 90 nur die öffentlichen Krankenanstalten erwähnt. Da § 90 dem Gesinde aber lediglich die Pflicht auferlegt, sich in öffentlichen Anstalten verpflegen zu lassen, kann man aus diesem § kein Recht des Gesindes entnehmen, die Verpflegung in öffentlichen Anstalten der in anderen Anstalten vorzuziehen, wie dies Delius im Pr. Verw.Blatt 1898 S. 88 will. Das Gesetz begründet nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden. Daher werden die auf Familien- und Dienstverhältniß beruhenden Verpflichtungen von dem Gesetze nicht betroffen (§ 61). Der Armenverband, der einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist also befugt, Ersatz der Leistungen, zu denen die Dienstherrschaft verpflichtet ist, von dieser zu fordern. Dasselbe Recht hat übrigens auch jeder Andere, also auch die Krankenanstalt (§ 90), die das

Digitized by Google

Gesinde während der Dauer des Dienstvertrags in Kur und Pflege gehabt hat. (Erk. d. Ob.Trib. v. 24. Februar 1854, Entsch. Bd. 27 S. 160.)

§ 90. Sind öffentliche [1]) Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.[2]) [3])

1. Die Aufnahme in eine Privatanstalt braucht sich das Gesinde nicht gefallen zu lassen, s. Note 8 zu § 617 BGB. (S. 91).

2. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den erkrankten Dienstboten in eine Krankenanstalt aufnehmen zu lassen; der Dienstbote dagegen ist verpflichtet, sich auf Anordnung der Herrschaft in eine derartige Anstalt aufnehmen zu lassen. Das Landgericht I Berlin Civilk. 14 v. 13. Februar 1890 S. 582/89 hat entschieden, daß, wenn sich das Gesinde weigert, in das Krankenhaus zu gehen, die Dienstherrschaft hieraus keinen Entlassungsgrund herleiten kann; vielmehr müsse der Dienstbote alsdann nur diejenigen Unkosten selbst tragen, die nicht entstanden wären, wenn er in das Krankenhaus aufgenommen wäre. Diese Entscheidung, die den § 118 Ges.O. dahin auslegt, daß nur Ungehorsam in dienstlichen Angelegenheiten die Herrschaft zur Entlassung des Dienstboten berechtigt, während die Weigerung in ein Krankenhaus zu gehen mit den Dienstpflichten des Gesindes nichts zu thun habe, unterliegt erheblichen Bedenken. Zunächst spricht § 118 nur schlechthin von Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, und man wird annehmen müssen, daß die letztere allen ihren häuslichen Anordnungen, gleichviel ob dieselben direkt den Gesindedienst betreffen oder nicht, dem Gesinde gegenüber dadurch Nachdruck verschaffen kann, daß sie das ungehorsame oder widerspenstige Gesinde entläßt. Was sodann § 90 Ges.O. betrifft, so besagt derselbe ausdrücklich, daß sich das Gesinde die Unterbringung in ein Krankenhaus gefallen lassen müsse. Diese Anordnung liegt also innerhalb des Rahmens der den Gesindedienst betreffenden Vorschriften, und wird die Weigerung des Gesindes, sich in ein Krankenhaus aufnehmen zu lassen, als Widerspenstigkeit in dienstlichen Angelegenheiten zu gelten haben. Die praktischen Folgen des landgerichtlichen Urtheils würden jedenfalls unheilvoll sein. Die großstädtischen Verhältnisse machen es erforderlich, daß jede Herrschaft ihr Gesinde in ein Krankenhaus einkauft, da es ungemein schwierig, oft geradezu unmöglich ist, das erkrankte Gesinde in dem Hause zu behalten (s. Note 3). Wenn sich nun aber das Gesinde weigert in das Krankenhaus zu gehen, müßte nach dem cit. Urtheil die Herrschaft es im Hause pflegen, den Doktor, die Medizin u. s. w. bezahlen und soll nur das Gesinde wegen dieser Auslagen pekuniär in Anspruch nehmen dürfen. Da das Gesinde fast niemals eigenes Vermögen hat, wird eine Inanspruchnahme desselben kaum jemals mit Erfolg stattfinden können (vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 714).

Digitized by Google

3. Für Berlin und viele andere größere Städte ist in den meisten Krankenhäusern ein Abonnement für die Dienstherrschaft bezüglich ihrer Dienstboten im Falle einer Erkrankung derselben eingerichtet, z. B. in Berlin in Bethanien und im kathol. Hedwigskrankenhause; auch befindet sich in Berlin ein großer Verein, der die Pflicht, für erkrankte Dienstboten zu sorgen, übernimmt. Das Recht auf Aufnahme in ein Krankenhaus setzt aber voraus, daß ein Krankheitsfall zur Zeit der Anmeldung nicht vorgelegen hat, und beginnt erst 14 Tage nach der Anmeldung. Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung. Ausgeschlossen sind von der Aufnahme: Geisteskranke, Epileptische, Pockenkranke, Unheilbare, syphilitische und Krätz-Kranke. Zur Aufnahme übersendet die Herrschaft ein Attest des Hausarztes mit Angabe der Krankheit. (§ 89.) Den Transport in das Krankenhaus hat die Herrschaft zu besorgen.

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

Dieser § stimmt dem Sinne nach überein mit dem dritten Satz des § 617 BGB. (s. oben S. 91 und Note 9 S. 87), bleibt aber jedenfalls in Kraft für die Rechtsverhältnisse, die auch in Zukunft nach § 88 Ges.O. beurtheilt werden müssen. Unter dem „auf diesen Zeitraum fallenden Lohn" ist jetzt gemäß dem Wortlaute des § 617 BGB. jedenfalls nur der für die Zeit der Erkrankung geschuldete Lohn zu verstehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

Dieser § giebt dem Gesinde weitere Rechte, als § 617 BGB., der bestimmt, daß die Herrschaft dem Dienstboten die Verpflegung nur bis zur Dauer von 6 Wochen (jedoch nicht über die Beendigung der Dienstzeit hinaus) zu gewähren hat. Er bleibt also bei allen Erkrankungen für die 6 Wochen übersteigende Dauer in Kraft (§ 617 Note 1 S. 88).

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

Unterbleibt die Anzeige an die Polizei, so kann die Herrschaft für die über die Dienstdauer hinaus gewährte Kur und Pflege nur aus der nützlichen Verwendung Erstattung von dem zur Kur und Pflege Verpflichteten fordern, sei dies der Dienstbote selbst oder — bei dessen Unvermögen — ein zu dessen Unter-

Digitized by Google

haltung verpflichteter Verwandter oder der Ortsarmenverband (s. Note 3 zu § 89).

(§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen (Theil I Titel 13 §§ 80—81).)

(§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.)

Der § 94, der lediglich auf die Bestimmungen des ALR. verweist, und mit ihm der § 95, ist mit Einführung des BGB. in Fortfall gekommen; denn an die Stelle der angezogenen Vorschriften über die Haftung des Machtgebers für einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden sind jetzt die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) getreten, die eine Haftung des Dienstberechtigten für Zufall nicht kennen (s. Begründung des AG. z. BGB. S. 20, sowie Gerhard in Bl. f. R. 1897 S. 96).

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.[1] [2]

1. Wegen der Thätlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde s. im Allgemeinen § 77.

2. Mißhandlungen, welche die Gesundheit des Gesindes schädigen, kann die Herrschaft straflos und ohne civilrechtliche Haftbarkeit nur dann verüben, wenn sie sich im Falle der Nothwehr befindet. Liegt solch ein Fall nicht vor, so muß sie strafrechtliche Bestrafung wegen Körperverletzung (§§ 223 und 223a Str.GB.) gewärtigen und das Gesinde nach den allgemeinen Regeln vom Schadenersatz (§§ 823 ff. BGB.) vollständig schadlos halten (vergl. die in Note 4 zu § 618 citirten Vorschriften des BGB., Seite 94). Ein Dienstherr, der ein Dienstmädchen unter Mißbrauch ihres Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, muß ihr insbesondere alle Nachtheile ersetzen, die für ihren Erwerb oder ihr Fortkommen erwachsen (§§ 825, 842 BGB.).

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fort-

Digitized by Google

kommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

Nach § 188 Str.GB. kann bei Beleidigungen und Verleumdungen auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M. erkannt werden. Die erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (vergl. auch § 78).

(§ 98. Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Theil I Titel 6 §§ 60 ff.).)

Dieser § ist aufgehoben durch die nach § 95 des Einf.Ges. z. BGB. für das Gesinderecht gültigen §§ 278, 831 und 840 Abs. 2 BGB.,[1]) die folgendermaßen lauten:

BGB. § 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.[2])

BGB. § 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung[3]) einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[4])

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

BGB. § 840 Abs. 2. Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von

Digitized by Google

einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet. [5])

Dazu Ausf.Gef. z. BGB. Art. 14 § 1 Abs. 2:

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten ausser Kraft. [6]) [7])

1. Es ist nicht leicht, die Vorschriften der §§ 278, 831 BGB. auseinander zu halten. § 278 ist, wie Nußbaum, Haftung für Hülfspersonen S. 72 Note 1, sagt, eine besondere, lediglich auf den Fall eines zwischen Prinzipal und Verletztem bestehenden obligatorischen Bandes berechnete Norm gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 831. Der § 278 geht daher dem § 831 vor. Der Prinzipal kann sich also dem Verletzten gegenüber nicht auf eigene Schuldlosigkeit nach Maßgabe des § 831 BGB. berufen, falls die Voraussetzungen für die Anwendung des § 278 gegeben sind.

§ 278 geht von der Thatsache aus, daß man sich gegenwärtig bei Erfüllung der Verbindlichkeiten fast regelmäßig in irgend einer Beziehung der Hülfe dritter Personen bedient, und daß andererseits durch die moderne Entwickelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse die schuldhafte Verantwortlichkeit für die Auswahl und Ueberwachung der Arbeiter (culpa in eligendo und custodiendo) ihrer praktischen Wirksamkeit entkleidet ist (Nußbaum S. 49). Die Haftung aus § 278 stellt sich hiernach als eine kraft Gesetzes eintretende Erweiterung einer schon bestehenden Verbindlichkeit, dagegen nicht als eine gleichsam auf einer Schuld beruhende Verantwortlichkeit des Herrn für schuldhaftes Verhalten seines Dienstpersonals dar. Es kann sich auf diesen § nur der bestimmte Gläubiger, dem gegenüber der Dienstherr eine Verbindlichkeit zu erfüllen hatte und durch den Dienstboten erfüllt hat, nicht aber eine dritte Person berufen. Schon die Stellung dieses § im Titel über die Verpflichtung zur Leistung weist darauf hin, daß die Verbindlichkeit aus § 278 sich auf die Fälle beschränkt, in denen die Dienstherrschaft aus einer privatrechtlichen Verpflichtung eine Handlung vornehmen mußte und sich dabei eines Dienstboten ꝛc. bediente. Wenn der Dienstbote unmittelbar bei der Ausführung der Verpflichtung seines Dienstherrn eine schädigende Handlung begeht, so soll der geschädigte Gläubiger nicht unter dem allgemeinen Verschuldungsprinzip leiden, das ihm bei der so häufig gewordenen Gehülfenzuziehung keine ausreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Herstellung des von

Digitized by Google

ihm erstrebten ökonomischen Effekts bietet, vielmehr wird dem Schuldner, also dem Dienstherrn, die Garantie dafür auferlegt, daß seine Gehülfen die Leistung mit aller durch die Umstände gebotenen Sorgfalt ausführen (s. Nußbaum a. a. O. S. 73).

Dieser besonderen, lediglich auf den Fall eines zwischen Prinzipal und Verletztem bestehenden obligatorischen Bandes berechneten Bestimmung gegenüber giebt aber § 831 die allgemeine Norm. Er verneint die unbedingte Verantwortlichkeit der Herrschaft für *außerkontraktliches* Verschulden des Gesindes ꝛc. Die Herrschaft haftet danach für den Schaden, den das Gesinde einem Dritten, zu dem die Herrschaft nicht nach § 278 BGB. in einem besonderen obligatorischen Verhältniß steht, widerrechtlich zugefügt hat, nur, wenn sie bei der Auswahl der Person, bei der Beaufsichtigung und Beschaffung der Geräthschaften ꝛc. nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Selbst bei Außerachtlassung dieser Sorgfalt tritt eine Haftung nicht ein, wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden sein würde. Diese Vorschrift, die die Dienstherrschaft weit günstiger stellt, als § 278 BGB., steht im Wesentlichen auf dem Standpunkte des früheren preußischen Rechts.

Es wird, wie bemerkt, in der Praxis oft schwer sein, festzustellen, ob die Herrschaft aus §§ 278 oder 831 BGB. haftet; im Allgemeinen aber wird man gut thun, die Anwendung des § 278 möglichst einzuschränken, indem man daran festhält, daß stets eine nachweisbar bestimmte Beziehung zwischen der Obligation der Dienstherrschaft und der schädigenden Handlung des Gesindes obwalten muß.

2. § 276 Abs. 2 BGB. lautet: „Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden." Diese Bestimmung soll im Falle des § 278 keine Anwendung finden. Es kann also wie für fahrlässige so auch für vorsätzliche schadenstiftende Handlungen von Gesinde ꝛc. die Haftung vertraglich ausgeschlossen werden. Einer ausdrücklichen Abrede der Parteien steht natürlich ein aus dem Wesen der Sache sich ergebender Wegfall der Haftung gleich (s. Nußbaum S. 86).

3. Der Dienstherr haftet nur für die in Ausführung der Verrichtung, nicht für die bei Gelegenheit der Verrichtung begangene unerlaubte Handlung des Dienstboten. (Ueber diese Unterschiede s. § 86 Note 1.)

4. Zur Begründung des Schadensersatzanspruches braucht der Geschädigte nicht ein Verschulden des Dienstherrn zu beweisen; ihm liegt vielmehr nur der Beweis ob, daß das Gesinde in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung ihm den Schaden widerrechtlich zugefügt habe, während der Dienstherr sich von der Ersatzpflicht durch den Nachweis befreien kann, daß er die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe ꝛc. (s. Leske, BGB. S. 340).

5. Die Haftung des Dienstherrn ist nicht, wie dies bisher nach ALR. der Fall war, davon abhängig, daß der beschädigende Dienstbote selbst zum Ersatz unvermögend ist, vielmehr kann sich der Geschädigte sofort an den Dienstherrn halten, neben dem ihm

Digitized by Google

auch der Dienstbote verhaftet ist. Der Dienstherr aber kann sich seinerseits, und dies ist eine auf Billigkeitsgründen beruhende Ausnahme von § 426 BGB., wonach Gesammtschuldner im Verhältniß zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet sind, an den Dienstboten halten, der der Herrschaft ersatzpflichtig ist für das, was diese in Folge der Schadenszufügung des Gesindes dem Dritten hat zahlen oder leisten müssen (vergl. auch § 68 Ges.O. und den dabei angeführten Art. 14 § 1 Abs. 3 des Ausf.Ges. z. BGB.).

6. Die Bestimmung, daß alle Vorschriften der Gesindeordnungen, die die Herrschaft bei Schadenszufügungen des Gesindes in ihrer Verantwortlichkeit schlechter stellen als das BGB., aufgehoben sein sollen, ist in das Ausf.Ges. aufgenommen, um es als unzweifelhaft hinzustellen, daß die zahlreichen Vorschriften der Gesindeordnungen, nach denen die Herrschaft in weiterem Umfange haftet, als nach dem BGB., insbes. auch § 98 Ges.O. und die dazu citirten Vorschriften des ALR. nicht mehr in Kraft sind. Dagegen bleiben, wie die Begründung des Ausf.Ges. S. 22 ausdrücklich hervorhebt, unberührt die eine erweiterte Haftung der Dienstherrschaft vorsehenden Bestimmungen, die sich in vorbehaltenen besonderen Landesgesetzen befinden. Danach haftet die Herrschaft für ihr Gesinde:

a) bei Feld- und Forstpolizei-Contraventionen des Gesindes, wenn nicht festgestellt wird, daß die That nicht mit Wissen der Herrschaft verübt ist, oder von ihr nicht verhindert werden konnte. An Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens der Herrschaft eine Freiheitsstrafe gegen dieselbe nicht ein. (Feld- u. Forstpol.Ges. v. 1. April 1880 § 5);
b) bei Holzdiebstählen, unter derselben Maßgabe, wie bei a. (Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 § 11);
c) bei Jagdpolizei-Uebertretungen, wenn sich die Herrschaft ihrer Dienstboten als Theilnehmer oder Gehülfen bedient und diese nicht zahlungsfähig sind (Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 § 19); ebenso bei Uebertretungen des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (§ 52);
d) bei Zoll- und Steuerdefraudationen nach § 19 Zollgesetz v. 23. Januar 1838, § 152 Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869, § 38 Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872, § 18 Ges. v. 3. Juli 1878 (Spielkartenstempel), § 58 Ges. v. 27. Mai 1896 (Zuckersteuer), § 32 Ges. v. 17. Juni 1895 (Branntweinsteuer), § 43 Ges. v. 16. Juli 1879 (Tabacksteuer).

Ferner wird nach § 361 Nr. 9 Str.GB. die Herrschaft, die ihr Gesinde von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrucht, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Vergl. wegen der Haftung der Herrschaft und der Gesindemäkler für wider besseres Wissen empfohlenes Gesinde die §§ 19, 174, 175 Ges.O.

Digitized by Google

7. Gastwirthe, die gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften dem Gaste für allen Verlust und alle Beschädigung, die er an seinen eingebrachten Sachen erleidet. Als eingebracht gelten die Sachen schon, wenn der Gast sie den Leuten des Gastwirths, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder selbst an einen ihm von diesen Leuten angegebenen Ort gebracht hat (§ 701 BGB.). Hier ist also eine unmittelbare Haftung des Gastwirths für seine Leute, die allerdings nur zum geringen Theil als Dienstboten anzusehen sein werden, festgestellt (s. S. 10).

8. Aufhebung des Vertrages. (§§ 99—149.)

a) durch den Tod. (§§ 99—106.)

aa) des Dienstboten. (§§ 99—100.)

§ 99. Stirbt ein Dienstbote,[1]) so können seine Erben[2]) Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.[3])

1. Der Todesfall muß spätestens am nächsten Werktage nach dem Todestage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 Mark oder Haftstrafe angezeigt werden. (§§ 56 und 68 des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875, RGBl. S. 13.)

2. Die Erben haben also nicht dasselbe Recht, wie der wiedergenesene Dienstbote, der auch den ganzen Lohn während der Krankheit fordern kann, allerdings sich aber dann im Falle des § 88 (nicht im Falle des § 86) die von der Herrschaft ausgelegten Kurkosten abziehen lassen muß. (§ 87 Note 2.)

3. Hat die Herrschaft den Tod des Dienstboten vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet, so haftet sie den Erben nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 823 ff. BGB.) für den Schaden und muß den Erben auch den bis zum Tode rückständigen Lohn ersetzen. Unter rückständigem Lohne ist stets nur der seit dem letzten Zahlungstermin rückständige, nicht der während der Krankheit fällig gewordene und einbehaltene Lohn zu verstehen.

§ 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

Die Herrschaft braucht die Kosten des Begräbnisses auch nicht vorzuschießen, sie kann sich vielmehr wegen der Besorgung des letzteren, wenn der Nachlaß des Dienstboten voraussichtlich dazu nicht ausreicht, oder sie sich mit dem Begräbnisse überhaupt nicht selbst befassen will, an die Ortspolizeibehörde wenden, die wieder den Ortsarmenverband zur Besorgung des Begräbnisses veranlaßt.

Digitized by Google

Hat die Herrschaft die Begräbnißkosten verauslagt, so kann sie sich an den zunächst zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Erben (§ 1968 BGB.) oder, wenn von diesem Bezahlung nicht zu erlangen ist, gemäß § 1615 Abs. 2 BGB. an die Unterhaltsverpflichteten (s. Note 3 zu § 88) oder endlich an den Ortsarmenverband halten.

bb) der Dienstherrschaft. (§§ 101—106.)

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben [1]) nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen [2]) Ziehzeit (§§ 42, 43, 44) [3]) zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre. [4])

1. Die §§ 101—103 geben nur den Erben der Herrschaft ein Recht auf Abkürzung der vertragsmäßigen Dienstzeit; von dem Gesinde muß die letztere eingehalten werden, wenn die Erben von ihrem Rechte der Kündigung keinen Gebrauch machen. Wenn aber auch in dieser Gestalt das Recht auf die Dienste vererblich ist, so ist doch nach der allgemeinen Natur des Vertrages eine Abtretung des Rechts auf die Dienste an Dritte ohne Willen des Dienstboten nicht zulässig, und dies selbst nicht bei ländlichem Gesinde an den Gutserwerber. Ebensowenig kann auch das Gesinde von dem Gutserwerber verlangen, daß er es beibehält. (Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 197 Note 2, Rehbein, E. Bd. 4 S. 721 und Selbstv. 1887 S. 264.) Dagegen kann hier § 163 Ges.O. Anwendung finden. Wenn also das Gesinde mit Einwilligung der Erben in einen anderweiten Dienst tritt, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen. (Vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 721.)

2. oder vertraglichen Ziehzeit, falls diese kürzer ist als die gesetzliche.

3. Der Text der Ges.O. citirt hier die §§ 32, 33, 34; es ist dies aber ein augenscheinliches Versehen, und sind die §§ 42, 43, 44 gemeint.

4. Ist dem Dienstboten von einem Mitgliede des Hausstandes, welchem er angehört, im Wege der Erbschaft etwas hinterlassen worden, so ist der Anfall steuerfrei, insofern er den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt; bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage mit 8 Prozent zu berechnende Steuer nur insoweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 Mark übersteigenden Betrage entnommen werden kann. Mit einem Prozent wird der Anfall versteuert, insofern er in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die dem Dienstboten mit Rücksicht auf seine dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet worden. (Vergl. Tarif zum Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873, GS. S. 342—344.)

Digitized by Google

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baaren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld [1]) für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann. [2]) [3])

1. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt natürlich voraus, daß das Gesinde entlassen wird. Bleibt es im Haushalt, so hat es auch Kost oder Kostgeld zu erhalten. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 721.)

2. Hier ist der Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gesinde gemeint (s. Note zu § 41). Stirbt also ein Dienstherr am 2. März 1901, so kann

a) das städtische Gesinde zwar am 2. April 1901 — als dem nächsten gesetzlichen Ziehtermine — entlassen werden, muß jedoch dann, da die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen (§ 112) am 2. März schon vorüber war, den baaren Lohn bis zum 2. Juli erhalten; war eine kürzere Kündigungsfrist als die gesetzliche vereinbart, so gilt natürlich die erstere;

b) ländliches Gesinde kann dagegen erst am 2. April 1902, dann aber ohne alle Entschädigung entlassen werden, falls nicht etwa eine kürzere Kündigungsfrist als die gesetzliche von 3 Monaten (§ 112) vereinbart war, und der Todesfall vor Ablauf dieser Frist eintrat.

3. Stirbt der Hausherr vor Antritt des Dienstes, so gelten dieselben Grundsätze analog (Rehbein, E. Bd. 4 S. 721, vergl. auch §§ 48 und 144 Ges.O.).

§ 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

Stirbt also z. B. ein Kind, so kann dessen Amme oder Wärterin nach §§ 101, 102 entlassen werden; d. h. stirbt das Kind am 2. März 1901, so kann die Amme ꝛc., falls keine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart war, am 2. April 1901 entlassen werden, muß aber ihren baaren Lohn bis zum 2. Juli 1901 erhalten.

§ 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livrée, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

Vergl. §§ 37—39 Ges.O.

Digitized by Google

§ 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente nur monatsweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

b) durch Konkurs der Herrschaft. (§§ 107—109.)

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften der §§ 101 bis 106 Anwendung.

Dieser Paragraph, ebenso der folgende 108, ist für bereits angetretene Dienstverhältnisse ersetzt durch § 22 der Konkursordnung v. 17. Mai 1898, welcher lautet:

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes [1]) Dienstverhältniss kann von jedem Theile gekündigt [2]) werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. [3]) [4])

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

1. Sehr streitig ist die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen, wenn das Dienstverhältniß zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht angetreten war. Wilmowski (Konk.-Ordn. S. 129 Note 1), Sarwey (Konk.Ordn. S. 98, 100 Note 1, 2) und Förster-Eccius (§ 237 Note 58) wollen gemäß § 36 Konk.-Ordn. die alten Vorschriften der Ges.O. §§ 107, 108 angewendet wissen, während Rehbein-Reincke (Note 25 zu § 107) den § 17 Konk.Ordn. für entscheidend hält. Nach § 17 Konk.Ordn. kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen oder aber auch die Annahme des Gesindes ablehnen. Im letzteren Falle hat dann das Gesinde nur einen Anspruch auf sein Interesse aus § 26 Konk.Ordnung als Konkursgläubiger. Verlangt der Verwalter vom Gesinde den Dienstantritt, so kann er jedenfalls auf Grund des § 144 der Ges.O., der im Falle des Konkurses stets anzuwenden sein wird, die Lösung des Vertrages durch

Digitized by Google

Kündigung herbeiführen. Dann erhält das Gesinde seinen Lohn ꝛc. aus der Masse gemäß §§ 155—157 Ges.O. Wendet man aber, was richtiger ist (vergl. auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 722 Note 3 am Ende), im Falle der Konkurseröffnung auf ein noch nicht angetretenes Dienstverhältniß die §§ 107, 108 Ges.O. an, die ausdrücklich auf die §§ 101, 102 verweisen, so sind beide Theile zunächst an den Vertrag gebunden und der Verwalter ist verpflichtet, Lohn ꝛc. für die in den cit. §§ angegebene Zeit aus der Masse zu zahlen, auch wenn er das Gesinde nicht gebrauchen kann, was z. B. bei Bedienten, Kammerjungfern, Ammen ꝛc. vorkommen kann. Hierbei ist anzunehmen, daß im Falle des § 22 Konk.Ordn. hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs der § 102 Ges.O. nicht mehr Anwendung findet, daß also das Gesinde nicht nur Lohn, sondern auch Kost bezw. Kostgeld fordern kann.

2. Wer bei eingetretenem Konkurse kündigen will, muß aber auch bei dem nächsten Kündigungstermin von seinem Rechte Gebrauch machen (Rehbein, E. Bd. 4 S. 722 Nr. 3).

3. Die gesetzliche Kündigungszeit und die gesetzlichen Kündigungsfristen sind in den §§ 42, 43 u. 112, 115 der Ges.O. enthalten. Der jetzige Rechtszustand ist also folgender:

A. Wenn für einen Dienstvertrag die gesetzlichen Endfristen gelten, also

a) bei städtischem Gesinde der 2. Januar, 2. April, 2. Juli, 2. Oktober,

b) bei ländlichem Gesinde der 2. April,

und auch keine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist, so kann gekündigt werden:

a) dem städtischen Gesinde innerhalb 6 Wochen vor Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem der Konkurs eröffnet ist; wenn dies aber weniger als 6 Wochen vor dem Ende des Quartals geschah, so 6 Wochen vor Ablauf des nächsten Quartals;

b) dem ländlichen Gesinde innerhalb dreier Monate vor dem auf die Konkurseröffnung folgenden 2. April; wenn aber die Konkurseröffnung weniger als drei Monate vor dem 2. April erfolgt ist, so kann erst drei Monate vor dem nächstfolgenden 2. April gekündigt werden;

B. wenn nach dem Dienstvertrage ein von dem Gesetze (§§ 42, 44) abweichender Endtermin zur Anwendung kommt, so ist dieser für die Berechnung der sechswöchentlichen resp. dreimonatlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist maßgebend.

Wird also z. B. ein Konkurs am 1. März 1901 eröffnet und

A. die gesetzlichen Endtermine kommen nach dem Dienstvertrag zur Anwendung, so kann, beim Mangel der Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist,

a) dem städtischen Gesinde erst 6 Wochen vor dem 1. Juli 1901 zum Abzuge am 2. Juli 1901,

b) dem ländlichen Gesinde erst 3 Monate vor dem 1. April 1902 zum Abzuge am 2. April 1902

gekündigt werden;

Digitized by Google

B. wenn aber nach dem Dienstvertrage der Dienst am 15. Mai 1900 begonnen hatte, also bei städtischem Gesinde der 15. August, 15. November, 15. Februar, 15. Mai, bei ländlichem Gesinde der 15. Mai Endtermin war, so kann

a) dem städtischen Gesinde 6 Wochen vor dem 15. Mai 1901 zum Abzuge an diesem Tage,

b) dem ländlichen Gesinde erst drei Monate vor dem 15. Mai 1902 zum Abzuge an diesem Tage

gekündigt werden.

4. Soweit der Vertrag nach der Konkurseröffnung erfüllt werden muß, ist der Dienstbote Massegläubiger (§ 59 Nr. 2 Konk.Ordn.), hat also vorweg auf Berücksichtigung Anspruch.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

Vergl. Note 1 zu § 107.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.[1)2)]

1. Nach der Konkurs-Ordnung (§ 61 Nr. 1) werden von den Konkursforderungen in erster Reihe berichtigt: die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten.

2. Für Zwangsversteigerungen ordnet der § 10 Nr. 2 Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an, daß an zweiter Stelle aus dem Kaufgelde des versteigerten Grundstücks berichtigt werden: die laufenden Beträge und die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen des Gesindes, sofern dasselbe zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes gehalten wird und das Grundstück ein zur Landwirthschaft oder Forstwirthschaft bestimmtes Gut ist.

c) Nach vorhergegangener Aufkündigung. (§§ 110—116.)

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.[1—3)]

1. Durch die §§ 110, 111 und 114 ist bestimmt, daß ein Gesindevertrag, wenn er auch für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist,

Digitized by Google

doch nicht mit Ablauf dieser Zeit aufhört, sondern als stillschweigend verlängert gilt, wenn nicht vorher gekündigt ist. (Erk. des Ob.Trib. v. 18. Oktober 1847, Präj. 1921, Entsch. Bd. 15 S. 61 [Rehbein, E. Bd. 4 S. 731], und 4. Oktober 1876, Entsch. Bd. 78 S. 175.) Diese den allgemeinen Regeln über Verträge widersprechende Bestimmung hat ihren Grund in der familiären Natur des Gesinde-Verhältnisses. Der Dienstvertrag wird nämlich nach den Anschauungen der Ges.O. von beiden Theilen in der Absicht geschlossen, daß er recht lange in Wirksamkeit bleiben, und daß der Dienstbote ein treues Mitglied der Familie werden soll; die im Vertrage festgesetzte Zeit wird also mehr als eine Probezeit für beide Theile angesehen, indem dieselben erwarten, daß sie sich gegenseitig gefallen werden, und daß daher der Miethsvertrag auch über die vertragsmäßig festgesetzte Zeit dauern werde. Das Gesetz nimmt nun in Folge dessen an, daß dieser Fall (das gegenseitige Gefallen) eingetreten ist, wenn kein Theil seine gegentheilige Willensmeinung durch Kündigung bekundet hat, und deutet also — auch bei erfolgter Festsetzung der Dienstzeit — das Unterlassen der Kündigung als eine stillschweigende Einwilligung in die Verlängerung der Dienstzeit. (§ 114.) Indessen kommen die §§ 111 und 114 alsdann nicht zur Anwendung, es bleibt vielmehr die im Miethsvertrage festgesetzte Dienstzeit auch ohne Kündigung maßgebend, wenn ausdrücklich im mündlichen oder schriftlichen Vertrage festgesetzt ist, daß mit Ablauf der Dienstzeit der Vertrag auch ohne Kündigung sein Ende erreichen solle, oder wenn auch ohnedies eine stillschweigende Verlängerung der Dienstzeit mit dem Inhalte des Vertrags in offensichtlichem Widerspruch steht wie dies z. B. bei dem Saisongesinde in den Badeorten der Fall ist. (E. Kammerger. v. 26. Februar 1894, U. 74/94, cit. bei Groschuff Note 1 zu § 112.) Ist ein Dienstbote lediglich „zur Probe" gemiethet, so kann hierin weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Ausschluß der Kündigung, sondern nur ein Motiv für die kurze Dauer der zunächst in Aussicht genommenen Vertragszeit erblickt werden, zumal, wie oben bemerkt, jede ursprünglich fest vereinbarte Vertragszeit den Charakter einer Probezeit hat. Erfolgt daher bei einem derartig auf Probe gemietheten Gesinde keine Kündigung zur gesetzlichen Zeit, so gilt der Miethsvertrag nach § 114 Ges.O. als stillschweigend verlängert, und der Dienstbote, der den Dienst nach Ablauf der ursprünglichen Probezeit ohne Einwilligung der Dienstherrschaft verläßt, kann aus § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 (s. S. 74) bestraft werden. (E. Kammerger. v. 26. Februar 1894, Jahrb. Bd. 15 S. 347.)

2. In einzelnen Gegenden ist es üblich, daß die Herrschaft am Kündigungstermine das Gesinde befragt, ob es weiter dienen wolle, und daß, wenn diese Frage an das Gesinde nicht gerichtet ist, letzteres nicht weiter gemiethet ist; auch wird bei jeder derartigen Verlängerung des Miethsvertrages ein neues Miethsgeld gegeben. Das sind mit dem Gesetze in Widerspruch stehende Unsitten, denen die Polizei und die Herrschaften nach Kräften entgegentreten sollten. Will dagegen die Herrschaft den Vertrag mit dem Gesinde

Digitized by Google

nicht auf die beschränkte Dauer des § 115 Gef.O. verlängern, sondern auf die ursprüngliche vertragsmäßige längere, oder aber auf eine kürzere Dauer, so muß sie mit dem Gesinde einen neuen Vertrag schließen, bei dem dann das neu gegebene Miethsgeld eine Rolle spielen kann. (Vergl. Zürn S. 41.)

3. Ueber die Art und Weise, sowie die Form, in welcher die Kündigung erfolgen soll, schreibt das Gesetz nichts vor. Da die Kündigung aber nichts Anderes ist, als die Willenserklärung, den Vertrag nicht ferner fortsetzen zu wollen, so muß es genügen, wenn dieser Wille in irgend einer Weise erkennbar in die Außenwelt tritt. Es müssen also alle Handlungen, die auf eine Willensmeinung einen sicheren Schluß zulassen, als Willenserklärungen gelten. Derartige Handlungen liegen z. B. in einem wiederholten Entlaufen aus dem Dienste, wie in einer hartnäckigen thatsächlichen Weigerung zur Rückkehr in den Dienst, ferner in dem Fordern des Entlassungsscheins, in der Mittheilung einer anderweiten Vermiethung. Diese Handlungen drücken in zuverlässiger Weise den Willen des Dienstboten aus, den Dienst nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen zu wollen. (Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 29. Oktober 1887, Bd. 15 S. 438.) Auch darin, daß sich das Gesinde mit Wissen der Herrschaft anderweitig vermiethet, kann eine Kündigung liegen. (Entsch. OVerw.G. v. 6. Februar 1892, Selbstverw. 1892 S. 265, vergl. dagegen Zürn S. 23.) Selbstverständlich ist auch die Kündigung durch einen Bevollmächtigten möglich. Nach § 174 BGB. ist aber eine von diesem vorgenommene Kündigung unwirksam, wenn er eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere die Annahme der Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich ablehnt. (Vergl. oben Note 2 zu § 2.) Ein minderjähriger Dienstbote, dem die Ermächtigung zur Vermiethung vom gesetzlichen Vertreter ertheilt ist, kann selbständig kündigen und die Kündigung entgegennehmen. (§ 113 BGB.)

§ 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf 6 Wochen und bei Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist.[1—3]

(Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten 5 Jahre (§ 48) noch sein Bewenden behalten.)[4]

1. Die Kündigung muß eine bestimmte Zeit vor Ablauf der Dienstzeit erfolgen. Wenn also der Dienstbote z. B. zunächst für ½ Jahr v. 12. Februar 1900 ab (also bis zum 11. August) gemiethet ist, dann muß bei städtischem Gesinde am 30. Juni, bei Landgesinde am 10. Mai 1900 gekündigt werden. Eine frühere Kündigung ist zulässig, da § 111 nur von einer Kündigung „innerhalb der Frist" spricht. Die Berechnung der Frist bestimmt jetzt § 187 Abs. 2 BGB. Wegen der Kündigung des großjährig

Digitized by Google

werdenden Gesindes s. § 40. Fällt der letzte Tag, an dem die Kündigung zu erklären ist, auf einen Sonntag, so kann nach § 193 BGB. die Kündigung auch noch am nächsten Werktag erfolgen.

2. Ueber den Unterschied zwischen städtischem und Landgesinde s. Note 1 zu § 41. Wegen der Kündigung der Schäfer s. Note 3 zu § 43.

3. In Berlin ist es, wie das Polizeipräsidium in neuerer Zeit mehrfach den Gerichten bestätigt hat, Ortsgebrauch, daß der mit 14tägiger Kündigung ohne sonstige Abrede abgeschlossene Gesindedienstvertrag auf die Dauer eines Monats Gültigkeit hat. Daß der Vertrag bei nicht erfolgter Kündigung stets nur auf 14 Tage verlängert sei, ist nicht Ortsgebrauch, dagegen wird häufig angenommen, daß das Gesinde gleich nach dem Dienstantritt kündigen und 14 Tage später abziehen könne. Die Ansicht, daß sich die Kündigungsfrist nach der Lohnzahlung richte, daß man also einem Gesinde, das monatlich seinen Lohn bekommt, ohne monatsweise gemiethet zu sein, auch monatlich kündigen könne, ist unrichtig und findet auch in §§ 620, 621 BGB., die nach Art. 95 EG. auf das Gesinderecht keine Anwendung finden, keine Stütze (s. Note 2 zu § 41 Ges.O.).

4. Dieser Satz hat als Uebergangsbestimmung selbstverständlich keine Gültigkeit mehr.

§ 113. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt. [1] [2]

1. Hier ist offenbar nur an den Fall gedacht, daß das Gesinde vom 1. eines jeden Monats ab auf einen Monat gemiethet ist. Es ist aber jedenfalls gemeint, daß zwischen Kündigung und Abzug stets ein halber Monat liegen soll. Also auch wenn das monatsweise gemiethete Gesinde den Dienst im Laufe eines Monats angetreten hat, muß die Kündigung stets einen halben Monat vor dem entsprechenden Datum des Monats erfolgen, wobei der halbe Monat zu 15 Tagen gerechnet und der Kündigungstag nicht mitgezählt wird. Es muß also dem monatsweise gemietheten und am 17. April eingetretenen Gesinde am 16. Tage vor dem 17. Mai, Juni ꝛc., also am 1. Mai, Juni ꝛc. zum Abzuge am 17. Mai, Juni ꝛc. gekündigt werden. In Berlin wird bei monatsweise gemiethetem Gesinde gewöhnlich 14tägige Kündigung vereinbart, wobei ortsüblich der 1. und 15. als Ziehtag gelten (Bescheid des Polizei-Präs. v. 13. Mai 1898, Bl. f. R. 1898 S. 52, s. auch Note 3 zu § 112). Ist das Gesinde auf mehrere Monate gemiethet, so wird die Kündigung am 15. des letzten Monats stattfinden können.

2. Für das auf eine Woche gemiethete Gesinde enthält die Ges.O. keine bestimmte Kündigungsfrist. Hier etwa Mangels anderer Verabredung die Fristen des § 112 Ges.O. (6 Wochen und 3 Monate) anzuwenden, ist unmöglich; ebensowenig ist es angängig,

Digitized by Google

nach Analogie des § 113 Ges.O. die Kündigungsfrist auf die Mitte der Zeit zu verlegen. Man wird hier vielmehr annehmen müssen, daß das Gesinde noch am letzten Tage kündigen kann.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

Siehe wegen der Bedeutung der Festsetzung einer Miethszeit die Note 1 zu § 111.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

Ueber den Unterschied von städtischem und Landgesinde s. Note 1 zu § 41.

§ 116. Bei monatsweise [1]) gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat. [2]) [3])

1. „Monatsweise" ist auch dasjenige Gesinde gemiethet, dessen erste Dienstzeit auf zwei Monate festgesetzt war; auch in diesem Falle erfolgt die stillschweigende Verlängerung — durch Nichtkündigung nur auf Einen Monat. Vergl. aber Note 3 zu § 112.

2. Bei dem für einen noch kürzeren Zeitraum z. B. eine Woche gemietheten Gesinde kann der Miethvertrag sich immer nur um diesen kürzeren Zeitraum verlängern.

3. Nach den §§ 115, 116 ist der Rechtszustand folgender:

A. Wird ein Dienstbote — städtischer oder ländlicher — für die Zeit v. 1. Mai bis 1. Juni 1901 oder v. 1. Mai bis 1. Juli 1901 gemiethet, und am 15. Mai bezw. 15. Juni erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag nach § 116 als verlängert: im ersteren Falle bis zum 1. Juli, im letzteren Falle bis zum 1. August 1901.

B. Wird ein Dienstbote v. 1. Mai 1901 ab ohne alle Zeitbestimmung gemiethet, so gilt der Vertrag nach § 41:

a) bei städtischem Gesinde bis zum 1. August 1901,
b) bei Landgesinde bis zum 1. Mai 1902.

Erfolgt keine Kündigung bei a) 6 Wochen vor dem 1. August 1901 und bei b) 3 Monate vor dem 1. Mai 1902,

so gilt der Vertrag nach § 115:

im Falle a) bis 1. November 1901
im Falle b) bis 1. Mai 1903.

C. Wird ein Dienstbote v. 1. Mai 1901 bis 1. November 1901, also auf $^1/_2$ Jahr, gemiethet und er gehört

a) zum städtischen Gesinde, es erfolgt aber 6 Wochen vor dem 1. November 1901 keine Kündigung, so läuft sein Vertrag nach § 115 bis 1. Februar 1902, aber nicht etwa ein ferneres halbes Jahr (die erste Vertragsdauer), also nicht bis zum 1. Mai 1902.

Digitized by Google

b) Gehört der Dienstbote zum Landgesinde, es erfolgt aber drei Monate vor dem 1. November 1901 keine Kündigung, so gilt die Verlängerung nicht etwa wiederum auf ein halbes Jahr, sondern nach § 115 auf ein ganzes Jahr, also bis zum 1. November 1902.

d) Ohne Aufkündigung. (§§ 117—142.)

aa) von Seiten der Herrschaft. (§§ 117—135.)

§ 117. Ohne Aufkündigung[1]) kann die Herrschaft ein Gesinde sofort[2]) entlassen:[3—6])

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.[7])

1. § 626 BGB. bestimmt, daß ein Dienstverhältniß von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Daß dieser § auf das Ges.Recht keine Anwendung finden kann, daß vielmehr die Ges.O. die Fälle der sofortigen Kündigung in den §§ 117—142 genau hat umschreiben wollen, ist schon oben in Note 10 zu § 617 BGB. S. 92 erörtert. Die Ges.O. wollte dem Gesindedienstverhältniß eine möglichst feste Basis geben; die Zugehörigkeit des Gesindes zur Familie sollte sich auch darin äußern, daß das Verhältniß nicht so leicht gelöst werden könnte, wie andere Dienstverträge. Von dem Grundsatze des § 110, daß der Auflösung stets eine Kündigung voraufgehen müsse, enthält der Abschnitt d bestimmt umschriebene Ausnahmen.

2. Es ist selbstverständlich, daß die Herrschaft, wenn ein Grund zur sofortigen Entlassung vorliegt, auch dem Gesinde erst mit Ablauf des Monats oder Vierteljahrs kündigen kann. Eine derartige Kündigung wird oft ein Akt der Humanität gegen den Dienstboten sein. In dem „sofort" liegt aber auch, daß die Herrschaft alsbald nach Kenntniß von dem Entlassungsgrunde die Entlassung oder Kündigung aussprechen muß. Behält sie nach dieser Kenntniß das Gesinde noch längere Zeit, so muß das Verhalten des Gesindes als verziehen gelten.

3. Die Entlassung muß in einer Weise geschehen, welche den Willen der Herrschaft, den Dienstboten dauernd aus dem Dienst zu entlassen, deutlich und unzweifelhaft erkennen läßt. Die bei Gelegenheit von Wortwechseln, im Aerger ꝛc. oft gebrauchten Redensarten, wie: „Mach' daß du fortkommst", „Scher' dich hinaus" u. s. w. können unter Umständen als Entlassung aus dem Dienste nicht gelten. In einer Strafsache, in welcher ein Dienstbote wegen Hausfriedensbruchs angeklagt war, hat das RG. unter dem 22. Dezember 1885, Entsch. f. Straff. Bd. 13 S. 189, die Feststellung gelten lassen, daß der Dienstherr bei seiner an den

Digitized by Google

Dienstboten ergangenen Aufforderung das Grundstück zu verlassen die Lösung des Dienstverhältnisses nicht beabsichtigt, vielmehr die Entfernung des Gesindes nur verlangt habe, um einstweilen Ruhe zu haben. Einen Grund braucht die Herrschaft bei der Entlassung nicht anzugeben (s. Note 5). Ueber die rechtlichen Folgen aus ohne Grund geschehener Entlassung treffen die §§ 150 ff. Anordnungen.

Weigert sich der entlassene Dienstbote, den Dienst zu verlassen, so hat die Dienstherrschaft die Hülfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, die nach dem Ministerialreskript v. 11. September 1840 (Min.Bl. f. d. i. V. 1840 S. 362) dem Verlangen der Herrschaft, den Dienstboten zu entfernen, selbst dann stattgeben soll, wenn sie die Aufhebung des Dienstverhältnisses seitens der Herrschaft für unberechtigt hält. Dies erscheint um deswillen für nicht bedenklich, weil das Gesinde unter allen Umständen kein Recht auf Fortsetzung des Dienstes, sondern nur auf Entschädigung hat. (Vergl. Zürn S. 108.)

4. Außer den in nachstehenden §§ 117—135 aufgeführten 19 Gründen zu sofortiger Entlassung sind noch durch spätere Gesetze folgende gestattet:

a) Wenn das Gesinde beim Dienstantritt die Vorlegung des Dienstbuches verweigert (§ 4 Ges. v. 29. September 1846).

b) Wenn ein Hirt wegen Weidefrevel rechtskräftig verurtheilt ist (§ 16 Feld- und Forst-Pol.Ges. v. 1. April 1880; hier darf die Entlassung erst 14 Tage nach rechtskräftiger Verurtheilung erfolgen).

Dazu treten noch die sich aus den §§ 9—11, 27 und 28 Ges.O. ergebenden Entlassungsgründe. Zweifelhaft ist es in der Literatur (s. Zürn S. 112), ob die Herrschaft, im Falle das Gesinde zum Militär eingezogen wird, den Vertrag aufheben kann. Was zunächst kürzere militärische Uebungen betrifft, so wird man annehmen können, daß die Herrschaft aus ihnen kein Recht zur Entlassung des Gesindes herleiten kann. Es ist dies indirekt ausgesprochen im § 616 BGB. (s. oben S. 80), wonach die Herrschaft dem Gesinde, das für „eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an seinen Diensten verhindert wird, den Lohn nicht kürzen darf. Hierbei ist nach den Motiven (S. 463) besonders an die Wehrpflichtigen, die auf kurze Zeit zum Militärdienst eingezogen werden, gedacht. Wenn die Herrschaft ihnen nicht einmal den Lohn kürzen kann, wird man ihr noch weniger ein Recht auf Entlassung geben können. Es sind diese Grundsätze wohl auf die gewöhnlichen Landwehr- und Reserveübungen anzuwenden. Bei längeren Dienstleistungen, also bei Mobilmachungen und beim Einziehen zur Ableistung der Dienstpflicht muß der Vertrag als von selbst aufgehoben gelten, ohne daß es einer Entlassung bedarf, da dem Gesinde die Erfüllung seines Vertrags durch einen Umstand, den es nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (§ 323 BGB.). Wird dem Gesinde die Leistung des Dienstes durch eigenes Verschulden unmöglich, so muß es der Herrschaft den Schaden ersetzen (§ 325 Abs. 1 BGB.).

Digitized by Google

5. Die Herrschaft, welche einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entlassen hat und von demselben auf Entschädigung gerichtlich in Anspruch genommen wird, kann in dem Prozesse alle gesetzmäßigen Entlassungsgründe geltend machen, wenn sie auch dieselben dem Dienstboten gegenüber früher nicht angeführt hatte. (Erk. d. Ob.Trib. v. 3. April 1871, Strieth. A. Bd. 81 S. 262, und v. 28. Februar 1873, Strieth. A. Bd. 88 S. 215.) Aber auf einen früheren Entlassungsgrund, von dem sie in angemessener Frist keinen Gebrauch gemacht hat, kann sie nicht mehr zurückkommen. (Entsch. des RG. v. 13. März 1893, Bolze Bd. 16 Nr. 378, s. auch Note 2.)

6. Das Reichsgericht hat angenommen, daß, selbst wenn die Dienstherrschaft das Gesinde durch Mittelspersonen zu einer die Entlassung rechtfertigenden Handlung angestiftet hat, die Entlassung erfolgen kann. Die bewußte Schaffung einer Gelegenheit zur Bewährung der nothwendigen Charaktereigenschaft des Bedienstеten, wie sie sich auch ohne Wissen und Zuthun der Dienstherrschaft täglich darbieten kann, ist keine hinterlistige Veranstaltung zum Nachtheil des Bedienstеten, sondern ein erlaubtes Mittel zum Schutze gegen unbekannte Fehler desselben. (Entsch. v. 10. Mai 1893, Bolze Bd. 16 Nr. 382 S. 228.)

7. Der § 117 der Gesinde-Ordnung hat nicht die Bedeutung, daß jede Beleidigung der Herrschaft durch das Gesinde einen Grund zur sofortigen Entlassung abgäbe, vielmehr setzt er schon nach seinem Wortlaute Beleidigungen von einiger Erheblichkeit voraus. Ob Aeußerungen des Gesindes eine Beleidigung der Herrschaft durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden enthalten, ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Veranlassung zu den Aeußerungen, der gebrauchten Worte, der dem Bildungsgrade des Gesindes entsprechenden Ausdrucksweise mit Bezug auf §§ 76—78 Ges.O. zu untersuchen. (Erk. des RG. v. 13. März 1893, Gruchot Beitr. Bd. 37 S. 1067.) Andererseits ist der Entlassungsgrund aber nicht auf direkt beleidigende Aeußerungen zu beschränken, sondern gilt auch von solchen Worten und Handlungen, durch welche die der Herrschaft schuldige Achtung in einer auffälligen, sie beleidigenden Weise verletzt wird; es können daher auch Prahlereien, wie die zu Anderen gethane Aeußerung, daß der Dienstbote die Herrschaft erstochen haben würde, wenn er von ihr gemißhandelt worden wäre, unter diese Gesetzesvorschrift gestellt werden. (Erk. d. Ob.Trib. v. 16. Juni 1862, Strieth. A. Bd. 45 S. 289.) Dasselbe gilt von solchen Schmähungen, welche sich das Gesinde in Bezug auf die Herrschaft in deren Abwesenheit Dritten gegenüber gestattet. (Erk. d. Ob.Trib. v. 4. Januar 1861, Strieth. A. Bd. 39 S. 328.)

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen[1]) Ungehorsam und Widerspenstigkeit[2]) gegen die Befehle[3]) der Herrschaft[4]) zu Schulden kommen läßt.

Digitized by Google

1. „Beharrlicher" Ungehorsam liegt vor, wenn derselbe Befehl von der Herrschaft mindestens einmal wiederholt und vom Dienstboten dennoch nicht befolgt ist, oder wenn innerhalb eines kurzen Zeitraums in zwei verschiedenen Fällen der in jedem Falle auch nur einmal gegebene Befehl nicht befolgt wird. (Vergl. Entsch. des Kammerg. v. 13. Februar 1896, D. Jur.Ztg. S. 263.) Zwischen den mehreren Fällen aber muß in so weit ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, daß sie nicht als vereinzelte Vorkommnisse erscheinen, die einen Schluß auf Beharrlichkeit der bei jedem derselben zu Tage getretenen Gesinnung nicht gestatten. (Entsch. des Reichsg. v. 11. Juni 1891, Bolze Bd. 12 S. 228.) Die Nichtbefolgung muß bewußt und absichtlich als Kundgebung des Willens, sich dem Befehle der Herrschaft zu widersetzen, nicht bloß aus Nachlässigkeit oder Mißverständniß erfolgt sein, um nach § 118 die sofortige Entlassung ohne vorherige Kündigung zu begründen. Das Wort „beharrlich" bezieht sich nur auf „Ungehorsam"; bei Widerspenstigkeit (s. Note 2) ist also zur Anwendung des § 118 ein Fall genügend. (Vergl. Entsch. des Ob.Trib. v. 7. Oktober 1839, Präj. I 318, und v. 12. Juni 1871, Strieth. A. Bd. 82 S. 201, und Erk. des RG. v. 11. Juni 1891, Gruchot Beitr. Bd. 35 S. 1077.) Das hier für die etwaige Bestrafung des Gesindes maßgebende Gesetz v. 24. April 1854 (s. S. 74) wendet statt „beharrlich" den Ausdruck „hartnäckig" an, der etwas weiter geht. Es genügt dabei eine Handlung, die entweder die Intensität des Willens, sich nicht der Herrschaft unterordnen zu wollen, kundgiebt oder die es der Herrschaft unmöglich macht, diejenigen Dienste von dem Gesinde zu verlangen, die sie zu fordern berechtigt ist. (Entsch. des Kammerg. v. 13. Februar 1896, D. Jur.Ztg. S. 264, vergl. auch Entsch. dess. Ger. v. 6. Juli 1893, Arch. f. Str. Bd. 41 S. 319.)

2. Widerspenstigkeit ist mehr als Ungehorsam, nicht ein bloßes Nichtbefolgen eines Befehls, sondern Handeln gegen den Befehl mit der Absicht, dem Willen der Herrschaft den eigenen Willen entgegenzusetzen. Darauf bezieht sich das Erforderniß der Wiederholung nicht. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 723.) Hierher gehört z. B. die Weigerung des Gesindes, in ein Krankenhaus zu gehen, sowie ein Hausfriedensbruch des Gesindes.

3. Der Ansicht des Landgerichts I zu Berlin, CK. 14 v. 13. Februar 1891 und 14. Oktober 1890 (Bl. f. R. 1891 S. 28), daß es sich hierbei stets nur um Befehle, welche sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen, handle, ist nicht beizupflichten. (Vergl. die Note 2 zu § 90 Ges.O.) Auch Koch (Note 69 zu § 118 Ges.O.) widerspricht einer derartig engen Auslegung.

4. Das Reichsger. sagt in der Entsch. v. 27. November 1890 (Jur. Wochenschr. 1891 S. 37): „Unter den Befehlen der Herrschaft sind nicht bloß die von der Herrschaft unmittelbar ertheilten, sondern auch diejenigen Befehle zu verstehen, welche an das Gesinde durch einen allgemein oder besonders dazu ermächtigten Vertreter der Herrschaft gelangen, sofern die Ermächtigung dem Gesinde bekannt geworden ist." In der Praxis wird dieser Grundsatz oft die erheblichsten Schwierigkeiten verursachen, da die „Ermächtigung"

Digitized by Google

des Vertreters in vielen Fällen rechtlichen Bedenken unterliegen wird.

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.

Ueber den Begriff der Hausoffizianten s. Einleitung S. 7.

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

Nach §§ 176, 177 des Str.GB. wird derjenige mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, welcher mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist durch die Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls [1–3]) oder der Veruntreuung [4]) gegen die Herrschaft [5]) schuldig macht.

1. Der einfache Diebstahl wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, die einfache Unterschlagung mit Gefängniß bis zu 3 bezw. an anvertrauten Sachen bis zu 5 Jahren bestraft. Diebstahl und Unterschlagung des Gesindes gegen die Herrschaft an Sachen von unbedeutendem Werth wird nur auf Antrag der Herrschaft bestraft. Der Antrag kann bis zur Verkündigung des Urtheils zurückgenommen werden. (Str.GB. §§ 242, 246, 247.) Auch die Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln von unbedeutendem Werthe zum alsbaldigen Gebrauch (sog. Mundraub, § 370 Nr. 5 Str.GB.) ist im Sinne der alten Strafgesetzgebung und damit auch der Ges.O. als Diebstahl anzusehen und berechtigt daher zur Entlassung des Gesindes.

2. Ein Dienstbote, welcher wissentlich Diebstähle an Wirthschaftsgegenständen oder Speisevorräthen duldet, ist eventuell nach einem Erk. d. Reichsgerichts v. 18. Dezember 1883 (Rechtsprechung Bd. 4 S. 885) als Gehülfe zu bestrafen.

3. Die Herrschaft ist befugt, die Effekten der Dienstboten zu durchsuchen und zu diesem Zwecke die Schlösser durch einen Schlosser öffnen zu lassen, wenn sie begründeten Verdacht des Diebstahls hat, und wenn die Hülfe der Staatsorgane zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde, d. h. wenn zu befürchten ist, daß die entwendeten Sachen beseitigt werden würden, bevor das Gericht oder die Polizei einschreiten kann (§ 229 BGB.). Liegen derartige Umstände nicht vor, so muß die Polizei zur Durchsuchung herbeigeholt werden. Das Aufbrechen

Digitized by Google

der Schlösser könnte, falls nach Obigem keine Gefahr im Verzuge war, der Herrschaft auf Antrag des Dienstboten eine Untersuchung und Bestrafung wegen Sachbeschädigung zuziehen. (§ 303 Str.GB.)

4. Unter „Veruntreuung" ist hier nach einer Entscheidung des Ob.Trib. v. 18. Dezember 1876 (Strieth. A. Bd. 97 S. 99) nicht jede Untreue überhaupt, sondern nur die Unterschlagung der dem Gesinde seitens der Herrschaft anvertrauten Gelder oder Sachen zu verstehen.

5. Ob auch Diebstahl gegen das Mitgesinde zur sofortigen Entlassung berechtigt, könnte zweifelhaft sein, ist aber wohl zu bejahen, da das „gegen die Herrschaft" es nicht unbedingt erforderlich scheinen läßt, daß die Sachen der Herrschaft eigenthümlich gehören. Man wird es für genügend erachten müssen, wenn die gestohlenen Sachen sich in den Räumen der Herrschaft befinden. Diebstahl oder Unterschlagung, die vom Gesinde gegen fremde Personen verübt sind, berechtigen die Herrschaft nicht zur Entlassung (s. aber § 132 Ges.O.).

§ 122. 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

Der Ausdruck „dergleichen" bezieht sich wohl auf alle Fälle unter Nr. 1—5 (§§ 117—121) und nicht bloß auf die Fälle unter Nr. 5 (§ 121).

§ 123. 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

Wer einem Dienstboten ohne Weiteres Kredit giebt, thut dies auf seine Gefahr. Sollte der Dienstbote gegen baar einkaufen und hat das Geld erhalten, läßt sich aber Kredit geben (anschreiben), so wird die Herrschaft nicht zur Bezahlung verpflichtet, es sei denn, daß der Verkäufer mit gutem Grund annehmen durfte, daß Kredit verlangt war. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn schon früher längere Zeit auf Kredit entnommen war. Aber der Verkäufer darf nicht längere Zeit und erhebliche Beträge kreditiren, ohne sich zu vergewissern, ob die Ermächtigung vorhanden war, auf Borg zu nehmen. (S. Rehbein BGB. Bd. I S. 268.) Wegen des Kreditirens auf Rechnung der Dienstboten s. Note zu § 110 BGB. S. 27.

§ 124. 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

Wenn die Livrée nach § 37 verdient ist, darf sie vom Dienstboten verkauft werden. Der vorher erfolgte Verkauf ist Unterschlagung und wird mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft; bei Sachen von unbedeutendem Werth ist der Antrag der Herrschaft erforderlich (§§ 246, 247 des Str.GB., s. § 121 Note 1).

§ 125. 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht [1]) aus dem Hause [2]) geblieben ist.

Digitized by Google

1. Wenn auch nicht jede kurze Entfernung des Gesindes aus dem Hause während der Nacht unter den Begriff des Ausbleibens über Nacht gebracht werden kann, so gehört dazu jedenfalls nicht ein Entferntsein aus dem Hause die ganze Nacht hindurch. (Erk. d. Ob.Trib. v. 19. Mai 1862, Strieth. A. Bd. 44 S. 324.) Es genügt vielmehr, wenn das Gesinde ungerechtfertigt in denjenigen Nachtstunden ausbleibt, in denen die Herrschaft das Zuhausebleiben des Gesindes nach der Sitte und der Hausordnung mit Bestimmtheit erwarten konnte. (Dernburg II § 197 Note 9.)

2. Unter dem „Hause" im Sinne des § 125 der Ges.O. ist dasjenige Haus zu verstehen, welches dem Gesinde zum Aufenthalte während der Nacht angewiesen ist, gleichviel, ob die Herrschaft mit in demselben wohnt, oder ob dasselbe von dem Wohnhause der Herrschaft entfernt liegt. (Erk. d. Ob.Trib. v. 24. September 1860, Strieth. A. Bd. 38 S. 247.)

§ 126. 10. Wenn es mit Feuer [1]) und Licht gegen vorhergegangene Warnungen [2]) unvorsichtig umgeht.

1. Man wird auch das Rauchen an Orten, wo es verboten ist, z. B. in Scheunen, Ställen, als unvorsichtiges Umgehen mit Feuer ansehen können.

2. Ob als Warnung schon ein Anschlag anzusehen ist, erscheint zweifelhaft. Zweifellos muß dem Gesinde nachgewiesen werden, daß es den Anschlag gekannt hat oder wenigstens hätte kennen müssen. Letzteres wäre anzunehmen, wenn das Gesinde beim Dienstantritt oder später ausdrücklich auf den Anschlag hingewiesen ist.

§ 127. 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

Ueber die Haftung der Herrschaft für den Schaden, den das Gesinde durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer verursacht, vergl. die allgemeinen Grundsätze der §§ 278 und 831 BGB. (hinter § 98 S. 102 ff.).

§ 128. 12. Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

Das Wort Krankheit wird man nicht nur in medizinisch-technischem Sinne aufzufassen haben, sondern darunter jeden vom normalen Gesundheitszustand abweichenden körperlichen Zustand des Dienstboten verstehen müssen, der die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Mitglieder der Hausgenossenschaft in erheblicher Weise zu gefährden geeignet ist, z. B. starke Behaftung mit Ungeziefer. Dies hat auch das Polizeipräsidium in Berlin angenommen. (Anderer Meinung Zürn S. 110, der sich streng an das Wort „Krankheit" hält.)

Digitized by Google

§ 129. 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte [1]) Verwarnung nicht absteht. [2])

1. Wiederholte Verwarnung ist eine mindestens zweimalige; also erst beim dritten Falle kommt § 129 zur Anwendung. (Vergl. auch § 74.)

2. Da hierin zugleich ein hartnäckiger Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft liegt, so kann der Dienstbote auch noch — abgesehen von der sofortigen Entlassung — mit 15 Mark Geldbuße oder drei Tagen Haft bestraft werden. (Gesetz v. 24. April 1854, s. oben S. 74.)

§ 130. 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

Da hier eine wiederholte Vermahnung nicht gefordert ist, genügt eine einmalige fruchtlose Vermahnung. Der zweite derartige Fall berechtigt also zur Entlassung, wenn bei dem ersten Falle eine Vermahnung erfolgt war. Diese muß aber der Entlassung vorausgehen; ohne eine solche Vermahnung berechtigen Trunk, Schlägerei u. s. w., auch wenn sie einen hohen Grad erreicht oder sich wiederholt haben, zu sofortiger Entlassung nicht. Vergl. § 118 Note 1.

§ 131. 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat. [1]) [2])

1. Hier ist von dem gänzlichen Mangel der ausdrücklich bedungenen Geschicklichkeit, in § 143 Nr. 1 von dem Mangel derjenigen Geschicklichkeit die Rede, welche der Dienstbote zu den ihm nach dem Dienstvertrage obliegenden Geschäften haben muß. Hat der Dienstbote beim Miethen nicht ausdrücklich versichert, eine bestimmte Geschicklichkeit zu besitzen, sondern die Herrschaft dies etwa nach der äußeren Erscheinung desselben oder nach dem Stande der früheren Herrschaft oder aus anderen Umständen bloß gefolgert, so ist eine Entlassung ohne Kündigung nicht statthaft. (Vergl. Dernburg § 197 Note 7.)

2. Unter diesen § sind auch die Fälle zu rechnen, in denen eine anfangs vorhandene ausdrücklich angegebene Geschicklichkeit (Fähigkeit) verloren geht, also vor Allem die häufig vorkommenden

Digitized by Google

Fälle, in denen einer Amme die Milch ausgeht. Eine vorsichtige Herrschaft wird sich also beim Miethen einer Amme stets ausdrücklich versichern lassen, daß dieselbe auch die zur Ernährung des Kindes ausreichende Nahrung besitzt. Ist dies nicht ausdrücklich bedungen, so kann der Amme nur außer der Zeit aufgekündigt werden. Vergl. § 143.

§ 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Ob die Einziehung vom Gerichte (auch zur Untersuchungshaft) oder von der Polizei erfolgt, ist gleichgültig (vergl. auch § 81).

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird,[1]) in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige[2]) geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

1. Dasselbe gilt, wenn das Dienstmädchen schon beim Antritt des Dienstes schwanger war und dies verheimlichte. Kannte die Herrschaft diesen Zustand beim Miethen, so ist natürlich aus diesem Grunde die spätere Entlassung ohne Kündigung ausgeschlossen. Hat die Herrschaft nach Antritt des Dienstes von der Schwangerschaft Kenntniß erlangt, so wird man nicht zu streng sein müssen mit der Forderung, daß sie das Dienstmädchen sofort (vergl. § 117 und Anm. dazu) habe entlassen müssen. Vielmehr wird zu erwägen sein, daß die Herrschaft das Interesse des Gesindes berücksichtigt, wenn sie es nicht sofort entläßt. (Vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 724.) Will die Herrschaft das Gesinde nicht entlassen, so kann sie es bis nach der Niederkunft beurlauben; das Gesinde muß alsdann in angemessener Zeit nach der Entbindung in den Dienst zurückkehren (s. Ob.Verw.Ger. im Preuß. Verw.Bl. 1899 S. 389). Lohn braucht die Herrschaft alsdann für die Zeit, in der das Gesinde an der Dienstleistung verhindert war, nicht zu zahlen (§§ 323, 325 BGB.).

2. Die Anzeige beruht auf Gründen des öffentlichen Interesses; ihre Unterlassung hat mit dem Rechte aus § 133, das Gesinde zu entlassen, nichts zu thun. (Erk. d. Ob.Trib. v. 28. Februar 1873, Strieth. A. Bd. 88 S. 213.)

§ 134. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§ 363 Str.GB. bestimmt, daß, wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Dienstbücher oder

Digitized by Google

Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt, oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, mit Haft (bis zu 6 Wochen) oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft wird. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder der solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 135. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächst vorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§ 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

bb) Von Seiten des Gesindes. (§§ 136—142.)

§ 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

Auch hier sind die Fälle, in denen das Gesinde den Dienst ohne Aufkündigung verlassen kann, erschöpfend aufgeführt (s. Note 1 zu § 117); daß hier nur Beispiele gegeben seien für die Fälle, in denen das Verbleiben im Dienste dem Gesinde nicht zugemuthet werden kann (Rehbein, E. Bd. 4 S. 728), ist nicht anzunehmen.

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft[1]) in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.[2])

1. Die Mißhandlung muß von der Herrschaft selbst, d. h. derjenigen Person, die den Vertrag mit dem Gesinde abgeschlossen hat, geschehen sein. Mißhandlungen seitens Angehöriger der Herrschaft (z. B. des Sohnes) ermächtigen das Gesinde nicht zum Verlassen des Dienstes. (Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 20. Oktober 1896 Bd. 30 S. 435.)

2. Hat sich eine Herrschaft der in den §§ 136—140 bezeichneten Handlungsweise im letzten Jahre gegen einen Dienstboten schuldig gemacht und der neu gemiethete Dienstbote erfährt dies erst nach Abschluß des Miethsvertrages, aber vor dem Antritt des Dienstes, so kann er das Miethsgeld zurückgeben und den Dienstantritt verweigern (§ 52).

§ 137. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

Digitized by Google

Unter Umständen kann die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 618 BGB. als ausschweifende und ungewöhnliche Härte angesehen werden (vergl. Note 4 zu § 618 BGB., S. 94).

§ 138. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze[1]) oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.[2]) [3])

1. Die verbreitete Ansicht, daß für die Ausführung gesetzwidriger Befehle (z. B. zu Erntearbeiten am Sonntag) nur die Herrschaft strafrechtlich verantwortlich sei, ist unrichtig; vielmehr ist auch der Dienstbote strafbar; er ist deshalb, wenn ihm von der Herrschaft Handlungen befohlen werden, deren Vornahme nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet ist, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich vor Ausführung der befohlenen Arbeiten über die Genehmigung derselben Gewißheit zu verschaffen. (Erk. des Kammerg. v. 4. Februar 1889, Archiv. f. Str. Bd. 37 S. 461.)

2. Wenn das Gesinde sich aber hat verleiten *lassen*, so kann es aus seiner Theilnahme an der unerlaubten oder unsittlichen Handlung keinen Grund hernehmen, sofort den Dienst zu verlassen (a. M. Nußbaum Note 3 zu § 138). Doch wird man dem gesetzlichen Vertreter unmündigen Gesindes in diesem Falle das Recht nicht absprechen können, sein Mündel ꝛc. aus dem Dienst zu nehmen.

3. Zum Begriff des Verleitens gehört, daß die Herrschaft sich der Gesetzwidrigkeit der befohlenen Handlung bewußt gewesen sein muß.

§ 139.[1]) 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.[2])

1. § 139 bezieht sich nur auf § 138, nicht auch auf §§ 136, 137, wie schon aus dem Worte „Zumuthungen" hervorgeht. (Entsch. des Ober-Verw.Ger. v. 20. Oktober 1896, Bd. 30 S. 437.)

2. Auf das *Wollen* ist kein besonderes Gewicht zu legen. Hat die Herrschaft das Gesinde nicht schützen *können*, so ist sie ebenso zu behandeln, wie wenn sie es nicht gewollt hat, weil der Schutz des Gesindes ihre Pflicht ist und immer ein Verschulden anzunehmen sein wird, wenn sie ihm den Schutz gegen dergleichen Zumuthungen nicht hat gewähren können. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 728, dagegen Zürn S. 122.)

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.[1]) [2])

1. Der Dienstbote braucht nicht zuvörderst den Schutz der Polizeibehörde anzurufen, kann vielmehr den Dienst sofort ver-

Digitized by Google

lassen, selbstverständlich mit der Verpflichtung, den gesetzmäßigen Grund einseitiger Auflösung des Dienstverhältnisses im Bestreitungsfalle nachzuweisen. (Entsch. d. Kammerg. v. 25. Februar 1889, Jahrb. Bd. 9 S. 224.)

2. In derselben Entscheidung wird ausgeführt, daß das Gesinde zum sofortigen Verlassen des Dienstes, das auch wegen qualitativ ungenügender Kost (§ 83) erfolgen kann, nur dann berechtigt ist, wenn ihm die Verabreichung der nothdürftigen Kost von der Dienstherrschaft selbst bezw. im Auftrage und mit Genehmigung derselben verweigert ist. Es ist in dem vorliegenden Falle für nicht genügend erachtet, daß sich der Dienstbote bei der Wirthschaftsmamsell wiederholt über die mangelhafte Beköstigung beschwert hatte.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

Das Gesinde muß, wenn es mit der Herrschaft an einen anderen Ort übersiedelt, die kostenfreie Rückbeförderung zur Bedingung der Uebersiedelung machen. Hat es geschwiegen und ist mit übergesiedelt, so kann es später nicht die Erstattung der Rückreisekosten verlangen, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

§ 142. 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.[1])[2])

1. Nicht zu übersehen ist hierbei, daß dies ein Grund für den Dienstboten ist, den Dienst zu verlassen, nicht aber für die Herrschaft, den Dienstboten zu entlassen. (S. Note 6 zu § 617 BGB., S. 91.) Auch wenn die Herrschaft sich bereit erklärt, auf eigene Kosten den Dienstboten heilen und pflegen zu lassen, so ist dieser dennoch berechtigt von dem Aufhebungsgrunde Gebrauch zu machen. Die Vorschrift des § 152, daß er in diesem Falle, wie in allen anderen Fällen der sofortigen Aufhebung des Vertrags (§§ 136 ff.), Lohn und Kost auf den noch übrigen Theil der Dienstzeit fordern kann, enthält eine augenscheinlich schwere Benachtheiligung der Herrschaft. Anzuempfehlen ist der Herrschaft jedenfalls, das Gesinde, das wegen Krankheit den Dienst nicht fortsetzen zu können erklärt, durch den Arzt untersuchen zu lassen und von diesem ein Gutachten darüber zu verlangen, ob das Gesinde thatsächlich nicht mehr dienstfähig ist. Den Anspruch auf Kur und

Digitized by Google

Verpflegung aus §§ 86 ff. Ges.O. verliert das Gesinde jedenfalls, wenn es wegen schwerer Krankheit den Dienst aufgiebt.

2. Wenn der Dienstbote zwar noch leichte Arbeiten verrichten kann, aber nicht mehr so schwere, wie sie der Dienst, zu dem er angenommen ist, beansprucht, so ist er nach § 142 berechtigt, den Dienst zu verlassen. (Entsch. des Kammerg. v. 4. Dezember 1899, Jahrb. Bd. 19 S. 347.)

e) Unter der Zeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung. (§§ 143—149.)

aa) von Seiten der Herrschaft. (§§ 143, 144.)

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung[1]) kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:[2])

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.[3])

1. Ueber die Kündigungsfrist vergl. §§ 112, 113, sowie § 148.

2. Das Gesinde ist verpflichtet seinen Widerspruch gegen die Kündigung sofort zu erklären, wenn es sich dieselbe nicht gefallen lassen will; es darf nicht etwa stillschweigen und später mit Entschädigungsansprüchen kommen. Wird der Kündigung widersprochen, so kann die Herrschaft im Rechtswege die Berechtigung der Kündigung feststellen lassen. Will das Gesinde, das der Kündigung widerspricht, Ansprüche aus der vorzeitigen Entlassung herleiten, so hat es *nach der Entlassung* gemäß § 160 zu verfahren. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 728.)

3. Ueber den Unterschied zwischen § 131 und § 143 vergl. Note 2 zu § 131.

§ 144. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Also z. B. wenn ein Beamter seinen Dienst verliert oder aufgiebt, wenn ein Rentner bedeutenden Kapitalsverlust erleidet, das Grundstück der Dienstherrschaft zwangsweise versteigert wird u. dergl. Wegen des Konkurses der Herrschaft s. § 22 Konk.Ordg. hinter § 107 Ges.O.

Den Nachweis der im § 144 bezeichneten Vermögensabnahme hat die Dienstherrschaft zu führen.

Digitized by Google

bb) von Seiten des Gesindes. (§§ 145—149.)

§ 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen: [1] [2]

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt. [3]

1. Für die Frage, ob das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen durfte, ist der angegebene Kündigungsgrund entscheidend. (Entsch. des Kammerg. v. 25. September 1890, Jahrb. Bd. 11 S. 258.)

2. Die Herrschaft muß eventuell der Kündigung rechtzeitig widersprechen und darf ihre Erklärung nicht bis zum Abzuge aussetzen. Hat sie widersprochen, so findet § 167 Anwendung. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 730.)

3. Kleine Verzögerungen werden nicht in Betracht kommen (Zürn S. 125). Es reicht einmalige Nichtzahlung aus; nach Bezahlung des Rückstandes kann von der Kündigung ohne neuen Rückstand nicht mehr Gebrauch gemacht werden. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 730.)

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

Hier ist mit „eigenmächtig" die böse Absicht der Herrschaft gemeint, d. h. die Absicht, den Dienstboten zu beschimpfen, bezw. beschimpfen zu lassen, ohne einen andern erlaubten Zweck damit zu verbinden. Dahin gehört z. B. grob fahrlässige Strafanzeige, Strafverfolgung oder gar Festnahme. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 731.)

§ 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

Vergleiche § 54 wegen des weiblichen Gesindes, welches vor Antritt des Dienstes Gelegenheit zum Heirathen erhält. § 147 kommt auch dem männlichen Gesinde zu Gute.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. [1] [2]

1. Nur auf die Fälle der §§ 143—147 bezieht sich der § 148. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag „innerhalb der Dienstzeit nach vorhergegangener Aufkündigung" nur noch in den

Digitized by Google

Fällen der §§ 101—109 aufgehoben werden; daß sich jedoch auf diese Fälle der § 148 nicht bezieht, geht aus § 102 deutlich hervor.

2. Die Frist und der Zeitpunkt der Kündigung sind hier nicht besonders bezeichnet. Man muß, da es sich hier um den Eintritt von Umständen handelt, an die bei dem Vertragsabschluß nicht gedacht ist, annehmen, daß verabredete kürzere oder längere Kündigungsfristen nicht berücksichtigt werden können (Rehbein, E. Bd. 4 S. 728). Es sollen vielmehr stets die gesetzlichen Kündigungsfristen des § 112 gelten. Der Zeitpunkt für die Kündigung ist die Wahrnehmung (§§ 143, 146) oder der Eintritt (§§ 144, 145, 147) des die Kündigung begründenden Umstandes. Wenn also ein Dienstbote für die Zeit vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 gemiethet ist und der im § 144 bezeichnete Vermögensverfall tritt am 15. April 1901 ein, dann kann an diesem Tage

a) dem städtischen Gesinde nur der Art gekündigt werden, daß es am 2. Juli 1901, aber nicht der Art, daß es schon sechs Wochen nach dem 15. April 1901 abzieht;

b) dem Landgesinde zum Abzuge am 2. Oktober 1901 gekündigt werden.

c) War das Gesinde monatsweise gemiethet, so kann ihm, da hier die Kündigungsfrist 15 Tage beträgt (s. Note zu § 113), im oben angenommenen Falle am 15. April 1901 zum Abzuge am 1. Mai 1901 gekündigt werden.

Anderer Meinung ist Zürn S. 114, der annimmt, daß nach § 148 das Dienstverhältniß stets ohne Rücksicht, wie viel Zeit bis dahin verstreicht, und ohne Rücksicht, ob es sich um städtisches oder ländliches Gesinde handelt, mit dem Ablauf des laufenden Vierteljahrs bezw. des laufenden Monats beendet ist. Danach würde also noch am 30. Dezember zum 1. Januar gekündigt werden können. Das hat der Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt.

§ 149. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livrée ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

Es bedarf in diesem Falle weder einer Kündigung, noch des Verbleibens im Dienste bis zum Ablauf des laufenden Vierteljahres resp. Monats (§ 148). Ein willkürlicher Austritt des Dienstboten ohne Beschaffung eines Stellvertreters ist aber ausgeschlossen, und es findet, falls der Dienstbote trotzdem austritt, der § 167 Anwendung. Will die Herrschaft sich auf eine Stellvertretung nicht

Digitized by Google

einlassen, so thut sie dies auf ihre Gefahr, ebenso wie das Gesinde, das ohne zureichenden Grund unter Berufung auf § 149 abgeht. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 730.)

9. Rechtliche Folgen der vorzeitigen Aufhebung.

(§§ 150—170.)

a) Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist.

(§§ 150—159.)

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117—135, 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

Die Herrschaft kann sich bei berechtigter Entlassung das Miethsgeld am Lohn abziehen (§ 26), ebenso die im Laufe des letzten Dienstjahrs gegebenen Weihnachts- und Neujahrsgeschenke (§ 36). (A. M. Rehbein, E. Bd. 4 S. 728 ohne Begründung.)

§ 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§ 145—147.)

§ 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.[1][2])

1. Diesen Anspruch sowie den aus § 153 hat das Gesinde auch, wenn es innerhalb des Vierteljahrs oder Monats wieder einen neuen Dienst findet. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 729 und Dernburg Note 16 zu § 197, a. M. Zürn S. 125, der aus dem Worte „Vergütung" folgert, daß das Gesinde schadlos gehalten werden, nicht aber sich bereichern soll.) Seinen Anspruch kann das Gesinde geltend machen, ohne an die in § 160 vorgeschriebene polizeiliche Vermittelung gebunden zu sein. Auch hier darf das Gesinde seinen Entschluß nicht ungebührlich verzögern (§ 143 Note 2).

2. Fast überall haben sich über die Höhe des Kostgeldes bestimmte Sätze herausgebildet, welche als gerichtskundig gelten dürfen, so daß sich die Einholung einer besonderen Auskunft der Polizei darüber (nach § 33) erübrigt. Ueber die ortsübliche Höhe des Kostgeldes ꝛc. in Berlin vergl. Note 3 zu § 33.

Digitized by Google

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§ 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohnes anzusehende Livrée vollständig, wenn er aus den §§ 136—142 bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§ 155. Geschieht der Austritt nur aus den in §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

Hier ist die Weste aus Versehen der Redaktoren fortgelassen (Gesetz-Rev. Pens. XV. S. 58).

§ 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117 bis 135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livrée zurückbehalten.

§ 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

Kleine Montirungsstücke sind die zur gewöhnlichen Livrée (also excl. Mäntel, Pelze u. dergl., § 39) gehörigen Kleidungsstücke außer Rock und Hut, also besonders Beinkleid und Gamaschen. S. darüber Koch Note 76 zu § 157.

§ 158. Wenn das Gesinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§ 154 und 155 Anwendung.

§ 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Wegen der kleinen Montirungsstücke s. Note zu § 157.

Digitized by Google

b) Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung (§§ 160—166.)

§ 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt,[1][2] muß von der Obrigkeit[3] dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.[4][5]

1. Erst wenn der Dienstbote entlassen ist, nicht schon dann, wenn die Herrschaft eine Ursache zur Entlassung des Dienstboten zu haben glaubt und dem Dienstboten dies mittheilt, kann die Polizeibehörde vom Dienstboten angerufen werden. (Vergl. Note 2 zu § 143, Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 26. Oktober 1889, Entsch. Bd. 18 S. 420.)

2. Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit von der Herrschaft entlassen ist und glaubt, die letztere habe keinen gesetzlichen Grund dazu, so kann er nicht etwa auch seinerseits den Vertrag aufheben und ohne Weiteres eine Entschädigung fordern, sondern er muß bereit sein, wieder in den Dienst zurückzugehen. Er hat daher die Ortspolizei, die von Amtswegen ohne Antrag einzuschreiten nicht befugt ist (vergl. Rehbein-Reincke Note 32 zu § 161), zu ersuchen, die Herrschaft zu dieser Wiederaufnahme zu veranlassen. Die Polizei hat hierbei ihre Thätigkeit lediglich vom Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts aus zu betrachten und durch ihre Thätigkeit einer Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen oder sie zu beseitigen. Das Ob.Verw.Ger. sagt in einem Erkenntniß v. 29. Oktober 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 435), daß sich die Polizei hierbei auf eine Entscheidung der Streitfrage selbst nicht einzulassen hat, wenn sie auch nach Lage der Sache ihre Thätigkeit von einer Prüfung des Rechtsverhältnisses abhängig machen müsse. Diese Einschränkung ist gegenüber den Anforderungen, welche die Gesindeordnung besonders in den §§ 47, 51, 160 u. 167 an die Polizeibehörden stellt, nicht recht verständlich. Die Polizei muß jedenfalls die Streitpunkte genau feststellen, sowie die Streitfrage prüfen und zu ihr Stellung nehmen. Wie sie eingreifen soll, ohne eine Entscheidung in der Streitfrage zu treffen, ist nicht einzusehen. Allerdings darf ihre Entscheidung nicht etwa ein formelles, die zu Grunde liegenden rechtlichen Verhältnisse entscheidendes Resolut sein, sie darf sich nur auf die Regelung der Dienstverhältnisse ꝛc. erstrecken und ist, wie in Note zu § 10 ausgeführt ist, lediglich vorläufig, so daß sie den Rechtsweg nicht ausschließt. Ein Bescheid des Ministers des Innern v. 6. Juni 1888 (Min.Bl. für die innere Verw. S. 124) sagt dementsprechend auch, daß aus dem Berufe der Ortspolizeibehörden, das Gesinde (natürlich auch die Herrschaft) zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses anzuhalten, auch die Zuständigkeit folgt, über die Rechtsbeständigkeit des Dienstverhältnisses, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges zu „befinden". Das Ober-Verwaltungsgericht hat auch in einer späteren Entsch.

Digitized by Google

v. 26. Oktober 1889 (Entsch. Bd. 18 S. 418) den Grundsatz ausgesprochen, daß die Polizeibehörde berufen sei, „das im Interesse der Ordnung zu einer schleunigen Regelung der streitigen Verhältnisse Nothwendige interimistisch anzuordnen, wie dies den Aufgaben der Polizei im Allgemeinen entspricht." Um das thatsächliche Verhältniß aufzuklären, hat die Polizei mit den Parteien jedenfalls eingehend zu verhandeln; sie wird dabei zunächst nach Möglichkeit vermitteln und kann dabei den Standpunkt andeuten, den sie einnehmen würde, wenn die Frage, ob ein polizeiliches Einschreiten angezeigt ist, an sie herantreten sollte. Findet keine Einigung statt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Es kann nämlich die Polizei

a) der Ansicht sein, daß die Entlassung gerechtfertigt war, so muß sie den damit unzufriedenen Dienstboten unter Ausstellung eines Attestes über die beantragte Vermittelung (s. Note 1 zu § 160) auf den Rechtsweg verweisen, in welchem der Kläger mit seiner nur auf Entschädigung zu richtenden Klage obsiegen kann, da die Entscheidung der Polizei in keinem Falle eine präjudicirliche ist. (Dernburg Note 13 zu § 197.)

b) Findet die Polizei, daß die Entlassung unberechtigt war, so theilt sie dies den Parteien mit und fordert die Herrschaft auf, das Gesinde wieder anzunehmen. Erklärt sich die Herrschaft hierzu bereit, so hat das Gesinde nach § 164 wieder in den Dienst zu treten; anderenfalls kann es nur noch aus § 165 Rechte geltend machen. Tritt es wieder ein, so gilt die Entlassung als zurückgenommen und die Herrschaft hat dann natürlich auch Lohn und Kost von der Entlassung bis zur Wiederaufnahme zu zahlen (Strieth. A. Bd. 79 S. 116), ohne sich nachträglich auf ihre Berechtigung zur Entlassung oder darauf berufen zu können, daß der Dienstbote unentgeltlich Unterkommen gefunden hat (Rehbein, E. 4 S. 726). Ein Zwangsmittel, den Dienstboten wieder aufzunehmen, hat die Polizei gegenüber der Herrschaft nicht (vergl. Min.Restr. v. 19. September 1883 in v. Kamptz Jahrb. Bd. 42 S. 110 und Bornhak in Selbstverw. 1886 S. 106, vergl. auch Entsch. des Ober-Verw.Gerichts v. 26. Oktober 1889, Entsch. Bd. 18 S. 418 und Entsch. d. RG. v. 24. Oktober 1898, Jur. Wochenschr. Fall 84 S. 686). Der Dienstbote hat nur im Falle der durch die Polizei festzustellenden und zu bescheinigenden beharrlichen Weigerung der Herrschaft das Klagerecht auf Entschädigung nach § 161. Ob die Polizei befugt ist, die Entschädigung vorläufig festzusetzen, ist zweifelhaft. Da aber unter Umständen ein öffentliches Interesse vorhanden ist, wenn ein widerrechtlich entlassener Dienstbote ohne Mittel bliebe, wird nach dem in Note zu § 47 Gesagten die Polizei beim Vorliegen solcher besonderen Verhältnisse die Entschädigungsfrage vorbehaltlich der Entscheidung durch die Gerichte regeln müssen. Das Urtheil des RG. v. 24. Oktober 1898 (E. Bd. 42 S. 255) steht dem nicht entgegen, ebensowenig das Urtheil des Ob.Verw.Ger. Bd. 30 S. 434. Beide Entscheidungen lassen die Frage unentschieden, welche Rechte die Polizei hat, um die Herrschaft „anzuhalten", den Dienstvertrag fortzusetzen.

Digitized by Google

Ebenso ist auch der Dienstbote, falls die Polizei sich für nicht zuständig erklärt, z. B. weil sie das Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht anerkennt, oder wenn sie die Sache garnicht zu einem Einschreiten ihrerseits für angethan erachtet, auf den Rechtsweg zu verweisen (vergl. Erk. d. RG. v. 11. Juni 1891, Gruchot Bd. 35 S. 1076). Weigert sich die Polizei, den Sühneversuch vorzunehmen, oder das Attest nach stattgehabter Sühne auszustellen, so ist über diese Weigerung Beschwerde zu führen oder Verwaltungsklage zu erheben (vergl. Note 3 zu § 10).

Vor Gericht wiederholt der Dienstbote seinen Antrag auf Wiederaufnahme nicht, klagt vielmehr unter Ueberreichung der polizeilichen Bescheinigung, die ihm in jedem Falle zu ertheilen ist, sofort auf Entschädigung. (Pl.Beschl. d. Ob.Trib. v. 11. Dezember 1846, Entsch. Bd. 14 S. 81 und Entsch. RG. v. 29. Oktober 1898, E. Bd. 42 S. 253, vgl. auch Gruchot Bd. 35 S. 1075 und Rehbein-Reincke Note 33 zu § 161 Ges.O.) In dem Rechtsstreit vor dem ordentlichen Richter erfolgt dann erst die maßgebende Entscheidung über den Grund der Entlassung, für die die Herrschaft alles vorbringen kann, was sie bis dahin geltend gemacht oder nicht geltend gemacht hat. Das gilt auch, wenn die Polizei ihr Einschreiten behufs Wiederaufnahme unter Verkennung ihrer Aufgabe oder aus anderen Gründen abgelehnt hat (Rehbein, E. Bd. 4 S. 726).

3. Der Dienstbote *muß* die Ortspolizeibehörde anrufen und kann sich nicht darauf berufen, daß die Behörde Kenntniß von der Entlassung gehabt habe; denn das Gesetz verpflichtet die Obrigkeit nicht zum Einschreiten von Amtswegen (s. Strieth. A. Bd. 51 S. 314). Der Dienstbote genügt seiner Pflicht, wenn er sich seinerseits an die zuständige Polizeibehörde mit dem Antrage auf Vermittelung gewendet hat; man wird sogar wohl annehmen können, daß es ihm nicht zum Schaden gereichen kann, wenn er sich an eine unzuständige Polizeibehörde wendet und diese sich mit der Sache befaßt. Wird ihm von der Polizei ein Attest ausgestellt, ohne daß thatsächlich eine Sühne versucht ist, so braucht er dieses nicht zurückzuweisen, kann vielmehr auf Grund desselben den Rechtsweg beschreiten. (Vergl. Entsch. des Landgerichts I Berlin v. 14. Oktober 1890, Bl. f. R. 1891 S. 28.) Die Anrufung darf nicht erst *nach* Ablauf der Dienstzeit erfolgen, denn nach dieser Zeit hat die Herrschaft *unbedingt* keine Verpflichtung mehr, den Dienstboten wieder aufzunehmen, also liegt dann gar kein Anlaß mehr für einen polizeilichen Sühneversuch behufs Fortsetzung des Dienstverhältnisses vor. Von dem Anruf *während* der Dienstzeit sagt das Reichsg., es könne aus den §§ 160—162 Ges.O. nicht gefolgert werden, daß die Vermittelung unmittelbar (in continenti) nach der Entlassung vorgenommen werden müsse, vielmehr sei die Frage der Rechtsgültigkeit nach billigem Ermessen zu beurtheilen und der Entschädigungsanspruch dann noch zulässig, wenn das Gesinde seine Wiederaufnahme in einer den Umständen nach *angemessenen*, in die laufende Zeit der Kontraktsdauer fallenden Zeit beantragt. (Erk. v. 10. Mai 1881, Gruchot Beiträge Bd. 26 S. 1047.) Damit

Digitized by Google

ist die schon von Koch lebhaft bekämpfte Ansicht des Obertribunals (Entsch. v. 27. Januar 1867, Strieth. A. Bd. 71 S. 39 [Rehbein, E. Bd. 4 S. 705]), daß das Gesinde die obrigkeitliche Hülfe noch während der ganzen Dauer der Dienstzeit, also bis zum letzten Tage, in Anspruch nehmen könne, wohl endgültig beseitigt. Das Richtige ist, die Sache ex bono et aequo, wie Dernburg sagt, zu beurtheilen. Jedenfalls ist die absichtliche Zögerung des Gesindes, bis die Herrschaft einen anderen Dienstboten angenommen hat, als Dolus anzusehen. (Förster-Eccius IV § 237 Note 51, ebenso auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 725.)

In der Praxis der Berliner Gerichte ist bisher — entsprechend einem Generalbeschlusse der Civ.Deput. des früheren Stadtgerichts zu Berlin v. 20. Dezember 1845 — meistens angenommen, daß, wenn kein besonderer Zögerungsgrund, z. B. Krankheit, vorliegt, das Gesinde binnen drei Tagen sich, bei Verlust seines Anspruches, an die Polizei wenden muß. Es ist daher nach einer Cirk.Verf. des Pol.Präs. von Berlin v. 11. Januar 1849 den Polizeirevier-vorständen zu Berlin zur Pflicht gemacht, den Tag genau zu registriren, an dem sich der Dienstbote wegen seiner Streitigkeiten mit der Herrschaft gemeldet hat. Diese in neuerer Zeit nicht mehr streng innegehaltene Praxis geht wohl etwas zu weit. Es muß dem Gesinde, wie oben bemerkt, eine angemessene Frist zugebilligt werden, wobei die konkreten Umstände, z. B. die Art der Entlassung, die Frage, ob das Gesinde den Dienstort hat verlassen müssen ꝛc. zu berücksichtigen sind (vergl. Rehbein, E. Bd. 4 S. 726).

4. Die Polizei hat keine Befugniß, sich einzumischen, wenn ein Dienstherr ein Zurückbehaltungsrecht an den Sachen des Dienstboten ausübt und letzterer sich dies nicht gefallen lassen will. (S. Note 2 zu § 69.)

5. Wenn ein Dienstbote bei seiner widerrechtlich erfolgenden Entlassung vorbehaltlos über seine Dienstbezüge quittirt, so ist in dieser Quittungsleistung nicht ein Erlaß oder Verzicht auf die Ansprüche für die fernere vertragsmäßige Dienstzeit zu erblicken. (Erk. d. RG. v. 10. Mai 1881, Gruchot Bd. 26 S. 1048 ff.)

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich,[1]) so muß sie dem Dienstboten Lohn[2]) und Livrée auf die noch rückständige[3]) Dienstzeit entrichten.[4])

1. Wenn die Klage bei Gericht angestellt wird, so muß der Kläger den Nachweis führen, daß er die Vermittelung der Polizei gemäß § 160 nachgesucht habe. Dieser Nachweis kann zwar auch auf jede andere Weise geführt werden, wird aber regelmäßig durch Vorlegung eines Attestes der Ortspolizeibehörde erbracht werden, in dem bescheinigt ist

a) daß der Dienstbote sich bereit erklärt hat, den Dienst wieder anzutreten;

b) daß die zur Fortsetzung des Dienstvertrages polizeilich

Digitized by Google

aufgeforderte Dienstherrschaft sich dessen beharrlich geweigert hat;

c) daß der polizeiliche Sühneversuch ohne Erfolg geblieben ist.

Es hat also die Polizei darüber zu befinden, ob die Weigerung beharrlich war. Wird dies im Laufe des Prozesses von einer Partei bestritten, so muß darüber der Richter — nach Vernehmung des Polizeibeamten, welcher den Sühneversuch vorgenommen hat, und (wenn nöthig) auch noch anderer Personen — befinden. Früher nahm man an, daß eine Beharrlichkeit nur dann vorliege, wenn die Polizei mindestens zweimal, zu verschiedenen Zeiten, die betreffende Aufforderung an die Herrschaft gerichtet hatte. Das ist jedoch nicht nöthig. Wenn die Polizeibehörde eine eingehende Verhandlung mit beiden Theilen geführt hat und die Herrschaft schließlich doch bei ihrer Weigerung bleibt, so ist auch aus dieser nur einmaligen Verhandlung doch eine Beharrlichkeit der Weigerung sehr wohl festzustellen, und es bedarf dazu keineswegs eines mehrmaligen Anrufens der Polizei oder eines wiederholten Erbietens zur Fortsetzung des Dienstes seitens des Gesindes. (Erk. d. Ob.Trib. v. 20. Februar 1865, Strieth. A. Bd. 57 S. 225, und Reichsgericht v. 10. Mai 1881, Gruchot Bd. 26 S. 1048.) Der Begriff der Beharrlichkeit ist hier also etwas verschieden von dem in § 118 gebrauchten.

2. Neben dem Lohne, der erst bei Eintritt der Fälligkeit gefordert werden kann, auch Kost und Wohnung (vergl. § 162).

3. Unter rückständiger Dienstzeit ist hier diejenige zu verstehen, für die nach dem vorzeitig und unberechtigt seitens der Herrschaft aufgelösten Dienstvertrage das Gesinde noch im Dienste stand. Für diese Zeit kann Lohn, Kostgeld u. s. w. erst nach polizeilichem Sühneversuch eingeklagt werden; der für frühere Zeit etwa rückständige Lohn kann dagegen ohne eine voraufgegangene polizeiliche Sühne gerichtlich gefordert werden.

4. Die Klage verjährt in 2 Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 196 Nr. 8, 201 BGB.).

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

Es ist zweifellos, daß die Herrschaft außer der Entschädigung für die Kost auch eine Entschädigung für die Wohnung, die sich das Gesinde anderweit beschafft, gewähren muß. In Berlin ist dafür ein Betrag von 20 Pfg. täglich ortsüblich (s. Note 2 zu § 33).

§ 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten,[1]) so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste[2]) mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.[3])[4])

Digitized by Google

1. Wenn nach § 163 der Ges.O. der Dienstbote eine andere sich ihm darbietende Stelle annehmen und sich um Erlangung einer solchen Stelle bemühen muß, so setzt doch die Anwendung dieser Vorschrift voraus, daß die neue Stelle der früheren entsprechend ist; sonst braucht sie der Entlassene nicht anzunehmen. (Erk. d. Ob.Trib. v. 15. Juni 1858, Strieth. A. Bd. 30 S. 109.) Eine Köchin ist also nicht genöthigt z. B. eine Stellung als Hausmädchen oder als Kammerjungfer anzunehmen, ein Diener nicht eine Stellung als Kutscher.

2. Nach einer Entsch. des Landgerichts I Berlin CK. 14 v. 18. März 1890 (S. 330/89) soll die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft bei ungerechtfertigter Entlassung durch den § 163 in so weit eingeschränkt sein, daß das Gesinde sich von seiner Forderung nur das abziehen lassen muß, was es sich in einem neuen Dienste oder wenigstens in einem dauernden Engagement verdient hat, nicht aber einen nur gelegentlichen Verdienst, z. B. durch Näharbeit. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Der Dienstbote soll durch die Entlassung nicht besser gestellt werden, er soll nur das erhalten, was er ohne die Entlassung in seiner bisherigen Stellung erhalten haben würde. Jeder Verdienst, den er durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt, muß daher der Herrschaft zu gute kommen. Daß die Ges.O. nur von „Unterkommen", „Dienst" und „Lohn" spricht, hat seinen Grund in den zur Zeit ihrer Entstehung maßgebenden wirthschaftlichen Verhältnissen. Damals kam es viel seltener als jetzt vor, daß ein Dienstbote einen anderweiten Erwerb nicht durch einen neuen Dienst, sondern durch freie Arbeit fand. (A. M. Nußbaum Note 1 zu § 163 Ges.O.)

3. Zur Begründung der Entschädigungsklage des ohne gesetzlichen Grund entlassenen Gesindes ist der Nachweis, folglich auch die Behauptung, daß dasselbe vor Ablauf der Dienstzeit eine andere Stelle nicht gefunden habe, oder nicht habe finden können, nicht erforderlich, vielmehr liegt der Herrschaft der Beweis des Gegentheils ob. (Erk. d. Ob.Trib. v. 22. Februar 1859, Strieth. A. Bd. 32 S. 305, vergl. auch Erk. des Reichsg. v. 3. Dezember 1894, Jur. Wochenschr. 1895 S. 21 Nr. 64.)

4. Das Ober-Tribunal sagt im Erkenntniß v. 21. Januar 1860 (Entsch. Bd. 49 S. 228), daß unter dem im § 163 der Ges.O. gedachten „anderweiten Unterkommen" nicht nur ein Unterkommen bei einer anderen, als der bisherigen Herrschaft zu verstehen sei; vielmehr müsse das Gesinde noch das nachträgliche Anerbieten der Herrschaft, den entlassenen Dienstboten, der die polizeiliche Vermittelung fruchtlos nachgesucht hatte, wieder in den Dienst aufnehmen zu wollen, bei Verlust seines Entschädigungsanspruches annehmen. Diese Entscheidung ist nicht gerechtfertigt, da das Recht des Dienstboten auf Entschädigung durch die erste Weigerung der Herrschaft klagbar geworden ist und nicht mehr einseitig durch eine neue Erklärung der Herrschaft beseitigt werden kann. (Vergl. Koch Note zu § 163 Ges.O., Förster-Eccius Bd. 4 S. 237 Note 51 und Rehbein, E. Bd. 4 S. 725 und 727.)

Digitized by Google

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

Gar keine Vergütung, d. h. keine mehr seit der Entlassung (vergl. Zürn S. 117).

§ 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seinesorts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §§ 152 ff. bestimmte Vergütung.

Weist das Gesinde nur einen solchen Weigerungsgrund nach, aus dem es nur nach vorgängiger Kündigung den Dienst verlassen könnte (also die Fälle der §§ 145—149), so kann bei Weigerung des Dienstboten zur Rückkehr von keiner Entschädigung die Rede sein; in solchem Falle gebührt ihm nur der wirklich abgediente Lohn ꝛc. Es sind also im Vordersatze des § 165 hinter „Dienst" die Worte „sofort und ohne Aufkündigung (§§ 136—142)" zu ergänzen.

§ 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.

c) Verlassung des Dienstes. (§§ 167—170.)

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt,[1]) muß durch Zwangsmittel[2]) zu dessen Fortsetzung angehalten werden.[3—6])

1. Die Herrschaft kann, wenn das Gesinde unberechtigt den Dienst verläßt, sich den Abzug gefallen lassen, einen anderen Dienstboten nehmen (§ 168) und die ihr etwa dadurch entstandenen Mehrkosten gegen das Gesinde selbständig oder durch Aufrechnung gegen etwa rückständigen Lohn geltend machen, falls sich herausstellt, daß das vorzeitige Verlassen des Dienstes unberechtigt war, was die Herrschaft nie zu beweisen hat. Die Herrschaft kann aber auch nach § 167 die polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen, um die Fortsetzung des Dienstes zu erzwingen. Endlich aber kann sie auch im Rechtswege klagen. (Rehbein, E. Bd. 4 S. 729.) Läßt sie das Gesinde gehen, ohne in angemessener Zeit einen dieser Wege einzuschlagen, so muß angenommen werden, daß sie mit dem Fortgange einverstanden gewesen sei. In diesem Falle kann die Herrschaft sich nicht weigern, dem Gesinde den Lohn bis zum Abgange auszuzahlen.

Digitized by Google

2. Diese Zwangsmittel werden von der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Gesindes (Entsch. des Kammerg. vom 25. September 1890, Jahrb. Bd. 11 S. 258, vergl. dagegen Zürn S. 133, der den Dienstort für maßgebend hält) angewendet. Die Aufgabe der Polizei und ihr Verfahren hierbei sind im Falle des § 167 ähnlich, wie im Falle des § 160. Auch hier ist die Thätigkeit der Polizei lediglich in den Vorschriften des öffentlichen Rechts begründet; sie beschränkt sich darauf, die ohne gesetzmäßigen Grund durch einseitige Aufhebung eines bestehenden Dienstvertrages verursachte Störung der öffentlichen Ordnung dadurch zu beseitigen, daß sie den eigenmächtig handelnden Dienstboten zur Fortsetzung des verlassenen Dienstes anhält. Weiter gehen ihre Befugnisse nicht, insbesondere hat sie nicht durch Resolut über die Rückkehrpflicht selbst zu entscheiden. (Vergl. Entsch. des Ob.Verw.Ger. v. 29. Oktober 1887, Entsch. Bd. 15 S. 435 und v. 20. Oktober 1896, Entsch. Bd. 30 S. 433, sowie Bescheid des Ministers des Innern v. 6. Juni 1888, Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 124; s. ferner auch Note 1 zu § 160.)

Wenn also ein Dienstbote seinen Dienst während der Vertragszeit verläßt und die Herrschaft will sich das nicht gefallen lassen, so muß sie die Ortspolizei anrufen; von selbst schreitet diese nicht ein. Der Antrag muß bestimmt sein. Einen alternativen Antrag auf Zurückführung und im Weigerungsfalle Bestrafung hält das Polizeipräsidium in Berlin (Vers. v. 20. Oktober 1882) für unzulässig. Die Polizei hat, wenn sie angerufen worden, — wie im Falle des § 160 — das Gesinde vorzuladen, zu vernehmen und zweckmäßiger Weise zunächst in einem Sühnetermin, zu dem die Parteien in Berlin stets schriftlich geladen werden sollen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu versuchen. Eine zwangsweise Vorführung des Gesindes kann nur bei Fluchtverdacht, Gefahr im Verzuge oder wenn dringender Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, erfolgen (§§ 112, 127 Str.PO.). Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so muß die Polizei — da sie doch Zwangsmittel anwenden soll — stets die Schuldfrage untersuchen, d. h. sie muß summarisch untersuchen, ob der Dienstbote einen gesetzmäßigen Grund hatte, den Dienst zu verlassen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung hat sie einen schriftlichen Beschluß zu erlassen, der den Parteien von Amtswegen zuzustellen ist, da sie ein Rechtsmittel dagegen haben (s. unten). Wenn die Polizei

A. die Schuldfrage zu Gunsten des Dienstboten auffaßt, so weist sie den Antrag auf Zurückführung in den Dienst ab. Gegen diese Verfügung hat die Herrschaft sowohl den Rechtsweg, als die Verwaltungs-Rechtsmittel, nämlich die Beschwerde oder die Verwaltungsklage. (S. Note 3 zu § 10.)

B. Wenn die Polizei die Schuldfrage zu Ungunsten des Dienstboten auffaßt, also annimmt, daß derselbe keinen gesetzlichen Grund zur Verlassung des Dienstes hatte, so hat sie dies in einer aktenkundig zu machenden Verfügung auszusprechen und dabei zugleich die für den Fall des Ungehorsams anzuwendenden Zwangsmittel anzugeben. Das Gesinde hat hiergegen den Rechtsweg oder

Digitized by Google

die Rechtsmittel im Verwaltungswege. (S. bei A.) Die Polizei kann die ihr zustehenden Zwangsmittel anwenden, um den Dienstboten zur Wiederaufnahme des Dienstes zu bewegen. Der Ansicht, daß, nachdem die neue Fassung der Civilprozeßordnung im § 888 Abs. 2 die Anwendung von gerichtlichen Zwangsmaßregeln zur Fortsetzung des Dienstes im Falle der Verurtheilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage ausgeschlossen hat, auch die Polizeibehörde keine Zwangsmaßregeln mehr anwenden dürfe, ist nicht beizutreten. Denn die Befugnisse der Polizei, bei Gesindestreitigkeiten mitzuwirken, beruhen nicht auf privatrechtlichen, sondern auf öffentlich-rechtlichen Grundsätzen.

Die polizeilichen Zwangsmittel bestehen nach § 132 LVG. v. 30. Juli 1883 in

a) der Ausführung der Dienstarbeiten durch einen Dritten auf Kosten des Dienstboten, oder in
b) der Androhung, Festsetzung und Einziehung von Geld-, im Unvermögensfalle Haftstrafe, oder in
c) unmittelbarem Zwange, also zwangsweiser Zurückführung in den Dienst.

Gegen die „Androhung" eines Zwangsmittels finden der Rechtsweg und die Berufung auf die Verwaltungsrechtsmittel statt. (S. bei A.) Gegen „Festsetzung und Ausführung" eines Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt. (§ 133 Ges. v. 30. Juli 1883.) Vergl. über die Zwangsmittel das Circular des Ministers des Innern v. 16. November 1883 an die Oberpräsidenten betr. Maßregeln gegen Auswanderer in Bezug auf die Erfüllung der öffentlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen, und das beigefügte Promemoria des Justizministers v. 4. Oktober 1883 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1883 Nr. 11 S. 255). In letzterem Promemoria werden neben dem Zwangsverfahren aus § 68 Org.Ges. (jetzt § 132 LVG.) Anträge auf Bestrafung aus dem Ges. v. 24. April 1854 (vergl. Note 2) und die energische Verfolgung des Entschädigungsanspruchs eventuell durch Arrestschlag ꝛc. (§§ 916 ff. CPO.) für zweckmäßig erklärt. Auch ist Klage auf Erfüllung des Dienstvertrages nach §§ 611 ff., 628 BGB. möglich. (Vergl. Leske, BGB. S. 256, 257 Note 5.) Im Falle nahe bevorstehender Auswanderung ist die sofortige Verhaftung und Aburtheilung aus §§ 127 Abs. 1 und 211 Str.PO. angebracht.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist; da aber gegen Dienstboten Geldstrafen wegen ihres Unvermögens und auch Haftstrafen meistens wirkungslos sein werden, so wird bei ihnen die zwangsweise Zurückführung zur Herrschaft die Regel bilden. Läuft der Dienstbote wiederum fort, so ist die Polizeibehörde auf Antrag verpflichtet, falls nicht inzwischen eine gesetzmäßige Ursache zum Verlassen des Dienstes eingetreten ist, den Dienstboten wiederum der Herrschaft zuzuführen und ihn wegen jedes einzelnen Fortlaufens aus dem Gesetze v. 24. April 1854 zu bestrafen. (Erk. d. Kammerg. v. 12. Dezember 1889, Jahrb. Bd. 10 S. 225.) Eine

Digitized by Google

Verpflichtung der Polizeibehörden, auf Ersuchen anderer Polizeibehörden die Zurückführung vorzunehmen, existirt nicht, da das Gesetz v. 21. Juni 1869 die Rechtshülfe der Polizei nur auf die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen beschränkt. (Verf. des Min. des Innern v. 4. Dezember 1874, nicht abgedruckt.) Ein Selbsthülferecht hat die Herrschaft nicht, sie darf also nicht die Sachen des Dienstboten zurückbehalten, um ihn zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen (s. Note 1 zu § 69). Der Dienstbote, der sich eigenmächtig wieder in den Besitz der zurückbehaltenen Sachen setzt, ist nicht aus § 289 Str.GB. strafbar. (Entsch. des RG. v. 9. Dezember 1892, Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 357.) Auch ein Zurückbehaltungsrecht an dem bereits verdienten Lohn hat die Herrschaft nicht. Das zwangsweise zurückgeführte Gesinde kann gegen die Herrschaft im Rechtswege klagen mit dem Antrage, daß es berechtigt ist, den Dienst zu verlassen. Diese Klage kann auch schon sofort angestellt werden, wenn die Herrschaft polizeiliche Hülfe zur Zurückführung in Anspruch nimmt (Rehbein, E. Bd. 4 S. 730).

3. Unabhängig von den Geld- bezw. Haftstrafen, die als Zwangsmittel nach Note 1 gemäß § 132 LVG. festgesetzt werden können, kann auch eine Bestrafung des Gesindes wegen ungesetzmäßigen Verlassens des Dienstes aus dem Ges. v. 24. April 1854 (Note zu § 80) erfolgen. (Vergl. auch Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 6. Dezember 1876, Entsch. Bd. 1 S. 394.)

4. Polizeiliche Straffestsetzungen gegen Dienstboten behufs Zwanges zur Rückkehr in den verlassenen Dienst hören auf vollstreckbar zu sein, sobald ein richterliches Erkenntniß, durch welches der Dienstbote für berechtigt zum Verlassen des Dienstes erklärt worden ist, die Rechtskraft erlangt hat. (Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 14. März 1877, Entsch. Bd. 2 S. 386.)

5. Wenn das Gesinde auf den unter Androhung einer Geldstrafe erlassenen polizeilichen Befehl zur Rückkehr in den von ihm verlassenen Dienst diesen wieder angetreten hat, so ist die nachträgliche Festsetzung einer Strafe unzulässig. (Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 9. Juni 1877, Entsch. Bd. 2 S. 413.)

6. Kosten, die der Ortspolizeibehörde durch Zurückführung von Gesinde in den zu Unrecht verlassenen Dienst erwachsen sind, können von dem Dienstherrn nicht durch polizeiliche Zwangsverfügung eingezogen werden, vielmehr ist ein Streit über die Verpflichtung des Dienstherrn, die Kosten der Zurückführung des Gesindes in seinen Dienst zu tragen, von dem ordentlichen Richter zu entscheiden. (Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 2. März 1878, Entsch. Bd. 4 S. 391.) Nach dem Reskr. v. 20. Mai 1850 (Min.Bl. f. d. inn. V. S. 134), später wiederholt durch eine Verfügung des Ministers des Innern v. 19. April 1890 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. S. 79), sind diese Kosten, falls sie das Gesinde nicht erlegen kann, nicht von der Dienstherrschaft, sondern von der Polizei-Verwaltung des Wohnorts des Dienstherrn, aus welchem der Dienstbote entläuft, zu tragen, weil sie nicht allein im Interesse der Dienstherrschaft, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung entstanden sind.

Digitized by Google

(Ebenso auch Rehbein, E. Bd. 4 S. 730 und Zürn S. 131.) Anderer Meinung ist Dernburg (Note 14 zu § 197), der annimmt, daß, da die Zurückführung in privatem Interesse geschieht, die Herrschaft auch die Kosten tragen müsse.

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen und der ausgetretene Dienstbote ist (nicht allein)[1]) schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten,[2]) (sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf 6—30 Mark oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßige Haft festzusetzen ist.)

1. Die eingeklammerten Stellen des § 168 sind durch § 1 des Gesetzes v. 24. April 1854 (hinter § 80) beseitigt, nach dem das Gesinde, das ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, auf Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung bestraft werden soll. Zwar sagen die Motive des Gesetzes, daß § 168 Ges.O. in Kraft bleiben solle, aber dies ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen (s. Zürn S. 69). Das Obertrib. sagt in der Entscheidung v. 8. Dezember 1865 (Strieth. A. Bd. 62 S. 68): „Die unzeitige Entfernung aus dem Dienste wurde schon nach § 168 Ges.O. . . . bestraft . . . Die Strafe ist jetzt durch das Gesetz v. 24. April 1854 sogar noch ermäßigt worden." Also scheint auch das Obertrib. die Beseitigung der Strafbestimmung des § 168 anzunehmen. Die Polizei- und Verwaltungsbehörden sind meist der Ansicht, daß die Strafbestimmung noch in Kraft ist.

2. Der Lohn für die Zeit, in der das Gesinde Dienst geleistet hat, gebührt dem Gesinde, doch kann die Herrschaft ihre Entschädigungsansprüche gegen diesen Lohn aufrechnen (s. Art. 14 § 1 AG. z. BGB. bei § 68 Ges.O.).

§ 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern.

§ 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§§ 65—69.)

10. Abschied. (§§ 171—176.)

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied[1]) und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß[2]) über seine geleisteten Dienste[3]) zu ertheilen schuldig.[4—6])

Digitized by Google

1. Ein besonderer schriftlicher Abschied ist jetzt nicht mehr erforderlich, vielmehr ist die Entlassung und das Zeugniß in das Dienstbuch einzutragen (s. § 5 der Verordnung v. 29. September 1846, oben bei § 5 Ges.O.).

2. Weigert sich die Herrschaft, dem Gesinde überhaupt ein Abgangszeugniß auszustellen, so kann das Gesinde sich entweder an die Polizei wenden, die nach § 5 der Verordnung v. 29. September 1846 die Herrschaft durch eine anzudrohende Strafe von 3—15 M. zur Ertheilung des Zeugnisses anzuhalten hat, oder es kann auch sofort bei dem Gericht auf Ausstellung eines Zeugnisses klagen. (Vergl. Erk. des Ob.Trib. v. 14. Januar 1878, Strieth. A. Bd. 98 S. 233 und Erk. des Reichsg. v. 2. März 1891, Gruchot Bd. 35 S. 683, wo ausdrücklich betont wird, daß in den Vorschriften der Ges.O. und der Verordnung v. 29. September 1846 nichts darüber enthalten sei, daß das Recht des Gesindes auf das Zeugniß davon abhängig sein solle, daß es vorher die Polizei angerufen habe, ferner Entsch. des Reichg. v. 16. März 1891, Jur. Wochenschr. 1891 S. 260.) Wird die Herrschaft zur Ausstellung eines Zeugnisses verurtheilt, kommt aber diesem Richterspruche nicht nach, so kann das Gesinde gemäß § 888 der Civil-Pr.Ordnung die Herrschaft zur Ausstellung des Attestes durch Geldstrafen, die das Gericht festsetzen muß, anhalten lassen. Das Zeugniß muß aber auch wahrheitsgemäß sein. Ist dies nach Ansicht des Gesindes nicht der Fall, so kann es nach § 172 auf polizeiliche Untersuchung antragen. Das weitere Verfahren bestimmt sich dann nach den §§ 173 und 174. Das Gesinde kann aber auch in diesem Falle ohne Weiteres die Entscheidung des Gerichts anrufen, wie es auch nach dem polizeilichen Verfahren stets den Rechtsweg hat.

3. Das Zeugniß muß sich über die geleisteten Dienste bestimmt auslassen. Ein Zeugniß, das etwa sagt „hat den Dienst heimlich verlassen" oder das sich lediglich über die Entlassungsgründe verhält, genügt nicht. Das Gesinde hat aber nach Erk. des Ober-Verw.Ger. v. 19. September 1892, E. Bd. 24 S. 410 kein Recht, die Ausstellung des Zeugnisses in einer bestimmten von ihm vorgeschlagenen Form zu verlangen. Doch hat es einen Anspruch an die Herrschaft auf den Ersatz des Schadens, der ihm durch die Nichtertheilung des Attestes oder durch die Ertheilung des unrichtigen Attestes entstanden ist, z. B. wenn es keine neue Stellung hat finden können. (Vergl. auch Erk. RG. v. 2. März 1891, Gruchot, Beitr. Bd. 35 S. 683 und v. 16. März 1891, Bolze Bd. 12 S. 225.)

4. Der Dienstherr, welcher von dem Rechte, das widerrechtlich den Dienst verlassende Gesinde gemäß § 167 im Dienste festzuhalten, keinen Gebrauch macht, ist nicht berechtigt, demselben das nach § 171 der Ges.O. zu ertheilende Zeugniß vorzuenthalten. (Erk. d. Ob.Trib. v. 8. Dezember 1865, Strieth. A. Bd. 62 S. 70.)

5. Für die Folgen falscher Atteste haftet die Dienstherrschaft, wenn sie dieselben wider besseres Wissen ausgestellt hat. (S. §§ 174, 175.)

Digitized by Google

6. Die Polizei ist nicht befugt, die Herrschaft von der Verpflichtung zur Ausstellung des Führungsattestes zu entbinden. (Erk. d. Ob.Trib. v. 14. Juni 1878, Strieth. A. Bd. 98 S. 233.)

§ 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen [1]) zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. [2]) [3])

1. Die Beschuldigungen (§ 173 spricht von üblen Nachreden) können entweder in dem Vorwurf bestimmter strafbarer oder sittlich verwerflicher Handlungen (das Gesinde habe gestohlen, betrogen, gelogen ꝛc.) oder in der Bezichtigung allgemein unsittlichen Verhaltens (der Dienstbote sei unehrlich, lügenhaft, faul ꝛc.) bestehen. Auch ein ausgesprochener Verdacht muß als Beschuldigung gelten. Allgemein abfällige Urtheile (der Dienstbote sei ungeschickt, seine Leistungen seien ungenügend) sind keine Beschuldigungen oder üble Nachreden, sondern Urtheile, die von der verschiedenen Auffassung und den verschiedenen Anforderungen der Dienstherren abhängig sind (s. Zürn S. 138).

2. Die Polizei darf diese Untersuchung nicht deshalb ablehnen, weil darüber ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist; denn dem Dienstboten ist für sein weiteres Fortkommen eine sofortige Untersuchung nothwendig, und er darf nicht zur Unthätigkeit bis zur vielleicht erst nach längerer Zeit erfolgenden gerichtlichen Entscheidung gezwungen werden. (Reskr. v. 25. Juni 1835, von Kamptz Annalen Bd. 19 S. 457.) Der Ansicht, daß im Falle des § 172 lediglich die Polizei zur Entscheidung berufen sei, ist nicht beizupflichten, s. Note 2 zu § 171. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat allerdings in der Verf. v. 9. November 1898 (nicht veröffentlicht) angenommen, daß der § 172 eine ausschließliche Zuständigkeit der Polizei begründet, die dabei nicht einmal an die Feststellungen in einem vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren gebunden sei.

3. Ein Recht auf abschriftliche Mittheilung der polizeilichen Ermittelungen hat das Gesinde nicht (Erk. des Ob.Verw.Ger. v. 19. September 1892, E. Bd. 24 S. 410).

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, [1]) so muß die Polizei-Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen [2–4]) (und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.) [5]) [6])

1. Es herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, wer den Beweis zu führen hat. An sich wird man wohl in dem Verfahren, das die Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses betrifft, der Herrschaft, wenn sie dem Gesinde bestimmte Beschuldigungen zur Last legt, oder wenn sie allgemeine Bezichtigungen ausspricht

Digitized by Google

(s. Note 1 zu § 172) den Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptungen auferlegen und insbesondere auch verlangen müssen, daß sie bei allgemeinen Bezichtigungen bestimmte Thatsachen angiebt. Es wird in vielen Fällen sehr schwer halten, einen strengen Beweis für die Richtigkeit der Thatsachen zu erbringen. Da aber die Polizei, die von Amtswegen vorgeht, an keine bestimmten Beweisregeln gebunden ist (Groschuff S. 287, Anm. 1 zu § 173) und auch die Gerichte nach § 286 CPO. in der Beweiswürdigung frei sind, wird in vielen Fällen die Beweislast nicht zu streng genommen zu werden brauchen, was für die Dienstherrschaften sehr wünschenswerth ist. Erschwert man die Lage der Herrschaft, so wird die im Interesse nicht nur der Herrschaften sondern auch des tüchtigen Gesindes bedauerliche Neigung, Atteste auszustellen, die sich über die Eigenschaften des Gesindes nicht freimüthig äußern, immer mehr um sich greifen. In dem Prozesse, den das Gesinde auf Entschädigung wegen des unrichtigen Zeugnisses anstellt, muß das Gesinde die Unrichtigkeit des Zeugnisses beweisen, da es seinen Klageanspruch darauf stützt. Das Ergebniß der polizeilichen Untersuchung greift hier der Entscheidung des Richters nicht vor.

2. Wird das Zeugniß für unrichtig befunden, so muß auf Kosten der Herrschaft ein neues Gesindebuch gekauft und in dieses von der Herrschaft auf Anhalten der Polizei ein richtiges Zeugniß eingeschrieben werden oder die Polizei kann — was für das Gesinde noch vortheilhafter ist — das Ergebniß der Untersuchung neben das unrichtige Zeugniß der Herrschaft setzen. Ist nach der Untersuchung die Richtigkeit des Attestes zweifelhaft, so kann die Polizei attestiren, daß die Beschuldigung nicht erwiesen sei. (Reskript v. 12. Januar 1828, v. Kamptz Annalen 12 S. 138.)

3. In Berlin wird, auch wenn die Beschuldigung begründet befunden ist, das Ergebniß der Untersuchung in Spalte 7 des Gesindebuchs vermerkt. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat in einem Reskript v. 13. Februar 1899 das Polizeipräsidium darauf hingewiesen, daß es nicht unbedenklich sei, die Ergebnisse einer doch immerhin summarischen Untersuchung so zu verwerthen, daß sie eine Bestätigung der Angaben der Herrschaft enthalten.

4. Gegen die polizeiliche Entscheidung ist nach §§ 127—131 LVG. v. 30. Juli 1883 Beschwerde oder Verwaltungsklage zulässig (s. Note 3 zu § 10), ebenso steht dem Gesinde auch noch der Rechtsweg offen.

5. Man wird mit Zürn (S. 139) annehmen müssen, daß die Befugniß der Polizei, der Herrschaft üble Nachreden bei Geldstrafe zu untersagen, durch die Reichsstrafgesetzgebung beseitigt ist, weil üble Nachreden nach § 186 Str.GB. mit Strafe bedroht sind und eine Handlung, die durch allgemeines Gesetz unter Strafe gestellt ist, nicht durch besondere polizeiliche Verfügung mit Strafe bedroht werden darf, sowie weil das polizeiliche Strafverfügungsrecht sich nur auf Uebertretungen erstreckt (§ 453 Str.PO.), während üble Nachreden zu den Vergehen zählen.

Digitized by Google

6. Das Gesinde kann auch gegen die Herrschaft die Privatklage wegen Beleidigung anstrengen. (Erk. d. Ob.Trib. v. 8. Januar 1862 im Arch. f. Str. Bd. 10 S. 187.)

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

Art. 95 des Einf.Ges. z. BGB. bestimmt ausdrücklich, daß die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, der dem Gesinde ein unrichtiges Dienstattest ertheilt, vom BGB. unberührt bleiben. Die §§ 174—176 haben also auch in Zukunft Gültigkeit. Hierin hat auch Art. 14 § 1 Abs. 2 des Ausf.Ges. z. BGB., der die Vorschriften der Gesindeordnung, nach denen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfange als nach dem BGB. haftet, außer Kraft setzt, nichts ändern können.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten. [1] [2]

1. Die Bestimmung der §§ 174 und 175 ist sehr weitgehend. Hat z. B. der Dienstbote bei der früheren Herrschaft einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen, die Herrschaft aber im Entlassungszeugniß dessen Ehrlichkeit attestirt, und begeht dann der Dienstbote bei der neuen Herrschaft einen Diebstahl oder eine Unterschlagung, so kann die erste Herrschaft wegen des Schadens, den der Dienstbote durch seinen Diebstahl angerichtet hat, von der zweiten Herrschaft belangt werden. Allerdings wird man kleine Munddiebstähle und gelegentliches Naschen, wenn sie nur vereinzelt vorkommen und nicht eine eingewurzelte Neigung oder einen Hang zur Nichtachtung fremden Eigenthums erkennen lassen, als „grobe Laster" und „Veruntreuungen" im Sinne des § 174 wohl nicht ansehen können, und es würde nicht im Interesse der Humanität liegen, wenn man einem jungen Dienstboten, der einmal der Versuchung nicht hat widerstehen können, ein Paar Lebensmittel sich anzueignen, diese That gleich in das Dienstbuch einschreiben wollte. Andererseits aber verfahren viele Herrschaften zu sorglos und zu nachsichtig bei Ausstellung der Zeugnisse und sind sich ihrer Verantwortlichkeit oft nicht bewußt.

2. Ueber das Verschweigen von Fehlern ꝛc. im Zeugniß als Grund der sofortigen Entlassung vergl. § 135 Ges.O.

Digitized by Google

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe[1]) von 3 bis 15 Mark zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.[2])

1. Diese Strafe setzt die Ortspolizeibehörde auf Grund des Ges. v. 23. April 1883 fest. (S. Note 2 zu § 118.) Der Geldstrafe sind für den Unvermögensfall 1—3 Tage Haft zu substituiren. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 454 Str.PO. ist gegen die Strafverfügung der Polizei zulässig.

2. Die Vorschrift, die dem Landesstrafrecht angehört, ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch nicht aufgehoben worden (§ 2 EG. z. Str.GB.).

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abdienen zugefügten Schadens 68.

Abgang ohne Kündigung 125 ff. — mit Kündigung 129 ff. — Folgen des ungesetzlichen Abgangs 139 ff.

Abgangszeugniß 17, 143 ff.

Abmeldung des Gesindes 19.

Abschied s. Abgangszeugniß.

Abzüge vom Lohn 50, 51, 68, 96, 100.

Abzugstage 59.

Aerztliche Behandlung 85 ff.

Alimentationspflicht der Verwandten bei Erkrankungen des Gesindes 96.

Altersversicherung 83.

Ammen 11, 123.

Amtsgericht, Zuständigkeit in Gesindestreitigkeiten 38.

Anmeldung des Gesindes bei der Polizei 19.

Anrechnung des Miethsgeldes auf den Lohn 50. — der Weihnachtsgeschenke ꝛc. auf den Lohn 53. — des Lohns auf Schadensersatzansprüche 68, 79. — des Lohns auf Krankengeld ꝛc. 81.

Antrittsstunde 58.

Antrittszeit 57 ff.

Anzeigepflicht des Gesindes bei Untreue des Nebengesindes 70. — der Herrschaft bei Erkrankung des Dienstboten 100. — beim Tode des Dienstboten 106.

Arbeiten. Verpflichtung des Gesindes alle Arbeiten zu leisten 65, 70.

Arbeitsräume 93.

Arbeitszeit 93.

Armenverbände 98.

Attest über polizeiliche Sühne 134 (s. auch Abgangszeugniß).

Aufenthalt des Gesindes in den Räumlichkeiten der Herrschaft 79.

Aufhebung des Dienstvertrags 106—130.

a) durch den Tod des Gesindes 106.

b) durch den Tod der Herrschaft 107 ff.

c) durch Konkurs der Herrschaft 109.

d) nach vorheriger Aufkündigung 111.

Digitized by Google

e) ohne Aufkündigung
aa) von Seiten der Herrschaft 116 ff.
bb) von Seiten des Gesindes 125 ff.
f) vor dem Dienstantritt 49.
g) rechtliche Folgen der vorzeitigen Aufhebung
aa) seitens des Gesindes 131 ff., 139 ff.
bb) seitens der Herrschaft 133 ff.

Aufkündigung s. Kündigung.
Aufwartefrau nicht Gesinde 13.
Ausbleiben über Nacht, Grund z. sofortig. Entlassung 121.
Ausgehzeit des Gesindes 70, 94. — Ueberschreitung nach Verwarnung, Grund zur sofortig. Entlassung 123.
Aushülfedienst 13.
Außergewöhnliche Dienste 52.

B.

Befehle der Herrschaft 118.
Beglaubigung der Abgangszeugnisse durch die Polizei 19.
Begräbnißkosten 106.
Beköstigung 52. — ungenügende, Grund zum Verlassen des Dienstes 126, s. auch Kost.
Beleidigung d. Herrschaft durch das Gesinde, Entlassungsgrund 116. — des Gesindes durch die Herrschaft 71, 74, 101 s. auch Beschimpfung.
Belohnungen, außergewöhnliche 52.
Belohnungs-u. Unterstützungsfonds f. Ges. in Berlin 66.
Berufung in Gesindestreitigkeiten 38.
Beschädigungen seitens des Gesindes 67 ff., 102 ff.
Beschimpfung durch die Herrschaft, gerichtliche Genugthuung 101. — Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes 129.
Beschlagnahme des Lohns, ist erst nach Fälligkeit möglich 79.
Beschuldigungen, falsche, im Abgangszeugniß 145 ff.
Beschwerde, polizeiliche, in Gesinde-Angel. 37.
Bestrafung
a) der Herrschaft wegen Annahme legitimationsloſen Gesindes 17, 40. — wegen Unterlassung der An- u. Abmeldung des Ges. 19. — wegen Beschimpfung u. übler Nachreden 101. — wegen Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse 148.
b) der Gesinde-Mäkler 45, 47.
c) des Ges. wegen Nichtbeschaffens und Nichtvorlegens des Dienstbuchs 17. — wegen Fälschung des Dienstbuchs 19. — bei gleichzeitiger Vermiethung an Mehrere 51. — wegen

Digitized by Google

Vergehungen gegen die Herrschaft 74, 120. — wegen unrechtmäßiger Verlassung des Dienstes 142.

Betrug des Gesindes 35.
Borgen auf den Namen der Herrschaft, Grund zur sofortigen Entlassung 121. — auf eigene Rechnung 27.

C.

Comtoirboten 10.

Concurs der Herrschaft s. Konkurs.

D.

Dauer der Dienstzeit, im Allgemeinen 55. — muß beim Abschluß des Miethsvertrags bestimmt werden 9, 13.
Diebstahl des Gesindes, Grund z. sofortig. Entlassung 120.
Dienstantritt 34, 57—64.
Dienstarbeit, deren Art und Menge 93.
Dienstbücher 16.
Dienstfamilien in der Mark und Pommern 13.
Dienstgärtner in Schlesien 13.
Dienstlohn s. Lohn.
Dienstvertrag s. Miethsvertrag.
Dienstzeit, deren Dauer 55.
Draufgeld 49 ff.
Durchsuchung der Sachen des Gesindes 120.

E.

Ehefrau als Gesinde 31 ff. — Kündigungsrecht des Ehemanns 31, 33. — als Herrschaft 14.
Ehrerbietung des Gesindes gegen die Herrschaft 70.
Einlieger in der Provinz Posen 13.
Einwilligung des gesetzl. Vertreters des minderjährigen Dienstboten z. Schließung des Gesinde-Vertrags 22 ff., 28.
Eltern, Unentbehrlichkeit des Dienstboten in der Wirthschaft der E., Grund z. Austritt 130.
Empfehlung schlechter Dienstboten seitens der Gesindemäkler 46. — seitens der Herrschaft 158.
Entfernung vom Hause 74. — wann es ein Grund z. sofortig. Entlassung ist 123.
Entlassung des Ges., sofortige, Gründe dazu 116 ff. — mit Kündigung 128 ff. — Folgen der ungesetzlichen Entlassung 131.
Entlassungs-Schein 34, 148.
Entmündigte, Vermiethung als Gesinde 21, 30.
Entschädigung der Herrschaft seitens des Ges. für den ihr durch dasselbe zugefügten Schaden 67 ff., 103, 105. — des

Digitized by Google

Ges. seitens der Herrschaft wegen unrechtmäßiger Entlassung 133 ff.
Entscheidungen, d. z. treff. sind: a) von der Polizei 36. b) vom Gericht 36, 38.
Erben des Ges., Recht auf Lohn u. Kost 106. — der Dienstherrschaft auf Fortsetzung des Dienstes 107.
Erbschaftssteuer des Gesind. v. Vermächtnissen an dasselbe 107.
Erfüllung des Dienstvertrages, Klage auf 139.
Erholungszeit des Gesindes 93.
Erkrankung des Gesindes 85 ff.
Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zur Eingehung eines Dienstvertrages 29.
Ersatz für Schaden, den das Gesinde der Herrschaft zufügt 67 ff., 103.

F.

Fabrikarbeiter 11.
Faktoren sind Gesinde 11.
Falsche Angaben des Gesindes üb. seine Geschicklichkeit, Grund z. sofortig. Entlassung 123.
Falsche Zeugnisse b. d. Miethen 19. — Grund z. sofortigen Entlassung 123.
Fälschung v. Dienstbüchern 19.
Familie, Zugehörigkeit des Gesindes zur F. 1, 5. — Verhältniß des Gesindes zur Familie der Herrschaft 65, 66.
Familienfeste, denen das Gesinde beiwohnen will 81.
Feld- und Forstpolizeikontraventionen, Haftung der Herrschaft für das Gesinde 105.
Feuer, unvorsichtiges Umgehen, Grund z. sofortigen Entlassung 122.
Form des Gesindemiethsvertrages 48.
Forstschutzbeamte 8.
Frau kann Gesinde miethen 14.
Fürsorgepflicht d. Herrsch. 93 ff.

G.

Gärtner 8, 12.
Gastwirthsgewerbe, Ges. i. 10.
Gefängliche Einziehung auf mehr als 8 Tage, Grund zur sofortigen Entlassung 124.
Geisteskranke, deren Vermiethung 20, 21.
Geltungsbereich der Ges.O. 3.
Gemeines Ges., Unterschied von Hausofficianten 7 ff.
Genehmigung z. Vermiethen, wann sie nöthig ist 22 ff., 25.
Gerichte, in Gesindestreitigkeiten 36, 38.
Gerichtsstand des Gesind. 38.
Geschäftsunfähige können sich nicht als Ges. vermiethen 20.
Geschenke, insbes. zu Weihnachten u. Neujahr 53. — wann sie widerrufen werden können 53.

Digitized by Google

Geschicklichkeit, mangelnde 123, 128.
Gesetzliche Vertreter, Einwilligung zum Vermiethen 22 ff. — kann den Miethsvertrag selbst abschließen 23.
Gesinde:
a) Unterschied zwischen gemeinem Gesinde u. Hausofficianten 6.
b) Vom gemein. Gesinde 11.
c) Begriff 9.
d) Wer Gesinde miethen kann 14 ff.
e) Wer sich als Gesinde vermiethen kann 16—42.
f) Schließung des Miethsvertrages 48—52.
g) Rechte und Pflichten des Gesindes 52—78.
h) Lohn und Kost des Gesindes 52—55.
i) Dauer der Dienstzeit 55 bis 57.
k) Antritt des Dienstes 57 bis 64.
l) Pflichten im Dienste 64 bis 69.
m) Pflichten außerhalb des Dienstes 69—78.
n) Rechte und Pflichten der Herrschaft 78—106.
o) Aufhebung des Dienstvertrages 106—131.
Gesinde-Angelegenheiten, verschiedene Arten 36. — Rechtsmittel 37.
Gesindebelohnungs- u. Unterstützungsfonds 66.
Gesindedienstbücher 16 ff.
Gesindelohn s. Lohn.
Gesindemäkler 42 ff. — deren Geschäftsbücher 43. — deren Bestrafung 45.
Gesindemiethsvertrag siehe Miethsvertrag.
Gesindestreitigkeiten, vor der Polizei 35 ff. — vor Gericht 38.
Gesindeverhältniß, rechtliche Natur 4 ff.
Gesindeverhältnisse, vor 1/1. 1900 entstandene 3.
Gesindevermiether s. Gesindemäkler.
Gesundheit, Fürsorgepflicht der Herrschaft 93.
Gewerbe-Gehülfen u. Lehrlinge kein Gesinde 10.
Gottesdienst, dazu muß dem Ges. Zeit gelassen werden 85.
Großjährigkeit, Eintritt giebt ein Kündigungsrecht 55.
Großknechte sind Gesinde 7.
Gutsinspektoren sind kein Gesinde 8. — können zur Annahme von Gesinde bevollmächtigt sein 15.

H.

Hängeboden 94.
Härte bei der Behandlung des Dienstboten 94, 125.
Häusliche Dienste 9.
Häusliche Gesellschaft und Häuslichkeit 5, 14.
Haftbarkeit der Herrschaft für Schaden, den das Gesinde an-

Digitized by Google

gerichtet hat 102 ff. — bei Feld- u. Forstkontraventionen, Zoll- u. Steuerdefraudationen ꝛc. 105. — bei unrichtigen Zeugnissen 147.
Handlungsgehülfen u. Handlungslehrl. sind kein Ges. 10.
Hausdamen sind kein Gesinde 8.
Hausdiener 10.
Hausfrieden, Störung desselben durch das Ges., Grund zur sofortigen Entlassung 123.
Hausfriedensbruch seitens des Gesindes 76, 80.
Haushofmeister sind kein Ges. 8.
Hausmädchen 11.
Hausofficianten, Unterschied v. gemeinem Ges. 6 ff. — Beleidigung derselben seitens der Dienstboten 120.
Hauswirthschaft 6, 13,
Heirath, Gelegenheit dazu, Grund zum Abgang mit Kündigung 64, 129.
Herrschaft, Begriff 9. — Pflichten derselben 78 ff.
Hirten 11.
Holzdiebstähle des Ges., wann die Herrschaft dafür haftet 105.

J.

Inspektoren können zur Annahme von Gesinde bevollmächtigt sein 15.
Instleute der Provinz Ost- und Westpreußen 13.
Invaliditätsversicherung 83.
Jagdpoliz.-Kontraventionen des Ges., wann die Herrschaft dafür haftet 105.
Jäger 12.
Jüdisches Gesinde 20.
Jungfern 11.

K.

Kammerzofen 11.
Kellner und Kellnerinnen sind kein Gesinde 10.
Kinder, deren Vermiethung 20 ff. — deren Recht zur Kündigung bei Eintritt der Großjährigkeit 55. — Umgang, verdächtiger, mit K. oder Verleitung der Kinder zum Bösen, Grund zur sofortigen Entlassung 120.
Kindermädchen 6, 11.
Kirchgang 85.
Klagen in Gesindesachen 39.
Kleidung 37, 78, 108, 109.
Knechte 11.
Köche, Köchinnen 11.
Körperverletzung 73. — siehe Mißhandlung.
Kolonien, Geltungsbereich der Ges.O. 4.
Komorniks in der Provinz Posen 13.
Konkurs der Herrschaft 109.
Kost 52, 84, 93, 131, 137. — Vorenthaltung der nothdürftigen Kost, Grund zum sofortigen Austritt 126. — s. auch Lohn.
Kostgeld 52, 126, 131.
Krankenanstalt kann Gesinde

Digitized by Google

haben 13. — Aufnahme des Gesindes in eine Krankenanstalt 87, 91, 99.
Krankheit des Ges., Grundsätze über die Verpflegung 85—101. — Aufnahme in eine öffentl. Anstalt 87, 91, 99, 100. — Grund z. sofort. Entlassung 122. — Grund zum Verlassen des Dienstes 127. — Pflicht der Verwandten 96.
Krankenversicherung 81.
Kreditnehmen minderjähriger Dienstboten 27. — auf den Namen der Herrschaft 121.
Kündigung im allgemeinen 111 ff. — wegen eines wichtigen Grundes 92.
Kündigungsfrist 113 ff.
Kündigungsrecht des Ehemannes eines Dienstboten 31.
Kunstgärtner 12.
Kurkosten 85 ff. — Abzug vom Lohn 87, 99, 100.
Kutscher 11.
Kutscherpelze 55.

L.

Landgesinde, Dienstdauer bei fehlender Vertragsbestimmung 56. — Antrittszeit 58.
Landwehrübungen 81, 117.
Laufburschen sind nicht Ges. 12.
Lehrlinge sind nicht Gesinde 10.
Licht, unvorsichtiges Umgehen damit, Grund zur sofortigen Entlassung 122.
Livrée 37, 108, 121, 136.
Lohn im Allgemeinen 9, 14, 52, 78, 131, 136. — Termin zur Lohnzahlung 80, 136. — Abzug bei Krankheit 96. — Haftbarkeit für Schaden 68. — Mangelnde Zahlung, Grund zur Verlassung des Dienstes 129. — Pfändung 79. — Verjährung 78.
Lohnerhöhung, Versprechen derselben 52.
Losschein 34.

M.

Mäkler s. Gesindemäkler.
Mantel 55.
Markthelfer sind kein Ges. 10.
Mehrfache Vermiethung 35, 51.
Meldung s. Anmeldung.
Miethsbüreau 42 ff.
Miethsgeld 49 ff., 59 ff., 62 ff., 113.
Miethsvertrag:
a) dessen rechtl. Natur 4, 9 ff.
b) dessen Schließung 48.
c) dessen Aufhebung 106 ff. — s. unter „Aufhebung".
Miethszeit, deren Dauer 55.
Militärdienst, kurze Dienstleistungen begründen kein Recht, den Lohn zu kürzen 81.
Minderjährige, deren Vermiethung 20, 22 ff., wenn sie ihr Alter verschwiegen haben 23.
Mißhandlungen des Gesindes

Digitized by Google

durch die Herrschaft 73, 74, 101. — Grund zum sofortigen Verlassen des Dienstes 125.
Montirungsstücke 55, 132.
Mutter, Einwilligung zum Vermiethen 24.

N.

Nachreden, üble, seitens der Herrschaft 101, 145.
Nächtliches Fortbleiben des Gesindes aus dem Hause, Grund zur sofortigen Entlassung 121.
Näherinnen sind nicht Ges. 12.
Neujahrsgeschenke 53 ff.

O.

Ortsarmenverbände 98.
Ortspolizeibehörde 36.

P.

Pfändung von Gegenständen, die für das Gesinde unentbehrlich sind 39. — des Lohns 79.
Pferdeknechte 6, 12.
Pflichten und Rechte der Herrschaft im Allgemeinen 78. — zur Annahme des Gesindes 59.
Pflichten des Gesindes in seinen Diensten 64—69. — außer seinen Diensten 69—78.
Polizei in Gesindesachen 35 ff.
Polizeiliche Meldung 19.
Polizeil. Strafverfügung 41.
Polizeiliche Zwangsmittel gegen die Herrschaft 60. — gegen die Dienstboten 62.
Portier 12.
Postillone 11.
Privatklagen d. Gesindes gegen die Herrschaft 102 f. auch Beleidigung und Beschimpfung.
Prozesse in Gesindesachen 38.
Prozeßfähigkeit des minderjährigen Dienstboten 30.

R.

Rauchen in Ställen ꝛc. 122.
Rechte und Pflichten des Gesindes 52—78.
Rechte und Pflichten der Herrschaft 78—106.
Rechtsgeschäfte des minderjährigen Dienstboten 28 ff.
Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ortspolizeibehörde 37, 41.
Reisen des Gesindes 127, 130.
Religion, Fürsorgepflicht der Herrschaft 93, f. auch Gottesdienst.
Repräsentantinnen sind kein Gesinde 8.
Restaurationsköchinnen sind kein Gesinde 11.
Revierjäger 12.
Rückgabe des Miethsgeldes 60, 61, 63.
Rücktritt vom Vertrage 61, 63.

Digitized by Google

S.

Schadensersatz seit. d. Herrschaft wegen Nichterfüllung der Fürsorgepflicht für das Ges. 93. — wegen Mißhandlung des Dienstboten 101. — Dritten gegenüber bei Schaden, den das Gesinde angerichtet hat 102 ff.
Schadenszufügung durch das Gesinde im Allgemeinen 67 ff. — bei Geisteskrankheit 21. — bei Vermiethung an mehrere Herrschaften 51. — Pflicht der Herrsch. Dritt. gegenüb. 102 ff.
Schäfer 8, 11.
Scheltworte u. geringe Thätlichkeiten seit. d. Herrschaft 71.
Schiffer 12.
Schimpf- und Schmähworte seitens des Gesindes 117.
Schlafstätte d. Gesindes 79, 93.
Schlüsselgewalt der Frau 14.
Schriftlichkeit des Miethsvertrages 48—50.
Schulpflichtige Dienstboten 24.
Schutzgebiete, Geltungsbereich der Ges.O. 4.
Schwangerschaft des Ges. 124.
Sonntagsarbeit 126.
Spiel, Grund zur sofortigen Entlassung 123.
Staats-Livrée 55.
Städtisches Gesinde, Dienstdauer bei fehlender Vertragsbestimmung 56. — Antrittszeit 57.
Stellenvermittler 42 ff.
Steuerdefraudation d. Gesind. 105.
Stiefelputzer sind nicht Ges. 12.
Stillschweigende Verlängerung des Vertrags 115.
Strafabbüßung 77.
Strafen des Gesindes, in das Dienstbuch einzutragen 17.
Stromschiffsknechte 12.
Stützen der Hausfrau sind kein Gesinde 8.
Sühneversuch d. Polizeibehörde 60, 133.

T.

Tagelöhner 12.
Täuschung der Herrschaft durch falsche Dienstzeugnisse 124.
Taxen der Gesindemäkler 47, 48.
Thätlichkeiten und Beleidigungen seitens des Gesindes, Grund z. sofortigen Entlassung 116, 120. — seitens der Herrschaft 71.
Tod des Gesindes 106. — der Herrschaft 107.
Trinkgelder 65.
Trunk und Spiel, wann es Grund zur sofortigen Entlassung ist 123.

U.

Umzug der Herrschaft 127.
Umzugstermine 57, 58.
Unfähigkeit des Ges. 123, 128.
Unfallversicherung 82.
Ungebührliches Betragen 71, 72.

Digitized by Google

Ungehorsam, beharrlicher, Grund z. sofortigen Entlassung 118. — hartnäckiger, Grund zur Bestrafung 74.
Ungesetzliche Handlungen, Verleitung dazu, Grund zum sofortigen Austritt aus dem Dienst 126.
Unsittlichkeit d. Ges., Grund z. sofort. Entlassung 120, 122.
Untersagung des Gewerbebetriebs der Gesindemäkler 45.
Unterschlagung d. Ges., Grund z. sofortig. Entlassung 120.
Unterstützungswohnsitz 98.
Untreue des Gesindes 120. — des Nebengesindes 70.
Unvorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, Grund zur sofortigen Entlassung 122.

V.

Vater, Einwilligung zum Vermiethen 23 ff.
Verabredung zur Einstellung der Arbeit 75, 77.
Veränderte Vermögenslage der Herrschaft 128.
Verantwortlichkeit der Herrschaft für das Gesinde 102 ff.
Verhaftung des Gesindes 124.
Verheirathete Frauen, deren Vermiethung 31.
Verheirathung d. Ges. 64, 129.
Verhinderung, kurze V. d. Ges. an d. Dienstleistung giebt kein. Grund zum Lohnabzug 80.
Verjährung des Lohnes 78. — von Strafen 41.
Verlängerung, stillschweigende, des Dienstvertrages 115 ff.
Verlassen d. Dienstes, wann d. Ges. dazu berechtigt ist 125 ff., 128 ff. — Rechtliche Folgen d. unrechtmäßigen Verlassens 133 ff. — Bestrafung für unrechtmäßiges Verlassen 74.
Verleitung der Kinder oder des Nebengesindes z. Bösen seitens des Gesindes, Grund z. sofortigen Entlassung 120, 121. — zum Verlassen des Dienstes 44.
Verlust des Dienstbuchs 18.
Vermächtnisse an das Ges. 107.
Vermiethen an mehrere Herrschaften 35, 51.
Vermögensumstände, veränderte, der Herrschaft sind Grund zur Kündigung 128.
Vernachlässigung des Dienstes, muthwillige, Grund zur sofortigen Entlassung 123.
Verpflegung im Allgemeinen 93. — bei Krankheiten 85 ff.
Versehen des Gesindes 67.
Versicherung s. Altersversicherung, Invaliditätsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung.
Vertrag s. Miethsvertrag.
Vertragsbruch seitens des Gesindes 139 ff.
Vertretung für weibliches Gesinde, das heirathen will 64. — des Nebengesindes 65.
Veruntreuung, Grund zur sofortigen Entlassung 120. —

Digitized by Google

gegentheiliges Bezeugen im Entlassungsschein 147.
Verwaltungsklage in Gesinde-Angelegenheiten 38.
Verwandte des Gesindes, Pflicht zur Fürsorge bei Erkrankungen 96.
Verweigerung d. Ermächtigung des Vaters z. Vermiethen 29 ff.
Viehmagd 11.
Visirung der Abgangszeugnisse durch die Polizei 19.
Vormund, Einwilligung zu Vermiethungen 22 ff., 29.
Vormundschaftsgericht, Genehmigung zum Vermiethen 23, 29 ff. — Genehmigung zur Kündigung 32.

W.

Weigerung:
a) der Herrschaft zum Annehmen des Ges. 60 ff.
b) des Gesindes zum Antritt des Dienstes 61 ff.
Weihnachtsgeschenke 53 ff.
Widerruf der Genehmigung z. Vermiethen 26.
Widersetzlichkeit des Ges. 74.
Widerspenstigkeit d. Gesindes, Grund zur Bestrafung 75. — Grund zur sofortigen Entlassung 120.
Wiederannahme entlassenen Gesindes 139.
Wirthschaftsbeamte u. Wirthschaftslehrl. sind kein Ges. 8.
Wohnsitz, Verlegung, Grund z. Austritt aus dem Dienst 127. — des Gesindes 39.
Wohnung des Gesindes 79, 93.
Wohnungsentschädigung 137.

Z.

Zeit, muß beim Abschluß des Miethsvertrags bestimmt werden 9, 13.
Zeugniß d. Polizeibehörde zwecks erster Vermiethung 35. — falsches bei dem Miethen, Grund z. sofortig. Entlassung 124. — Abgangszeugnisse 17, 143.
Ziehtag 57.
Zoll- u. Steuerdefraudationen des Gesindes 105.
Züchtigungsrecht hat die Herrschaft nicht 71.
Zumuthungen, ungesetzliche od. unsittliche, Grund z. sofortigen Austritt aus d. Dienste 126.
Zurückbehaltungsrecht der Herrschaft 68.
Zurückführung entlaufenen Gesindes 139 ff.
Zurücklieferung d. Gebrauchsgegenstände beim Austritt aus dem Dienst 143.
Zuständigkeit des Gerichts für Gesindestreitigkeiten 38.
Zustellungen an Dienstboten 39.
Zwangsmittel der Polizei gegen die Herrschaft 60. — Gegen das Gesinde 62, 139 ff.
Zwangsversteigerung, Gesindelohn bei 111.

Digitized by Google

In demselben Verlage sind erschienen:

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 7. Auflage. 1900. Geb. M. 3,50.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen und Sachregister von **Dr. F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 4. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,20.

Die Preußischen Jagdgesetze. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Jäger, Forst- und Jagdbeamte mit Kommentar in Anmerkungen von **Dr. F. Kohli,** Oberbürgermeister a. D. 3. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,40.

Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Erläutert von **St. Henzmer,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 2. Auflage. Oktav. 207 Seiten. 1900. Gut cartonnirt M 2,20.

Das Buch bietet nicht nur den Text des Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungs-Anweisungen des Ministers, sondern erläutert jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzes durch fortlaufende Anmerkungen, die das Verständniß und die richtige Anwendung des Gesetzes erleichtern werden. Besondere Berücksichtigung hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gefunden.

Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie dargestellt unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von **St. Henzmer,** Landrath des Kreises Marienwerder (jetzt Oberverwaltungsgerichtsrath). Groß-Oktav. 102 Seiten. Gut cartonnirt M. 2,50.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes herausgegeben von **Dr. jur. A. Sala,** Regierungsassessor. 1900. Cartonnirt M. 2,40.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

YB 64336

Die Ueberschätzung des Eiweißes.

Vortrag von Prof. Dr. J. Boas.

Auf Veranlassung der Zentrale der Hausfrauenvereine sprach gestern vor einer überaus großen Zuhörerschar der bekannte Magenarzt Prof. Dr. J. Boas im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses über die Einwirkung des Krieges auf unsere Ernährung. Mit aller Entschiedenheit bestritt er, daß bei uns eine Unterernährung infolge des Krieges eingetreten sei. Gewiß zeigten sich hie und da bei verschiedenen Personen Gewichtsverminderungen; das bedeute aber durchaus nicht eine Unterernährung, müßten doch sogar in Friedenszeiten zahlreiche Personen planmäßig auf Anordnung des Arztes auf eine Gewichtsverminderung hinarbeiten. Infolge Ueberschätzung der eiweißreichen Nahrung ist man bei uns in Friedenszeiten oft zu einer Uebererernährung gekommen. Die Anschauungen über die Bedeutung des Eiweißes haben sich in den letzten Jahren, nicht zum wenigsten dank den Arbeiten des dänischen Landarztes Hindhede, gewandelt. Professor Boas erläuterte in anschaulicher Weise die Grundzüge des Systems Hindhede, das er unseren Lesern bereits in Nr. 438 der „Voss. Ztg." vom 27. August fesselnd auseinandergesetzt hat. Er betont, daß das Hindhedesche Ernährungsprinzip, bei dem vor allem Kartoffeln und Brot die Hauptsache spielten, gewissermaßen die eiserne Ration darstellt, die an sich zwar den Körper ohne Defizit erhält, aber Ergänzungen und Erweiterungen durch andere Nahrungs- und Genußmittel keineswegs ausschließen will. Das Eiweiß läßt sich nicht vollständig ersetzen; 20 Gramm auf den Tag ist das Mindestmaß, was Hindhede fordert, während die Münchener Schule den Bedarf an Eiweiß auf täglich 118 Gramm feststellt. Hindhede tritt keineswegs für rein pflanzliche Kost ein.

Boas zeigt dann weiter, wie wir uns im Kriege den veränderten Nahrungsbedingungen angepaßt haben. Unsere Ernährungslage ist zwar mit Schwierigkeiten verbunden, gibt aber zu ernsten Besorgnissen keinen Anlaß. Wir können mit den allereinfachsten Mitteln durchhalten. Brot, Kartoffeln, Fette (Milch und Butter) kommen in erster Linie in Betracht; hier muß für eine richtige Produktion und Organisation gesorgt werden. An zahlreichen

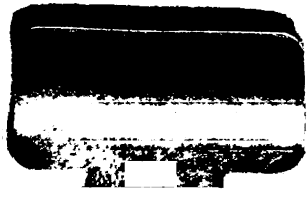

Hugo Streisand
1 Berlin 30
Eislebener Str. 4

Digitized by Google

In demselben Verlage sind erschienen:

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 7. Auflage. 1900. Geb. M. 3,50.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Mit Erläuterungen und Sachregister von **Dr. F. Daude,** Geh. Regierungsrath. 4. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,20.

Die Preußischen Jagdgesetze. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Jäger, Forst- und Jagdbeamte mit Kommentar in Anmerkungen von **Dr. F. Kohli,** Oberbürgermeister a. D. 3. verbesserte Auflage. 1900. Cartonnirt M. 2,40.

Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Erläutert von **St. Henzmer,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 2. Auflage. Oktav. 207 Seiten. 1900. Gut cartonnirt M 2,20.

Das Buch bietet nicht nur den Text des Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungs-Anweisungen des Ministers, sondern erläutert jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzes durch fortlaufende Anmerkungen, die das Verständniß und die richtige Anwendung des Gesetzes erleichtern werden. Besondere Berücksichtigung hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gefunden.

Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie dargestellt unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von **St. Henzmer,** Landrath des Kreises Marienwerder (jetzt Oberverwaltungsgerichtsrath). Groß-Oktav. 102 Seiten. Gut cartonnirt M. 2,50.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes herausgegeben von **Dr. jur. A. Hala,** Regierungsassessor. 1900. Cartonnirt M. 2,40.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

YB 64336

Der Polizeipräsident über die „Stützen". Bei den auf dem Berliner Polizeipräsidium verhandelten Gesindestreitigkeiten hat sich wiederholt herausgestellt, daß Dienstboten sich als „Stützen" vermieten, um sich den gesetzlichen das Gesinde betreffenden Bestimmungen zu entziehen. Der Polizeipräsident hat deshalb bereits durch Verfügung vom 26. Oktober 1908 die Polizeireviere darauf hingewiesen, daß solche Personen, die im Hause der Dienstherrschaft sämtliche häusliche Arbeiten verrichten, auch wenn sie sich Stützen nennen, zum Gesinde gehören und daher der Gesindeordnung unterliegen. Hiernach sind, wie der Polizeipräsident in einem neueren Bescheid betont, die Revierbeamten gehalten, auf die Tatsache, unter welcher Bezeichnung die betreffende Person angemeldet ist, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen. Sollte eine „Stütze" nach der Art ihrer Beschäftigung als Gesinde anzusehen sein, so würden die Revierbeamten einem Antrage auf

An unsere Postbezieher!

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wollen sich unsere Postbezieher stets nur an den Briefträger oder an die zuständige Bestellpostanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unsern Verlag

Ausstellung eines Sühneattestes stattzugeben haben. Selbst in solchen Fällen, in denen das Gesinde nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf rückständigen Lohn klagt, eine Mitwirkung der Polizei also gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollen die Polizeireviere eine schriftliche Verfügung erteilen, die den Grund angibt, weshalb die Polizei nicht einschreiten kann, damit das Gesinde diese Verfügung dem Gericht vorlegen kann.

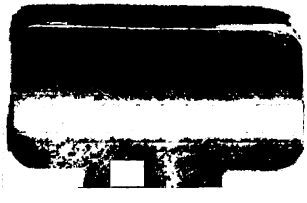

Hugo Streisand
1 Berlin 30
Eislebener Str. 4

Digitized by Google

Verlag von H. W. Müller in Berlin W.
Potsdamerstraße 121 K.

Wie hat der Schiedsmann

sein Amt zu führen?

Eine gemeinverständliche Anleitung.

Mit **Beispielen** für alle beim Schiedsmann vorkommenden Protokolle, Vermerke und sonstigen Niederschriften, **Formularen**, vollständigem **Sachregister** und einem Abdruck der Schiedsmannsordnung.

Von

E. Christiani,
Amtsgerichtsrath.

Oktav. 100 Seiten. Cartonnirt M. 1,50.

„Welche Aufgabe der Verfasser sich gesetzt hat, hat er in dem Titel vollständig angegeben; ich kann mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß diese Aufgabe vorzüglich gelöst wurde. Das Buch ist gemeinverständlich im guten Sinne des Wortes; beachtenswerth sind allerlei praktische Winke, z. B. (S. 15) den Parteien genügend Zeit zu lassen, sich auszusprechen, besonders in Beleidigungssachen. Die Arbeit kann jedem Schiedsmann empfohlen werden."

Oberlandesgerichtsrath Meyer (im Juristischen Litteraturblatt).

„Das Werkchen enthält eine gemeinverständliche, mit reichhaltigen, gut gewählten Beispielen und nützlichen Winken versehene Anleitung zum praktischen Gebrauche für Preußische Schiedsmänner. Die Darstellung schließt sich möglichst an den thatsächlichen Hergang der vorkommenden Geschäfte an und ist fließend und faßlich geschrieben. Ein vollständiges Sachregister erleichtert das Nachschlagen. Die Schrift kann den Preußischen Schiedsmännern als vorzüglich brauchbarer Leitfaden bestens empfohlen werden."

Dr. Andrae, Landgerichtsdirektor (in der Zeitschrift für Gerichtsvollzieher).

Hipperl & Co. (M. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Google